

# Die Ortenau



## Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden

12. Heft 1925



Offenburg i. B.  
Verlag des Historischen Vereins  
für Mittelbaden.

# Inhalt.

	Seite
Chronik . . . . .	III
Von der Althornburg und den Freiherren von Hornberg, den Gründern von Hornberg und Triberg. Von Oberlehrer Heck, Hornberg . . . . .	1
Die Pfarrei Haslach im Kinzigtal. Von Pfarrer Dechsl er, Ebringen (Freiburg)	19
Schicksal des Klosters Allerheiligen und Mittelbadens während der Koalitions- kriege. Von cand. theol. Sach s, Offenburg . . . . .	22
Lazarus von Schwendi. Von Ratschreiber Sch ü ß l e r, Triberg . . . . .	34
Die Gerichtsverfassung der Stadt Gengenbach. Von Lehramtsassessor Dr. Kun er, Offenburg . . . . .	49
Ein Dorfkirchenbau mit Pfarreigründung in der Markgrafschaft Baden gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von Direktor Stem m l e r, Ettenheim . . . . .	88
Schiltach und Schickhardt. Von Professor Dr. Ba z e r, Offenburg . . . . .	98
Die Ortenau im Bilde. Von Kaufmann Siefert, Offenburg . . . . .	102
Das Münzwesen in der Grafschaft Fürstenberg (Landgrafschaft Saar) und in der Herrschaft Kinzigtal um das Jahr 1500. Von Dr. Barth, Donaueschingen	113
Zur Vorgeschichte des Gebietes zwischen Kastatt und Stollhofen. Von Professor Dr. Gutmann, Kastatt . . . . .	123
Das Hanauerland 1802. Von Oberarchivrat Dr. Baier, Karlsruhe . . . . .	141
Die Inschriften der Burgheimer Kirche. Von Hauptlehrer Binder, Lahr . . . . .	151
Beiträge zur Familien- und Flurnamenskunde Friesenheim. Von Anstalts- apotheker Zimm er m a n n, Illenau (Achern) . . . . .	156
Bücherbesprechung . . . . .	176
Mitteilungen der Schriftleitung . . . . .	176

## Anhang:

Joh. Jak. Chr. von Grimmelshausen 1624 — 1924.

Joh. Jakob Christoph von Grimmelshausen. Von Universitätsprofessor Dr. Scholte. Amsterdam . . . . .	3
Joh. Jakob Christoph von Grimmelshausen. Festrede, gehalten zu Renchen am 13. Juli 1924. Von Professor Dr. Desterling, Karlsruhe . . . . .	11
Der abenteuerliche Simplicissimus. Stark gekürzte Wiedergabe. Besorgt von Professor Dr. Ba z e r, Offenburg . . . . .	18

Die Druckplatten S. 20, 99, 101, 105, 111, 123, 126—140, der Tafel V hat uns das Landesmuseum Karlsruhe (Kunstdenkmäler VII und Fundstätten II), S. 144 und 149 die Hofbuchdruckerei und Verlag Braun, Karlsruhe („Effart“ 1923) und Tafel IV der Verein „Bad. Heimat“ (Mein Heimatland 1924, Heft 4) gütigst zur Verfügung gestellt. Wir sprechen dafür unsern herzlichsten Dank aus.

## Chronik.

Die Inflationszeit und der Kampf um Ruhr und Rhein, dessen Folgen zwei der größten Ortsgruppen unseres Vereins mit gegen 600 Mitgliedern, Offenburg und Kehl, besonders schwer trafen, zwangen uns zur größten Sparsamkeit. Wir hatten daher u. a. keine Chronik mehr veröffentlicht, der letzte Bericht über unser Vereinsleben ist datiert vom 17. Januar 1922.

Die Hauptversammlung des Jahres 1922 fand am 11. Juni um ½10 Uhr im Tivoli in Achern statt. Herr Rößler (Neuweier) als Vorsitzender begrüßte die erschienenen Herren aus Nah und Fern, besonders den Vertreter der Regierung, Herrn Universitätsprofessor Dr. Sauer. Herrn Apotheker Zimmermann sprach er aufrichtigen Dank aus für seine reiche Mühe und Arbeit, die er geleistet, um in Achern die neue Ortsgruppe ins Leben zu rufen und die Tagung vorzubereiten. Der Bericht des Schriftführers ergab, daß der Verein nunmehr 15 Ortsgruppen mit ca. 1800 Mitgliedern zählt. Der Kassenbestand wies, wie Herr Siefert zeigte, einen für die damalige Zeit erfreulichen Bestand auf. Nach längerer Aussprache wurde bestimmt, daß das Beitragsgeld der Ortsgruppen an den Hauptverein auf 8 M. festgesetzt wird. Der Rechner wurde entlastet und der Voranschlag genehmigt. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt, außerdem als neues Mitglied in den Ausschuß Herr Fabrikant Frz. Hubert Lott (Achern). Die Wahl des Ortes für die nächste Hauptversammlung wurde dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben. Um 11 Uhr war die Festversammlung im großen Saale des „Tivoli“. Die Stadtkapelle Achern erfreute durch ihr gutes Spiel; der „Sängerbund“ trug das schöne Volkslied: „Und wieder war es Maienzett“ vor. Die Begrüßung erfolgte durch Herrn Stadtrat Dr. Rößler (Baden-Baden), der in begeisterten Worten die versammelten Teilnehmer aus der Stadt und der näheren und weiteren Umgebung zur Vaterlands- und Heimatliebe ermahnte. Herr Universitätsprofessor Dr. Sauer, der als Vertreter des Kultusministeriums sprach, gab zuerst von der Bereitwilligkeit der Regierung Kunde, all den Vereinen mit so hohen vaterländischen Aufgaben reiche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Lange hätte es gar keinen Verein gegeben, der all die Schätze einer so reichen Geschichte wie der Mittelbadens wahrte, hegte und pflegte; jetzt sei es der „Historische Verein für Mittelbaden“; seine unermüdlchen Vorarbeiter waren Prof. Dr. Ruppert (Achern) und Pfarrer Reinfried (Moos). Nach einem in großem Gedankengang geschilderten Rückblick auf die Geschichte der Jahrhunderte legte Herr Universitätsprofessor Dr. Sauer dar, daß, den Geschichtssinn pflegen, nicht bloß Liebhaberei bedeuten könne, nein es bringe auch Gewinn, reichen, erzieherischen Gewinn für jeden einzelnen. Wer die Heimat kennt, der brauche nicht die große Welt draußen, der liebe und verteidige seine Scholle bis zum letzten Blutstropfen. Heute habe Heimatliebe mehr denn je ihre tiefe Bedeutung. Der Verein habe eine große, hehre Aufgabe in unserem Grenzlande des geliebten Vaterlandes — auch auf dem platten Lande draußen. Mit Ernst

und Umsicht möge er das große Werk vollbringen. Die Festrede hielt Herr Studienrat Professor Dr. Hund (Donaueshingen) über das Thema: Das Achertal in alter Zeit; es war ein Abschnitt einer groß angelegten Arbeit über die Besiedelung des gesamten Achertals, die uns hoffentlich nach Abschluß Herr Hund zum Abdruck überläßt. — Bei Tisch wurden Reden und Gegenreden gewechselt. Herr Pfarrer Stengel von Rehl dankte der festgebenden Stadt, vor allem Herrn Bürgermeister Schchter für die freundliche Begrüßung. Ein Nachmittagsspaziergang führte die Versammelten noch hinaus zur Illenau und zur Grässelmühle, denn des Regenwetters wegen konnte der geplante Ausflug nach Sasbach, Turennedenkmal nicht stattfinden. Am Abend fand im „Ochsen“ noch eine gemütliche Unterhaltung statt. Der Gesangverein „Einigkeit“ trug zwei gut gesungene Lieder vor. „Badische Nachrichten“ und „Acherer- und Bühler Bote“ gaben Sondernummern mit lokalhistorischem Inhalt heraus.

Am 24. Januar 1923 starb Herr Dr. Schindler (Sasbach); er hat unseren Verein mitbegründet, war seit Bestehen desselben Mitglied des Ausschusses und der Kommission der Schriftleitung. Sein Leben und sein Wirken soll in der nächsten „Ortenau“ eingehend gewürdigt werden. Im Auftrag des Vorstandes legte Herr Apotheker Zimmermann Achern-Illenau einen Kranz am Grabe nieder.

Am 4. Februar erfolgte die unrechtmäßige Besetzung Offenburgs durch die Franzosen; durch sie wurde der Sitz des Vereins isoliert, ein Verkehr mit den einzelnen Ortsgruppen war fast ausgeschlossen. Weil in Offenburg auch die kleinste Versammlung ohne Genehmigung der Franzosen verboten war, kam der Ausschuß am 20. Mai 1923 in Gengenbach im Nebenzimmer des „Ablers“ zusammen. Man besprach sich über die nächste Hauptversammlung und die Erhöhung des Beitrags, der auf 500 M. (= 1 Kreuzerbrod) festgesetzt wurde — vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die 8. ordentliche Hauptversammlung fand in Wolfach am 24. Juni 1923 statt. Die geschäftlichen Verhandlungen begannen vormittags im Rathaus-saale. Herr Gutsbesitzer Rößler (Neuweier), der Vorsitzende des Hauptvereins, eröffnete die Sitzung und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Den Bericht des Vorstandes erstattete der Schriftführer; im Januar dieses Jahres hatten wir 1900 Mitglieder, seitdem sind wieder neue Mitglieder gewonnen worden, so in Wolfach, wo sich Herr Bürgerschulvorstand Disch um die Gründung einer Ortsgruppe, der 16., bemühte. Die Zeitschrift: „Die Ortenau“, war diesmal klein ausgefallen, der Kosten wegen. Der verstorbenen Mitglieder wurde gedacht. Herr Universitätsprofessor Dr. Sauer (Freiburg), der der Tagung als Vertreter der Regierung anwohnte, wurde in Anbetracht seiner großen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt. Die Rechnungsablage 1922 erfolgte durch Herrn Privatier Siefert (Offenburg). Mit dem Ausdruck des Dankes für die mühevollen Arbeit wurde dem Kassier Entlastung erteilt. Die Hauptversammlung trat dem Beschluß des Ausschusses bei, wonach für die Einzelmitglieder 500 Mark und 1000 Mark für Körperschaftsmitglieder erhoben werden sollen. Um auch bei der Jugend, insbesondere bei den Schülern der höheren Lehranstalten, das Interesse für den Verein und seine Bestrebungen frühzeitig zu wecken und wachzuhalten, wurde den gegebenen Anregungen des Herrn Prof. Dr. Sauer gemäß beschlossen, daß Schüler die „Ortenau“ von ihrem Schulvorstand zum ermäßigten Preis von 200 Mark bis auf weiteres beziehen können. Da sich für den Voranschlag bei den damaligen Verhältnissen bestimmte Zahlen nicht angeben ließen, wurde von einer eigentlichen Beratung abgesehen. Die Wahl der Ausschußmitglieder hatte folgendes Ergebnis: Oberamtmann Dr. Pfaff (Bühl), Fabrikant Jockerst (Oppenau),

Bürgermeister Dr. Weiß (Kehl), Gemeinderat Adam (Altenheim), Rechtsanwalt Zimmermann (Offenburg), Oberbürgermeister Dr. Alfelig (Lahr), Freiherr Böcklin von Böcklinsau (Rust), Sparkassendirektor Schöndienst (Gengenbach), Buchdruckereibesitzer Engelberg (Haslach), Dr. Joderst (Schiltach), Professor Krämer (Kastatt), Oberlehrer Schöffner (Zell-Weierbach), Pfarrer Armbruster (Prinzbach), Reallehrer Göller (Haslach-Offenburg), Reallehrer Rusch (Kehl) und Münsterbaudirektor Knauth (Gengenbach). Für die Festsetzung des Ortes der Tagung 1924 lag ein Antrag nicht vor, und sie wurde dem Vorstand überlassen. Nachdem der Vorsitzende den Berichterstattern und den übrigen Anwesenden gedankt hatte, hatte die Sitzung ihr Ende erreicht. Anschließend wurde das im Erdgeschoß des Rathauses untergebrachte städtische Archiv besichtigt. Dasselbe wurde von Bürgerschulvorstand Disch in Wolfach eingerichtet, der sich damit ein bleibendes Denkmal in der Gemeinde geschaffen hat. Die musterhafte und peinlich genaue Uebersicht mag für manche größere Stadt zum Vorbild dienen. Welchen Fleiß, welche Ausdauer und Geduld aber die Schaffung einer solchen Anlage erfordert, davon hat der Fernstehende keine Vorstellung.

Inzwischen hatte sich im Rathaussaale die Einwohnerschaft von Wolfach eingefunden, um einen öffentlichen Vortrag von Bürgerschulvorstand Disch über „Aus vergangenen Tagen Wolfachs“ entgegenzunehmen. Aus seinem Vortrag skizzieren wir das folgende:

Eine Villa Wolfach wird erstmals 1148 genannt. Die Lage des Fleckchens war für den Handel günstig. Die Vorstadt wird erstmals 1305 genannt, 1291 tritt aber schon ein Reichsschultheiß auf, die Gründung wird wohl 1250 mindestens gewesen sein. Die Herren von Wolfach versahen die Stadt mit Marktrechten. Das Gasthaus „zur Sonne“ war die Herberge, heute das älteste Haus. Das Schloß wurde erst unter den Fürstenbergern, an welche die Herrschaft mit der letzten Sprossin durch Heirat (1280) fiel, in seiner heutigen Gestalt erweitert (1671—1681), seitdem blieb das Schloß unverändert. 1305 erhielt die Stadt den Freiheitsbrief, der heute noch vorhanden ist. Der Redner sprach dann über den Schultheißen, den ehrsamem Rat, über die Bürgerrechte, die Hinterlassen, die Behandlung der Fremden, über das Handwerk und die nicht mehr vorhandenen Handwerksberufe, über Handel und Gewerbe, insbesondere Holzhandel, welcher das wichtigste Gewerbe bildete. Interessant waren des Redners Ausführungen über die Flößerei, ihre Entstehung und ihre Verdrängung durch die Eisenbahn. (Ein kleines Floßmodell war im Saal ausgelegt.) Zum Schluß streifte der Redner die landwirtschaftlichen Verhältnisse, Weinbau, Feuersbrünste, Hochwasser, Kriege, Hungerszeiten und Krankheiten; 1635 wurde durch den schwarzen Tod (Pest) ein Viertel der Bewohner hinweggerafft. Die wackeren Wolfacher Bürger seien nie verzagt gewesen, sondern saßen das Unglück immer als eine von Gott gewollte Prüfung auf; sie suchten sich immer einer besseren Zeit würdig zu machen. Auch wir sollten den Glauben an Gott, die Liebe zu den Nebenmenschen und die Liebe zum Vaterlande nicht verlieren und wieder bessere Zeiten erhoffen.

Herr Bürgermeister B u l a c h e r brachte den Dank der Versammlung dem Redner zum Ausdruck, nachdem er auch zu Beginn des Vortrags dem Historischen Verein für die Einladung des Gemeinderats und für die Abhaltung der Tagung in Wolfach namens der Stadtgemeinde gedankt hatte; dem Vorstand überreichte er ein Exemplar der Stadtchronik, welche der Festredner verfaßt und herausgegeben hatte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Franz Disch, Chronik der Stadt Wolfach 1920, mit 3 Tafeldrucken und 95 Textabbildungen (X u. 727 Seiten). Typographisch wie inhaltlich eine der besten Ortschroniken.

Namens des Ausschusses und Vorstands des Historischen Vereins dankte Herr Stadtpfarrer S t e n g e l dem Redner, dem Bürgermeister sowie dem Wolfacher Gesangverein, der die Anwesenden mit seinen Vorträgen erfreut hatte, für die erhebenden Stunden, die die Tagung gebracht habe. Der Verlag des „*Rinzigtäler*“ hatte eine Festnummer mit geschichtlichen Beiträgen herausgegeben.

Beim gemeinsamen Mittagessen im Badhotel, an dem gegen 30 Personen teilnahmen, hielt Apotheker Dr. R ö ß l e r (Baden-Baden) eine Rede auf die Stadt Wolfach. Nach demselben fand eine Besichtigung des Schlosses unter Führung von Bürgerschulvorstand D i s c h statt, später eine solche der Ruine Hausach, wobei Buchdruckereibesitzer Engelberg die Führung übernommen hatte.

Für die Hauptversammlung des Jahres 1924 war dem Historischen Verein sein Weg vorgezeichnet. In diesem Jahre wurde allgemein das Fest der 300. Wiederkehr des Geburtsjahres Grimmelshausens gefeiert; es war daher Pflicht unseres Vereins, der seine Veröffentlichung „*Die Ortenau*“ immer gern der Forschung über den Dichter offen hält, das Fest würdig zu begehen. Die Vorbereitungen wurden in innigem Zusammenhang mit der Gemeinde Renchen und der „*Grimmelshausenrunde*“, besonders Herrn Kunstmaler Gottwald, getroffen. Man war sich von vornherein bewußt, daß der Platz am Denkmal des Dichters in Renchen am geeignetsten zu einer wirkungsvollen, öffentlichen Ehrung des Dichters wäre, es sollte dort eine Rede gehalten werden, und am Nachmittag sollte ein kleiner Ausflug auf die nächsten Höhen von Renchen stattfinden, von wo man einen guten Ausblick hat auf die Stätten, in denen Grimmelshausen gelebt, gewirkt und geschrieben hat: Offenburg, Gaisbach, Schauenburg, Oberkirch, Ullenburg und Renchen. Da kam dem Schriftführer der Gedanke, den Dichter unmittelbar zu seinen Landsleuten reden zu lassen, einige Szenen aus seinem Hauptwerk, dem *Simplizissimus*, dramatisch zu gestalten. Er wandte sich an Herrn Max Clauß, der gerne der Anregung folgte und mit glücklicher Hand die Hauptepisoden aus dem Roman lebendig machte. So entstand das für unseren Verein geschriebene Freilichtspiel, *Simplizius Simplizissimus*, das seinen Zweck, den großen Dichter einer breiteren Masse nahe zu bringen, vollauf erfüllte und unserer Feier den größten Zuzug brachte. Herrn Clauß sei auch an dieser Stelle nochmals unser herzlichster Dank ausgesprochen. Die Einstudierung und die Rolle des Einsiedlers übernahm Herr Regisseur Dr. W. Kube, Baden-Baden; die Hauptrollen spielten Schauspieler des städt. Kurtheaters in Baden-Baden (Derzbach: *Simplizissimus*, Ebert: Pfarrer, Jupiter und Herzbruder), die anderen Rollen Offenburger und Renchener Dilletanten. Die Gemeinde Renchen beauftragte den Schriftführer unseres Vereins, ein Festbuch herauszugeben; Herr Kunstmaler Gottwald übernahm die Illustration dazu.

Innerhalb weniger Wochen waren die Vorbereitungen getroffen zu der „nach ihrem äußeren und inneren Rahmen hochbedeutsamen und gehaltvollen Feier.“ Als Vertreter der badischen Regierung war Herr Minister Kemmele anwesend, für das Ministerium des Kultus und Unterrichts Herr Regierungsrat Dr. Alsal und für das Ministerium des Innern Herr Landrat Dr. Pfaff. Es waren Berichterstatter der meisten Zeitungen Badens erschienen, bis nach Stettin wurden Originalberichte geschickt. Von unserem schönen Fest, das Sonntag, den 13. Juli stattfand, sei das Stimmungsbild des Herrn Joho in dem Karlsruher Tageblatt wiedergeben:

„Mit einer rührenden und hoch zu rühmenden Anteilnahme war das Städtchen in jedem Haus geschmückt, eine nur allzugütige Sonne glutete über dem menschenwogenden Sonntag: der Verlauf befriedigte in allen Teilen und bedeutet in seiner heimatisch-

literarischen Bedeutung eine Ruhmestadt in den Bestrebungen des Historischen Vereins. Es war die wissenschaftliche Aufgabe mit der volkstümlichen außerordentlich glücklich verbunden; es ergab sich solchermaßen eine Feier, die sich hoch über die Allerweltsveranstaltungen hinaushob und die geradezu als Vorbild gelten kann, wie man selbst in unserer armen Zeit ein künstlerisches Volksfest zu gestalten vermag. Mit einer besonders reich ausgestatteten Nummer der Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden „Die Ortenau“, die neben anderem einen grundlegenden Aufsatz des bekannten Grimmelshausenforschers Bechthold in München enthielt, sowie durch eine sehr geschmackvoll von Maler E. Gottwald ausgestattete, von Professor Dr. Bazer im Auftrag der Gemeinde Renchen herausgegebene Festschrift<sup>1)</sup> wurden auch dem weniger Unterrichteten die Unterlagen zu dem ernstesten Verständnis einer Grimmelshausenfeier an die Hand gegeben. In dieser Festschrift gibt der Amsterdamer Gelehrte J. S. Scholte einen authentischen Abriss der Dichter- und der Dichtwerkeforschungen mit ihren allmählich sich häufenden sichereren Ergebnissen bis auf diesen Tag. Neben dem Wortlaut der Festrede Desterings, dessen Ausgaben der simplizianischen Romane ihn als besonders geeigneten Interpreten erscheinen ließen, enthält das Buch einen gedrängten Auszug aus dem „Abenteuerlichen Simplizius Simplizissimus“. Die Acherner Zeitung<sup>2)</sup> hatte Festnummern gestiftet, in denen Grimmelshausen und die Ortenauer Landschaft und Geschichte in zahlreichen Aufsätzen gewürdigt sind.

Die Grimmelshausenfeier selbst wurde durch einen Festgottesdienst eingeleitet. Hierauf versammelte man sich beim Denkmal am Kirchplatz, wo in grünem, fahnen-durchwirktem Schmuck ein Flor Renchtäler in Tracht, der Gesangverein und die Musikkapelle sich zur Mitwirkung beim Festakt eingefunden hatten. Bürgermeister Schmidt sprach die Begrüßungsworte, Pfarrer Stengel aus Kehl gab eine allgemeine Einführung, sodann umriß Professor Dr. Destering in starken, eindrucksvollen Ausführungen Person und Werk Grimmelshausens. Der Redner erinnerte an die Feiern vor ungefähr 50 Jahren und zog trotz der Zeiten bitterer Wandlungen eine zukunftsgläubige Parallele. Wie einst Grimmelshausen im zertretenen Vaterland als Trost und Beispiel inneren Aufstiegs ragend erstand, so vermag auch heute dieser große Dichtername und sein Werk das Beispiel zur Wiedergeburt unseres Volkes im Geist zu geben. Der treffliche Mann und der geniale Dichter soll immerdar unser Andenken hochhalten als ein Streiter „für die guten deutschen Sitten, für die Wahrheit der Natur.“ — Namens der badischen Regierung sprach in besonders glücklicher und temperamentvoller Weise der Minister des Innern, Adam R e m m e l e. Er betonte die bedingungslose, von jeder Partei als höchstes Ziel zu erstrebende Einheit unseres Vaterlandes. Der Festakt war umrahmt von Vorträgen der Renchner Harmoniekapelle und des Gesangvereins, dessen Schlußvortrag „Zu Straßburg auf der Schanz“ nicht ohne geheime Beziehung verklang . . .

Nach dem gemeinsamen Mahl, bei dem neben andern der Vertreter des Kultusministeriums, Regierungsrat Dr. Alal, die Begrüßung und die Anteilnahme seiner Behörde aussprach, ging es nach einer durch die afrikanische Hitze gebotenen Pause auf den entzückend hergerichteten Platz zu dem Freilichtspiel. Der Offenburger Schriftsteller Max C l a u ß hatte in geschickter und kundiger Fassung sieben Szenen, die jeweils durch einen Ansager in flotten Versen erläutert und zusammengehalten wurden, aus dem „Simplizissimus“ bühnengerecht herausgestellt. Dank der unentrinnbaren dichterischen Kraft

<sup>1)</sup> Siehe den Anhang dieses Heftes. — <sup>2)</sup> Auch die andern Zeitungen Mittelbadens in Bühl, Baden-Baden, Oberkirch Kehl, Offenburg, Lahr hatten Sondernummern herausgegeben, zu denen der Schriftführer ihnen das Material übergab.

des Stoffes, dank der von dem Baden-Badener Regisseur Dr. Rube einstudierten Ausführung fand die Darbietung starken und wohlverdienten Beifall. Den Simplizius, den Einsiedel und den Pfarrer spielten Berufskünstler (Derzbach, Rube und Ebert), die übrigen Gestalten wurden durch Rechner und Offenburger Bürger verkörpert. Besonderen Beifall fanden die Szenen vom Jäger zu Soest, den ausgesprochen künstlerischsten Genuß schenkte wohl das anmutige und liebliche Quintett des Simplex mit den verführerischen Schönen aus Paris. — Ein Bankett, bei dessen Vorträgen Gedichte von Grimmelshausen im Vordergrunde standen, schloß die ganz außerordentlich wohlgelungene Grimmelshausenfeier in Kenchen. Sie bildet einen Ehrentag in der Geschichte der Stadt, sie verdient den Dank der ganzen badischen Heimat und wird gewiß in der gesamten literarischen Welt dankbaren Widerhall finden.“

Zu diesem Bericht hat der Chronist nur noch den herzlichsten Dank für alle, die an unserer Feier aktiv sich beteiligt haben, hinzuzusetzen; es sind das außer den schon genannten noch folgende Damen und Herren, aus Kenchen: Konzertsängerin Paula Köbele — Maria Behrle — Petra Kögele — Anna Feuerstein — Sophie Bürk; Kapellmeister Franz Barth — Oberlehrer Josef Schnurr — Hauptlehrer Valentin Köbele — Hans Behrle (Reiteroffizier) — Josef Kiehle (Reiter) — Karl Schremp — Franz Baumert — Theodor Kiehle — Georg Negler (Fuhrmann) — Emil Baudendistel (2. Soldat) — Willy Kraus (1. Soldat) — Adolf Stöber — Hermann Kraus (2. Courassier) — L. Heinrich — Karl Meier — Karl Brandstetter — Karl Reiningen — Karl Lauf — Ferdinand Brandstetter — Ferdinand Schlecht — Georg Safran (1. Courassier). Nur mit dem Gesamt-namen kann sich der Historische Verein f. Mittelbaden bedanken bei dem Gemeinderat und Bürgerausschuß, der Grimmelshausenrunde, der Städt. Musikkapelle und dem Gesangverein Eintracht. Von Offenburg waren beteiligt die Damen Käthie Fuchschwanz (Meuder und deutsche Edeldame) — Toni Straumann — Marie Link — Traudl Noe (3 Schöne in Paris) — Gertrud Misenta (Souffleuse), die Herren Hauptlehrer Josef Martin (Gubernator von Hanau) — Julius Schneggenburger (Knän) — Max Friton (Schwedischer Kriegskommissarius) — Karl Bögele (Springinsfeld und 1. schwedischer Offizier) — Karl Otto Schimpf (Anfager und Dr. Canard) — Willi Späth (2. schwedischer Offizier) — Ludwig Schneider (Musketier) — Willy Bähgen (Musketier); die Herren Rheinboldt, Sorge und Dreher (Streichtrio).

Ihnen allen sei auch an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt.

Auszug aus dem Protokoll des geschäftlichen Teiles der Hauptversammlung, die um 8 Uhr begann: Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden, Herrn Köhler, Neuweiler, berichtet der Schriftführer, Herr Prof. Dr. Bager, Offenburg, über das verflossene Vereinsjahr. Er freut sich, mitteilen zu können, daß der Verein in starkem Aufblühen begriffen sei und an die 2000 Mitglieder zähle; er habe jetzt 16 Ortsgruppen, und hoffentlich werde in Kenchen die 17. erstehen.

Von der Vorlage einer Abrechnung für das Jahr 1923/24 wird abgesehen. Das einzige, was wir aus der Inflationszeit gerettet haben, ist ein Papiervorrat von 4000 Bogen, sowie 3 Dollar und ein kleiner Vorrat unserer Zeitschrift der früheren Jahrgänge, sonst ist unser schönes Vermögen ganz verloren. Der Voranschlag für 1924/25 wird, wie die Rechnungsablage vom Rechner, Herrn Siefert, Offenburg, vorgetragen; er berechnet die Einnahmen auf 3000 M. für den Hauptverein, die hauptsächlich für die Ausgabe der „Ortenau“ verwendet werden sollen. Was übrig bleibt, soll nach einstimmigem Beschluß dem Betriebsfond zugewiesen werden.



Nachdem wir wieder zur Goldrechnung zurückgekehrt sind, ist wieder eine Satzungsänderung notwendig. Der Vorstand und der Ausschuß schlägt als Jahresbeitrag 2 M. und für juristische Persönlichkeiten 5 M. vor. Es ist, so führt Dr. Bager aus, das der Beitrag, den der Verein schon vor 1914 erhoben hat; er ist an und für sich klein, aber er gleicht sich aus durch die sehr hohe Mitgliederzahl des Vereins. Dieser Mitgliederbeitrag wird hauptsächlich zum Druck der „Ortenau“ verwandt und rechnerisch macht es — das Papier ausgenommen — kaum Nennenswertes aus, ob die Auflage 500 oder 2500 ist, und mit dem Jahresbeitrag von 2 M. ist der Verein groß geworden. Nach längerer Beratung wird beschlossen, einen Beitrag von 2 G.M. beziehungsweise 5 G.M. zu erheben.

Nach den Satzungen tritt die Hälfte des Ausschusses zurück, kann aber wieder gewählt werden. Es sind das die Herren: Dekan Bard, Diersheim, Bürgerschulvorstand Disch in Wolfach, Professor Hornung in Ettenheim, Fabrikant Joderst in Oppenau, Dr. Köfler, Hofapotheker in Baden-Baden, Bürgermeister Schechter in Achern, Bürgermeister Dr. Weiß in Kehl, und Fabrikant Zapf in Zell a. S. Der Vorstand schlägt vor, die genannten Herren wieder in den Ausschuß zu wählen, dazu noch folgende: Freifrau von Schauenburg, Amtsrichter Freiherr von Glaubitz in Bühl, Kunstmaler Gottwald und Redakteur Kethwisch in Lahr. Zur Wahl gehört auch die Wahl der Ehrenmitglieder, deren der Verein zwei hat: Altstadtrat Simmler in Offenburg und Universitätsprofessor Dr. Sauer in Freiburg. Der Verein schlägt als dritten Dr. Fremmerly in Baden-Baden vor, der sich für den Verein ebenfalls verdient gemacht hat. Der Schriftführer schlägt weiter vor, anlässlich der 300jährigen Geburtstagsfeier Grimmelshausens die unentwegten Forscher des großen Dichters: Dr. A. Bechtold in München, Professor Dr. Borchardt in München, Dr. Lochner, Reichenberg in Böhmen und Professor Dr. Scholte in Amsterdam, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Festsetzung des Ortes für die nächste Hauptversammlung wird der Wahl des Vorstands und Ausschusses überlassen.

Bei Wünschen und Anträgen wird der Vorschlag des Schriftführers, die Reineinnahmen des Freilichtspiels als Fond zu einer Zeitschrift für die Grimmelshausenforschung zurückzulegen, einstimmig angenommen. Herr Direktor Dr. Steuerer wünscht eine Rednerliste, die an die einzelnen Ortsgruppen verschickt werden solle.

Vor der 9. Hauptversammlung tagte am 21. Mai der Ausschuß in der „neutralen“ Bahnhofswirtschaft. Wir mußten um Erlaubnis beim französischen Kommandanten nachsuchen, die erst 2 Tage vor der Sitzung in unsere Hände kam; sie hieß:

Secteur d'Offenbourg  
Etat Major  
N. 542 AR

Offenbourg, le 16 mai 1924.

#### Autorisation

Historischer Verein für Mittelbaden est autorisé à tenir une réunion du comité au Restaurant de la Gare à Offenbourg.

Cette autorisation est valable 21 Mai 1924

Le Chef d'Escadrons (gez.) Le Poullen.  
Commandant du Secteur d'Offenbourg

(L. S.)

(Unterschrift unleserlich.)

Trotz dieser Schwierigkeit war die Ausschußsitzung stark besucht. Die Tagesordnung war die Billigung der Maßnahmen, die der Vorstand wegen des Renchener Festes getroffen hatte. Sie wurden alle einstimmig bewilligt.

Am 21. März 1925 war eine Ausschußsitzung im Nebenzimmer der „Sonne“, in der der Voranschlag für die neue „Ortenau“ bewilligt wurde.

**Achern.** Obmann: Anstaltsapotheker Zimmermann; Rechner: Oberverwaltungssekretär Giesler.

Im Spätjahr 1921 wurde von Herrn Prof. Dr. Baker die Anregung gegeben, eine Ortsgruppe Achern zu gründen. Zur Werbung erschienen in den Ortszeitungen Aufsätze des vorläufigen Obmannes: Heimatliebe — Heimatehrung (Mittelbad. Nachr. 17. 10); Vom Heimatgefühl (Achern- und Bühler Bote 15. 10). Die Gründung der Ortsgruppe wurde eingeleitet mit einem weiteren Werbeaufsatz: Die Aufgaben des „Historischen Vereines für Mittelbaden“ in beiden Tagesblättern (26. 1. 1922). Am 31. 1. 1922 fand die Gründungsversammlung im Festsaal der Anstalt Illenau statt. Den Vortrag hielt Herr Prof. Dr. Göze, Universitätsbibliothekar in Freiburg i. Br., über: „Das Schicksal der deutschen Sprache in der Gegenwart.“ Die Mitgliederzahl war von dem vom Hauptverein zugewiesenen alten Stamm von etwa 25 Mitgliedern auf 94 gestiegen. Als Vorstand wurden die oben genannten gewählt. Weiteren Zuwachs erhielt die junge Ortsgruppe durch die leider völlig verregnete 7. Hauptversammlung am 11. 6. 1922. Die Ortszeitungen gaben Sonderbeilagen heraus. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden für das Vereinsleben immer schwieriger. Zur gegenseitigen Stützung näherten sich die Ortsgruppen der beiden Heimatvereine, des Landesvereins „Badische Heimat“ und unseres Vereines. Im April hielten beide gemeinsam Vortragsabende ab: Prof. Dr. R. Schwarz (Baden-Baden) sprach über: „Die Kunst des Barocks in Baden“ (mit Lichtb.). Herr Dr. E. Wahle (Heidelberg) trug im Mai 1923 vor über: „Römerzeitliche Besiedelung des Hanauerlandes“ (mit Lichtb.). Im Februar 1924 wurde Herr H. E. Busse (Freiburg i. Br.) gewonnen zu einem Lichtbildervortrag über „Hans Thoma“. Dank rühriger Unterstützung durch unser Ausschußmitglied, Herrn Fabrikant Lott (Achern), wurden 1923 auf eine herumgesandte Liste größere Beiträge von der Industrie des Acherntales gezeichnet. Leider verschlang der Währungszerfall alles. Anlässlich der Grimmels-hausenfeier 1924 in Renchen veranlaßte die Ortsgruppe Begrüßungsbeilagen in den Tagesblättern Acherns. Die Ortsgruppe umfaßt z. B. 122 Mitglieder (nach Zuweisung von 5 Mitgliedern in die neue Ortsgruppe Renchen).

**Baden-Baden.** Obmann: Regierungsrat Dr. Schmitz; Schriftführer und Rechner: Oberverwaltungssekretär Sedler.

In der Ortsgruppe Baden-Baden unseres Vereines hat im Winter 1923/24 und bis zum Sommer 1924 aus bekannten Gründen fast jede Vereinstätigkeit geruht. Seit Sommer 1924 hat die Ortsgruppe nach einer Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Ortsgruppe der „Badischen Heimat“ mit dieser einige Veranstaltungen gemeinsam unternommen, so am 19. Juli eine Besichtigung des Neuen Schlosses unter Führung von Prof. D. Linde und im Februar 1925 einen geselligen Abend mit Vorträgen im „Löwen“ in Lichtental.

Die Zahl der Mitglieder betrug 1924: 67, 1925: 85.

**Gengenbach.** Obmann: Major a. D. v. Nathusius; Schriftführer: Zeicheninspektor Buchberger; Rechner: Gewerbeschulvorstand Rupprecht.

Im Februar 1922 hielt in der Turnhalle Herr Dr. Kuner einen Vortrag über Alt-Gengenbach. Unsere Ortsgruppe ist an der Ausstellung anlässlich des 1200jährigen Jubiläums der Stadt stark beteiligt und wird eine Gruppe des Festzuges übernehmen.

Am 8. Februar 1924 starb (60 Jahre alt) Herr Dombaumeister a. D. Dr. Knauth, Ausschußmitglied des Hauptvereins; noch einige Tage vor seinem Tode hielt er zwei interessante, lehrreiche Lichtbildervorträge über das Straßburger Münster im Adler, beziehungsweise in der Turnhalle; ein dritter sollte folgen.

**Bühl.** Obmann: Bäckermeister Peter, Schriftführer: Oberlehrer Meyer; Rechner: Architekt Müller.

In unserer Ortsgruppe wurden verschiedene Vorträge gehalten z. T. lokalhistorischen, z. T. allgemeinen Inhalts. Es sprach Herr Prof. Dr. Wahle (Heidelberg) über die Vorgeschichte unserer Gegend und über seinen Fund in Lichtenau, Prof. Dr. Viehler (Freiburg) über Alois Schreiber. Herr Prof. Dr. Schwarz (Baden-Baden) hielt einen Lichtbildervortrag über den Barock in Süddeutschland. Unsere Sammlung kann leider der Allgemeinheit noch nicht zugänglich gemacht werden, weil die Gegenstände wegen Platzmangels nicht aufgestellt werden können.

**Orts- und Bezirksgruppe Ettenheim.** Obmann: Realgymnasiumsdirektor D. Stemmler; Schriftführer: Prof. Dr. H. Ott; Rechner: Sparkassenkontrollleur Fr. Alldorf. Mitgliederstand: 90.

September 1921 brachte uns einen ausgezeichneten und äußerst anregenden Vortrag von Herrn Univ.-Prof. Dr. Göze aus Freiburg über: Die Entstehung der Familiennamen unter besonderer Berücksichtigung derer von Ettenheim. In der Jahresversammlung für 1922 (Februar) stand die Frage der Gründung einer Altertumsammlung („Bezirksmuseum“) im Mittelpunkt der Beratung, die uns schon vorher wiederholt beschäftigt hatte. Die Frühjahrsvorstellung für 1924 versammelte eine besonders starke Zuhörerschaft (auch Nichtmitglieder) in unserm stimmungsvollen Rathausaal zu zwei bedeutenden Vorträgen aus der Ettenheimer Vergangenheit: Herr Kammerh. Dr. Weiß, Freiburg, sprach anziehend und lichtvoll über die letzten Straßburger Fürstbischöfe v. Rohan, besonders als Landesherren von Ettenheim, und Herr Prof. Dr. Friedrich, Ettenheim, führte in recht frischer, anschaulicher Darstellung die bad. Bewegung von 1848/49 mit besonderem Eingehen auf den Anteil der Ettenheimer vor Augen. In unserer letzten Versammlung vom März 1925 behandelte der Obmann die Flurnamen, besonders die der Gemarkung Ettenheim, ein Gegenstand, der bei den Anwesenden sichtlich Anklang fand und zu einer lebhaften Aussprache anregte.

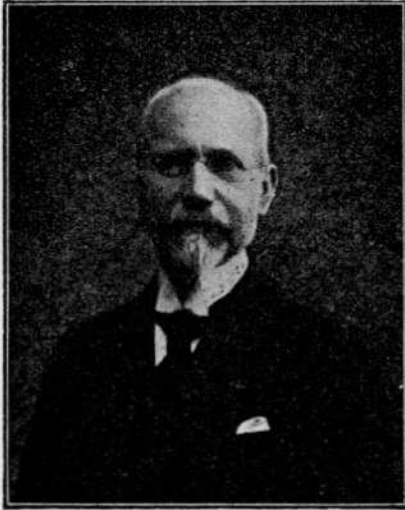
Unsere Sache findet nach wie vor hierorts guten Boden und wertvolle Mitarbeit, — wenn auch bisher nicht gerade „alle Blümenträume reifen“ (Bezirksmuseum!).

**Haslach i. R.** Obmann: Oberpostkassenrendant a. D. Dr. Kempf; Schriftführer und Rechner: Schuhmachermeister Holzer.

Die Ortsgruppe zählte Ende 1924 53 Mitglieder. Ein Mitglied, Herr Fabrikant Josef Haberstroh, der zu den Gründern der Ortsgruppe gehörte, ist im Jahre 1924 gestorben, und ein Mitglied ist verzogen, so daß der Bestand von 55 auf 53 zurückging.

In den verflossenen zwei Jahren ist unablässig versucht worden, das geschichtliche

Interesse für die Heimat in Haslach neu zu wecken. Zwei öffentliche Vorträge mit zahlreichen Lichtbildern von Dr. Joh. Karl Kempf über Alt-Haslach, die im Winter 1924 im Saale des Gasthofes zum „Goldenen Kreuz“ stattfanden, waren sehr gut besucht. Auch verschiedene geschichtliche Aufsätze in der Ortszeitung „Kinzigtäler Nachrichten“ trugen für Wiederbelebung der Heimatkunde wesentlich bei. Ein Aufsatz: „Die Denkmalspflege und Heimatliebe“, mit besonderer Berücksichtigung auf die Stadt Haslach, hat erfreulich gewirkt. Mit Genugtuung ist hervorzuheben, daß das Heimatmuseum Haslach mehrere neue Erwerbungen machte und daß sein Besuch, besonders auch von Auswärtigen, sich fort und fort gesteigert hat.



**Unser, um die Haslacher Ortsgruppe hochverdienter Obmann, Dr. Joh. Karl Kempf, feierte am 24. Juni 1923 seinen 70. Geburtstag.**

Die Ortsgruppe Haslach nahm sich vor, auch die Schuljugend mehr und mehr für die Heimatkunde zu interessieren. Am 31. März d. J. fand bereits ein Vortrag des Dr. Kempf für die Handelschüler und Gewerbeschüler in der Handelsschule über die Geschichte Haslachs mit 60 Lichtbildern statt.

**Kehl — Hanauerland.** Obmann: Stadtpfarrer Stengel; Schriftführer: Druckereibesitzer Eckmann; Rechner: Reallehrer Rusch.

Die letzte Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1924 war zugleich eine Abschiedsfeier für den verdienten bisherigen Rechner Oberrealschuldirektor Mangelsdorf, der nach Südbrasilien ging. In dessen Stelle trat ins Rechneramt Reallehrer Rusch, der uns über seine Grabungen in Eckartsweier einen interessanten Vortrag hielt<sup>1)</sup>. Neben dem Vorstand besteht ein viergliedriger Ortsgruppenauschuß, dem angehören: Obersteuereinspektor Bastian, Diplom-Ingenieur Kübler, Hauptlehrer Mannheimer, alle drei in Kehl und Pfarrer Steinhauser in Linz. Dem Rechenschaftsbericht war zu entnehmen, daß unsere Gruppe 180 Einzelmitglieder und 5 Körperschaftsmitglieder Ende 1924 umfaßte. Die Mitgliederzahl ist inzwischen noch gestiegen.

Am 13. Januar 1925 hielt Herr Dr. Eisenlohr dahier einen Lichtbildervortrag: „Baldische Stadt- und Landschaftsbilder, vom Flugzeug gesehen“ und fand damit großen Anklang. Wir durften den Schwarzwaldverein als willkommenen Gast an diesem Abend begrüßen und wurden von ihm ebenfalls zu einem Lichtbildervortrag (über das Donautal) eingeladen, wie dies später noch einmal geschehen ist von seiten des Bezirkslehrervereins Kehl, der Herrn Universitätsprofessor Dr. Günther aus Freiburg über Brasilien sprechen ließ unter Vorführung von Lichtbildern.

#### **Vorbericht über die Grabungen in Eckartsweier und auf dem Gewann Hundsfeld.**

Nachdem im Hanauerlande in den letzten Jahren wieder zwei wichtige Funde aus römischer Zeit gemacht wurden — der eine, ein Merkurkopf, zwischen Eckartsweier und Hesselhurst auf dem sog. Stockfeld, der andere ein Teil einer Giganten-

<sup>1)</sup> Finanziert wurden diese Grabungen durch die Ortsgruppen Kehl und Offenburg sowie durch die Stadt Kehl.

gruppe in Lichtenau — glaubte die Ortsgruppe des Historischen Vereins f. M.-B., Kehl, mit Unterstützung des Hauptvereins zu weiteren Untersuchungen bezüglich der Römersiedlungen im Hanauerland schreiten zu sollen. — Das Merkurheiligtum, auf der höchsten Erhebung der ganzen Umgebung gelegen (Höhe 147,3), befindet sich etwa 20 Minuten von dem im Jahre 1892 gehobenen römischen Biergötterstein auf dem alten Friedhofe in Eckartsweier entfernt. Zahlreiche Münzfunde in Eckartsweier selbst führen mit den oben erwähnten Funden zu dem Schlusse, daß eine Straße über Eckartsweier nach Hesselhurst (Offenburg?) geführt haben muß und eine Siedelung in Eckartsweier zu Römerzeiten bestand. Ein Stück eines Feldweges führt noch heute die Bezeichnung „Römerstraße“, ein Gewann den Namen „Kästel“.

Zunächst wurden nun bei der Kirche in Eckartsweier an etwa 7 Stellen Grabungen vorgenommen. Teile römischer Leistenziegel wurden zutage gefördert, weiterhin in 1 m Tiefe ein ungemein starkes 1,6—1,7 m breites Mauerwerk von 7 m Tiefe und etwa 12 m Länge; ein weiter sich in der Längsrichtung anschließendes Mauerwerk war etwa 1 m breit und 13 m lang. Wenn auch von dem Sachverständigen, Herrn Professor Leonhard-Freiburg, kein einwandfrei römisches Bauwerk festgestellt werden konnte, so darf doch angenommen werden, daß diese Mauern, vielleicht Ueberreste einer 1470 begonnenen Kirche, auf römischem Mauerwerk aufgebaut wurden.

Römische Leistenziegel wurden auch auf dem am Rhein gelegenen Gewann Hundsfeld wiederholt aufgefunden. Hier befand sich einst ein blühendes Dorf mit Schloß und Pfarrkirche, das schon urkundlich zur Zeit der Karolinger bestanden hat und als Rheinfähre von Bedeutung war. Da der Rhein sich immer mehr nach Osten wandte, riß er die besten Aecker und Matten den Dorfbewohnern weg; die Ende des 14. Jahrhunderts entstandene Rheinbrücke bei Kehl brachte den Ort um seine Bedeutung als Ueberfahrtsplatz, und so verlegten sich die verarmten Bewohner aufs Stehlen und Morden. Der Ort wurde deshalb von dem Grafen von Lichtenau 1580 aufgehoben.

Dieses Gewann Hundsfeld liegt nun auf der geraden Linie Straßburg-Offenburg. Da in Kehl selbst trotz eingehender Forschung keinerlei römische Ueberreste bislang aufgefunden werden konnten, andererseits in Hundsfeld, Eckartsweier, Marlen, Höhe 147,3 m (Stockfeld) Funde aus römischer Zeit festgestellt sind, liegt der Schluß nahe, daß nicht bei Kehl — wie landläufig angenommen wird — die Ueberfahrtsstelle der Römer gewesen ist, sondern zwischen Hundsfeld und Marlen.

Seit einigen Wochen werden nun von der Ortsgruppe Kehl Untersuchungen angestellt, um die zu dieser Landungsstelle führenden Straßen zu bestimmen, die Landungsstelle selbst ausfindig zu machen, sowie den Platz der alten Hundsfelder Pfarrkirche und die Lage der früheren „Wasserburg“ der Grafen von Hundsfeld festzustellen. Auch die uralten seit 1806 verschwundenen großen Gehöfte „Hördern“ und Margaretenhof werden in den Bereich der Untersuchungen gezogen. Die Arbeiten sind durch den mannigfach veränderten Lauf des Rheins vor seiner Regulierung und dem damit verbundenen Kiesgeschiebe sehr erschwert, zudem widersprechen sich Karten und Aufzeichnungen früherer Zeiten. So verlegen Karten von 1576 und 1821 die angebliche Lage des Dorfes Hundsfeld 20 Minuten (2 Kilometer) auseinander. Immerhin ist durch die Untersuchungen schon Beträchtliches zutage gefördert worden. Im nächsten Heft der „Ortenau“ soll darüber eingehend berichtet werden.

Otto Rusch, Kehl.

**Lahr.** Obmann: Gymn.-Direktor Dr. Steurer; Schriftführer: Pfarrer Ludwig-Dinglingen; Rechner: Architekt Meurer.

Obmann und Rechner unterstützen das Stadtbauamt regelmäßig bei der Denkmalspflege und waren vor allem bei der Neuaufstellung der alten Grabdenkmäler (bei der Stiftskirche), sowie bei der Wiederherstellung des Rathauses anregend und beratend tätig.

Vorträge hielten: Prof. Dr. Göze-Freiburg über „Oberbadische Familiennamen“ (1922), Pfarrer Ludwig-Dinglingen über die „Meissenheimer Chronik“ (1923), Regierungsbaumeister Dr. Hamm-Freiburg über die „Mittelalterliche Stadt“ und Prof. Dr. Fehrlé-Heidelberg über die „Geschichte des Weihnachtsbaums“ (1924). Seit Mai 1923 werden unsere Vorträge mit der Ortsgruppe der Badischen Heimat zusammen gehalten. Am 17. Februar 1924 besuchten wir mit der Ortsgruppe Offenburg die Thoma-Ausstellung in Basel. Im März 1923 starb unser hochangesehenes Mitglied Fr. Catiau, die seit 1920 dem Ausschuß des Hauptvereins angehörte.



**Legationsrat a. D. Dr. Rudolf  
Freiherr von Schauenburg.  
+ 23. Mai 1923.**

**Oberkirch.** Obmann und Schriftführer vakant; Rechner: Drogist Parisel.

Unsere Ortsgruppe hat zwei schwere Verluste zu beklagen. Am 26. Oktober 1922 starb unser Rechner, Herr Kaufmann Richard Gugelmeier, der durch seine Familienforschung allgemein bekannt war, und am 23. Mai 1923 Herr Legationsrat a. D. Dr. Rudolf Freiherr v. Schauenburg. Von Schauenburg hatte von Anfang an für unsere Sache großes Interesse und unterstützte unseren Verein mit Rat und Tat. Er besaß großen historischen Sinn. Die Grimmelshausenforschung wurde durch seine Entdeckung, daß der Dichter bei den Schauenburgern Schaffner gewesen war, in neue Bahnen gewiesen, und die Annahme, daß Grimmelshausen ein Weltenbummler gewesen, durch seinen Fund in dem schauenburgischen Archiv widerlegt. Seine ganzen Akten und Urkundensätze stellte er dem Verein zur Verfügung und gründete, nachdem er nach dem

unglücklichen Ausgang des Krieges sich nach Gaisbach zurückzog, unsere Ortsgruppe. In eifriger Arbeit als Pfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler und der Historischen Kommission, liebevoll beschäftigt mit einer Geschichte seines Hauses traf ihn unerwartet der Tod. —

Im Winter 1923 sprach zunächst Herr Professor Krez über das Kloster Maulbronn und dann Herr Professor Dr. Wahle über die Prähistorik unserer Gegend. Beide Abende waren Lichtbildervorträge.

**Offenburg.** Obmann: Altstadtrat Simmler; Rechner und Schriftführer: Fabrikant Clauß.

Auch unsere Ortsgruppe litt schwer unter der Inflation, und während der französischen Besetzung war an eine Vereinstätigkeit nicht zu denken. Die Gruppe verteilte Heft III und IV ihrer Sonderveröffentlichung: In und um Offenburg und unternahm mit der Ortsgruppe Lahr am 17. Februar 1923 eine Fahrt nach Basel zur Thoma-

Ausstellung. Am 20. I. 1925 sprach Prof. Dr. Wahle, Heidelberg, über die Aufgaben und Pflege der Vorgeschichte. Die Ortsgruppe schloß mit andern Vereinen eine Arbeitsgemeinschaft: „Die Volkshochschule“ und nahm an den Vorträgen derselben teil; zu den Ausgrabungen von Reallehrer Kusch im Hanauerland stellte sie 50 M. zur Verfügung, unter der Zusicherung, daß die Funde der Städtischen Sammlung in Offenburg einverleibt werden. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf ungefähr 300.

**Oppenau.** Obmann: Hauptlehrer F. Kösch; Schriftführer: Ratschreiber J. Börjig; Rechner: Bankbeamter A. Kimmig. Mitgliederzahl: 128.

Am 24. Juni 1922 hielt die Ortsgruppe unter dem Vorsitz des Fabrikanten Jockerst ihre Hauptversammlung, verschönert durch einen vortrefflichen Vortrag des Herrn Dr. Schwarz, Baden-Baden, über die Entwicklung des „Barockbaues“ (mit Lichtbildern badischer Barockbauten). Im Verlauf der Neuwahlen wurde Hauptlehrer Franz Kösch zum Obmann, Kassier Karl Doll zum Rechner und Ratschreiber Josef Börjig zum Schriftführer gewählt. Bei der Lichtbildervorführung wurde in einem Lichtbilderapparat ein ausgezeichnetes Mittel erkannt, der Allgemeinheit Kunstschätze und Bilder aus alter Zeit im Bilde vorzuführen. Der Obmann bemühte sich in der Folgezeit, einen solchen Apparat für die Ortsgruppe zu erwerben. Am 6. August wurde bei der Firma Benzinger, Stuttgart, ein Lichtbildwerfer für 9500 M. bestellt; auch wurden von 35 alten gesammelten Bildern aus der Vergangenheit Oppenaus Diapositive hergestellt. Am 4. Februar 1923 veranstaltete hierauf nach gründlicher Vorbereitung die Ortsgruppe einen wohl gelungenen „Heimatabend“ mit Lichtbildern über „Alt-Oppenau“. Die Veranstaltung war äußerst stark besucht und fand ungeteilten Beifall; 43 Anwesende traten der Ortsgruppe als neue Mitglieder bei. Am 24. Juni 1923 war die Ortsgruppe durch den Obmann bei der Hauptversammlung in Wolfach vertreten. Die immer weiter um sich greifende Geldentwertung lähmte auch das Vereinsleben der Ortsgruppe. Am 9. Juli 1924 fand im „Hotel Post“ die jährliche Hauptversammlung statt; die Beteiligung am Grimmelshausenfest in Renchen stand im Vordergrund der Besprechung, und bei den Wahlen wurde für den langjährigen, verdienten, aber wegen dienstlicher Geschäftsüberhäufung zurückgetretenen Rechner Kassier Doll, Bankbeamter Anton Kimmig als Rechner einstimmig gewählt. Dr. Haas stellte einen Vortrag über das Almendwesen in Oppenau, Postmeister Fleig einen solchen über das Postwesen im Renchtal und der Obmann einen Lichtbildervortrag über die Hexengerichte in Aussicht. Am 5. Oktober 1924 machte die Ortsgruppe gemeinschaftlich mit dem Musikverein einen Nachmittagsausflug nach Allerheiligen, wo selbst die Stadtkapelle konzertierte und ein ausgezeichnete Vortrag des cand. theol. Karl Sachs aus Offenburg über die Geschichte Allerheiligens stattfand mit anschließender Besichtigung und Erklärung der Ruinen. — Der Gemeinderat Oppenau hat der Ortsgruppe in anerkennenswerter Weise in Aussicht gestellt, zur Schaffung eines Heimatmuseums einen Raum im alten Schulhaus beim Freiwerden desselben zur Verfügung zu stellen. Auch die Ordnung des Gemeindearchivs durch den Obmann und Bezirkspfleger Kösch ist in die Wege geleitet.

Möge die Ortsgruppe auch fernerhin seitens der Stadtgemeinde und der Bevölkerung verständnisvolle Unterstützung finden!

**Rastatt.** Obmann: Prof. Großfinsky; Rechner: Hauptlehrer Ott.

Seit dem letzten Bericht ist folgendes zu erwähnen: Ein Vortrag von Prof. Großfinsky über „Das Dorfbuch von Rastatt und Verwandtes“, ferner ein Vortrag von Prof.

Krämer über „Die Flurnamen von Rastatt“. Außerdem Führungen durch das Schloß und die städt. Sammlungen.

**Reichen.** Obmann: Gewerbelehrer Gottwald; Schriftführer und Rechner: Postmeister Sieber.

Bis Ende des Jahre 1924 bestand in Reichen noch keine Ortsgruppe. Die wenigen Mitglieder gehörten teils dem Hauptverein und teils der benachbarten Ortsgruppe Achern an. Das Grimmelshausenfest weckte die Begeisterung für den Verein auch in unserem Städtchen. (Vgl. Chronik des Hauptvereins.) Unmittelbar nach dem Feste hatten wir eine stattliche Anzahl neuer Mitglieder gewonnen, so daß wir anfangs des Jahres 1925 zur Gründung der Ortsgruppe Reichen schreiten konnten. Wir hoffen zuversichtlich, daß neben eifriger Werbearbeit auch die diesjährigen Wiederholungen des Festspiels zum weiteren Aufbau der jungen Ortsgruppe mit beitragen werden. Die hiesige Ortsgruppe hat z. B. 43 Mitglieder.

**Schiltach.** Obmann: Pfarrer Mayer; Rechner: Frau M. Beh, Witwe.

Die Ordnung des städtischen Museums wird in diesem Jahr zu Ende geführt werden können, die Stadtverwaltung hat ihre Unterstützung in Aussicht gestellt.

Ein reges Mitglied unserer Ortsgruppe, Herr Hauptlehrer Beil, opfert viel Zeit und Kraft zur Sammlung und Verarbeitung des geschichtlichen Materials, das ziemlich reichlich über unsere Gegend vorhanden ist. Mitgliederstand: 52.

**Triberg.** Obmann: Ratschreiber Schöffler.

Die Zahl der Mitglieder ist von 49 im Jahre 1921 auf 55 im Jahre 1924 gestiegen. Die Tätigkeit der Ortsgruppe beschränkte sich seit dem letzten Bericht auf Pflege des Heimatsmuseums, über das in der „Ortenau“ bei nächster Gelegenheit eine kurze Uebersicht gegeben werden soll, und auf Bearbeitung der heimatlichen Geschichte mit gelegentlichen Veröffentlichungen in der Lokalpresse.

**Wolfach.** Obmann vakant.

Die Veranlassung zur Gründung der Ortsgruppe war die Hauptversammlung unseres Vereins 1923. Eine konstituierende Versammlung fand noch nicht statt, doch leitet Herr Bürgerschulvorstand Disch vorläufig die Ortsgruppe. Er ordnete das Archiv und geht jetzt an die Sichtung der städtischen Sammlungen.

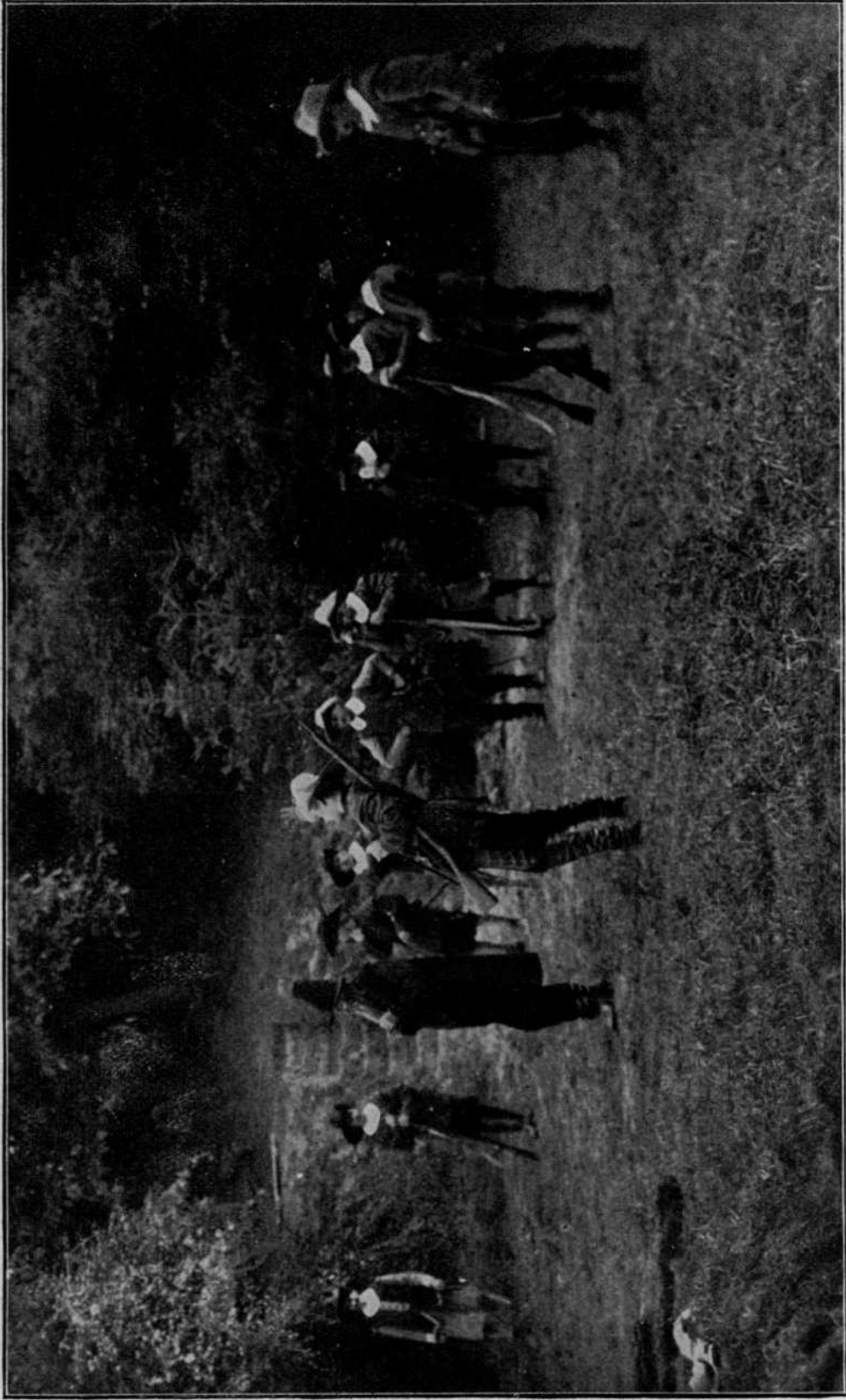
**Zell a. H.** Obmann: Ratschreiber Fischer.

Die Ortsgruppe beteiligte sich an dem Faschnachtspiel: „Die Hochzeit des letzten Reichschultheißen“. Vorträge und Versammlungen fanden nicht statt. Die Denkmalpflege wird fortgesetzt; leider konnte das Museum wegen Platzmangels immer noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

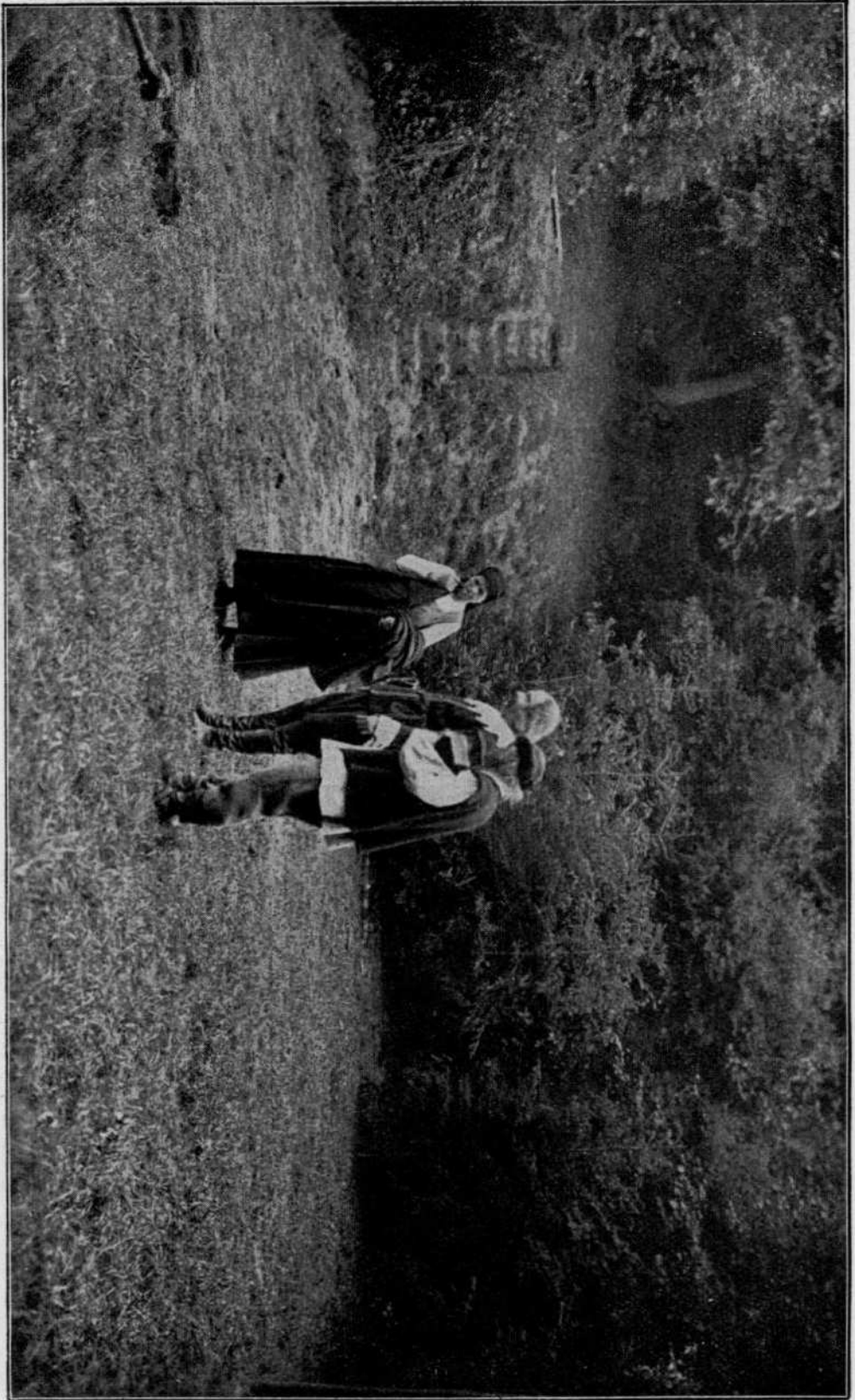
O f f e n b u r g , den 28. Juni 1925.

Der Schriftführer:  
B a g e r.





Szene aus dem Festspiel „Simplizius Simplizissimus“: Jupiter will einen deutschen Helden erwecken, der der ganzen Welt den Frieden gibt.



Schlussszene aus dem Sestspiel „Simplizius Simplizissimus“: Simplizius beschließt, der schönen, argen Welt für immer abzufagen.

# Von der Althornburg und den Freiherren von Hornberg, den Gründern von Hornberg und Triberg<sup>1)</sup>.

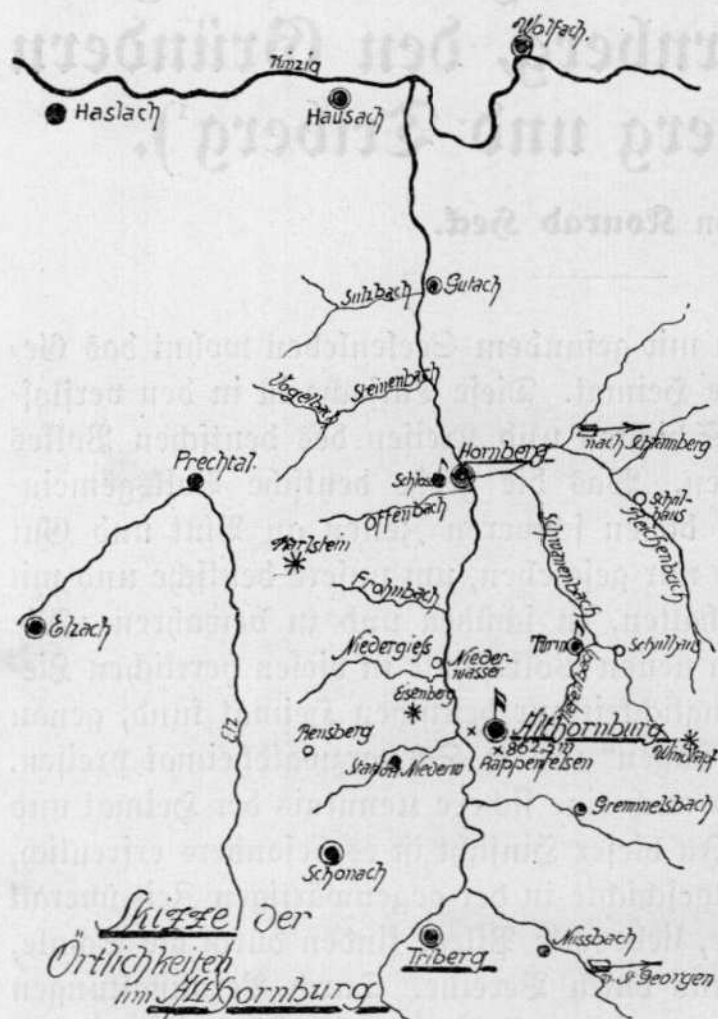
Von Konrad Heck.

Wohl in jedem Menschen mit gesundem Seelenleben wohnt das Gefühl der Anhänglichkeit an die Heimat. Diese Tatsache ist in den verflossenen zehn Jahren in allen Schichten und Kreisen des deutschen Volkes recht zum Ausdruck gekommen. Was die große deutsche Volksgemeinschaft, was jeder einzelne in diesen schweren Zeiten an Blut und Gut geopfert hat, das ist eigentlich nur geschehen, um unsere deutsche und mit ihr die engere Heimat zu erhalten, zu schützen und zu bewahren. Wie ehedem, so geben wir auch im neuen Volksstaate in vielen herrlichen Liedern unsere Liebe und Anhänglichkeit zur deutschen Heimat kund, genau wie wir durch „Singen und Sagen“ unsere Schwarzwaldheimat preisen. Liebe zur Heimat schließt aber auch eine sichere Kenntnis der Heimat und der Heimatgeschichte in sich. In dieser Hinsicht ist es besonders erfreulich, daß Heimatkunde und Heimatgeschichte in der gegenwärtigen Zeit überall eifrige Förderung und warme, liebevolle Pflege finden durch die Schule, die Gemeinden, den Staat und durch Vereine. Durch Veranstaltungen aller Art sucht man bei dem deutschen Volke das Verständnis und das

Quellen: Archivalien des General-Landes-Archivs in Karlsruhe und der Fürstlich-Fürstenbergischen Bibliothek und Archivs in Donaueschingen. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden<sup>2</sup>, Sattler, Topographische Geschichte von Württemberg, Booz, Geschichte der Herrschaft Ebringen 1792, Albert, Die Schneeburg ob Ebringen, Mayer, Geschichte der Benediktiner Abtei St. Peter, Fleig, Wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter, Diöcesan Archiv von Freiburg, Oberbadisches Geschlechterbuch, Jäckle, Der Luftkurort Hornberg, Bader, Die ehemalige Herrschaft Triberg Badenia II (1849) S. 199 ff.

<sup>1)</sup> Aus Anlaß unserer diesjährigen Hauptversammlung in Hornberg.

Interesse für die Schönheiten und den Reichtum im heimatischen Natur- und Menschenleben zu wecken. Ueberall, auf dem heimatischen Weg und Steg, in Feld und Wald, auf dem Berge und unten im Tale, an den Quellen, den Brunnlein und Bächlein, die rieseln klar, an den majestätisch hervorragenden Felsen, am gestirnten Heimathimmel über uns, da begegnen wir Naturschönheiten, an denen sich das Gemüt erwärmt und das Herz sich begeistert für alles Schöne, Wahre und Gute. Mit Naturschönheiten ganz besonderer Art ist unsere Heimat hier oben im Gutachtale ausge-



stattet. Ebenso reich ist sie aber auch an Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit. Der Anblick des Schloßturms versetzt uns in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück; die Jahreszahlen am Rathaus erinnern uns an die bedeutsamen Ereignisse des 16. Jahrhunderts, das badische Wappen an den Uebergang Hornbergs an Baden 1810, das Städtebild Merians des Älteren im Bürgersaal an den schrecklichen 30jährigen Krieg. Die Zahl 1698 über dem Eingang des Gasthauses „Zum Bären“ sagt uns, daß schon vor 200 Jahren in diesem Hause Einheimische und Fremde gastliche Aufnahme fanden. So sehen wir überall stumme und

doch beredte Zeugen aus vergangenen Zeiten.

Lassen Sie mich nun, liebe Heimatfreunde und Leser, einen Faden spinnen von der Gegenwart zurück in die Jahre 1100, 1200, 1300 und 1400 und uns im Geiste mit einem Geschlechte, den Freiherren von Hornberg auf der Althornburg, verbinden, das unserer Heimat Hornberg das Leben und den Namen gegeben und dem auch unsere Nachbarstadt Trüberg ihre Entstehung verdankt.

### Schloß- und Rappenfelsen.

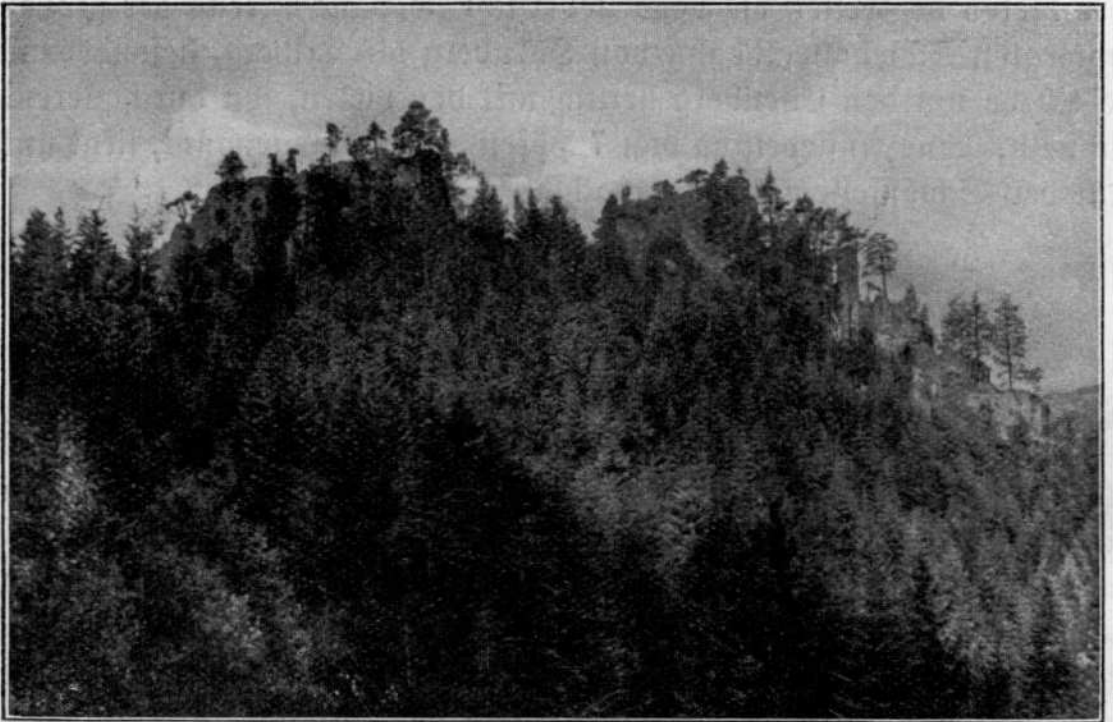
Wir wandern im Geiste durch herrlichen Hochwald an dem Gesundbrunnen und der Philippsruhe vorbei hinüber nach Althornburg. Da liegen auf Gremmelsbacher Gemarkung rechts von der Gutach hoch über dem Tale, gerade gegenüber von der Station Niederwasser drei mächtige, zerklüftete Felsen, der erste Schloßfelsen, der zweite Schloßfelsen und der Rappenfelsen (862,5 m). Alle drei Felsen können ohne Gefahr bestiegen werden und gewähren eine wundervolle Aussicht in die Täler von Niederwasser und in das untere Gutachtal bis zu den Milköpfen. Weiter aber bieten die Felsen die beste Uebersicht über die Strecke der großartig angelegten Schwarzwaldbahn von Hornberg bis Triberg, besonders über die Kurve um den Eisenberg herum mit den vielen, ihn durchquerenden Tunneln. Eine Ansiedelung von 7 Höfen, „Horben“ genannt, liegt unterhalb der Schloßfelsen im Hornbachtal.

### Die Althornburg.

Hier in diesem Felsengebiet, auf dem zweiten Felsen, stand in alten Zeiten die Althornburg. Wahrscheinlich wurde sie gegen Ende des 11. Jahrhunderts von den Freiherren von Hornberg erbaut, von ihnen bewohnt und belebt. Nach ihrer Lage auf der steilen, schwer zugänglichen Höhe mit ihren Felsenmassen trug die Althornburg den Charakter einer rechten Raubritterburg mit einfachem Wohnhaus und einer geringen inneren Ausstattung. Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1280, wurde die Althornburg von ihren Erbauern und Bewohnern, den Freiherren von Hornberg, verlassen. Sie war damit dem Schicksale des allmählichen Verfalls preisgegeben. Aber doch blieb sie noch über dreihundert Jahre erhalten. Was Sturm und Wetter im Laufe der Jahre an dem Verfall der Burg nicht besorgten, das wurde schließlich ein Opfer des 30jährigen Krieges. Im Anfang des Jahres 1641 drangen kaiserliche Truppen auf dem Schloß in Hornberg ein, das unten im Tale bei Hornberg lag. Sie wurden aber, wie Martini in der Geschichte des Klosters St. Georgen berichtet, von schwedisch-französischen Truppen, welche die Althornburg über Gremmelsbach her besetzt hielten, belagert. Anfangs März 1641 zogen die Schweden und Franzosen ab, nachdem sie die Althornburg an allen Ecken und Enden angezündet hatten<sup>1)</sup>. Heute starren

<sup>1)</sup> In der Mitte des 15. Jahrhunderts endete in der Nähe der Althornburg ein Herr von Rechberg durch die Intriguen seines Schwagers Johann von Landenberg aus dem Zweige Falkenstein — Ramstein im Bernecktal. Auf der Flucht traf ihn feige Mörderhand.

uns nur noch die kahlen, schroffen Felsen entgegen, und von einer einstigen menschlichen Niederlassung gibt uns eigentlich nur noch die Geschichte Kunde. Von der ehemaligen Burg sind nur spärliche Ueberreste vorhanden; zu sehen sind einige Stücke der Türschwelle und des Türbogens, in Sandstein gehauen. Außerdem sind eine Anzahl in den zweiten Schloßfelsen eingehauene Stellen sichtbar, auf denen möglicherweise Balken und Pfosten lagerten. Ebenso lassen die beiden Seiten eines über einen Meter breiten Schachtes, der wohl als Gefängnis diente, die Verankerungsstellen von Balken mutmaßen. Auf dem untersten Schloßfelsen sind



Der Althornburgfelsen.

ebenfalls Einschnitte für Balkenlagerung bemerkbar; hier dürfte sich ein Turm befunden haben. Vor etwa 40 Jahren soll noch ein Mauerrest und ein Teil der Brunnenleitung erkennbar gewesen sein.

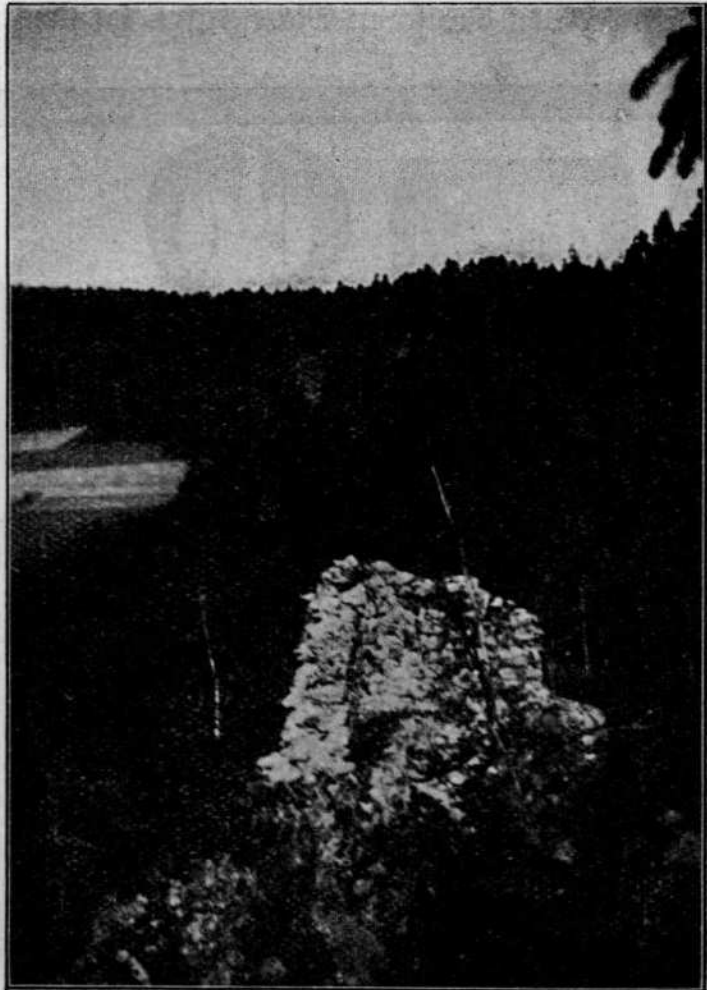
### Der Turm im Tiefenbach.

In inniger Verbindung mit der Althornburg stand der Turm im Tiefenbach, einem linken Seitentälchen des Schwanenbachs, das in geringer Entfernung oberhalb des Untersteighofes einmündet. Am Eingang in das Tiefenbachtal erhob sich rechts auf felsigem Grunde ein starker Turm, von dem bis heute ein etwa 2 m hohes Mauerwerk übriggeblieben ist. Der Turm wird urkundlich erwähnt 1423, und in ihm konnten über-

fallene und ausgeraubte Reisende, von denen man ein Lösegeld für ihre Freiheit erpressen wollte, in sicherer Gefangenschaft gehalten werden. Von der Althornburg über die Hornberger Höhe hinweg war dieser Turm ohne große Mühe und in kurzer Zeit zu erreichen.

### Die Erbauer und Bewohner der Althornburg, die Freiherren von Hornberg.

Wer waren nun die Erbauer und Besitzer der Althornburg? Das waren die Freiherren von Hornberg. Nach einer Mitteilung aus der Geschichte der Grafen von Zimmern rühmten sich die Freiherren von Hornberg römischer Abstammung. Als erster ihres Geschlechtes ist urkundlich angeführt: Adalbertus de Horenberc. Er kann als der Gründer von Althornburg angesehen werden. Er war Mitbegründer des Klosters Sanct



Turm im Tiefenbach.

Peter, dessen Gotteshaus am 1. August 1093, dem Festtage von St. Petri Kettenfeier, eingeweiht wurde. Unter den vielen hohen Herren, die der festliche Tag hinauf auf die sommerliche Halde des Schwarzwaldes zu den Brüdern des Hl. Benedikt führte, befand sich auch Adalbertus von Hornberg. Auch den Weiheakt hat er mitunterzeichnet. An erster Stelle der Weiheurkunde steht als Unterzeichner Adalbertus, Graf von Gammerdingen. Ihm folgte an zweiter Stelle Adalbertus von Hornberg. Da in der Reihenfolge der Unterzeichnung strenge auf den Rang und die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten geachtet werde, so geht aus dieser Weiheurkunde hervor, daß die Freiherren von Hornberg ein recht angesehenes Geschlecht des Adels auf dem Schwarzwald waren. Gewiß ist, daß sich die Freiherren von Hornberg auf der Althornburg durch ausge-

dehnten Güterbesitz, durch Tatkraft, durch frommen, ritterlichen Sinn einzelner ihrer Mitglieder auszeichneten. Nicht nur bei ihren Standesgenossen, sondern auch am kaiserlichen Hofe besaßen sie hohes Ansehen.

Bei der Vergabung der Kirche zu Mußbach an die Abtei Tennenbach durch den badischen Markgrafen Heinrich von Hachberg 1223 war ein



Minnesänger Brunno von Hornberg.

Wernher von Hornberg. Ein Bruno von Hornberg befand sich in der Gefolgschaft des Kaisers Rudolf von Habsburg, als er 1276 in Basel weilte. In verwandtschaftlichem Verhältnisse standen die Hornberger zu den Fürstenbergern; denn Egon von Fürstenberg bezeichnete 1290 Bruno Wernher als seinen Oheim. Die Wilhelmiten in Oberried bei Freiburg hatten 1322 einen Freiherrn von Hornberg unter ihren Mönchen, und in einer Urkunde vom Jahre 1311 wird ein

Hornberger auch für das Kloster Alpirsbach genannt. Burkhard von Hornberg (1109) war vermählt mit Wilpurg, einer Tochter des in der Baar ansässigen und hochangesehenen Grafen Albrecht von Zimmern.

Ein nicht unbedeutender Minnesänger war Bruno von Hornberg, 1275. Er ist im Straßburger Urkundenbuch genannt, und sein Leben fällt in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Er ist der Stifter und



Erbauer der Kapelle des Klosters zu Tennenbach, die uns aus der älteren Zeit erhalten blieb. In dieser stifteten 1310 die beiden Brüder Bruno und Friedrich, von denen im folgenden noch die Rede sein wird, eine tägliche Messe zu ihrem Seelenheil. In Bruno, dem Minnesänger, vermutet man auch den Vater von Friedrich von Hornberg, welcher 1312 urkundlich als erster Besitzer der Schneeburg genannt wird. Das Bildnis Brunos von Hornberg und seine vier Gesänge sind in der „Manessischen“ Sammlung enthalten. Das Bild stellt ihn dar, wie er von einem vor seiner Burg reitenden Fräulein gefesselt wird. In seinen Liedern klagt er, daß die Geliebte ihn mit ihren Minnestricken gebunden und ihm Gebände angelegt habe, worin er jedoch lieber bleiben wolle, als von ihr zu lassen. Schon als Jüngling hat er die Schöne geminnt und stets ihr Lob gesungen. Nicht hat er ihr sein Leid geklagt, welches ihm weher tut als der Winter und ihm auch den Mai verleidet (Lied I). Dann beglückt ihn wenigstens, daß er ihre Hand in seine drückte und daß sie ihn ins Herz schloß (Lied IV). Das Wächterlied (Lied III) verkündet die Erhörung, welche wieder das Scheiden und Meiden beklagt. Die Sprache und Reime der vier Lieder sind wohlgebildet und rein, die Weisen einfach sangbar <sup>1)</sup>.

## I.

Loup, gras, bluomen, vogelsingen  
klage ich und den grünen klê,  
die der winter wil betwingen  
und darzuo der kalte snê.  
Sô klage ich ein ander swaere:  
daz mir diu vil saeldebaere  
âne schulde tuot sô wê.

Ôwê, daz diu reine guote  
mîne swaere nie bevant,  
des ist mir niht wol zu muote.  
Wie ist mîn dienest sô bewant,  
daz ich ir niht mînen kumber  
klagete, ich gouch, ich tôre, ich tumber,  
und doch twingen mih ihr bant!

Herre got, du gip die sinne  
der viel lieben vrowen min,  
daz si erkenne, ob ich si minne;  
herre, und dur die güete dîn  
du hilf mir, daz si bevinde,  
daz ich diene ir ie von kinde  
dur ir minneklichen schîn.

Mîner vrowen minne stricke  
hânt gebunden mir den lip,  
und ir liechten ougen blicke.  
Ach, genâde, ein saelik wîp,  
du hilf mir von mînen sorgen,  
die mîn herze hât verborgen,  
al die swaere mîn vertrîp.

<sup>1)</sup> Vgl. Pfaff, Der Minnesang im Lande Baden 6 ff.

I, Handschrift: 1, 3 *twingen*. 1, 5 *swaere*, Schmerz, Not. 1, 6 *saeldebaere*, Segensreiche. 2, 2 *bevant*, kennen lernte. 2, 4 *dienest*, Verehrung. *bewant*, beschaffen. 2, 6 *gouch*, Narr. 3, 5 *bevinde*, erfahre. 3, 7 *schîn*, Anblick. 4, 6 *verborgen*, in der Verborgenheit.

Wil si mînen kumber wenden,  
 der ich ie daz beste sprach,  
 trôst in sendes herze senden,  
 von der ich lîde ungemach?  
 Si verderbet mich gesunden;  
 ach, wer heilet mîne wunden,  
 die sie dur mîn herze brach?

Wesse ich ieman sô getriuwe,  
 dem ich klagete mîne nô!t!  
 Mîniu leit, diu sint niht niuwe,  
 bezzer waere mir der tôt,  
 ê daz ich alsus verdürbe  
 und ich anders niht erwürbe,  
 ê kust ich ir munt sô rôt.

Reine, güete, tugent und êre  
 hât si, der ich dienen wil,  
 ich gewann nie vrowen mêre,  
 si ist mîner ougen spil.  
 Swie si mir daz herze twinge,  
 daz ich iemer gerne singe,  
 sô ist si doch diu vrouwe mîn.

## II.

**S**wer waenet, daz ich durch gebende  
 lâze mînes herzens trôst,  
 ich wolte ê, daz ez waere mîn ende  
 und ich niemer würde erlôst,  
 mir ensî der muot  
 gegen si sô guot,  
 daz er niht wenket von ir, swaz mir ieman tuot.

Mich wil der zwîvel überwinden,  
 ich entlâze in; er enmac:  
 lât si mich genade vinden,  
 diu mir ie e ze herzen lac?  
 Si enlât des niht,  
 sô si gesiht  
 die staete an mir, si vüege, daz mir liep gesiht.

Nieman sol mir daz verkêren,  
 daz ich bin an si verdâht;  
 si mac mir mîn vröude mêren,  
 diu mich hât in trûren brâht.  
 Der grüene klê  
 ist mir ein snê;  
 swie wol diu kleinen vogelîn singent, mir ist doch wê.

5, 1 *wenden*, verwandeln, abwehren. 5, 2 *der*, über die. 5, 5 *mich gesunden*, gesund, wie ich bin. 6, 1 *Wesse*, wüsste. 7, 3 *nie frowen mêre*, nicht mehr von Herrinnen, keine andere Herrin mehr. 7, 4 *spil*, Zeitvertreib, Freude. — II, 1, 1 *Swer*, wenn jemand. *gebende*, Fessel. Der Sinn ist: Keine Fessel hält mich von dem zurück, das ich als meines Herzens Trost erkannt habe. 1, 7 *wenket*, wankt, abweicht. *swaz*, was auch immer. 2, 1 Der Dichter ist im Zweifel, ob ihn die Geliebte einmal Gnade finden lassen wird. Und sendet er den Zweifel fort, er kommt doch immer wieder. Aber schließlich hofft er doch, daß die Geliebte ihm Gutes geschehen läßt, wenn sie seine Treue sieht. 2, 2 *enlâze* Hs. 3, 1 *verkêren*, falsch auslegen. 3, 2 *verdâht*, in Gedanken verloren. —

## III.

Swer tougenlicher minne pflēge  
 der sol nu wachen,  
 wan ez wil āne zwīvel tagen.  
 Der ruowe er sich enzīt bewēge,  
 er sol niht machen,  
 daz man von im beginnet klagen.  
 Ein scheiden wil mir wol behagen:  
 vil dicke ein man von lieben sachen  
 vil groziu leit beginnet klagen.

Der rede ein schoene wīb erschrac;  
 ein umbevāhen  
 tet si ir gesellen dō.  
 Si sprach: „Ōwē, ich waen der tac  
 uns aber wil nāhen;  
 des bin ich sendez wīb unvrō.“  
 Diu reine, sueze wahte alsō;  
 daz grāwe lieht si beide an sahen:  
 si vorhten melde und ouch den drō.

Ir beider vrōude ein trūren wart,  
 dō si sich scheiden  
 muosten und der tac ūf brach.  
 Ein reine wīp in rechter art  
 mit hōhen eiden  
 ir lībes im vūr eigen jach.  
 Der ritter dō mit triuwen sprach:  
 nieman kan dich mir geleiden;  
 der himelsegen sī dīn dach!

## IV.

Ahtet, wi mir waere,  
 dō ich ir hant in mīner hende  
 hāte, unz daz ich die besloz!  
 Ich was āne swaere,  
 dō was si vor missewende  
 vrī, bī der mich nie verdroz.  
 Schoene, tugent und ēre  
 hāt diu reine, muotes mēre,  
 diu mich dā zem herzen scloz.

Vrowe minnekliche,  
 du solt mich von sorgen bringen  
 dur dīn reine saelikeit.  
 Ich bin vrōuderiche,  
 mac mir wol an dir gelingen,  
 sō wil ich dir sīn bereit,  
 Saelde, ūf dīne gūete:  
 du solt troesten mīn gemuete,  
 dur dich trage ich sendiu leit.

Ich wānde āne swaere,  
 sunder sende nōt belīben,  
 ē daz ich ein wīp geschach,  
 diu ist sō vrōudebaere;  
 swem ie trōst von guoten wīben,  
 alde ie herzeleit geschach,  
 der sol dur sīn ēre  
 wūnschen, daz si noch verkēre  
 dur ir tugent mīn ungemach.

III, 1, 1–9: Gesang des Wächters. 1, 1 *tougenlicher*, heimlicher. 1, 4 *enzīt*, beizzeiten. *bewēge*, entschlage. 1, 8 *dicke*, oft. 2, 9 *melde*, Entdeckung. *drō*, Bedrohung. 3, 6 *vūr eigen jach*, als Eigentum zusprach. 3, 8 *geleiden*, leid machen. 3, 9 *dach*, Schutz. — IV, 1, 1 *Ahtet*, habt acht. 1, 3 *unz*, bis. *besloz*, ganz umschloss. 1, 5 *missewende*, Unheil. 1, 8 *muotes*, hohes Mutes, Hochmuts. 2, 6 *bereit*, dienstwillig. 2, 7 *Saelde*, Heil. Der Dichter redet die Geliebte an: „mein Heil!“ *ūf*, in der Erwartung. 3, 4 *frōudebaere*, freudebringende. 3, 6 *alde*, oder. 3, 8 *verkēre*, verwandle.

Ein Freiherr Heinrich von Hornberg, seit 1180 Bischof von Basel, soll mit Kaiser Friedrich Barbarossa in das gelobte Land gezogen und dort am 10. Juni 1189 an der Seite des Kaisers in den Fluten des Seleph ertrunken sein.

Das Besitztum der Freiherren von Hornberg auf der Althornburg war sehr ausgedehnt. Es umfaßte die besiedelten Gebiete von Gremelsbach, Schwanenbach, Reichenbach, Offenbach, Frombach (Frohnbach), Niedergieß, Obergieß, um Triberg herum, im Vogelbach und Sulzbach. Die beiden letztgenannten Dertlichkeiten gehören heute zur Gemeinde Gutach. Der umfangreiche Besitz brachte wenig ein, da er sich, wie heute noch, für die Landwirtschaft nicht besonders eignete. Der Zehnte konnte den gewachsenen Bedürfnissen der Freiherren nicht genügen. An die Stelle der ursprünglichen Einfachheit traten Verschwendung und Prachtliebe. So ist es für das Ritterleben jener Zeit erklärlich, wenn wir unter den ehemals ehrbaren Freiherren von Hornberg Raubritter antreffen. Von ihrem sicheren Felsenest, der Althornburg, beherrschten sie das ganze Gutachtal und auch die Verkehrswege durch das Schwanenbach- und Reichenbachtal zur Benzebene. Dabei darf man sich allerdings für jene Zeit des Mittelalters keine breite, gute Straße durch das Gutachtal vorstellen: es war nur ein schmaler Weg für Fußreisende und Saumrosse. Erst im 19. Jahrhundert wurde die jetzige Straße gebaut. Zu weit aber ginge es, wenn man die Freiherren von Hornberg allgemein als Raubritter brandmarkte. Urkundlich ist nur Wernherus von Hornberg 1245 als Raubritter nachgewiesen. Obwohl er Deutschordensritter war, überfiel er Reisende, die durch das Gutachtal zogen, beraubte sie und unternahm einen Angriff auf Stiftsgut, welches das Kloster Einsiedeln im Breisgau besaß. 1245 verhängte deshalb der Bischof von Konstanz über ihn den Kirchenbann. Papst Innozenz IV. unterstützte diese Strafe durch eine Bulle aus Lyon am 6. März 1245.

Außer diesen sind noch einige Freiherren von Hornberg urkundlich bestätigt, so Konradus von Hornberg und sein Bruder Burkard von Hornberg, beide als Zeugen für das Kloster St. Georgen; 1148 Bruno und Wernherus von Hornberg; 1233 Konradus von Hornberg. Ihr Leben ist aber im allgemeinen in tiefes Dunkel gehüllt. Die da und dort aufgezeichneten Namen von Freiherren von Hornberg geben gerne zu Verwechslung Anlaß. Außer denen auf Althornburg gab es in jener Zeit ein bedeutendes Adelsgeschlecht mit dem Namen von Hornberg im Neckartale bei Neckarzimmern und im Nagoldtale in der Calwer Gegend.

### Verlassen der Althornburg und Teilung des Freiherrengutes.

Es ist schon angedeutet worden, daß die Freiherren von Hornberg um das Jahr 1280 die Althornburg aufgaben und sich ober- und unterhalb im Gutachtale ansiedelten. Die Gründe für die Aufgabe der Althornburg können nicht nachgeprüft werden. Es waren die drei Brüder Burkard, Bruno und Friedrich, die als letzte Inhaber von der Althornburg Abschied nahmen und den ganzen Besitz teilten. Dies geschah so, daß Burkard den oberen Teil mit Gremelsbach, Triberg, Obergieß, Niedergieß und den oberen Teil des Frombachs (Frohnbachs) empfing, während Bruno und Friedrich den unteren Teil des Frombachs, Offenbach bis zum Karlstein hinauf, Schwanenbach und Reichenbach, Vogelbach und Sulzbach erhielten. In diesem Teilungsakte, der den Frombach in zwei Erbteile zerlegte, ist die heute noch bestehende konfessionelle und politische Trennung dieses Tales begründet. Die beiden unteren Höfe (Hafenbauern- und Frombachbauernhof) kamen später mit Reichenbach zu dem württembergischen Amte Hornberg, in dem 1534 unter Herzog Ulrich von Württemberg die Reformation eingeführt wurde. Der obere Teil (Rennerbauernhof) mit Niederwasser wurde ein Bestandteil der österreichischen Herrschaft Triberg, die der katholischen Lehre und Kirche treu blieb. Also nicht erst zur Zeit der Reformation, sondern beinahe 250 Jahre früher wurde der Grund zur politischen und konfessionellen Trennung des Frombachtalles gelegt.

### Burkard als Herr von Triberg und das Aussterben dieser Linie.

Burkard von Hornberg zog talaufwärts, baute das Schloß in Triberg, faßte festen Boden im Gebiet der heutigen Stadt Triberg und nannte sich Burkard von Triberg, Dienstmann des Hl. römischen Reiches deutscher Nation. Er starb 1325 am 14. Oktober und ist im Kloster Rottenmünster bei Rottweil beigesetzt. Er hatte 2 Töchter und 4 Söhne, die frühe starben, ohne die Herrschaft angetreten zu haben. Mit dem Tode Burkards ist die Familie ausgestorben, und Adolf, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, verleiht als Reichsverweser die erledigte Herrschaft dem Grafen Rudolf von Hohenberg. Bei dieser Familie blieb die Herrschaft bis zum Erlöschen der Dynastie,



Ältestes Siegel der Stadt Triberg (1501).

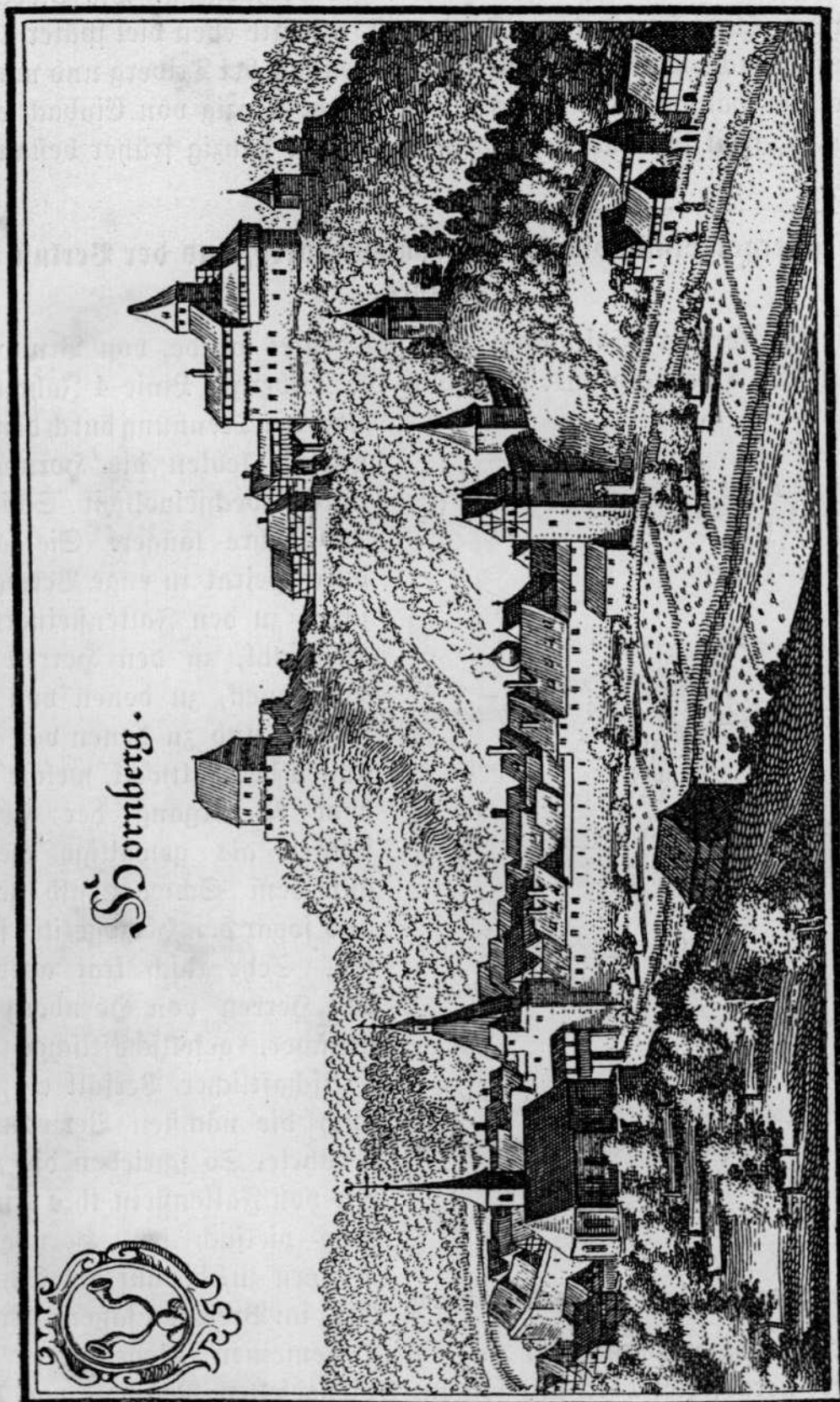
und aus dem Begriff des Reichslehens hat dann Oesterreich wie in hundert ähnlichen Fällen, seine Rechte abgeleitet; Triberg wurde österreichisch<sup>1)</sup>. Das Schloß wurde 1525 im Bauernkrieg dann völlig von aufständischen, durch die Obervögte schwer bedrückten Bauern am Weihnachtstage 1642 zerstört.

### **Entstehung des Schlosses bei Hornberg und der Anfang der Entwicklung von Hornberg.**

Bruno und Friedrich zogen 1280 talwärts, bauten auf dem Schloßberg das Schloß. Ihre Nachkommen nannten sich von 1376 an Herren von Hornberg und nicht mehr Freiherren von Hornberg. Damit beginnt die Entstehung der Stadt Hornberg. Die Burg der Brüder Bruno und Friedrich krönte die höchste Erhebung des Schloßberges. Die Schloßanlage bildete eine uneinnehmbare Feste, die jeder Belagerung Trotz bieten konnte. Die räumliche Ausdehnung der Burg war nicht groß, da auch der Burghof und die ihn umschließende Mauer als unentbehrliche Teile damaliger Schloßanlagen auf dem Bergplateau Platz finden mußten. Am Fuße des Schloßberges siedelten sich neben den Dienstleuten und Hörigen auch Handwerker an. Die einzelnen Häuser waren hart an den Schloßberg gebaut. Eine Wallmauer mit einem nördlichen Tore in der Nähe der heutigen Stadtmühle und einem südlichen Tore am Eingang in die Schloßstraße bei Buchbinder Aberle bot den Bewohnern in Kriegzeiten Schutz und Schirm vor feindlichen Einfällen. Die Gutach bildete einen natürlichen Festungsgraben. Bei dem Bau der Rathausbrücke im Sommer 1924 stieß man auf die alte Stadtmauer, die in ihrem Material und ihrer Bauart ein treffliches Zeugnis von der Tief- und Hochbaukunst des Mittelalters ablegte. Die älteste Anlage des Städtchens war für lange Zeit eine räumlich sehr beschränkte, und die Kirche mußte rechts der Gutach außerhalb der Stadtmauer errichtet werden. Sie stand auf ihrem heutigen Platze, trug gotischen Charakter und war Johannes dem Täufer geweiht. Der Friedhof lag daneben. Die beigegegebene Zeichnung Merians des Älteren aus dem Jahre 1643 läßt die Stadtanlage und ihre Ausdehnung erkennen.

Reichenbach und Schwanenbach mit ausgeprägter Gemarkung und nicht unbedeutender Besiedelung sind als Bestandteile des einstigen Herrschaftsgutes der Freiherren von Hornberg auf der Althornburg viel älteren Datums als Hornberg. Das Gebiet Reichenbachs erstreckte sich damals, wie heute noch, links der Gutach weit nach Westen hinüber durch das ganze

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Arbeit von Schüßler, Lazarus Schwendi, Diese Ortenau S. 34.

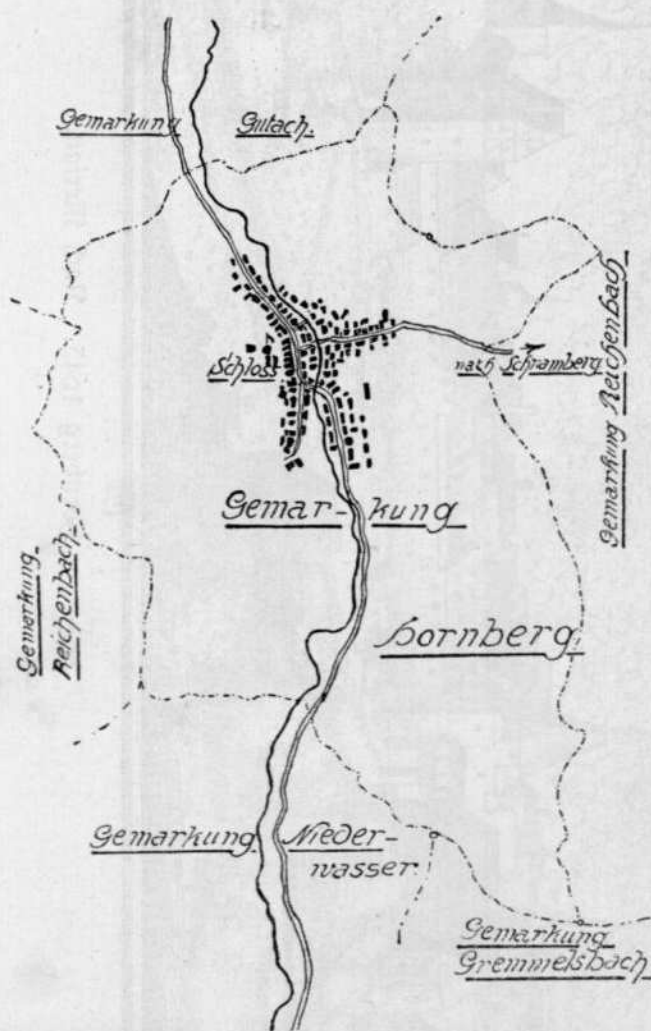


Hornberg 1643. Nach Merian.

Offenbachtal bis an den Karlstein, an die Frechtaler Grenze und umschließt im Osten und Westen die Hornberger Gemarkung. Die Siedelung, aus der die Stadt Hornberg entstanden ist, erfolgte eben viel später als die von Reichenbach. Das gleiche Beispiel finden wir bei Triberg und namentlich auch bei Hausach, das rechts und links der Kinzig von Einbach eingeschlossen ist, weil Einbach zu beiden Seiten der Kinzig früher bestand als Hausach.

### Die Hornberger Linie, die Herren von Hornberg, und der Verlust ihres Besitzes.

Die Hornberger Linie ging, wie angedeutet wurde, von Bruno und Friedrich von Hornberg aus. Während die Triberger Linie 4 Jahrzehnte



Die Siedelung Hornberg im Reichenbachertal.

nach der Trennung durch den Tod erlosch, lebten die Hornberger unter wechselvollem Schicksale 250 Jahre länger. Sie kamen durch Heirat in enge Verwandtschaft zu den Falkensteinern im Höllental, zu den Herren von Blumeneck, zu denen von Geroldseck und zu denen von Urßlingen bei Rottweil, welche nach dem Niedergang der Hohenstaufen als gewaltige Herren auf dem Schwarzwald galten und sogar den Herzogstitel führten. Sehr rasch trat aber bei den Herren von Hornberg ein sittlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verfall ein, der auch die nächsten Verwandten berührte. So schrieben die Herren von Falkenstein ihre Entartung vielfach den Hornberger Bettern zu, die auf der Schneeburg im Breisgau saßen. Bruno

Wernher von Hornberg sank zu einem gemeinen Wegelagerer und Raubritter herab, fiel 1412 mit seinem Spießgesellen Reinhold von Urßlingen in Oberschach bei Billingen ein und raubte den Ort aus. Deshalb erhob Billingen heftige Klage in Freiburg. Auch wirtschaftlich ging es mit



den Hornbergern von Stufe zu Stufe abwärts. Sie befanden sich stets in Geldschwierigkeiten und verlegten sich auf das Borgen und Schuldenmachen. So stellten 1699 Friedrich und Matthias einen Schuldschein aus über „11 Pfund guter Freiburger Münz“, die sie von einem frommen und „erbaren Knecht Hartmann, dem Wirth“ geliehen hatten. Die Geldschwierigkeiten waren so groß, daß die Herren von Hornberg in Verbindung mit ihrem Verwandten Reinhold von Urßlingen den Kredit völlig einbüßten. So mußte 1428 Reinhold von Urßlingen 15 Hornberger Bürger als Bürgen und Selbstschuldner beibringen, als er sich für 40 Gulden Tuch kaufte. 1433 mußten ihm wieder 4 Bürger aus Hornberg Bürgschaft leisten für eine Schuld von 28 Gulden, die aus einem Pferdkauf und einem geliehenen Betrage herrührte<sup>1)</sup>. Auch Albrecht von Blumeneck schuldete er 325 Gulden; dem verpfändete er dafür seinen Teil an Schloß und Stadt Hornberg. Die wirtschaftliche Lage verschlimmerte sich zusehends, und es blieb den Herren von Hornberg nichts mehr übrig, als Stück um Stück ihres einst so schönen Besitzes an die reichen Grafen und späteren Herzöge von Württemberg zu verkaufen. Schon 1344 zeigten sich die Spuren der Auflösung des Besitzes, indem Dietrich von Hornberg sich mit einem Drittel seines Schlosses den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg verpflichtete und versprach, ohne Zustimmung der Grafen die Herrschaft weder zu verpfänden noch zu verkaufen<sup>2)</sup>. 1367 bezeichnete sich Wolmar von Hornberg selbst als Edelknecht der Grafen von Württemberg, und damit sank sein Geschlecht zum niederen Adel herab.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts scheint eine Teilung des Hornberger Besitzes vorgenommen worden zu sein und zwar unter Bruno Wernher von Hornberg (seine Gemahlin war Margareta von Blumeneck) und Konrad von Hornberg und Reinhold von Urßlingen. Bruno Wernher erhielt die Hälfte des Besitzes, den er 1423 um 7238 fl. an die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg verkaufte<sup>3)</sup>. Konrad von Hornberg empfing ein Viertel, das 1443 durch Kauf ebenfalls an die Württem-

<sup>1)</sup> „Daromb ich ein pferit für 18 gulden umb jne koufft habe und ferner vormalß 10 gen. rh. gulden schuldig gewesen bin.“ — <sup>2)</sup> „mit ihren selbstigen leibern und mit ihrem dritt-teil der burg Hornberg ihm zu dienen verbunden sein sollen, sodaß diese burg der herrschaft Württemberg offen haus wieder männiglich sein und von ihm und seinen nachkommen ohne wissen und willen der grafen nicht verkauft noch verpfändet werden solle.“ — <sup>3)</sup> „Schloß Hornberg, die vestin, und seinen teil an dem stettlin mit dem nuwen turm halben in dem Rinzigental gelegen mit den gütern und gülden in der Gutach, Sulzbach, Vogelbach, Wolfenbach, Fronbach, Schwanenbach und Reihenbach und dazu 2 gerichte, deren eines in Gutach ist und das andere zu Hornberg vor der stadt, jedes zum halben teil mit den dazu gehörigen wildbännen, hohen und niederen gerichten, kirchensätzen um 7238 fl. —“

berger übergang. Er erließ 1442 einen Freiheitsbrief, worin er der ansehnlichen Bevölkerung von Hornberg mancherlei Begünstigungen und Wohlthaten zusicherte<sup>1)</sup>. Es ist das die älteste Urkunde über die Regelung der Verhältnisse der Bevölkerung im Städtchen zu denen der Schloßherren. Das Viertel Reinholds von Urflingen erbt später Ferg von



Ältestes Siegel der Stadt Hornberg  
(1428—1433).

Geroldssee, welcher es 1448 um 800 fl. an den Grafen Ludwig von Württemberg abtrat. Da auch 1443 Heinrich von Fürstenberg das Deffnungsrecht, das ihm an der Burg und an der Stadt zustand, um 100 fl. an Ludwig von Württemberg verkauft hatte, so war jetzt der ganze im Gutachtale gelegene Besitz der Herren von Hornberg in die Hände der reichen und mächtigen Grafen von Württemberg gefallen. Schon 1376 traten die Brüder Heinrich und Friedrich als Dienstmannen in den Dienst der Stadt Freiburg. Im Jahre 1455 hielt sich Hans von Emmertshofen als württembergischer Obervogt auf dem Schloß in Hornberg auf. Er stand nicht im Ruf eines Tugendspiegels, da er von sich selber singt:

„Hans von Emmertshofen, das edle Blut,  
Das wenig hat und viel vertut.“

Von besserer Seite lernen wir die Herren von Hornberg in einem Gliede kennen, das dem geistlichen Stand angehörte. Es war Heinrich von Hornberg, welcher als Abt Heinrich V. von 1414—1427 dem Kloster Sanct Peter vorstand. In der Klostergeschichte wird er als ein Mann von hervorragendem Geiste geschildert, der die Rechte und Güter des Klosters energisch verteidigte und wiederherstellte.

<sup>1)</sup> „daß alle bürger, so zu Hornberg in dem stättlin und in der vorstadt daselbs sesshaft seindt, werden freyleuth haiffen und seyn sollen und einen freien Zug von dannen, wann sie wollen, mit ihrem leib und ihrem gueth, weib und kinder haben sollen, wann deß einer oder mehr von Hornberg ziehen will, . . . so hab ich Konradt von Hornberg mein aigen innsiegel für mich und alle meine erben und nachkommen, öffentlich mit rechten wissen an diesen brief thon henkhen, der geben ist an Sant Martinstag des jahres, als man zehlt von geburcht Christi tausend viehrhundert vierzig und in dem andern jahr.“

## Die Herren von Hornberg als Besitzer der Schneeberg und des Dorfes Ebringen bei Freiburg und das Aussterben des ganzen Geschlechts.

Von 1312—1458 besaßen die Herren von Hornberg auch die Schneeberg und das Dorf Ebringen im Breisgau. Als erster Besitzer wird urkundlich 1312 Friedrich von Hornberg genannt. Er ist jedenfalls ein Sohn Brunos von Hornberg, des Minnesängers. Friedrich bezeichnet ihn als seinen „Vordern“. Wie Friedrich zu der Schneeberg kam, ob durch Heirat, ob durch Erbschaft, ob durch Schenkung oder durch Kauf, das entzieht sich mangels aller Anhaltspunkte der Beurteilung. Seine Gemahlin ist überall nur mit dem Vornamen Susanna erwähnt. Der Geschlechtsname fehlt. Aus ihm ließe sich vielleicht erkennen, auf welche Weise die Hornberger in den Besitz der Schneeberg kamen. Auch in Oberschaffhausen waren Bruno und Friedrich begütert. Aber schon 1294 verkauften sie den Hof in Oberschaffhausen an das Deutschordenshaus in Freiburg.

Der Sohn Friedrichs, Wernher von Hornberg, gab 1349 sein Eigentumsrecht an der Schneeberg und dem dazu gehörigen Hofe auf und verschenkte beides als Gottesgabe an das Stift St. Gallen. Gleichzeitig ließ er sich wieder damit belehnen. So wurde die Schneeberg und das Dorf Ebringen ein Lehen des Klosters St. Gallen. 1373 hatte Ulrich von Hornberg die Schneeberg und die Herrschaft Ebringen inne. Seine Gemahlin stammte aus dem Falkensteiner Geschlechte. Seine beiden Töchter waren Klosterfrauen zu Friedenweiler bei Neustadt. Auch Ulrich von Hornberg stand wirtschaftlich so schlecht, daß sein Sohn Bruno Wernher, der als Raubritter schon erwähnt wurde, der großen Schuldenlast wegen die Herrschaft Ebringen nicht antrat oder nur kurze Zeit besaß. Sie geriet dadurch in andere Hände; aber der Sohn Bruno Wernhers, Konrad, brachte die Herrschaft insolge seiner reichen Heirat mit Benignosa von Katzenhausen wieder an sich. Er verschrieb sie seiner Gemahlin, wenn er vorher sterben sollte. Tatsächlich starb Konrad zuerst. Seine Witwe Benignosa heiratete zum zweiten Male einen Hans von Embs. Dieser setzte sich sofort in den Besitz des Ebringer Lehens und behauptete es auch trotz des Einspruchs Antons von Hornberg. Das Klostergericht St. Gallen entschied zugunsten des Hans von Embs. Dadurch wurde Ebringen ein Kunkel- oder Weiberlehen mit der Zustimmung des Klosters St. Gallen. Matthias, der Sohn Antons von Hornberg, starb kinderlos. Antons Schwester, Magdalena von Hornberg, verzichtete 1469 auf alle Ansprüche an Ebringen und die Schneeberg. — So war Hab und Gut wie in Hornberg auch hier verloren und mit Ludwig von Hornberg gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Geschlecht ausgestorben.

### Das Wappen der Freiherren von Hornberg.

Das freiherrlich Hornbergische Wappen stellt drei Berggipfel dar, welche an die drei Felsen erinnern, in deren Gebiet sich die Althornburg erhob. Rechts und links erblicken wir das Zeichen des edlen Weidwerks, die Jagdhörner. Mit ihren Spitzen sind sie unterwärts kreisförmig gegeneinander gekehrt. Die Jagdhörner waren ursprünglich schwarz und ruhten auf goldenem Felde. Der Dreieck erschien grün. Ein schwarzes Jagdhorn mit goldenem Bande auf einem weißen Kissen diente den

Hornbergern als Helmschmuck. Auch nach der Auflösung in die Triberger und Hornberger Linie wurde dieses Wappen beibehalten. Daher kommt es, daß Triberg das gleiche Wappen hat wie Hornberg (vgl. S. 11 und 16). Im Mittelalter unterschieden sich beide nur durch die Farbe; der Drei-



Wappen derer von Hornberg.



Wappen derer von Triberg.

berg hat mit den Triberg umgebenden Bergen nichts zu tun. Als Besitzer der Schneeberg und des Dorfes Ebringen verliehen die Herren von Hornberg auch Ebringen ihr Wappen mit dem Dreieck und den Jagdhörnern. Dieses Wappen trägt Ebringen heute noch nur mit der Beigabe eines Rebmessers, weil Gott die Ebringer Erde mit der köstlichen Weinrebe gesegnet hat.

### Die Althornburg in der Sage.

Die Althornburg als Ritterburg der Freiherren von Hornberg wurde sehr bald dem Untergang geweiht. Das konnte man sich auf gewöhnliche Weise nicht erklären. Deshalb ließ man die Sage mitspielen. Sie berichtet: Um des wilden Lebens ihrer Bewohner willen ist die Burg in der Weihnachtsnacht 1191 vom Blitz getroffen und völlig zerstört worden. Die Insassen und geladenen Gäste, Junker und Edeldamen, haben fleiderlos in Schuhen von ausgehöhlten Brotwecken getanzt und getollt. Vergeblich sind sie von einer treuen Magd gewarnt worden, die seither in den Bergen und Wäldern um die Trümmer umherirrt, bis ein Jüngling sie durch drei Küsse erlöst.

Die Magd zeigt sich heute noch gelegentlich in der Gegend, sie badet in der rauschenden Gutach und strahlt ihre goldenen Haare.

# Die Pfarrei Haslach im Kinzigtal\*).

Nach Aufzeichnungen des † Karl Ernst.

Von H. Dechler.

## I. Errichtung der Pfarrei.

Durch die Lage Haslachs an einer der Hauptverkehrsstraßen, welche vom Rheintal nach Schwaben führte, war das Städtchen der Gefahr ausgesetzt, bei den mannigfachen Fehden und Kriegen stets in Mitleidenschaft hineingezogen zu werden. Das war schon im Mittelalter, noch mehr aber und noch unheilvoller in späterer Zeit der Fall, namentlich in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, in welcher Zeit Haslach wiederholt geplündert und teilweise sogar zerstört wurde. Der unheilvollste Schlag indessen traf Haslach im spanischen Erbfolgekrieg, als im Jahre 1704 die Franzosen, nachdem sie bei Höchstädt geschlagen waren, auf ihrem Rückzug das Städtchen plünderten und anzündeten, wobei in der Vorstadt nur wenige Häuser, in der Stadt selbst aber nur die Pfarrkirche und die herrschaftlichen Kornspeicher unversehrt blieben.

Bei dieser Feuersbrunst gingen leider die wichtigsten Urkunden, sowohl im städtischen, wie im pfarrlichen Archiv zugrunde. Durch den Kirchenschaffner wurden nur etliche Kirchenrechnungen und ein aus losen Blättern bestehendes Pfarrbuch vom Jahre 1697 gerettet. Auch in dem damals zu Ettenheim befindlichen bischöflich-straßburgischen Archiv ließ sich über die Anfänge der Pfarrei nichts ausfindig machen, denn auch hier waren während Revolutions- und Kriegsjahren die meisten Urkunden abhanden gekommen.

Daß schon unter der Herrschaft der Herzoge von Zähringen in Haslach eine selbständige Pfarrei bestand, darf mit Sicherheit daraus geschlossen

\*) Vgl. auch die Arbeit Haslach und das Kinzigtal von den gleichen Verfassern in der Ortenau 3, 57; 4, 65; 5, 84.

werden, daß das Städtchen schon zu jener Zeit eine von den Herzogen verliehene städtische Verfassung besaß <sup>1)</sup>.

Ursprünglich geschieht der Pfarrei resp. der Pfarrkirche erstmals Erwähnung in einem Vertrag zwischen dem Domherrn und Chorbischof von Straßburg, Hermann von Geroldseck, und den Grafen Johann und Götz von Fürstenberg-Haslach, worin die Grafen mit dem Chorbischof eine noch von ihrem Vater Egon ererbte „Frrung“ wegen der Kirche zu



Romanisches Relief im Erdgeschoß des Turmes der kath. Pfarrkirche in Haslach (Sündenfall).

Haslach friedlich beglichen hatten. Darnach bezahlten die Grafen dem Chorbischof 180 Mark Silber „wegen der Abung“, wogegen dieser ihnen alle auf die Kirche bezüglichen Urkunden auslieferte <sup>2)</sup> (15ten April 1328).

Neben einem Pfarrer war seit den ältesten Zeiten auch ein Frühmesser in Haslach, dessen Anstellung laut verschiedener Freiheitsbriefe dem Haslacher Gemeinderat zustand. Im Jahre 1402 z. B. schwört Herr Hans Zoley, Frühmesser in Haslach, zugleich mit seinem Vater Urfehde dem Grafen Heinrich IV. von Fürstenberg und dessen Söhnen.

<sup>1)</sup> Nach dem Aussterben der „Zähringer“ 1218 wurde Haslach dem Bischof von Bamberg, der bereits Gengenbach und Schuttern besaß, zugesprochen resp. vom Kaiser verliehen. Kaiser Friedrich II. ließ sich als Kaiser mit dem Erbjägermeisteramt von Bamberg belehnen, und so wurde Haslach von 1218—1246 hohenstaufisch. Im Jahre 1246 kam es an den Bischof von Straßburg. — <sup>2)</sup> Vgl. Ortenau 3, 62; Fürstenb. Urkundenbuch I, Nr. 158.

## 2. Die Pfarrkirche.

Die alte Pfarrkirche Haslachs soll im romanischen Stil<sup>1)</sup> erbaut gewesen sein, von der als einzig erhaltenes Stück sich noch im Durchgang des heutigen Kirchturms eine Skulptur eingemauert vorfindet, Adam und Eva im Paradiese darstellend.

Unter Pfarrer Franz Schaller begann im Jahre 1780 der Bau einer neuen und größeren Pfarrkirche, welche anfangs Juli 1781 soweit in ihrem Werden vorangeschritten war, daß der Dachstuhl konnte errichtet werden. Die Kosten des Baues hatte die Herrschaft Fürstenberg zu bestreiten, während die beiden Gemeinden Haslach und Hofstetten die Frohnden leisten mußten.

Der Hauptaltar wurde von der alten Kirche in die neuerbaute mit hinübergenommen, die Seitenaltäre dagegen stammten aus der Karthaus in Freiburg und wurden im Jahre 1784 am 21. August um 300 fl. und 3 Louisdor angekauft. Auf denselben befanden sich je eine Gipsstatue, die hl. Hugo und Bruno darstellend, welche Figuren nebst 50 fl. Aufgeld gegen die Lieferung von Altarbildern an einen Maler Johann Herrmann von Kottenburg a. N. im Jahre 1786 vertauscht wurden. Der eine Seitenaltar wurde von der Stadt, der andere von der Rosenfranzbruderschaft bezahlt. Der alte Hochaltar wurde durch einen neuen ersetzt unter Pfarrer Schuhmacher, der von 1789—1826 in Haslach tätig war.

Die Stukkaturarbeiten im Innern wurden im Jahre 1782 von dem Meister Josef Meißburger aus Freiburg für 250 fl. übernommen, und im folgenden Jahre (1783) auch die Stuckarbeiten an der Stirnwand der Emporbühne um weitere 40 fl. zur Ausführung gebracht.

Die Aufstellung einer neuen Orgel geschah im Oktober 1782 durch den Orgelbauer Josef Maier in Hayngen. Der Preis der Orgel samt dem eichenen Gehäus mit Schnitzwerk und drei Blasbälgen betrug insgesamt 1200 fl. Die drei dort angebrachten Figuren, König David und zwei Engel, verfertigte ein Bildhauer in Hayngen um 24 fl. Die Prüfung der Orgel wurde im Monat November 1782 durch zwei Benediktiner aus dem Kloster Gengenbach vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit veranstaltete Pfarrer Schaller auf Ansuchen des Stadtrates eine kleine Feierlichkeit im Pfarrhause, wofür von seiten der Stadt der Schwester des Pfarrers, Ursula Schaller, als Anerkennung ein Geschenk von zwei Dukaten, den zwei Patres aber für ihre Mühewaltung vier Krüge Kirschwasser übergeben wurden.

Um diese Zeit machten sich im Städtchen Haslach bereits die Vorboten einer verderblichen Umwälzung auf kirchlichem wie staatlichem Gebiete

<sup>1)</sup> Hansjakob, Der „steinerne Mann“, p. 424.

immer mehr bemerkbar. Namentlich die leichten religiösen Ideen der französischen Enzyklopädisten und der bureaukratische Geist der glaubensleeren josephinischen Aufklärung, womit das achtzehnte Jahrhundert schloß und das neunzehnte in gleicher Weise begann, waren auch den Haslacher Ratsherrn zu Kopf gestiegen, was deutlich aus folgendem Vorkommnis zu ersehen ist: Ein Haslacher Bürgersohn, Valentin Hansjakob, war als Färbermeister im niederbayerischen Ort Bogenberg ansässig geworden. In einer schweren Krankheit gelobte er, bei wiedererlangter Gesundheit seinem Namenspatron ein Bildstöckchen in seiner Heimat Haslach errichten zu lassen. Er schrieb deshalb an seinen früheren Pflieger, einen gewissen F. Sandhaas, und trug ihm auf, mit Genehmigung des Magistrats dieses Bildstöcklein an der Mühlenstraße am Garten des Sandhaas aufzustellen und die Kosten hiefür aus seinem noch in Haslach stehenden großmütterlichen Vermögen zu bestreiten. Der Rat beschloß nun unterm 27ten Nov. 1789, dem Herrn F. Sandhaas zu erkennen zu geben: „Daß diese Intention der jetzigen Aufklärung gar nicht entspreche und man jetzt vielmehr auf die Ab- als Aufstellung derlei unnützer, die Religion entehrenden Denkmale bedacht sei.“ —

## Schicksal des Klosters Allerheiligen und Mittelbadens während der Koalitionskriege.

Nach den Aufzeichnungen des Conventualen  
Gottfried Schneider.

Mitgeteilt von Karl Sachs.

Von dem Verfasser des nachstehenden Tagebuches, dessen Original sich im Erzbischöflichen Gymnasialkonvikt in Rastatt<sup>1)</sup> befindet, berichtet die Ueberschrift nur die zwei Anfangsbuchstaben G. S. Damit läßt sich die Verfasserschaft feststellen: Es ist Pater Gottfried Schneider aus Offenburg. Auch gibt er sich im Manuscript selbst zu erkennen an jener Stelle, wo er von der Flucht der Conventualen beim Herannahen der Franzosen erzählt. (Uebergang von der dritten Person Plural in die erste, vgl. S. 29.)

Gottfried Schneider wurde zu Offenburg am 14. (nicht 17., wie sämtliche Quellen des Klosters berichten) April 1729 geboren als Sohn des Joseph Schneider, unterer Müller und der Maria Magdalena Jülgin. Sein Taufname ist eigentlich Joseph Anton

<sup>1)</sup> Herrn Rektor R. Behrle, der die Güte hatte, mir das Original zur Bearbeitung zu überlassen, sei hiermit mein herzlichster Dank ausgesprochen.



(Offenburger Taufbuch). Mit 24 Jahren trat er ins Kloster Allerheiligen ein, legte am 11. Juni 1753 Profess ab, wurde Succentor, 1755 Cantor, 1760 Sacellanus in Oberkirch; 1765 erscheint er in Achern als Frühmesser, 1776 als primissarius beneficiatus in Unterachern. In den achtziger Jahren kehrte er ins Kloster zurück, ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden; 1793 war er Circator, 1795 bereits Senior; nach der Säkularisation siedelte er ins Rektoratshaus zu Lautenbach über, zog 1804 zu dem Pfarrer von Oberachern, seinem Verwandten, kehrte 1807 zur Kommunität zu Lautenbach zurück, feierte 1808 sein goldenes Priesterjubiläum und starb am 1. Mai 1810, 81 Jahre alt. (Entnommen dem Liber renovationis votorum von 1727—1802 [Hs. 749 des Erz. Archivs zu Freiburg] und dem Freiburger Diözesanarchiv, 12, 232, fernerhin zitiert mit FDA.)

Das Totenbuch der Pfarrkirche von Oberkirch berichtet von seinem Tode und seinem Begräbnis folgendes: „Im Jahre 1810 den 1. Majus abends um 10 Uhr ist gestorben zu Lautenbach an einer lange ausgehaltenen Unpäßlichkeit im 80. Jahre 11 Monathen und 19 Tagen der Hochwürdige Herr Godefridus Schneider Senior und Canonicus des ehemaligen Stiftes Allerheiligen mit allen heiligen Sakramenten versehen und, derselbe ist von dem dortigen Herrn Rektor der Lautenbacher Kirche Nepomuk Blaidel den 3. Majus des nemlichen Jahres abends um 4 Uhr auf dem Kirchhofe vor der Kirche begraben worden, dabey waren als Zeugen zugegen die Hochwürdigen Herren Norbert Rasch und Joseph Scheidet auch ehemalige Chorherren des Stiftes Allerheiligen, für welche ich mich als Pfarrer in Oberkirch unterzeichnet habe.

P. Ruch, Pfarrer in Oberkirch.“

73 Jahre alt, verfaßte P. Schneider 1802 das vorliegende Tagebuch. Der Duktus der Hand ist zierlich, klein und sehr gut lesbar. Das Manuskript besteht aus 20 Blättern und ist modern eingebunden. Es befand sich seit dem Tod P. Schneiders in Lautenbach und kam in neuerer Zeit, wie bereits gesagt, nach Rastatt.

In der Vorrede, die hier, weil sie wenig Interessantes bringt, nicht abgedruckt wird, ergeht sich der Verfasser in Allgemeinheiten, insbesondere weshalb er diese Kriegsbeschreibung auf den engen Rahmen des rheinischen Gebietes, besonders des Necktales beschränken will. Er möchte Kriegserlebnisse niederschreiben, nicht in der Art von gut durchdachten historischen Werken, wie sie gleich nach Kriegsende 1802 im Druck erschienen sind, sondern einfach und schlicht das Gesehene (und wohl auch Gehörte) der Nachwelt überliefern.

In Orthographie, die ja in dieser Zeit noch nicht ganz konsequent durchgeführt ist, erlaubte ich mir einige Aenderungen, um das Verständnis bei der Lektüre zu erleichtern: So beseitigte ich die in der Handschrift oft auftretenden ss, und wählte für sämtliche Substantive den großen Anfangsbuchstaben. Die Interpunktion ist modernisiert. Im Satzbau hat unser Chronist einige Verstöße, die sich vielleicht durch schnelle Niederschrift erklären lassen, vielleicht aber ist unsere Handschrift auch eine Kopie des Originals.

### **Merkwürdig kriegerische Anekdoten: auch Theure Heimsuchungen der Franzosen im Gotteshause Allerheiligen und anderen an dasselbe anstoßenden Gegenden von 1793 bis 1802. Beschrieben von G. S. 1802.**

Vor allen Dingen richte ich meine Blicke auf Frankreich, auf welches seit einigen Jahren viele tausend Menschen staunend hinschauen. Nachdem Ludwig XVI., König in Frankreich, den 21. Januar 1793 öffentlich zu Paris durch das Schwert der Kopfsmaschine gestorben, dekretirte das

National-Convent den 12. Augstmon. auf den Vortrag der Bürger Robespierre und Danton: Das französische Volk erklärte durch den Mund seiner Vorsteher, daß es sich zu Vertheidigung seiner Unabhängigkeit, seiner Freiheit, seiner Constitution und um sein Land von der Gegenwart der Despoten und ihrer Trabanten zu befreien, insgesammt aufmachen werde. Dieses Dekret wird auch auf der Stelle vollzogen. Nun um das zum Krieg benötigte Geld im Ueberfluß herbey zu schaffen, wurden den Reichen große Steuern aufgelegt, die sie auf der Stelle entrichteten.

Im Elsas, als es bekannt ward, daß die Feinde gegen die Gränzen anrücken, ertönte die Sturmglocke während zweymal vier und zwanzig Stunden im ganzen Lande; die Bauern bewafneten sich alle mit Feuergewehr oder mit Piken, Sensen u. d. gl. und eilten der Rhein-Armee zu, um das Vaterland zu vertheidigen. — Den 12. Herbstmonat [Das ist: September] geschah von den Franzosen ein General-Angriff von Strasburg bis Luxemburg. Alle feindliche Bestungen und Verschanzungen längs dem Rhein wurden an diesem Tage beschossen. Bey Strasburg, Fort Louis [gegenüber von Kastatt] und andern Orten versuchten sie über den Rhein zu gehen, welches aber mißlang. Kehl, gegen Strasburg über, ward mehrere Tage beschossen und dadurch größten Theil in Asche und Schutt verwandelt. Ein gleiches Schicksal hatte Alt-Breysach, dessen Einwohner so wie die von Kehl, flüchtig werden mußten.

In der Mitte des Weinmonats [Oktober] erklärte sich die Staatsverwaltung in Frankreich für revolutionaer bis zum Frieden, das will sagen, daß, solange der Krieg währen wird, nicht die Constitution herrschen solle, sondern daß die Nationalconvention nach Bewandnis der Umstände Verordnungen und Befehle ergehen lassen könne.

Den 13. Weinmonat wurden die unbezwingbar gehaltenen Linien (Verschanzungen) zwischen Weissenburg und Lauterburg von den Deutschen erstiegen und diese beyden Städte eingenommen. Die Folge davon war, daß die Armeen der Deutschen das unter-Elsas überschwemmten und bis in die Nachbarschaft von Strasburg vorrückten. Doch erhielten sie sich nicht lange auf diesem Boden. In den letzten Tagen des Christmonats wurden sie von den Franken nach manchem hitzigen Gefechte wieder von demselben vertrieben: das Elsas ward von den deutschen Truppen geräumt, und Landau von der langwierigen Belagerung befreyt. Die Franzosen drangen hierauf wieder auf deutschen Boden vor gegen Speyer, Worms, Zweybrücken u. s. w.; überall trieben sie große Contribution ein.

Den 14. Wintermonat [November] gieng die französische Bestung Fort Louis an die Kaiserlichen über, nachdem dieselbe durch das feindliche Bombardement entsetzlichen Schaden gelitten. — Doch ward auch diese

Bestung von den Deutschen in den ersten Tagen des Junners 1794 wieder geräumt, nachdem sie den größten Theil der Bestungswerke gesprengt hatten, und die Franken nahmen hierauf die zerstörte Bestung wieder in Besitz.

Es folgt in der Chronik eine Beschreibung des niederländischen Krieges und der Vergewaltigung der Kirche, die satksam bekannt sind.

Im Wintermonat 1793 machten sich viele Geistliche wegen den Veränderungen der Religion und des Gottesdienstes aus Frankreich und Elsas flüchtig und kommen auf deutschen Boden.

Viele hingegen thaten Verzicht auf ihre geistlichen Würden mit der Erklärung, daß sie hinfiro keinen Gottesdienst als denjenigen der Gleichheit und Freyheit erkennen werden. Gobel, ehemaliger Weihbischof des Bischofs von Basel und dermaliger Bischof von Paris, welcher bald hernach geköpft wurde, machte den Anfang. Diesem ärgerlichen Beispiele folgten in kurzer Zeit viele Bischöfe und Priester; fast alles schien wetteifern zu wollen, kein Geistlicher mehr zu seyn.

Weit anderst verhielte sich Herr Cardinal Khoan <sup>1)</sup>, Bischof zu Strasburg. Diesem erschrecklichen Beispiel auszuweichen, verlegte [Hs. verlegte] er seine Residenz von Zabern als Landesherr auf Ettenheim; ihm folgten Herr Weihbischof Lanz, die Herren Consistorialräthe mit vielen anderen Geistlichen dahin; das Seminarium wurde auch dahin verlegt. Weiln aber 24 geistliche Zöglinge sich zu Ettenheim in dem Jahre 1794 einquartiert und die Zahl allzu groß ware, so gabe ihre Eminenz Herr Cardinal Befehl, 12 derselben in das Gotteshaus Allerheiligen, welches unter seiner Jurisdiction stunde, zu verlegen und dorten ihre studia zu vollenden. Ihnen wurde zugesellt Herr Beckmann als Direktor, und Herr Liebermann <sup>2)</sup> als Professor der Gottesgelehrtheit, mit einem Servitial.

<sup>1)</sup> Da Cardinal Ludwig Renat Edouard von Rohan — in den Tagen des Unglückes würdiger als in jenen des Glückes — und sein Domkapitel 1790 die Leistung des Eides auf die sog. Zivilkonstitution des Clerus verweigerte, so wurde der Fürstbischof von der Nationalversammlung im Jahre 1791 seines Amtes entsetzt, die Einkünfte des bischöflichen Stuhles und des Domkapitels demselben entzogen und das elsässische Gebiet des Bistums dem schismatischen Staatsbischof Brendel unterstellt, der aber weder bei Geistlichkeit noch Volk Gehorsam fand. Pius VI. belobte in einem Breve vom 16. April 1791 das Verhalten des Cardinals und die Standhaftigkeit des Clerus. Siehe FDA. NF. 14, 217 ff., 16, 148. Ortenau 8, 15 ff., 10, 28 f. Siehe hierzu den Anhang. — <sup>2)</sup> Liebermann, Bruno Franz Leopold, kath. Theologe und Generalvikar von Strasburg, geb. am 12. Okt. 1759 zu Molsheim i. G., † 11. Nov. 1844. Nachdem er 1783 die Priesterweihe empfangen, wurde er als Lehrer an das Strasburger Seminar berufen. In seiner Gesundheit erschüttert, übernahm er nach 4 Jahren die Landpfarrei Ernolsheim. Bald darauf kamen die Schrecken der Revolution. Liebermann bekämpfte sie in Schrift und Tat. Eine Flugschrift an das Landvolk „Sans Outgemeint“ erwiderte

Viele andere Geistliche besonders Pfarrer mit vielen ihrer Pfarrkindern suchten auf deutschen Boden theils in dem Bischöflichen theils in der Ortenau theils in dem Baadischen ihre Gewüßruhe und Schutz. Viele unter ihnen suchten ihr Brod, ich will sagen ihr Almosen zu Allerheiligen. Auch die Väter Kapuziner, vorher in den Conventen in Strasburg, sehr viele an der Zahl, bekamen ihre Wohnungen und Aufenthalt in Petersthal, allwo der berühmte Saurbrunnen; andere hingegen bewohnten Ulm im Bischöflichen.

Herr Cardinal hatte einige Jahre, bis die Franzosen 1796 das rechte Rheinufer wüthig angefallen, seine Residenz zu Ettenheim. Herr Weibischof Lanz hingegen hatte zu Schuttern, Herr Probst Hüfel zu Sasbach, Herr Promotor Zipfel auf der Gengenbacher Fabrik [Mordrach-Fabrik] ihren sicheren Aufenthalt gesucht. In diesen fast 2 ruhigen Jahren hatte Herr Cardinal und Bischof zu Strasburg einmal zu Schuttern, Herr Weibischof Lanz hingegen zweymal zu Schuttern, einmal zu Gengenbach, einmal zu Offenburg geistliche Wehungen mitgetheilt.

Prinz Condé, nachdem er mit den Geschwistern des verstorbenen Kö-

---

er mit der Gegenschrist „Hans Bessergemeint“. Den Eid der Zivilkonstitution leistete er nicht, ja er ermunterte seine Confratres zur standhaften Verweigerung. Er verlor nun seine Pfarrei, wirkte einige Zeit im Verborgenen, bis er 1792 über den Rhein flüchtig gehen mußte. Liebermann wurde von Cardinalbischof Rohan nach unserm Kloster gesandt, um die Stelle eines Regens zu übernehmen. Hier arbeitete er eifrig an der Bildung der jungen Geistlichen, legte den Grund zu seinem dogmatischen Hauptwerk (*Institutiones theologiae dogmaticae*, 5 Bde., Mainz 1819—1827) und verfaßte seine *Institutiones juris canonici universalis*, die aber nicht gedruckt wurden. 1795 kehrte er wieder zu seinen Pfarrkindern im Elsaß zurück, wurde dann zum bischöflichen außerordentlichen Commissarius ernannt und zeigte eine Opferwilligkeit und Todesverachtung, die allen Gefahren trotzte. Dies dauerte bis 1801, in welchem Jahr er als Münsterprediger und Sekretär des Bistums nach Strasburg kam. Am 12. März 1804 wurde er ganz unerwartet verhaftet und nach Paris geführt. Tags zuvor hatte man den Herzog von Enghien zu Ettenheim gefangen genommen und in Vincennes erschossen. Man beschuldigte Liebermann, mit der alten Königsfamilie Verbindungen gehabt zu haben. 8 Monate blieb er in strengster Haft, ohne ein einziges Mal verhört zu werden. Auch seine Papiere förderten kein Belastungsmaterial an den Tag. Lieder, für seine Pfarrkinder gedichtet, behielt er im Gedächtnisse, und eine metrische Uebersetzung der Psalmen, die er begann, schrieb er mit eisernem Griffel an die Kerkerwände. Sein Freund Colmar, Bischof von Mainz, erwirkte dann von Napoleon I.s Freilassung und berief ihn zu sich. Er wurde 1805 Regens des Priesterseminars, 1806 Domkapitular und geistl. Rat. Im September 1823 ward ihm durch König Ludwig XVIII. der bischöfliche Stuhl von Metz angetragen. Diese Ehre lehnte er aber ab. Bischof Charin von Strasburg bot ihm dann eindringlich die Generalvikarsstelle an, die er annahm, und er kam so nach 20 Jahre in sein Vaterland zurück. Am 11. Nov. 1844 starb er. Aus seiner Schule in Mainz gingen bedeutende Männer hervor, wie der Dogmatiker Klee und die Bischöfe Räß, Weis und Geißel. Lit.: Joseph Gneber, Liebermann, Freib. 1880.

niges Ludwigs XVII. als: Ludwig Stanislaus Kaver, gewesener Monsieur (vorher Graf von Provence) und Carl Philipp von Artois in der vorgegangenen Revolution mit seinen königlichen bestgesinnten Soldaten Paris verlassen, hat sich in aller Eil auf das rechte Rheinufer begeben und gegen Ende des Wintermonats 1794 bis Anfang des neuen Jahres 1795 seine Residenz zu Oberkirch in der Großkellerey [siehe hierzu den Anhang] und Pfarrhof aufgeschlagen und sich in Sicherheit gesetzt. Er hat seine unter sich habende Krieger hin und wider in Quartier verlegen lassen, bis der Befehl gekommen, mit den Seinigen nacher Mainz und Coblenz schleunigst zu eilen und Hilfe zu leisten. Kaiser Franz II. hat ihnen und den Seinigen Schutz versprochen. Georg III., König in Großbritannien, wie auch Kaiser Paul I. in Rußland haben sie mit vielem Geld unterstützt. Endlich sind die königlich gesinnte Krieger nach und nach verschwunden; wohin sie gekommen, weiß ich nicht. —

[1796].

Anzezo beschreibe ich die klägliche Auftritte der Franzosen im Jahr 1796 und rücken herbei (so), in dem dieselbe bey Kehl und andern Orten mit großer Macht und patriotischer Herzhaftigkeit das rechte Rheinufer überschwemmet, Kehl stark besetzt, befestiget und erobert.

Sie trangen in das Bischöfliche, in die Ortenau, und brachten alles in Furcht und Schrecken. Sehr viele Bürger entfliehen mit Weib und Kindern theils ins Württembergische, theils andre Orte, verließen Haus und Hof und suchten ihr Heil und Aufenthalt auf eine Zeit in unbekanntenen Orten und Berggegenden. Herr Cardinal Khoan hat in dem wüthenden französischen Ueberfall mit Herren Weinborn auch andren Consistorialrathen auch mit vielen andren Geistlichen Ettenheim, seine gewesene Residenz, verlassen und sich flüchtig bis auf Regensburg begeben.

Unsre etliche Jahre zu Allerheiligen ruhig gewesene Seminaristen mit ihren verordneten Obrigkeiten flüchteten sich in Schwaben und andre Orte; auch die Herren Pfarrer theils in dem Bischöflichen theils in dem Ortenauischen verließen ihre Pfarren, in Angst und Noth suchten sie anderstwo ihren Aufenthalt.

1796, da Herr Cardinal wegen in das Bisthum eingefallenen Neufranken mit vielen Geistlichen Ettenheim verlassen, hat Herr Colinio <sup>1)</sup>, damaliger Rector und Pfarrer zu Ulm, als bischöflicher Commissarius Erlaubnis erhalten, auf eine Zeit bis auf Rückkehr seiner Eminenz in vorkommenden Ehesachen zu dispensieren. Herr Rector ist zu Hause ver-

<sup>1)</sup> Bei Reinfried: Colignon. FDA. N. F. 16, 150.

blieben, vermeinend, weil er ein Franzos, es werde ihm von seinen Landes-Leuten nichts üebels widerfahren, ihnen (!) verschonen und nicht üebel behandeln; allein vergebens! Er hat wie andre theils zu Hause theils flüchtig gewordene Pfarrer vieles verlohren, er ist übel mißhandlet worden, mit einem Wort, sie haben mit ihm keinen Unterschied gemacht.

1796 hat das Gotteshaus Allerheiligen den 14. Jenner zwey französische Capitains, die mit vielen Soldaten das Kloster zu sehen angekommen, das erstemal bewürthet; sie sind in einigen Stunden friedsam nach Oberkirch zurückgekehrt.

Den 24. Brachmonat [Juli] 1796, als auf das Fäst des hl. Johann des Täufl., fielen mit großer Macht die Franzosen auf deutschen Boden, bemeisterten die Ortenau und das Bischöfliche Lande; eilends kamen sie auf Oberkirch, darnach auf Oppenau; sie zogen sich allda zusammen, und marschirten gegen der würtemberger Schanz<sup>1)</sup> beherz(t) zu; wie wohl diese Schanz sehr befestiget und der Angrief (so) viele Franzosen kostete, bemächtigen sie doch dieselbe den 26. dieses Monats, sie machten viele Gefangene und erbeuteten, was in der Schanze war.

Den 28ten Brachmonat sind in der Nacht um 10 Uhr wegen bevorstehenden Sorgen der Franzosen viele Geistliche aus dem Kloster Allerheiligen flüchtig geworden und sind mit vielen Sacristey-Sachen, die auf Wegen (so) geladen worden, auf der Melkerey ängist [= ängstlich] angekommen. Den andern Tag als auf das Fäst der 2 Apostel Peter und Paul sind sie abends bey Regen und Wind mit allem Gebäc (!) in der Freudenstadt glücklich angekommen und haben kümmerlich ausgerastet. Auf den Tag Peter und Paul hat noch Herr Prälat Felix<sup>2)</sup> seyn ängstiges Mittagmahl mit P. Leonard<sup>3)</sup> im Kloster genommen, stets in Sorgen flüchteten sie sich erstens in Hirschbach<sup>4)</sup>, bald darauf, weilten Herr Prälat dort nicht sicher und gar nahe das Ort bey Allerheiligen, auf das Wahlholz<sup>5)</sup>, dort auch noch mehr in Aengsten, weilten die Franzosen nachmittag um 2 Uhr von Oberkirch zu Allerheiligen mit großer Mannschaft angekommen und ihnen nicht in die Hände zu kommen, machte er seinen Wege zu Fuße auf die Glashütte<sup>6)</sup> und unterhaltete sich eine kurze Zeit mit Herren Beringer, dort, da er in Erfahrnis gebracht, daß die Franzosen bald wollten Freudenstadt besuchen, machte er sich in Eil weiters und gelangte endlich

<sup>1)</sup> Zur näheren Orientierung über diese Vorgänge siehe: „Das Gefecht um die Schwabenschanze auf dem Roßbühl“ von Waizenegger-Ruf Ortenau 4, 40 ff., 5, 52 ff. —

<sup>2)</sup> Felix Kemmerle, geb. zu Oberkirch, Abt von 1766—1797. — <sup>3)</sup> Leonard Lenz von Wolfach. — <sup>4)</sup> Ein Hof, Gemarkung Bierbach (Oberkirch). — <sup>5)</sup> Zinken im Bierbach. —

<sup>6)</sup> Im Buhlbach bei Bayeräbronn.

zu Markthal<sup>1)</sup> bey seinen Herren Ordensbrüder an. Da diese ihnen uebel gekleidet sahen, hatten sie mit ihm Erbärmis (so); Herr Prälat von Markthal ließe Herren Prälat Felix einen neuen Habit verfertigen und beschenkte ihn auch mit einem neuen, weißen Hut. — Die Herren von Allerheiligen alls nemlich Sebastian Prior<sup>2)</sup>, Salesius<sup>3)</sup>, Simon<sup>4)</sup>, Kaverius<sup>5)</sup>, Adam<sup>6)</sup>, Ludolph<sup>7)</sup>, Michael<sup>8)</sup>, Morysius<sup>9)</sup> und F. Peter<sup>10)</sup>, die früher auf die Glashütte gekommen, theilten miteinander das Geld und giengen aus einander, nach Empfangen (von) vielen Gelde sind die P.P. Simon Bierling und Adam Krausbeck zurück=geblieben und haben das Klosterleben auf ewig verlassen und (sind) Weltgeistliche geworden. Die 2 P.P. Jacobus Barth<sup>11)</sup> und Godefridus Schneider haben keine Lust gehabt, das Schwabenland ängist zu betrachten, sondern sie haben sich an dem Fäste der 2 hl. Apostel Peter und Paul Nachmittags um 2 Uhr eine Stund von dem Kloster (in ein) ihnen bekanntes Bauernhaus begeben, darinn 2 Nächte sich aufgehalten und darnach sich erkundigen lassen bey Herren Kellerer Clemens Bauer<sup>12)</sup>, ob das Kloster nicht in die Asche gelegt worden; er berichtete uns mündlich, das Kloster seye aus aller Gefahr, er schickte uns Essen und Trinken zu. Wir verließen also unser Quartier, giengen getröst auf Allerheiligen und erwarteten weiteres Schicksal. —

Auf den Tag der 2 Apostel sind die Franzos 80 beyläufig an der Zahl um 2 Uhr Nachmittag richtig zu Allerheiligen eingetrofen; es haben sie in Mengsten erwartet, die die französische Sprach verstanden und dieselbe gut geredt, folgende Geistliche: als Bonifacius Mayer<sup>13)</sup>, Subprior, Norbertus Rasch<sup>14)</sup>, Ludovicus Anstät<sup>15)</sup>, Clemens Baur, Kellerer und Gastgeber; sie haben sie höflich empfangen; von anfangs haben sich die Offizier sehr trozig gezeigt, bald aber, da sie am Tische waren, und man mit ihnen geredt und höflich begegnet ist, haben sie ihren patriotischen Stolz abgelegt, freundliche Gesichter gemacht, und das Mittagessen, welches eine

1) Marchthal, ein Flecken im württembergischen Donaufreise: Oberamt Ehingen mit berühmter Praemonstratenserabtei (1171—1803), welches ein Paternitätsrecht über Allerheiligen hatte, das Propst Dietrich von Wittenhausen (1241—1254) bereits wieder aufgab. *Annales Marchtallemes* FDA. 4, 186. — 2) Sebastian Reibelt aus Malsch b. Rastatt. — 3) Salesius Verdon von Bühl. — 4) Simon Bierling von Murnau in Bayern, in Offenburg aufgewachsen. — 5) Kaver Friedmann von Schwarzach. — 6) Adam Grausbeck von Wolfach. — 7) Ludolph Bogler aus Offenburg. — 8) Michael Fries von Westhofen im Elsaß. — 9) Moïse Jung von Eberstein bei Baden. — 10) Peter Huber von Dppenau, Laienbruder. — 11) Jakob Barth von Offenburg trat um dieselbe Zeit wie P. Schneider ins Kloster ein. — 12) Clemens Bauer von Schneeberg in Franken. — 13) Bonifaz Mayer von Eisenthal bei Steinbach. — 14) Norbert Rasch von Durmersheim. — 15) Ludwig Anstät von Hagenau im Elsaß.

Kuchenmagd verferdiget (denn die Köchin mit ihrer Schwester, der Beschlüßerin, haben sich in die [ergänze: Sicherheit] begeben) zufrieden eingenommen, den Wein und die Artlichkeit der Geistlichen sehr gelobt: sie sagten gut meinend, wann sie keine Geistliche und gut eingerichtete Kuchel (!) hätten angetroffen, sie den Befehl bekommen, das Kloster in Asche zu verwandeln. Da die Franzosen den 27. Brachmonat eingenommen und in ihren Gewalt die würtemberger Schanz bekommen, mußte das Kloster öfters sie mit Essen und Trinken versehen, um sie in Frieden zu erhalten; es kamen auch öfters Officier und Gemeine von der Schanz in unser Stift und ließen sich wohl seyn. Den 7ten Heumonat kamen 6 gemeine Franzosen von der würtemberger Schanz in das Kloster auf den Mittag; man gab ihnen Essen und Trinken und mehr als nöthig gewessen, indem sie nun ziemlich bezechet, waren sie willens, wider auf die Schanz zu gehen, kaum waren sie aber außer dem Klosterhof, feuerten sie ab ihr bey sich habendes Gewehr; wir glaubten, daß sie dadurch andren rusten, doch alles war ruhig. Sie gingen miteinander in den Hirschbach, beehrten Käse und Milch. Auf dieses Schießen, was thaten unser Dienstboten; ohne unser Befehl und Erlaubnis schlichen sie denselben nach, willens alle 6 tod zu schießen, allein dieses ware ihnen mißlungen und hat fehlgeschlagen; einen davon, wie sie ausgesagt, wurde am Fuß verwundet; da sie also wider auf die Schanz gekommen, machten sie einen großen Lärmen und sagten, man habe sie tod schüßen wollen. Dieses machte großen Lärmen bey den andren Waffen=Brüdern und verlangten Satisfaction; achtzig Mann mit einem Unter=officier wurde befohlen, Allerheiligen zu bestrafen; sie kamen um 10 Uhr vormittages mit Unter= und Obergewähr an und verlangten von uns mit Fluchen und Schwören unsre Dienstboten, die auf sie geschossen und sagten: wir wollen den Rothhaar, das war unser Barbierer, den im rothen Camisol, das war gewesen unser Metzger, den im grünen Kamisol, das war der Waldknecht; die wüthige Franzosen waren willens, dieselbe als Gefangene mit sich auf die Schanz zu liefern und dort alle zu erschüßen. Wir entschuldigten uns, es seyn unsre Dienstboten nicht gewesen, es müssen andre Frembde gewesen seyn: allein sie wollten es nicht glauben; sie sagten, sie wollten sie im Kloster suchen, auch darinnen finden. Wir bitten uns aus, daß nicht alle hineingelassen werden, der Unter=officier bewilligte es; er kam mit 6 andren auf das Dormitorium, bey ihnen waren die Herren Bonifacius, Subprior, Clemens, Kellerer, Ludovicus Anstät, und unser gewester Secretarius Weiß. Sie kamen in einige Zimmer, die nicht verschlossen waren, findeten einige paar Bistolen (so), die sie mit sich nahmen; sie wollten auch in das Zimmer, darinnen der Schlüssel steckte und einstens der P. Lau=



renz Anab <sup>1)</sup> wohnte; darinnen ingeheim und verborgen die PP. Gottfried und Jakob waren; darinnen waren auch die auf die 6 Franzosen geschossene Dienstboten. O Himmel! wer war mehr in Aengsten als wir, da wir den Schlüssel der Thüre nicht mehr wegen Gegenwart der Soldaten haben abziehen können. Was geschah! Er wollte hinein. Zum Glück fiel dem Secretarius ein und sagte auf französisch zu ihm, darinn liege ein todfranker Geistlicher: auf diese Worte wendete er sich um, verließ die Thüre und gieng wider in den Hof, sagte aber ganz trozig, weil man die Dienstboten nicht wollte herausgeben, so sollten wir innerhalb einer Ael Stund ihnen 80 Louis D'or ohne Widerwillen erlegen, mit Trauen: ansonsten wollten sie das Kloster berauben und hernach anzünden und in die Asche legen. Wir also voller Furcht und Schrecken zählten das Geld, mehr vielleicht, als sie stürmisch begehrten und reichten es ihnen dar; nach dessen Empfang giengen sie ruhig hinweck, wir glaubten, daß sie freudig den Weeg auf die Schanz gleich machen werden, allein sie machten den Weeg gegen Oppenau zu, ihr Willen aber, dahin zu gehen, ist nicht gewesen, ungefehr eine halbe Stund machten sie sich unsichtbar, zählten in der Waldung das uns abgetrongene (so) Geld und kamen gegen dem Kloster wider zurück; wir glaubten, sie hätten die verlangte Summa nicht bekommen und fürchteten uns neuer Dingen, allein sie blieben vor dem Wald, wo der Weeg auf die Schanz zugeht, ruhig stehen, sie lupften alle ihre Hüte, machten uns ein dieses Compliment und giengen freudig und vergnügt der Schanze zu.

Auf dieses uns begegnete Unglück berathschlagten Wir uns einhellig, Herren Bonifacius als Subprior auf die wirtemberg Schanz den 9ten Heumonath zu schicken, und bey dem auf der Schanz sich befindeten General um eine Schutz- und Ehrenwacht bittlich anzuhalten; er sagte es ihm zu: und schickte uns den Lobenswürdigen Oberofficier Losier mit 12 unter sich habenden Soldaten ganz getroßt zu: in etlichen Tagen mußte er wider zurück; wir bekamen dafür den alles Lobenswürdigen Capitain Philipp Theodor Ramus, der das beste Kommando bey uns gehalten, und wir von den Räubern nichts mehr haben zu befürchten gehabt. —

Den 11ten Heumonath 1796 haben wir als an dem Fäst des hl. Norbert auf der Orgel ein Coralamt gehalten und ruhig abgesungen, dabey sind gegenwärtig gewesen die Herren Priester Bonifacius Subprior, Godefridus, Jacobus, Laurentius, Norbertus, Clemens und unser würdige Herr Capitain und getreue Commendant des Klosters.

<sup>1)</sup> Aus Oberkirch, der seit 1793 als Inspektor sylvarum in Oberkirch sich aufhielt und daselbst 1799 starb.

Den 24te Heumonath haben wir das erstemal wider den Chor gehalten, und sind 4 aus Schwaben zurückgekommene Profess-Frater gegenwärtig gewesen: Priester haben dabey sich eingefunden Bonifacius Subprior, Godefridus, Jacobus, Laurentius, Norbertus, Clemens und Xaverius.

Den 29te ist Herr Prälat Felix in seine Abtey von Markthal gesund mit den Herren Sebastianus Prior, Salesius, Leonardus und Frater Petrus zurückgekommen.

Den 18ten Heumonath ist unser Ehrenwörter Capitain Ramus mit seinen unter sich gehabten 12 Soltaden (so) auf die württemberger Schanz zurück gerufen worden. Firmahr wir haben ihn, wiewohl es uns ziemlich Geld gekostet, ungern verlohren. —

Den 20te Heumonath haben wir 6 Husaren, das Kloster zu beschützen, bekommen. Darunter der Unterofficier, ein höflich und wackerer Mann, [der] uns alles gutes erweisen hat, es hat sich alles bestättiget. Nur einige Wochen ist Er mit den Seinigen bey uns gewesen und sehr sich wohl betragen, als dann auch ist er zurückgerufen worden.

Den 31te August 1796 kamme in unser Stift morgens gefahren Herr Commisarius Metterich<sup>1)</sup>, gewesener Professor der Rechten zu Mainz, anjezo ein getreuer Anhänger der bekannten Klupp der Jakobiner in Paris; er brachte den Befehl mit sich, alles auf zu schreiben, was unser Vermögen, betreffend zu Allerheiligen, den Kasten, Keller und Stallung: man führt ihn auf den Kasten, er sahe wenig Früchten; man begleitete ihn in den Keller, Wein war wenig da; er kamm in die Stallungen und sahe nur ein Pferd; man sagte ihm auch, wenig Hornviehe seye da, was wir haben, bestehe ungefehr in 40 bis 50 Stück, das seye nunmehr in dem Walde und waide. Er staunte ob dieser Armuth und sagte: es sehe hier nicht aus wie in den Niederländischen Klöster, dahier sehe er ein armes Köfig. Er fragte, wo wir unsre Früchten und Wein her bekommen, Herr Prälat sagte: von Oberkirch, und dieses zwar mit größter Mühe. —

Metterich, nicht umsonst auf Allerheiligen gekommen zu seyn und uns für Unglück zu befreyen; er erkannte unser Armuth, dannauch unverschämt, forderte er von Herren Prälaten noch 12 tausend Livres<sup>2)</sup> in Geld. Wir erstaunten wegen dem verlangten; der Obere sagte, das seye unmöglich, so viel Geld anzuschaffen, indem die Heimsuchungen der Franzosen fast alles schon hinweck genommen haben, und sehr weniges noch beyhanden seye. Der Commisarius traute [drohte] mit einer Execution, so fern Herr Prälat das Geforderte nicht wollte bewilligen. Herr Prälat sagte: Er

<sup>1)</sup> S. über ihn auch „Ortenau“ 10, 30. — <sup>2)</sup> Livre = 80 Pf.; die Forderung betrug also ungefehr 9600 Mk.

wolle geben, was er beyhanden, und das bestehe noch in 6000 Livres; der Commissarius befahl, das Geld zu sehen: und wurde ihm in einem Kästlein auf die Schauh gebracht; man gabe ihm den Schlüssel, es wird eröffnet und betrachtete die Summa. Wir glaubten, er würde es auf den Abend, da er wider auf Oberkirch gefahren, mit sich nehmen, allein er sagte, man soll es noch hier lassen, bis morgen werden schon kommen, die es werden abhohlen. Nun, dem Himmel dankten wir! Das Kästlein ist nicht mit dem Geld den andren Tage abgeholt worden: denn die Desterreicher, die von Oppenau auf Oberkirch noch gekommen, hat sich der Commissarius mit den Seinigen in Eile flüchtig machen müssen und das Geld müssen zurücklassen, Gott sey gedankt! Es wäre zu wünschen gewesen, die Desterreicher hätten uns ins künftige auch vor noch folgenden Unglücksfällen behütet, wie vor dem bekannten Jakobiner Metterich. —

Den 17te Herbstmonat 1796 kamme sehr frühe morgens ein oesterreichischer Officier mit 40 bewaffneten Bauren in unser Kloster, er machte mit denselben den Weg auf die Gründen in bester Meinung, viele Franzosen gefänglich hinwed zu führen; vier auch derselben hat er bekommen, die er mit bewaffneten Bauren hat in das Kloster führen lassen und abends auf Unterachern geliefert. Den 18te Herbstmonat ist unseren ganzen Landschaft das Gewähr zu ergreifen und wider die Franzosen, die unglücklich aus Schwaben zurückgekommen, ernstlich anbefohlen worden. Eben denselben Tag haben die Desterreicher mit den Bauren unterstützet, Kehl in ihren Gewalt bekommen, in kurzer Zeit aber wider verlohren. Den 24ten Herbstmonat auf den Abend haben die bewaffnete Bauren von der Würtemberg Schanz den alten Mandel, ansonst geflüchten Bürger aus dem Elsas, gefänglich, als wäre er ein Spion, auf Allerheiligen geführt, er sizte einige Zeit geschlossen bey uns; er wurde verhört, doch, weil man nichts an ihme gefunden, das halsbrechende wäre, hat man ihn wider frey gelassen und für ehrlich erkennt.

(Schluß folgt.)

## Lazarus von Schwendi.

Von **Martin Schüzler.**

Die ehemalige Herrschaft Triberg hat eine wechselvolle Geschichte. Den Namen gab ihr „Burg und Stadt Triberg“, die im 13. und 14. Jahrhundert im Besitz eines eigenen Adels, der Herren von Triberg war, deren Ahnherr Burkhard von Triberg um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Triberger Linie, einen Zweig des alten Dynastengeschlechts der Herren von Hornberg, gründete. Mit Burkhard dem Jüngeren, der 1325 starb, hatte die Herrschaft der Herren von Triberg ihr Ende erreicht, da dessen Söhne das väterliche Erbe nicht antraten. Das Allodium, die eigenen Güter der Familie, fiel an die Hornberger Linie zurück, während die eigentliche Herrschaft, die Reichslehen war, an das Reich zurückfiel. Die Herrschaft wurde nach dem Rückfall von Burkhard von Triberg im gleichen Jahre dem Grafen Rudolf von Hohenberg als Lehen verliehen, der sie im Jahre 1333 dem Herzog Albrecht dem Weißen verpfändete, welcher Verpfändung im Jahre 1355 die käufliche Abtretung der Herrschaft durch Graf Rudolf von Hohenbergs Sohn, den Bischof Albrecht zu Freising, an den genannten Herzog Albrecht den Weißen folgte. Damit hatte der Anfall der Herrschaft an Oesterreich begonnen. Das an die Hornberger Linie zurückgefallene Allodium blieb in deren Besitz bis 1392, in welchem Jahre der kinderlose Werner von Hornberg „seine angeerbte Beste Triberg“ um 3000 Pfund Heller an den Markgrafen Hasso von Hachberg verkaufte, wodurch dann Herrschaft und Allodium wieder in einer Hand vereinigt werden konnte <sup>1)</sup>.

Außer den Archivalien im Rathaus von Triberg wurden benutzt:

1. Von Janko, Lazarus von Schwendi, oberster Feldhauptmann und Rath Kaiser Maximilians II. — 2. Lazarus von Schwendi und seine Schriften von Ernst Martin, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. — 3. Eiermann, Lazarus von Schwendi, Freiherr von Hohenlandsberg, ein deutscher Feldoberst und Staatsmann des XVI. Jahrhunderts. — 4. Albert, Die Schloßruine Burkheim. — 5. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. — 6. Bader, Das malerische und romantische Baden, im besonderen die ehemalige Herrschaft Triberg.

<sup>1)</sup> Vgl auch den Aufsatz von Heck, Von der Althornburg, Ortenau, 12, 12.

Mit dem Uebergang der Herrschaft Triberg an das Haus Oesterreich kamen dann aber die fortwährenden Verpfändungen, die zu einer drückenden Last für die Herrschaftsbewohner wurden, kam der stete Wechsel der Pfandherren, die durch ihre Bögte möglichst hohe Einkünfte aus der Herrschaft herauszuholen suchten, bis endlich die Triberger Untertanen, der fortwährenden Bedrückungen und Verpfändungen müde, gegen Erlegung einer Ablösungssumme von 25 000 Gulden Lösungsschilling sich vom Erzhaufe Oesterreich das Privilegium „de non amplius alienando“, daß die Herrschaft nicht wieder veräußert werde, erkaufte.

Unter den vielen Pfandherren der Herrschaft Triberg ragt ganz besonders hervor **Lazarus von Schwendi**, Freiherr von Hohenlandsberg, Pfandherr von Burkheim, Triberg, Kirchhofen, Kaisersberg, Kienzheim und Winzenheim.

Ein Zeitgenosse Kaiser Karls V. und seiner Nachfolger, Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II., war er Vertrauter und Berater dieser Fürsten und griff bei seinem großen Einfluß und seiner hervorragenden staatsmännischen Begabung sehr oft ausschlaggebend in die politischen und religiösen Wirren seiner Zeit ein. Er verfügte über eine vorzügliche, für die damalige Zeit außergewöhnliche Bildung. In seiner schriftstellerischen Tätigkeit und in seinem ausgedehnten Briefwechsel mit den hervorragendsten Männern seiner Zeit bediente er sich geläufig der lateinischen und der französischen Sprache. Und doch hatte er keine abgeschlossenen Studien hinter sich, als er ins öffentliche Leben eintrat und mit 25 Jahren Dienste bei Karl V. nahm.

Ueber seine Abstammung und seine Jugendjahre gehen die Quellen auseinander. Nach den neuesten Feststellungen war Schwendi im Jahre 1522 als unehelicher Sohn des ledigen Rutland von Schwendi und der ledigen Apollonia Wendken zu Mittelbiberach in Schwaben geboren und durch Truchseß von Waldburg und von Karl V. im Jahre 1524 legitimiert worden. Schon im frühesten Kindesalter verlor Schwendi seinen Vater, der ihm ein nicht unbedeutendes Vermögen hinterließ, das ihm von seinen Verwandten zunächst streitig gemacht worden war, später aber, abgesehen von seinem väterlichen Schloß Schwendi bei Laupheim und der in Ulm festgehaltenen Hinterlassenschaft, herausgegeben werden mußte. Seine Studien machte er in Basel und Straßburg. Er soll ein etwas lockeres Studentenleben geführt und den Stadtvätern von Memmingen, welche nach dem Willen seines Vaters die Vormundschaft über ihn zu führen hatten, manche Sorge gemacht haben. Als er gelegentlich seines Aufenthalts in Memmingen im Jahre 1545 wegen einer jugendlichen Entgleisung angekreidet worden war, trat er dem Magistrat gegenüber mit der

Bitte, „zu bedenken, daß er kein Schneider oder Schuhmacher sei, daß er einmal an Fürsten- und Herrenhöfen zu dienen gedanke und daß er der Stadt noch einmal nützlich werden könne“, was aber die erzürnten Stadtväter nicht hinderte, ihn auf einige Tage in den Ortsarrest zu sperren.

Neben der Pflege der Wissenschaft hatte Schwendi sich schon frühzeitig dem Waffendienste gewidmet. Gelegenheit, sich im Kriegshandwerk zu betätigen, gab ihm der 1546 ausgebrochene Schmalkaldische Krieg. Er war beim Heere Karls V. und bekleidete in der Entscheidungsschlacht bei Mühlberg bereits den Rang eines Obersten, löste verschiedene ihm aufgetragene kriegerische Aufgaben, wurde aber im übrigen meist mit Missionen politischer Art betraut. Interessant ist ein vom 27. Mai 1548 datierter Bericht aus Nüchtersleben an den Kaiser, in dem er das Resultat seiner Sendung zu den niedersächsischen Ständen und des zu Hannover abgehaltenen Landtags mitteilte. Das umfangreiche Schreiben zeigt von einer außergewöhnlichen Beobachtungsgabe und einem klugen und scharfen Urteil über die damaligen Verhältnisse und einzelne hervorragende Persönlichkeiten.

Schon die verhältnismäßig kurze, aber wirkungsvolle Tätigkeit Schwendis in kaiserlichen Diensten sicherte ihm die Gunst und hohe Wertschätzung Karls V., der ihn bei dem Versuch des zur Wiedereroberung der Städte Metz, Toul und Verdun unternommenen Kriegszugs gegen Heinrich II. von Frankreich im Lager vor Metz am 23. Dezember 1552 „wegen seiner Tapferkeit, seiner Kenntnisse und verschiedener Sendungen, besonders im Schmalkaldischen Kriege und wegen seiner Dienste bei der Belagerung von Magdeburg“ zum Ritter schlug und ihm den Titel eines kaiserlichen Hofrats und Pfalzgrafen verlieh.

Nach Aufhebung der erfolglosen Belagerung von Metz zog Schwendi als Oberst eines Regiments deutscher Landsknechte mit Karl V. nach den Niederlanden. Mit wechselndem Kriegserfolg kämpfte er hier unter dem Oberbefehl des Grafen Egmont und des Herzogs von Savoyen. Als Ende 1555 Karl V. die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp II. von Spanien übergab, die Kaiserkrone niederlegte und sich in die Einsamkeit des Klosters St. Just zurückzog, trat Schwendi in die Dienste Philipps II., focht ruhmvoll mit seinen Landsknechten gegen die Franzosen und tat sich besonders hervor in den beiden siegreichen Schlachten bei St. Quentin (10. August 1557) und Gravelingen (14. Juli 1558). In letzterer Schlacht, „in der Generale und Soldaten, Reiter und Pickenmänner, Landsknechte und Musketiere, ein verwirrter Knäuel, Fuß gegen Fuß, Brust gegen Brust, Roß gegen Roß kämpfte“, stand Schwendi im zweiten Treffen und befehligte neben seinen Landsknechten auch schwarze

Husaren und flämische Gendarmen. Schwendis hervorragende Anteilnahme an diesen beiden Schlachten trug ihm den Namen „Sieger von St. Quentin und Gravelingen“ ein. Seine kriegerische Tätigkeit in den Niederlanden hatte mit dem bald nach der Schlacht bei Gravelingen zu-



Lazarus von Schwendi.

standegekommenen Frieden von Chateau-Camprésis (1559) ihr Ende erreicht. Bis zum Jahre 1564 blieb Schwendi im Dienste Philipps II., abwechselnd in den Niederlanden und auf seinen Gütern in Schwaben und am Oberrhein sich aufhaltend.

Mit Wilhelm von Oranien und Graf Egmont eng befreundet, war er Gegner der Politik des bei Philipp II. und dessen Statthalterin Margareta von Parma einflussreichen Kardinals Granvella, auf dessen Entfernung Schwendi mit Erfolg hingearbeitet hatte. In den damaligen religiösen Wirren in den Niederlanden vertrat er die versöhnliche, auf einen Ausgleich zwischen Katholiken und Protestanten hinarbeitende Richtung; er empfahl Duldung der letzteren und war Gegner jeder Gewaltanwendung. Die da und dort vertretene Meinung, Schwendi sei Anhänger der neuen Lehre gewesen, kann aus seinem freundschaftlichen Verkehr mit Wilhelm von Oranien und dem Grafen Egmont und aus seiner persönlichen, der Politik Philipps II. in den Niederlanden entgegengesetzten Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Schwendis klarer Geist und scharfer Blick sah über die Gegenwart hinaus: mit offenem Freimut wies er auf die Schäden seiner Zeit hin und äußerte er seine Bedenken gegen die Politik Philipps II. und seiner Ratgeber in den Niederlanden. Uebrigens hörten seine freundschaftlichen Beziehungen zu Wilhelm von Oranien auf, als er erkannte, daß Oranien nicht nur als Verteidiger der neuen Lehre auftrat, sondern daß er auf die Loslösung der Niederlande von Spanien hinarbeitete und deshalb mit Frankreich konspirierte.

Als Anfang des Jahres 1564 der Krieg mit den Türken vor der Tür stand und Kaiser Ferdinand I. „eines erfahrenen Mannes bedurfte“, trat Schwendi auf dessen Bitten, nachdem ihm von Philipp II. ein zweijähriger Urlaub bewilligt worden war, in österreichische Dienste, um in Ungarn gegen die Türken zu kämpfen.

Nach dem Tode Ferdinands I. (25. Juli 1564) wurde er von dessen Nachfolger Maximilian II. am 18. Dezember 1564 zum Generalkapitän der deutschen Truppen in Ungarn ernannt. Von 1564—1568 dauerten die kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Türkei und deren Verbündeten Johann Sigmund Sapolya, dem Fürsten von Siebenbürgen. Schwendi trat Anfang 1565 dem weiteren Vordringen des letzteren in Nordungarn erfolgreich entgegen, trieb das feindliche Heer zurück und eroberte dabei Tokay und Szathmar. Damit war der Hauptzug nach der Feldzug des Jahres 1565 abgeschlossen, und Schwendi bezog Winterquartier. Den Winter 1565 auf 1566 benützte er zur Abfassung einer umfangreichen Denkschrift, „Bedenken, was wider den Türken vorzunehmen und wie man sich verhalten möchte“, mit eingehenden Vorschlägen über die Organisation des Heerwesens und Schaffung fester Plätze, „an denen der Feind seine Kräfte verzehre und aufreibe“. Er empfiehlt, sich auf die Defensiv zu beschränken und eine offene Feldschlacht gegen die in der Uebermacht sich befindlichen Türken zu vermeiden, aber doch eine ge-



nügende Anzahl von Truppen bereitzuhalten, um im gegebenen Falle angriffsweise vorgehen zu können. Dem Kaiser legte er nahe, „daß er sich großmütig entschliefze, selbst der Feld-Obriſt zu ſein, dem Krieg beizuwohnen und für Land und Leute und die arme Chriſtenheit zu ſtreiten“.

Ein kaiſerliches Manifeſt rief Mitte März 1566 den Adel und die ſtreitbaren Untertanen aller öſterreichiſchen Länder zu den Waffen. Das Türkenheer unter Sultan Soliman II. und Zapoſya mit den ſiebenbürgiſchen Truppen war im Anzug. Schwendi hatte die Aufgabe, mit dem äußerſten linken Flügel des kaiſerlichen Heeres zu operieren, gleichzeitig aber Zapoſya abzuwehren. Lezteres gelang ihm auch, im übrigen brachte aber das Jahr 1566 für Schwendi keine beſonderen kriegeriſchen Erfolge, wozu auch die ihm zur Verfügung ſtehende Truppenmacht von 3000 bis 5000 Mann zu gering war. Auch die Erfolge des kaiſerlichen Hauptheeres in dieſem Jahre waren gering. Am 7. September war ſogar die von dem Helden Briny gegen eine hundertfache Uebermacht zäh verteidigte Feſtung Szigeth gefallen. Das Jahr 1567 brachte Schwendi größere Erfolge. „Im größten Froſt“ zog er gegen die Feſte Munkatſch, die er nach zehntägiger Belagerung am 22. Februar eroberte. Seine hierauf unternommene Belagerung und erfolgreiche Beſchießung von Gußzt mußte Schwendi auf kaiſerlichen Befehl abbrechen, weil inzwiſchen Friedensverhandlungen eingeleitet worden waren. Die militäriſche Laufbahn Schwendis war damit beendet.

Schwendi beſaß nach wie vor in hohem Maße die Gunſt Maximilians II., der ihn mit Ehren- und Gnadenbezeugungen reichlich bedachte. Für ſeine rühmlichen Waffentaten in Ungarn und die ihm, dem Kaiſer, und ſeinen Vorfahren geleiſteten „anſehnlichen, fürtrefflichen und hocherſprießlichen Dienſte“ erhielt er durch Dekret vom 29. Oktober 1568 für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben mit dem Titel „Freiherr von Hohenlandsberg“ den Freiherrnſtand verliehen. Außerdem erlaubte der Kaiſer ihm und ſeinen ehelichen Nachkommen, „in ihrer Herrſchaft Hohenlandsberg und den Schlöſſern, Städten, Märkten und Flecken, ſo ſie jetzt haben, oder künftig überkommen“, eine Münzſtatt zu errichten und ſilberne Münzen zu ſchlagen. Zu dieſen Ehrenbezeugungen und Vergünstigungen kam, neben ſonſtigen Aufmerksamkeiten bei den verſchiedenſten Anläſſen, unter dem 14. Oktober 1568 die Verleihung der Hälfte des Bergwerks bei Ungariſch-Neuſtadt und unterm 8. November 1569 die Zuerkennung eines „wohlverdienten“ Gnadengeldes von 20 000 Talern für ihn und ſeine Erben. Bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Heeresdienſt hatte Schwendi bereits eine Reihe von Beſitzungen erworben, ſo 1560 die Herrſchaft Burkheim am Kaiſerſtuhl, 1563 Hohenlandsberg im Obererſaß und 1567 Tri-

berg im Schwarzwald. Sein anererbtes väterliches Vermögen, seine Bezüge als Feldherr und Staatsmann und die außerordentlichen sonstigen Zuwendungen gaben ihm die Mittel dazu in die Hand.

Ohne weitere Gelegenheit, dem Kriegsdienst sich zu widmen, und des ihm nicht mehr zusagenden Hoflebens müde und überdrüssig, zog sich Schwendi Ende 1568 auf seine Besitzungen am Oberrhein zurück. Hier hatte er nun Zeit und Muße, der schriftstellerischen Tätigkeit sich hinzugeben, einen regen schriftlichen Verkehr mit seinen Zeitgenossen zu pflegen und dem Kaiser als Ratgeber zu dienen, vorab aber sich in der Verwaltung und Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Besitzungen zu betätigen. In militärischen Dingen galt Schwendi nach wie vor als Autorität; aber auch in politischen Fragen blieb er der einflußreiche Ratgeber des Kaisers, den er 1575 auf den Reichstag zu Regensburg begleitete, wo er auch Präsident einer Kommission über Kriegsbauwesen war. Im vorhergegangenen Jahre war Schwendi von Kaiser Maximilian aufgefordert worden, seine Ansichten über die inneren Zustände des Reichs und die zu treffenden Regierungsmaßregeln, namentlich über den den Religionsparteien gegenüber einzuschlagenden Weg mitzuteilen. In einer aus Rienzheim vom 15. Mai 1574 datierten und später (1612) in Frankfurt a. M. im Druck erschienenen Denkschrift kam Schwendi dieser Aufforderung nach. Offen und freimütig weist er auf die Zustände hin, redet er dem Religionsfrieden und einer religiösen Toleranz das Wort. Auch dem Kaiser persönlich scheut er sich nicht, mannhaft zu sagen, was er für notwendig erachtet. —

Am 21. Oktober 1575 starb Kaiser Maximilian II., erst 49 Jahre alt. Auch dessen Nachfolger, Rudolf II., übertrug seine Gunst und Huld auf Schwendi, den erprobten Ratgeber und Feldherrn seiner Vorfahren. Es darf wohl als eine außergewöhnliche Erscheinung in der Geschichte bezeichnet werden, daß ein Feldherr und Staatsmann ununterbrochen durch alle die Jahre die Gunst und das Vertrauen vier aufeinanderfolgender Herrscher genoß, wie dies Schwendi von sich sagen konnte. Rudolf II. sorgte, wie seine Vorgänger, nicht mit Huld und Gnadenbezeugungen für Schwendi. Ein Erlaß vom 8. November 1576 weist ihm 12 000 Taler als Gnadengeld zu, „weil er vor Jahren ohne einige Besoldung und immer getreu, gehorsam und hochersprießlich gedient“. Im Jahre 1578 war Schwendi nochmals, dem Rufe des Kaisers folgend, nach Wien gereist, um an der Beratung des Hauptgrenzwesens teilzunehmen. Dies dürfte wohl seine letzte Reise an den kaiserlichen Hof gewesen sein. Seine geschwächte Gesundheit gestattete dies ihm nicht mehr. Seinen umfangreichen Briefwechsel mit dem Kaiser und verschiedenen Erzherzögen hielt er aber aufrecht.

Von Schwendis schriftstellerischer Tätigkeit in militärischen Fragen wurde oben bereits die 1565/66 verfaßte Denkschrift, „Gedenken, was wider den Türken vorzunehmen etc.“, erwähnt. Seine hervorragendste Arbeit auf diesem Gebiete war aber zweifellos der im Jahre 1593 in Frankfurt a. M. im Druck erschienene Kriegsdiskurs, in welchem Werk er seine auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen gesammelten Erfahrungen niedergelegt und ein Geistesprodukt geschaffen hat, das in mancher Hinsicht grundlegend für die Ausgestaltung des Heerwesens wurde. In 53 Abschnitten regelt Schwendi mit seinen Betrachtungen und Grundsätzen den ganzen Aufbau für eine Kriegsführung bis ins einzelne; seine von seltener Kenntnis und Umsicht zeugenden Darlegungen lassen auch hier wieder den großen Feldherrn, Organisator und Staatsmann erkennen. Auf der darin enthaltenen „Reiterbestallung“ baute Wallenstein sein berühmtes Reiterrecht auf.

Auch zur Frage, ob Söldnerheer oder Volksbewaffnung, nahm Schwendi Stellung. Er entschied sich für die Wehrpflicht der Untertanen, denn die fremden besoldeten Leute seien fast niemals so treu, gehorsam und so bereit, als die Untertanen und kosten vielmehr aufzubringen und zu unterhalten. Voraussetzung für das Heranziehen dieser Untertanen zum Kriegsdienst sei allerdings, daß der Krieg volkstümlich sei oder wenigstens nicht gegen die Wünsche des Volkes unternommen werde. Gegen die Werbungen fremder Potentaten, „denen die deutschen Kriegsleute um das Geld gar feil stehen und die sie ihres Gefallens gegeneinander, mehr dann unter wilden Tieren geschehen möchte, heßen und zur Vergießung ihres Blutes anführen und auf die Fleischbank liefern oder sonst aus Mangel und Nichtbezahlung sterben und verderben machen mögen, also daß schier nichts wohlfeiler ist dann der Deutschen Fleisch und Blut“, wurde er vorstellig mit dem Vorschlag, jeden Deutschen ehrlos zu machen, der sich ohne Erlaubnis des Kaisers und der Kurfürsten in fremde Dienste begeben. Der Reichstag konnte sich allerdings zu dieser Maßnahme gegen die Truppenverschacherung nicht verstehen. — —

In erster Ehe war Schwendi verheiratet mit Anna Bocklin von Bocklinsau, einer Tochter des späteren Dompropstes von Magdeburg, Wilhelm Bocklin von Bocklinsau, dessen Grab sich in der Bocklinskapelle des Freiburger Münsters befindet. Nach deren am 25. Juli 1571 erfolgten Ableben ging Schwendi am 5. Oktober 1573 eine zweite Ehe ein mit Gräfin Eleonore von Zimmern aus dem bekannten Meßkircher Grafengeschlecht. Bei diesem Anlaß sandte ihm der Kaiser „auf seine hochzeitliche freud“ ein Trinkgeschirr im Wert von 200 Talern. Die zweite Ehe blieb kinderlos. Aus erster Ehe war ein Sohn, Hans Wilhelm, vorhanden, der

seinem Vater sehr unähnlich war und diesem viel Verdruß bereitete. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn war nie ein besonders gutes. Der junge Schwendi wurde 1573 im Alter von ungefähr 16 Jahren dem als Juristen und Redner in Straßburg wirkenden Hugo Blotius, der mit Schwendi befreundet war, zur Erziehung gegeben. Auf die Heranbildung seines einzigen Sohnes zu einem ordentlichen und brauchbaren Menschen legte Schwendi das Hauptgewicht, weniger dagegen auf dessen wissenschaftliche Ausbildung, da er doch einmal die Waffen führen sollte. Wie sich Schwendi die Erziehung seines Sohnes dachte, führte er in seinen Briefen an Blotius näher aus. Vor allem solle sein Sohn zur Gottesfurcht angeleitet werden. Diese Tugend müsse allen andern guten Eigenschaften eines rechten Mannes vorangehen. Die Liebe zum Vaterland sei ihm einzupflanzen. Gegen übermäßiges Trinken solle der Erzieher einschreiten; ohne dessen Erlaubnis soll sein Sohn keine Gelage und Gesellschaften besuchen. Um Ausschreitungen unmöglich zu machen, dürfe er nur ein geringes Taschengeld haben und das Geld, das ihm sein Großvater (Wilhelm Böcklin) schicke, solle er nicht zur freien Verfügung erhalten. — Dieses väterliche Erziehungsprogramm war aber dem jungen Schwendi in manchen Dingen zu eng; er wußte sich darüber hinwegzusetzen und manche Streiche auszuführen, die dem darüber erbosten Vater Anlaß gaben, in den stärksten Ausdrücken sich Luft zu machen und dem Sohne die allerschärfsten Maßnahmen anzudrohen. Für Bücherweisheit hatte der junge Schwendi anscheinend wenig Sinn, und bei seinem Hang zum Leichtsinne und ungebundenen Leben taugte er für das Studium überhaupt nicht. Das sah auch schließlich sein Vater ein. Auch die Hoffnung, ihn am Hofe des Kaisers oder des Königs von Ungarn unterzubringen, erfüllte sich nicht. Zu einer ernsten Lebensauffassung und Lebenshaltung konnte sich der junge Schwendi nicht durchringen. Darin war er eben seinem Vater, der in seinen jungen Jahren ja auch zu losen Streichen und zur Ungebundenheit neigte, bei seinem energischen Charakter aber darüber Herr wurde, durchaus unähnlich.

Ueber den schweren Sorgen wegen seines einzigen Sohnes und Erbfolgers vergaß Schwendi nicht die Fürsorge für die Untertanen seiner reichen Besitzungen und Pfandherrschaften. Außer den oben bereits erwähnten Herrschaften Burkheim, Hohenlandsberg und Triberg besaß er zuletzt noch die Reichsvogtei zu Kaisersberg im Elsaß, ferner die Herrschaften Kirchhofen im Breisgau, Rienzheim und Winzenheim bei Colmar. In Oesterreich und Ungarn war er Besitzer der Güter Nagran, Hirschstätten, Auerstal und Steinabrunn sowie eines Hauses und von Weingärten in Ungarisch-Neustadt. Auch in Straßburg besaß er ein Haus mit der

unterm 30. März 1577 erhaltenen Erlaubnis „auf seine Person“, darin wohnen zu dürfen. Ein für die damalige Zeit wahrhaft fürstlicher Besitz war es demnach, den Schwendi nach und nach an sich gebracht hatte. Wie er von diesem seinem großen Reichthum Gebrauch machte und wie er die Verwaltung seiner ausgedehnten Besitzungen auffaßte, zeigt sich vor allem in den verschiedenen Stiftungen, die er machte, und in der Fürsorge für seine Untertanen. Das wirtschaftliche Wohl der letzteren zu fördern, betrachtete er als seine Hauptaufgabe. Vor allem war er auf Pflege der Religion bedacht. Erst in zweiter Reihe kämen gute Gesetze und Ordnungen und als dritter Faktor: „das Aufsehen“ auf den gemeinen Nutzen und das allgemeine Wohl. Auch in den kleinen Herrschaften müßten diese Grundsätze zur Geltung kommen, „denn auf Gottesfurcht, christlichem Wandel, guter Ordnung, Justitien und Gehorsam steht alle menschliche Wohlfahrt“. Streng hielt er bei seinen Untertanen auf religiöse Zucht und Ordnung: Fleißiger Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes war strenges Gebot; alle Freitag sollte in jeder Pfarrkirche der Herrschaft „ain gemein Gebet gehalten werden“. Entheiligung der Sonn- und Feiertage, auch „aller Frauentage“ (Marienfeiertage) durch Arbeit war streng untersagt. Gegen das wüste Fluchen und leichtsinnige Schwören waren strenge Strafen festgesetzt, und, um den Aberglauben auszurotten, erließ Schwendi eine besondere Verordnung. In der Sorge für einen christlichen, religiösen Wandel und in dem Bestreben, die guten Sitten zu heben und zu fördern, gemahnte er, es solle scharf darauf gesehen werden, daß niemand durch Unsittlichkeit Aegernis errege. „Kein Bürger oder Bürgersohn, so er sich mit einer Wittib verheirate, solle Wohnung bei ihr haben, er habe denn zuvor den Kirchgang nach christlicher Ordnung mit ihr verbracht, bei Vermeidung der Herrschaft hoher Straf.“ Der damaligen Unsitte des maßlosen Zu- und Wettrinkens suchte Schwendi mit Nachdruck zu steuern. „Wer den andern zum Zutrinken und Bescheid nötigen will und darüber ein Gezänk oder Unwillen mit Worten oder Werken mit ihm anfangt, der soll darum mit dem Turm bestraft werden und drei Pfund Rappen zu Frevel geben.“ Gegen das Wirtshauszitzen war für die Wirte die Bestimmung erlassen, nach 9 Uhr abends keinen Wein mehr zu verabreichen. Auch gegen das übermäßige Trinken ging Schwendi mit scharfen Maßnahmen vor. „Wer sich so volltrinkt, daß er öffentlich uf der gassen oder strassen ligen bleibt und umb sein sinn nit weißt, oder daselb öffentlich und unzüchtig widergibt, der soll der herrschaft zu straf verfallen sein ein pfund rappen, auf zween tag und zwo necht im turn mit wasser und brot ufgehalten werden. Welcher aber zum andern und drittenmal solch gebot übertritt, der soll umb zwei pfund und vier tag und necht im turn gestraft

werden. Würt er aber beharrlich und oftermals also betreten, so soll er von alle gnad der herrschaft verwisen werden.“

Den wirtschaftlichen Uebelständen seiner Stadt Burkheim und der dazu gehörigen Flecken suchte er durch verschiedene Maßnahmen abzuhelfen. Auf Bitten seiner Untertanen errichtete er im Jahre 1571 eine „gemaine Zunftordnung aller Handwerker zu Burkheim“. Für die einzelnen Handwerkszweige erließ er Verordnungen, um den gemeinen Mann vor Uebervorteilung zu sichern. Den Schmieden, Wagnern und Webern waren bestimmte Sätze für ihre Arbeiten vorgeschrieben. Eine Bäcker- und Brotschauer-Ordnung regelte den Brotverkauf. Für den Weinbau seiner Herrschaft Burkheim war der Beginn der Traubenlese geordnet und eine Küferordnung erlassen.

Eine Fischerzunftordnung regelte die Fischerei der am Rhein gelegenen Ortschaften. Auf dem Gebiete der Rechtspflege erließ er Verordnungen, um dem armen Mann sein Eigentum zu wahren und jeder man vor Unrecht aller Art zu schützen. Für die Gerichte waren, um die Rechtsuchenden vor Uebervorteilung zu schützen, die Gebühren genau geregelt. Die Gerichtsbeisitzer und Räte mußten schwören, „unbestechlich ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, dem armen als dem reichen, bekannten oder unbekanntem, getreulich zu raten und recht zu urteilen“.

Bei dieser umfassenden Fürsorge um das geistige und leibliche Wohl seiner Untertanen durfte Schwendi wohl verlangen, daß diese sich auch erkenntlich zeigen, den Vorteil der Herrschaft wahrnehmen und nicht dulden, daß unter ihnen über sie und ihre Stellvertreter Uebles und Ungeziemliches gesprochen werde.

Daß Schwendi in seinem eigenen Haushalt streng auf Zucht und Ordnung hielt und selbst das beste Beispiel gab, braucht nicht besonders betont zu werden. Die strengen Erziehungsgrundsätze, die er dem Erzieher seines Sohnes in verschiedenen Briefen ans Herz legte, lassen darauf schließen, wie sehr er auf strenge Hausordnung hielt. Als er hören mußte, daß sein Sohn auf der Reise zu seinem Lehrer sich in Innsbruck derart betrunken habe, daß er bewußtlos „wie ein Stück Vieh oder ein Klotz“ zu Bett gebracht werden mußte, schrieb er, er dulde in seinem Haus nicht einmal einen Knecht, der dem Trunke ergeben sei, viel weniger einen solchen Sohn.

Genau war in der von Schwendi im März 1580 erneuerten Hausordnung auch die Verköstigung des Gesindes in seinem Schloß Burkheim geregelt. „Erstlich soll der burgvogt dem Gesind des tags einmal fleischspeisen (außer dem freitag) und ein gemües darzu, das andermal aber suppen und zwei gemües, den sunntag zu mittag futtlen (geben).

Item über das mahl soll er dem gartner und farcher und, da er tagelöhner hat, jedem ein halbmessigen becher trinkwein geben, allein den weibern, mägden und dem roßbueben jedem nur ein halben becher voll. Item morgens soll obgemeltem gesind ein suppen gegeben werden und darzue jedem nur ein halben becher trinkwein, den bueben und mägden aber kein wein. Item im sommer von Matthiastag (24. Februar) bis uf Galli (16. Oktober) gibt man dem gesind ein undertrunk, namblich dem gartner, maier und tagelöhnern jedem ein halben becher trinkwein, da zween ein maß tuen; den weibern, mägden und dem roßbueben jedem ein halben becher, da vier ein maß tuen.“

Dem Burgvogt war zur Pflicht gemacht, „die ehalten (Dienstboten) und gesind in gueter zucht zue halten und darob zu sein, daß heder sein dienst getreulich abwarte“.

Die Bewirtschaftung der ausgedehnten Besitzungen Schwendis war eine mustergültige. Auch auf diesem Gebiet hatte er sich im Laufe der Zeit reiche Erfahrungen gesammelt, hauptsächlich aus der Zeit seines Aufenthalts in Ungarn. Von dorthier führte er die Tokayer Rebe ein, die heute noch am Kaiserstuhl ihren guten Namen hat.

In der Fürsorge für die Armen und Notleidenden war Schwendi geradezu vorbildlich. Die Stiftung und Dotation der Spitäler in Burgheim (1575), Kirchhofen (1578) und Triberg sind heute noch lebendige Beweise dafür<sup>1)</sup>.

Daß ihm die Versorgung der franken, alten und invaliden Soldaten zu aller Zeit Herzenssache war, geht auch aus dem im Jahre 1566 verfaßten „Bedenken, was wider den Türken vorzunehmen usw.“ hervor, wo er folgendermaßen schließt: „Zum letzten kann ich auch nicht unterlassen, Euer Majestät diesen Punkt unterthänigst zu erinnern, dieweil die armen Kriegsleut, die etwa im Krieg vom Erbfeind an ihrem Leib geschädigt werden, oder sonst vor Alter und Krankheit ihre Nahrung weiter nicht suchen oder gewinnen können, gar keine Zuflucht haben und in äußerster Not und Armut verlassen bleiben, welches ja vor Gott und der Welt erbärmlich, und bei allen Nationen und Regimentern, die den Krieg in Würde und Ehre gehalten, viel anders herkommen ist, und aber in dem Reich deutscher Nation eine so große Anzahl reicher Klöster und Spitäler sein; so könnte meines Erachtens bei den Ständen des Reichs Euer Majestät leicht erhalten, daß sie vollkommen Macht und Gewalt hätte, solche beschädigte und erkrankte Kriegsleut, die sich ehrlich gehalten, hin und

<sup>1)</sup> Die Triberger Stiftungsurkunde werden wir später abdrucken. Verfasser und Schriftleitung.

wider in solche Spitäler und Klöster auszuteilen und ihnen eine Pfründe zu ihrer Leibesnotdurft ihr Leben lang zu verordnen und sie damit zu begnadigen. Das wird desto mehr Herz und Willen bei den Kriegsleuten verursachen, sich männlich und treulich gegen den Erbfeind gebrauchen zu lassen, und alle Not und Gefahr desto mehr zu verachten und lieber zu überstehen.“

Die letzten Jahre seines Lebens hatte Schwendi sehr unter Gicht und Lendenweh zu leiden. Am 28. Mai 1584 ereilte ihn der Tod zu Kirchhofen im Breisgau, das er seines milden Klimas wegen gerne aufsuchte. In Kienzheim im Elsaß fand er auf seinen Wunsch in der Klosterkirche der Klarissinnen seine letzte Ruhestätte. Dort befindet sich heute noch ein Grabdenkmal, ein Reliefbild Schwendis aus rotem Sandstein. Unverjalerbe war sein einziger Sohn Hans Wilhelm. Im Testament vom 11. Mai 1579 hatte Schwendi seiner Witwe ein ansehnliches Wittum<sup>1)</sup> ausgesetzt, verschiedene Stipendien ausgeworfen und bestimmt, daß nach dem etwaigen Aussterben aller Verwandten dem „teutschen Orden“ alles Hab und Gut zufallen sollte.

Hans Wilhelm von Schwendi war vermählt seit 1590 mit Klara Freiin von Raitnau, aus welcher Ehe nur eine Tochter, Helene Eleonore, hervorgegangen war. Der Sohn war, wie oben schon erwähnt, seinem Vater durchaus unähnlich. In Straßburg, Freiburg und Colmar verschwendete er derart Hab und Gut, „daß viel Verdruß daraus entstand und dem Testament des Vaters schnurgerade zuwider gehandelt wurde.“

Im öffentlichen Leben trat er in keiner Weise hervor. Kaiser Rudolf II. ernannte ihn 1585 zu seinem Rat, und Erzherzog Matthias zu seinem Kämmerer, keinesfalls aber seiner Verdienste wegen, sondern wohl deswegen, weil er eben der Sohn seines verdienstvollen Vaters war. Nach einem tatenlosen Leben starb Hans Wilhelm von Schwendi am 9. Januar 1609, kaum 52 Jahre alt. Wie sein Vater wurde auch er in Kienzheim beigesetzt. Seine Tochter Helene Eleonore war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit dem Grafen Jakob Ludwig von Fürstenberg und in zweiter Ehe mit dem kaiserlichen Oberst Philipp Nikolaus von der Leyen. Aus jeder dieser beiden Ehen war ein Sohn vorhanden: Franz Karl Graf zu Fürstenberg und Ignaz Wilhelm Kasimir von der Leyen. Hans Wilhelm von Schwendi hatte, da er ohne männliche Nachkommenschaft war, sich das Recht erwirkt, seine Tochter als Nachfolgerin in der Lehensherr-

<sup>1)</sup> Sie erhielt: Das Schloß Burgheim als Witwensitz, das Haus in Straßburg und verschiedene andere Güter. Durch ihre Wiederverhehlung mit Hans Schenk von Limpurg-Gaildorf i. J. 1586 ging ihr Wittum verloren und fiel an Schwendis Sohn Hans Wilhelm.



schaft ernennen zu dürfen. Mit dem am 17. Dezember 1665 erfolgten Tode der Enkelin Lazarus von Schwendis, Helene Eleonore, war die von diesem begründete Linie des von Schwendis'schen Geschlechts ausgestorben. Die letzte Trägerin des Namens des berühmten Feldherrn und Staatsmannes war, wie die Geschichte berichtet, als eine verarmte, gebeugte, von ihren Gläubigern hart bedrängte Witwe in das Grab gestiegen.

Und nun noch ein Schlußwort:

In der Beurteilung Schwendis gehen die Meinungen auseinander. Besonders der Fall „Vogelsberger“ führte zu abfälligen Urteilen über Schwendi. Vogelsberger hatte sich nach Aufgabe seiner Studien dem Kriegsdienst gewidmet und es unter dem Kriegsobersten Graf Wilhelm von Fürstenberg zum Hauptmann gebracht. Er warb im Jahre 1547 selbst Truppen und führte dem König Heinrich II. von Frankreich „zu dessen Krönungsfeier“ 10 Fähnlein Fußvolf zu. Dadurch hatte er sich bei Karl V. verdächtig gemacht, der Schwendi von Augsburg aus unter dem 14. Januar 1548 den schriftlichen Befehl gab, „Vogelsberger samt etlichen andern Befehlsleuten in Weissenburg, oder wo er dieselben betreten würde, ergreifen zu lassen und dem empfangenen Befehl sofort nachzukommen“. Schwendi führte den Befehl aus und brachte Vogelsberger nach Augsburg, wo dieser zum Tode verurteilt und am 7. Februar 1548 hingerichtet wurde. Vogelsberger beteuerte auf dem Blutgerüst vor allem Volk seine Unschuld und bezichtigte Schwendi u. a. der hinterlistigen Gefangennehmung. Nach der Niederschrift eines Augenzeugen der Hinrichtung soll Vogelsberger sogar „vor dem Erzdieb und Bösewicht Schwendi“ gewarnt haben. Schwendi verteidigte sich in einer Flugschrift gegen die ihm gemachten Vorwürfe und wurde auch von Karl V. in Schutz genommen, der erklärte, Schwendi habe nur getan, was ihm aufgetragen worden sei. — So harmlos dürfte übrigens die Zuführung der 10 Fähnlein Fußvolf an Heinrich II. von Frankreich doch auch nicht gewesen sein. Letzterer rüstete um jene Zeit ernstlich gegen Karl V. und in kurzer Zeit standen ihm 12000 Mann deutscher Truppen zu Gebot. Die von Vogelsberger zugeführten deutschen Fußknechte hatten letzten Endes jedenfalls doch eine andere Bestimmung, als „die Krönungsfeier im Reims zu verherrlichen“. Dies wird wohl auch die Auffassung Karls V. gewesen sein, der in einem Schreiben vom 31. Oktober 1547 über Vogelsberger sagt, „daß er sich zu gefährlichen Praktiken eingelassen, die uns zum Nachteil gelangen möchten“. Festzuhalten ist vor allem, daß Schwendi einen kaiserlichen Auftrag ausführte, für den nicht er, sondern sein kaiserlicher Auftraggeber die Verantwortung zu tragen hatte und daß es sich im übrigen um nicht bewiesene, von Schwendi bestrittene Beschuldigungen handelte. In dem historischen Roman, „der Winzer Schutzherr“, von Pauline Wörner wurde der Fall Vogelsberger derart einseitig verarbeitet, daß dieser Teil des behandelten Stoffes historisch abzulehnen ist.

Auch Schwendis Stellung zu den kirchlichen Fragen und sein persönliches religiöses Bekenntnis wird unterschiedlich beurteilt. Es wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob er überhaupt noch Katholik oder nicht vielmehr Anhänger der neuen Lehre gewesen sei. Es war ein Grundzug Schwendis, in den scharfen kirchlichen und religiösen Kämpfen und Streitigkeiten seiner Zeit stets eine versöhnliche Haltung einzunehmen, sich auf den Boden gegenseitiger Duldung und Toleranz zu stellen und den kirchlichen Ausgleichsgedanken zu vertreten. Und wenn er dabei rückhaltslos seine Meinung äußerte, offen und frei auf bestehende Mißstände hinwies und die Zustände geißelte, so tat er dies nicht nur nach der einen, sondern auch nach der anderen Seite, nicht nur gegenüber

der alten Kirche, sondern auch den neuen Bekenntnissen gegenüber. Seinem ausgeprägten, tiefeingewurzelten vaterländischen Empfinden entsprach es nicht, sich in religiösen Kämpfen zu zerfleischen in einer Zeit, in der die Geschlossenheit und Einigkeit der deutschen Stämme mehr als je nottat. Und daß nichts geeigneter sei, diese Einigkeit zu zerstören, als religiöse Streitigkeiten, das erkannte eben Schwendi mit seinem klarschauenden Auge und staatsmännischem Blick. Und wenn er auch in kirchlichen und religiösen Sonderfragen manchmal seine eigene Meinung vertrat und eigene Wege ging, wissenschaftlich gebrochen hat er mit seinem alten Glauben nie, und in den Grunddogmen ist er der Kirche stets treu geblieben. In seinem Testament bekennt er ausdrücklich, er wolle „im wahren, rechten christlichen Glauben, auch in Einigkeit der allgemeinen christlichen Kirche sterben“. Lediglich die Sorge für das Wohl des Vaterlandes, das ihm über alles ging und das nach seiner Ansicht vor allem zu erstrebende Ziel, Ruhe und Ordnung im Reich zu wahren und Aussöhnung und Verträglichkeit seiner Glieder zu suchen und zu fördern, war das Leitmotiv Schwendis in seiner Stellungnahme zu den Zeitfragen.



Wappen des Lazarus von Schwendi.

In seiner ganzen religiösen Einstellung muß eben Schwendi aus den damaligen Zeitverhältnissen heraus beurteilt werden. Und hier, wie auch in der Beurteilung der Persönlichkeit Schwendis im allgemeinen, darf man sich nicht allzusehr an die Meinung seiner ihm feindselig gegenüberstehenden Zeitgenossen anlehnen, auch nicht mit einer gewissen Voreingenommenheit nach der einen oder anderen Seite sein Urteil bilden, es muß vielmehr, unter Beiseiteschiebung nebensächlicher, manchmal aus dem Zusammenhang herausgerissener Dinge, aus den geschichtlich festgehaltenen Vorgängen und Tatsachen der Kern herausgeschält und darnach das Charakterbild gezeichnet werden. Hierbei hört aber die unterschiedliche Beurteilung Schwendis auf und die überragende Größe dieses mit hervorragenden Geistesgaben ausgestatteten und in der Beurteilung der Dinge weit über die meisten seiner Zeitgenossen hinausragenden Mannes wird rückhalt- und ausnahmslos anerkannt. Unbestritten zählte Schwendi zu den bedeutendsten Männern seiner Zeit, er war als Feldherr wie als Staatsmann wohl der einflußreichste Ratgeber des Kaisers, ein glühender Patriot stand er allzeit und unentwegt zu Kaiser und Reich, unsaubere Handlungen und Praktiken hiergegen waren ihm, im Gegensatz zu manchem seiner Zeitgenossen, fremd und konnten ihm auch seine bittersten Feinde nicht nachweisen, für Arme und Notleidende hatte er stets ein warmes Herz und eine offene Hand, in der sozialen Fürsorge für seine Untertanen war er geradezu vorbildlich, und in seinen verschiedenen Stiftungen lebt er heute noch weiter. So steht Lazarus von Schwendi im Lichte der Geschichte betrachtet und aus seinem Wirken und seinen Taten bewertet vor uns als eine markante, vornehme und sympathische Persönlichkeit, als einer der größten Männer seiner Zeit.

# Die Gerichtsverfassung der Stadt Gengenbach.

Von Max Rumer.

## 1. Das Stadtgericht.

### Der Gerichtsbezirk.

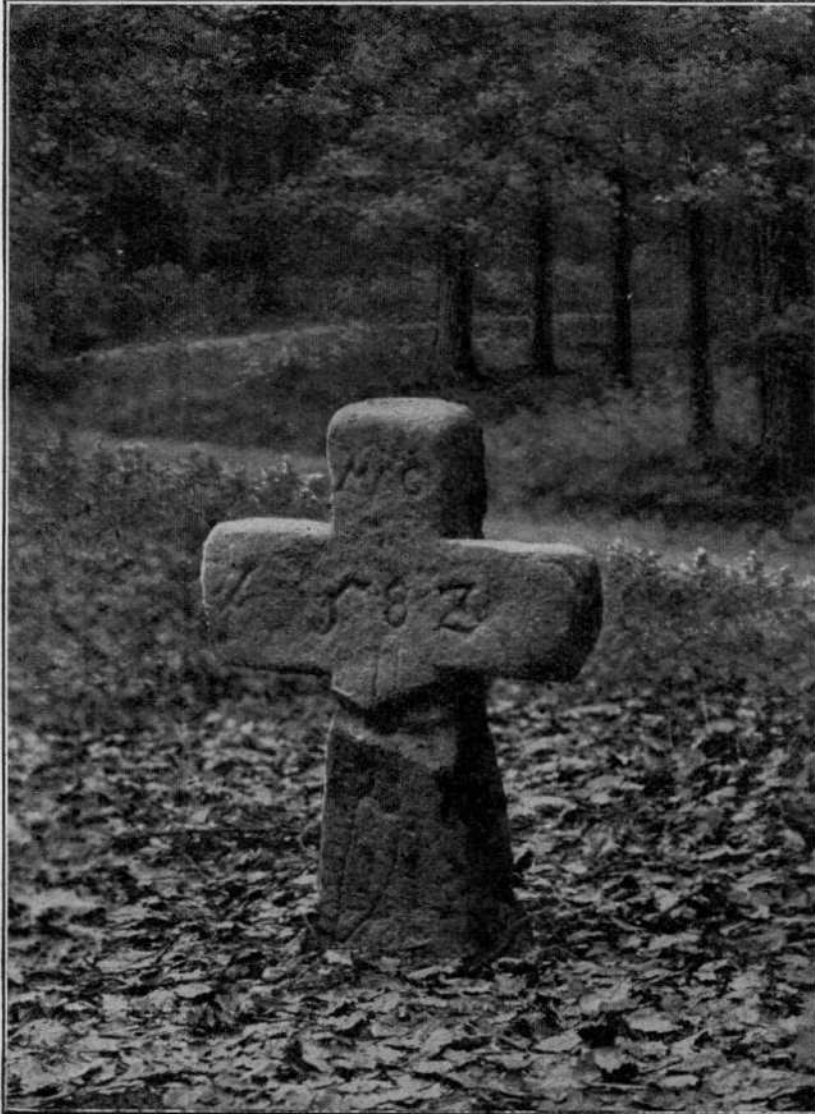
Die Stadt Gengenbach und ihre nähere Umgebung bildeten in früherer Zeit ein besonderes Gebiet, in dessen Zusammensetzung verschiedene Bezirke zu unterscheiden sind.

Den weitesten Umfang hat das politische Territorium. Es umfaßt eine Reihe von Nebengemeinden oder Zinken, auf die wir unter dem Kapitel „Sondergemeinden und ihre Beamten“ noch näher einzugehen haben. Dieses Gebiet wurde in alter Zeit wie auch heute noch unter dem Namen des „Gengenbacher Kirchspiels“ zusammengefaßt.

In engeren Grenzen hält sich das Gebiet innerhalb des Etters oder der Aechterkreuze, das scharf von dem übrigen Territorium getrennt wird. Innerhalb des Etters liegt der Burgbann oder Stadtbann. Die Leute, die hier ihren Wohnsitz haben, genießen mannigfache Vorteile gegenüber den außerhalb des Etters Ansässigen. So war u. a. die Gebühr, die für das Mahlen des Getreides in den Mühlen zu entrichten war, für die Außenleute wesentlich höher als für die Burgbannbewohner<sup>1)</sup>. Weiter kommt die Scheidung für die Bemessung von Entschädigungen an Beamte in Betracht. Für die Ausrichtung einer Botschaft im Kirchspiel außerhalb der Aechterkreuze wurde eine Tagesgebühr von 6 Schilling festgesetzt, während außerhalb des Kirchspiels 1 Pfennig berechnet wurde<sup>2)</sup>. Wenn der Heimburge eines Dorfes gerichtliche Beschlagnahmen oder Pfändungen „innerhalb unserm Bezirkban der aechtercruz“ vornahm, so hatte er davon jedesmal dem Oberboten des Gerichts 2 Schilling abzuliefern, während diese Gebühr für solche Amtshandlungen außerhalb des Bezirks

<sup>1)</sup> Walter, Weistümer der Ortenau S. 51, 92, 120. — <sup>2)</sup> Ebenda S. 8.

in Wegfall kam<sup>1)</sup>. Aus zwei Stellen unserer Quellen geht einwandfrei hervor, daß der durch die Achterkreuze gebildete Burg- oder Stadtbann mit dem Etter identisch war. Von dem regierenden Stättmeister heißt es: „er soll aber das sigell nit mit im uß dem burgbann, das ist uß dem etter, tragen ungevörllich“<sup>2)</sup>, und in den Verfügungen über Aus-

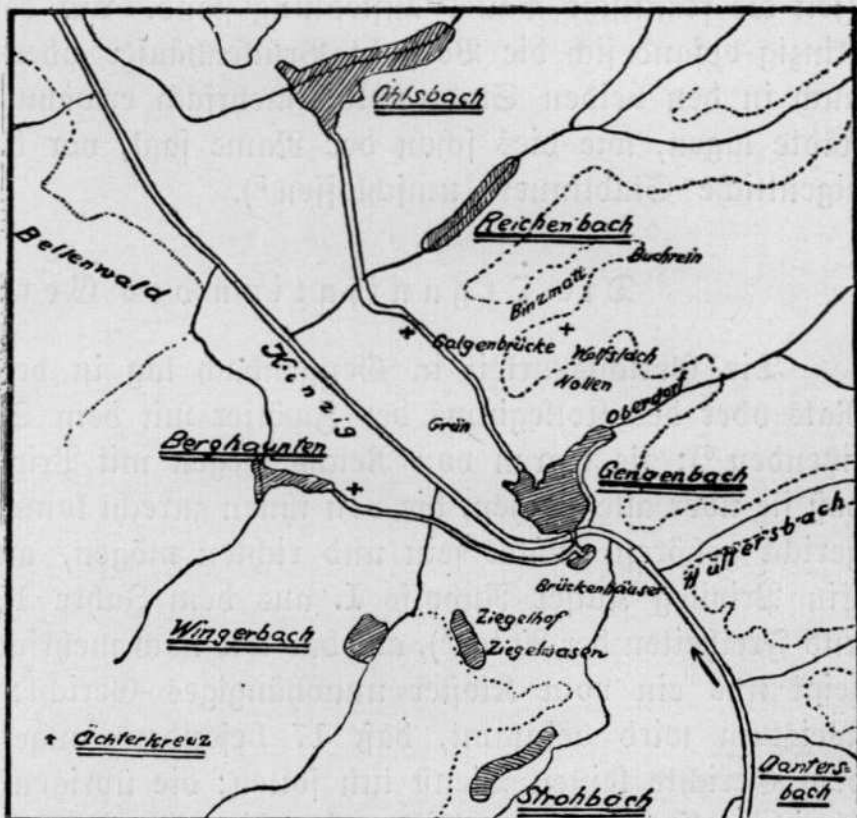


Achterkreuz am Waldweg von Gengenbach nach Reichenbach.

weisungen aus dem Stadtgebiet findet sich der Satz: „Ist aber ein solch person ußwendig uners etters der ächter cruß...“<sup>3)</sup>. Es trifft demnach für Gengenbach dasselbe zu, was Gothein für andere Städte nachgewiesen hat<sup>4)</sup>. Die zweite der eben angeführten Stellen gibt uns auch einen Fingerzeig, was es mit diesem Gebiet innerhalb der Achterkreuze für eine Bewandnis hat. Es handelt sich um den erweiterten Stadtgerichtsbezirk, der ursprünglich nur auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern beschränkt war, das sogenannte „Weichbild“ oder „Burgrecht“ in übertragenem Sinne<sup>5)</sup>, d. h. das Ge-

<sup>1)</sup> Ebenda S. 29, 101. — <sup>2)</sup> Ebenda S. 9, 83. — <sup>3)</sup> Ebenda S. 16; ebenso S. 128 über Gerichtsvorladungen: „in unserm burgbann, das ist innerhalb dem ächter cruß.“ — <sup>4)</sup> Vgl. im einzelnen die Ausführungen bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte 1, 8, 77, 86, 91, 103, 126, 130, 132, die ähnliche Verhältnisse in badischen Städten (Konstanz, Billingen, Freiburg, Waldshut, Renzingen, Waldkirch) behandeln. — <sup>5)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, 647.

biet, innerhalb dessen das Weichbild seinen Geltungsbereich hatte. Dorfetter und Dorfgraben waren schon in alter Zeit aus Gründen der Sicherheit angelegt worden, wenn zunächst auch nur, um die Flur gegen wilde Tiere zu schützen und das Entlaufen des Dorfviehes zu verhindern<sup>1)</sup>. Dann konnte der Etter auch als äußere Ballisadenbefestigung der Stadt, sozusagen als zweite Mauer gelten, innerhalb deren das Stadtrecht nun ebenso seinen Geltungsbereich hatte, wie es in früherer Zeit, als die Städte sich noch mit geringerer Macht begnügten, auf das Gebiet innerhalb der eigentlichen Ummauerung angewandt worden war. Der Etter wurde zur neuen Weichbildgrenze und war dann durch die Aechterkreuze<sup>2)</sup> bezeichnet, innerhalb deren der Blutbann der Stadt galt. In diesem Gebiet hatte die oberste Behörde die gesamte Jurisdiktion auszuüben. Der Bann oder das erweiterte



Uebersichtsplan der Aechterkreuze.

„Burgrecht“ brauchte indessen nicht mit den Grenzen der Gemarkung oder des niederen Gerichts zusammenzufallen, die in der Regel ein größeres Gebiet, als es von den Aechterkreuzen bezeichnet wurde, umschlossen. So war es auch in Gengen-

<sup>1)</sup> Ebenda S. 41. — <sup>2)</sup> Drei dieser Aechterkreuze habe ich nach den Angaben von R. Hellinger, Zur Strafrechtspflege der ehemaligen Reichsstadt Gengenbach, in „Die Ortenau“ 1/2, 135, aufgefunden. Das eine steht am Waldweg nach Reichenbach über den sog. Kollen; es trägt die Jahreszahl 1585 und den Buchstaben G. Weitere befinden sich links an der Straße nach Offenburg in der Nähe des Nepomukbrunnens und an der Straße nach Berghaupten rechts am Damm. Die Kreuze bestehen aus Stein und haben eine Höhe von etwa 80—90 cm; die Querbalken sind etwas kürzer, vgl. das obige Rärtchen.

bach, wie aus behördlichen Verfügungen über den Weidgang und aus Strafbestimmungen wegen angerichteten Flurschadens zu entnehmen ist<sup>1)</sup>.

Es mögen hier noch mit einigen Worten die Teile der engeren Stadt erwähnt werden. Als solche sind überliefert das Oberdorf nach Norden zu im Jahre 1397, wo eine Mühle erbaut war, ebenso im Jahre 1571 „im Oberdorff“<sup>2)</sup>. Als Gegenstück finden wir nach Westen zu das „suburbium Gengenbaccense“, „Lüttilch“<sup>3)</sup>, „bi der stat vor Luttkirch“<sup>4)</sup> aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, den Ort, wo schon in alter Zeit die fränkische Bauernansiedlung stand. Auf der anderen Seite der Ring befand sich die Vorstadt Brückenhäuser oder „Bruckenhuser“, die auch in den beiden Stadtrechten mehrfach erwähnt ist. Alle drei Vorstädte lagen, wie dies schon der Name sagt, vor den Mauern, die das eigentliche Stadttinnere umschlossen<sup>5)</sup>.

### Die Organisation des Gerichts.

Die Gerichtsbarkeit in Gengenbach lag in den Händen des alten Rats oder des Kollegiums der Zwölfer mit dem Schultheißen als Vorsitzenden<sup>6)</sup>; sie waren von Reichs wegen mit Privilegien begabt, „also daß sie über alle Sachen, die von ihnen zurecht kommen, und für wältlich gericht gehören, richter sein und richten mögen, auch richten sollen“<sup>7)</sup>. Ein Privileg Kaiser Rudolfs I. aus dem Jahre 1275 über die Rechte und Freiheiten der Abtei<sup>8)</sup>, auf das wir noch mehrfach einzugehen haben, zeigt uns ein vom Kloster unabhängiges Gericht; in dem erwähnten Weistum wird bestimmt, daß 17 besonders angeführte Klosterknechte dem Gerichte keinen Dienst tun sollen; die übrigen Knechte haben dem Gerichte also Dienste zu leisten; der Abt aber hat keine Ansprüche an das Gericht. Unter diesem Richterkollegium haben wir zweifellos den Rat zu verstehen; es handelt sich hier um das Stadtgericht<sup>9)</sup>. Nachrichten aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts zeigen zu verschiedenen Malen, daß die Stadt ihre alte Verfassung, die nur Schultheißen und Geschworene kannte, noch besaß<sup>10)</sup>. Die Pfandherren, in erster Linie die Straßburger

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 61, 104. — <sup>2)</sup> Krieger, Topograph. Wörterbuch<sup>2</sup> 1, 700. —

<sup>3)</sup> ZfGD. (N. F.) 4, 100. — <sup>4)</sup> GMA., Karlsruhe, Berain 2792 — Kloster Gengenbach.

— <sup>5)</sup> Vgl. Kunstdenkmäler Badens 7, 351. — <sup>6)</sup> Vgl. Mone, „Ueber die Ortsbehörden in kleinen Städten“ in ZfGD. 7, 272: „Gengenbach hatte im 15. Jahrhundert einen Schultheißen und 12 Gerichtsleute, die man die Zwölfer des Gerichts nannte.“ — <sup>7)</sup> Walter 127. — <sup>8)</sup> GMA., Karlsruhe: Repertorium über das Select der Kaiser- und Königsurkunden 1, 86. Die Urkunde ist nicht gedruckt. Auszüge in Böhmer, Reg. Rud. Nr. 176, König, Reichsarchiv 18, 294. — <sup>9)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 226. — <sup>10)</sup> Z. B. beim Verkauf der Münze an Straßburg i. J. 1309.

Bischöfe, versuchten immer wieder, der Stadt dieses Palladium, den Angelpunkt ihrer ganzen Verfassung als freie Reichsstadt, zu entreißen. So erwirkte ein Straßburger Bischof im Jahre 1358 ein Privileg, daß alle in seinem Besitz befindlichen Pfandstädte außer dem Reichshofgericht nur dem Spruch des bischöflichen Gerichts unterstehen sollten; damit hätte Gengenbach das Schicksal ereilt, zu einer Landstadt herabgedrückt zu werden<sup>1)</sup>. Die Stadt setzte sich indessen gegen diesen Plan heftig zur Wehr und erreichte acht Jahre später unter der tatkräftigen Beihilfe des bürgerfreundlichen Abtes Lambert von Burn ein Gegenprivileg, in dem bestimmt wurde, daß das Zwölferkollegium die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit über die Bürger Gengenbachs ausüben sollte. Kein anderer Richter durfte die Zwölfer in dieser Freiheit und die Bürger in ihrer Person und ihrem Gut beeinträchtigen; nur vor dem Reichshofgericht sollten sie außerdem Rede stehen<sup>2)</sup>. Der Ausspruch der Zwölfer sowohl im öffentlichen als auch im privaten Recht war bindend; hier wie dort bestand ihre Aufgabe darin, nicht so sehr neues Recht zu schaffen als vielmehr altüberkommenes, aber strittiges und gekränktes zu weisen. Die erwähnte Urkunde Kaiser Karls IV. aus dem Jahre 1365 war der Stadt so wichtig, daß sie dieselbe von fast allen späteren Kaisern bestätigen ließ, von Sigismund allein fünfmal. Dieselbe Tendenz der Stadt, ihre Gerichtshoheit zu wahren, finden wir in einer Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert, die wohl nach dem Jahre 1366 angefertigt werden dürfte, betitelt „Der dreier Städte Offenburg, Gengenbach und Zell alt Herkommen ihre Pfandherren und Amtleute berührend“, worin bestimmt wird, daß kein Bürger von den Amtleuten des Pfandherrn außerhalb der Stadt gefangen werden dürfe, wo es auch immer sei, ehe er von dem Gericht seiner Stadt für peenfällig erkannt worden sei, außer in peinlichen Sachen; die Hinterlassen dürfen wohl verhaftet, aber nicht in den Turm und Block getan werden<sup>3)</sup>.

Zu Streitigkeiten über das Gericht kam es indessen nicht nur mit den Pfandherren, sondern auch mit dem Kloster. Schon im Jahre 1139 erließ Papst Innozenz II. anlässlich einer Bestätigung der Besitzungen des Gengenbacher Klosters die Verfügung, daß alle Güter ohne Unterschied und alle Freien oder Knechte, die auf Klostergut ihren Wohnsitz hätten, im Schutze der Immunität stehen sollten und daß kein Richter, richterliche Gewalt, große oder kleine Person wagen dürfe, sie mit irgendwelchen Auflagen oder ungerechten Gerichten zu belästigen. Es handelt

<sup>1)</sup> Gothein 229. — <sup>2)</sup> GVA. Karlsruhe: Repertorium 1, 352: Karl IV., 1365 XII. 29. Ineditum vgl. Gothein 229. — <sup>3)</sup> Gothein 230. Der Pfandherr sollte auch keinen neuen Zoll einrichten, keine neuen Münzen schlagen oder zu ihrer Annahme zwingen.

sich hier um die päpstliche Bestätigung eines großen, von den Kaisern herrührenden Immunitätsprivilegs<sup>1)</sup>. Dasselbe finden wir im Jahre 1234 in einer Urkunde, in der Papst Gregor IX. das Kloster in seinen Schutz nimmt und seine Besitzungen bestätigt, insbesondere jene von Stauffenberg (Stothemberc) bis Fischerbach (Bisserbache)<sup>2)</sup>. Ebenso wie Päpste und Kaiser ließen sich auch die Bamberger Lehnsherren die klösterlichen Rechte, nicht zuletzt hinsichtlich des Gerichts, angelegen sein. Solche Verfügungen reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück; sie wurden bis 1250 mehrmals erneuert, und im Jahre 1253 heißt es in einer deutschen Uebersetzung: „Kein Richter als ein solcher, den der Abt vorschlägt, soll in Gengenbach eingesetzt werden“<sup>3)</sup>. Besonders scharf wurden die Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Kloster über die Kompetenzfrage des Gerichts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als der Rat bei der in Aussicht genommenen Umwandlung des Klosters in ein weltliches Chorherrenstift seine Forderungen anmeldete<sup>4)</sup>. Das Verlangen der Stadt ging dahin, daß in weltlichen Angelegenheiten, z. B. beim Anspruch auf Zinsschulden und ähnliche Verbindlichkeiten Gengenbacher Bürger vom Stift und seinen Schaffnern nicht bei den geistlichen Gerichten, sondern nur beim Stadtgericht belangt werden sollten, und umgekehrt hatte auch jeder Bürger daselbst ähnliche Ansprüche an Stiftsangehörige zur Verhandlung zu bringen. Weiter sollten Gastfreunde der Alexiker während der Zeit ihres Aufenthalts in der Stadt sowohl der bürgerlichen wie Strafsjurisdiktion des Rats unterstehen, ohne daß die Geistlichen dagegen einschritten. In dieser Frage des geistlichen Gerichts erwiderten Abt und Konvent, daß ihnen ein Zugeständnis zum Nachteil ihres gnädigen Herrn, des Bischofs von Straßburg und geistlichen Ordinarius, nicht möglich sei; gerade hier aber bestand der Rat unter allen Umständen und trotz der Abmahnung der Schiedsleute, die zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit vermitteln sollten, auf seiner Forderung. Das Kloster machte seine Rechte und Privilegien geltend; im Jahre 1275 hatte Rudolf von Habsburg die Bögte und Schultheißen des Reiches auf Bitten des Bischofs Heinrich von Basel angewiesen, das Kloster Gengenbach im Bezug seiner Zehnten und Zinsen nicht mehr durch Heranziehen vor weltliche Gerichte zu beschweren<sup>5)</sup>, und im Jahre 1293

1) Gothein 221. — 2) GMA. Karlsruhe: Repertorium über das Select der Papsturkunden 1198—1302, Nr. 65. Gregor IX. 1234 XII. 5. — 3) Gothein 222. — 4) Vgl. FMA. 6, 1 ff., Dr. W. Franck, Zur Geschichte der Benediktinerabtei und der Reichsstadt Gengenbach 1525 bis 1539. — 5) ZfGD. 11, 289. „Rudolfus d. g. Romanorum rex . . . honorabilibus viris . . . abbati et conventui de Gengenbach, argentinensis dyocesis, devotis suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Nostre maiestatis serenitas in-



befreite Rudolfs Nachfolger, Adolf von Nassau, die Abtei von der Verpflichtung, vor weltlichen Gerichten hinsichtlich der Zehnten, Zinsen und Gefälle Recht zu nehmen<sup>1)</sup>; hierauf konnte sich das Kloster stützen und damit seinen ablehnenden Standpunkt begründen. Wenig Erfolg hatte der Rat auch mit seinem Verlangen, das Klostergesinde solle schwören, vor Rat und Gericht Recht zu nehmen und kein eigen Haus und Rauch zu haben, und der Forderung, daß die Stadtboten in den Häusern der Pfaffheit (weltliche Geistliche, wie die Stiftsherren es sein wollten) bei diesen befindliche Laien vorladen dürften. Die Kämpfe zogen sich durch Jahrzehnte und Jahrhunderte. In einem Schriftstück der Reichsstadt an den Abt im Jahre 1593 wird folgendes ausgeführt: „Wie weit sich aber unsere Jurisdiktion und obrigkeitliche Gewalt Euer Gnaden Klostergesind halben erstrecke, das haben wir aus den beiden letzten aufgerichteten Verträgen von 1521 und 1551 augenscheinlich bewiesen, daß nämlich das Klostergesind in bürgerlichen und Malefizsachen alsdann unserm (städtischen) Stab unterworfen sei, wenn dasselbe außerhalb des Klosters mit unsern Bürgern gehandelt, contrahirt oder Frevel und Missetat begangen“<sup>2)</sup>. Bis zum Jahre 1664 hatte indessen das Kloster die Strafgewalt über alle Untertanen, die auf seinem im Gengenbacher Gebiet gelegenen Grund und Boden ansässig waren. Diese Jurisdiktion des Gotteshauses wurde damals in einem Vertrag „gänzlich aufgehoben und allein ad muros monasterii restringirt“<sup>3)</sup>.

Das Gericht in Gengenbach bestand aus dem Schultheißen und den Geschworenen, dem Zwölferkollegium des alten Rats. Der junge oder neue Rat, der erst nachträglich zur Zeit der Zunftkämpfe mehr als Organ der städtischen Verwaltung emporkam, hatte, wie aus manchen Urteilen ersichtlich ist, im 16. und 17. Jahrhundert z. T. auch an den Strafgerichtssitzungen des alten Rates abstimmend teilgenommen, während im 18. Jahrhundert Schultheiß und Zwölfer wieder allein im Besitz der ordentlichen Strafgewalt erscheinen. Die Mitglieder des jungen Rates wurden zwar dann und wann noch ausnahmsweise zu den Sitzungen zugelassen, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie aus diesen Ausnahmefällen keinen

tellexit, quod . . . advocati sen sculteti nostri super decimis et ceusibus, qui vestro debentur monasterio, vos gravant quam plurimum et molestant, vos vocando ad suum iudicium seculare, ibidem iusticiam recepturos. Quod nos ad petitionem et dovatam instanciam venerabilis Heinrici Basiliensis episcopi, principis nostri carissimi, omnibus advocatis et scultetis nostris, ne per ipsos hoc fiat de cetero, tenore presencium firmiter inhibemus (Org. in Karlsruhe). Lünig, Reichsarchiv 18, 294. — <sup>1)</sup> ZfGD. (N. F.) 1, 78. — <sup>2)</sup> Vgl. R. Hellinger, Zur Strafrechtspflege der ehemaligen Reichsstadt Gengenbach in „Die Ortenau“ Heft 1/2, 130. — <sup>3)</sup> Vgl. H. Ehrensberger, Beiträge zur Geschichte der Abtei Gengenbach in ZfA. 20, 268.

Rechtsanspruch für künftige Fälle herleiten dürften. Besonders kleinere Vergehen kamen meist vor dem ganzen Rat zur Verhandlung.

Der höchste städtische Gerichtsbeamte war der Schultheiß<sup>1)</sup>. Im Gegensatz zu den andern Beamten wurde er indessen nicht dem Ratskollegium entnommen oder von diesem ernannt; es war vielmehr ein altes Vorrecht des Klosters, ihn zu küren. Die Frage, wer diesen Beamten einzusetzen habe, lag in früherer Zeit im Ungewissen; dem Abt war nur ein Einspruchsrecht gewahrt. Kaiser Ludwig der Bayer, der, wie wir wissen, dem Kloster besonders wohl gesinnt war, verlieh dann durch ein Privileg vom Jahre 1331 dem Abt das Recht der Einsetzung des Schultheißen ebenso wie des Wassermeiers, Bannwarts, Zinsmeisters und Mesners<sup>2)</sup>.

Wie über andere Gerechtsame des Klosters kam es auch über die

1) Ich habe versucht, eine Schultheißenliste zusammenzustellen. Als Literatur dazu seien angegeben: MGH. Epist. saec. XIII, Bd. 2, 338, Anm. 1; MGH. Leg. Sect. IV, Bd. IV, 2, S. 110, 2; Straßb. Urk. Buch Bd. I, Nr. 566 und 577; verschiedene Bände des FUB., ZfGD., ZfA. Reg. der Markgrafen von Baden und Hachberg, Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B.; Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archiv, Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Krieger, Topograph. Wörterbuch, Archiv für Strafrecht, Bd. 59 (1912), 392 ff., Walter, Weistümer der Ortenau: 1240: Reiboldus; 1247: Reiboldus; 1264: her Johannes; 1291: Bertholdus, miles; 1302: Bertholt; 1310: Haberstro; 1331: Johanns, 1332: Herr Johannes; 1333: her Johannes; 1341: Johans, ein ritter; 1346: Berthold von Grebern; 1354: Berchtold von Schneid; 1361: Johannes Sweipach, ritter; 1363: Wilhelm von Burne, ein edelfnecht des closters; 1396, 99; 1401: Günz von Berenbach; 1406, 10, 19, 21, 23: Andres Mangolt; 1433: Junfer, Erasmus von Harmerspach; 1436, 37: Egelolf von Waltstein; 1443, 46, 48, 60–65: Balthasar von Wartenberg genannt von Wildenstein; 1470: Hans Meyger; 1472: Hans Meyer; 1477, 79: Wilhelm von Landeck; 1481, 83, 84, 85: Erasmus von Harmerspach, Sohn des Schulth. v. 1433; 1491: Jacob von Schawenburg; 1497: Obrecht von Berwangen; 1498: Wolf Dietrich von Hornberg, schultheisenamtverweser; 1499: Balthasar von Brandeck; 1500: Erasmus von Harmerspach; 1508, 09, 19: Balthasar von Brandeck; 1521: Truprecht von Krozingen; 1522: Balthasar von Brandeck; 1525: Gabriel Rebstock; 1527: Hans von Hornberg; 1550, 51: Hans Marschalckh von Zimbern; 1557: Claus Marschalck von Zymmern; 1573: Junfher, Hans, schöner von Strubenbach; 1583: Hans Dietrich von Hornberg; 1587: Eberhart Holderman von Holderstein; 1593: Balthasar von Brandeck; 1599: Wolf Dietrich von Hornberg; 1608: Junfer Wurmsfer; 1615, 21, 23, 24: Hans Andres Würmsfer von Feudenheim; 1628: Johann Reinhardt Plewer von und zue Rambatein; 1630: Junfer Pleyer; 1633: Junfer Wurmsfer; 1658, 59: Andreas Schaidt; 1662: Johann Erhart Rüchebronn, beeder rechten doctor; 1666; Andreas Schaid; 1668: Martinus Pistorius; 1678: Conrad Bischler; 1679: Johann Conrad Bischler; 1690: und die folgenden Jahre Georg Friedrich Dornblüth d. ältere. (Die Dornblüths, eine der ersten Gengenbacher Bürgerfamilien, gaben der Stadt in dieser Zeit auch sonstige Beamte); 1703: Bender; 1705: Georg Friedrich Dornbluth; 1761, 67: Franz Carl Rienecker; 1771: Anton Seger; 1786: Franz Anton Rienecker. — 2) Gothein, Wirtschaftsgeschichte 238.

Befugnis des Abtes, den Schultheißen zu ernennen, in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Abtei. Der Rat stellte die Forderung, daß das Recht des Klosters, den Stadtschultheißen und Oberboten des Gerichts zu ernennen und zu belehnen, ihm abgetreten werden sollte; „und als der Abt und convent zu Rom erlangt, sie sollen die Wahl des Schultheißen, Oberbotten und anderer Aemter zu Gengenbach haben, was den von Gengenbach nicht leidlich, auch wider ihre Freiheit und alt Herkommen ist, soll solche nichtiglich erlangte Bull cassiert und abgetan sein und des Orts zu keiner Kraft kommen.“

Diese Greiferung war, wie der Abt und Konvent damals entgegeneten, nicht berechtigt, da sie bereits schon früher vor dem kaiserlichen Regiment auf die Ernennung der Schultheißen und Oberboten verzichtet hätten, wobei es auch künftighin bleiben sollte<sup>1)</sup>. Wann dieser Verzicht zustande gekommen ist, läßt sich nicht genau ermitteln; jedenfalls übte der Abt zur Zeit der Fixierung des älteren Stadtrechtes die Befugnis der Schultheißenernennung noch in vollem Umfang aus. Auch in einem Kopialbuche des 15. Jahrhunderts steht noch der Satz: „so het min herre der abbet und daz gotzhus recht in der stat zu Gengenbach zu setzende einen Schultheißen.“ Dieser Satz ist aus der Aufzeichnung des Jahres 1331 hierher übernommen<sup>2)</sup>. Der Abt wählte natürlich meistens Leute, die ihm genehm waren, für den Posten des Schultheißen. Sehr oft finden wir im Lauf der Gengenbacher Geschichte einen „ambachtman“ oder Ministerialen des Klosters mit diesem Amte betraut. Sehr ernst muß es dem Abt mit seiner Entgegnung im Jahre 1525 nicht gewesen sein; wir finden auch in der folgenden Zeit ihn noch bei der Bestellung des Schultheißen in gewissem Sinn beteiligt, wenn er sein Recht auch nicht mehr so ausschließlich ausüben konnte, wie dies in früheren Jahrhunderten der Fall gewesen war. Die Gengenbacher haben dagegen allezeit danach getrachtet, die Rechte des jeweiligen Schultheißen, den sie als einen von dem ihnen abgeneigten Kloster aufgedrungenen Beamten ansahen, zu verringern, „daß er sich nicht mehr kan erhalten, undt daß Schuldtheißen ambt ganz verächtlich gemacht werde“<sup>3)</sup>. Auch bürgerliche, dem Kloster abgetruzte Schultheißen machten oft recht schlechte Geschäfte, wie wir dies z. B. an dem Schultheißen des Jahres 1678, Konrad Bischler, sehen können: „Factus praetor . . . dominus Joannes Conradus Bischler a senatu mirum in modum molestabatur et

<sup>1)</sup> FDM. 6, 1 ff. — <sup>2)</sup> GLM. Karlsruhe, Kopialbuch 627 (Kloster Gengenbach) Kop. 15. Jahrhundert. — <sup>3)</sup> Baumgarten, Aus dem Gengenbacher Klosterleben in ZfGD. (N. F.) 8, 492 f.

mortificabatur, dum schultheti iura sarta tecta (in gutem Stand) servare conatus fuit“<sup>1)</sup>).

Betrachten wir nun mit einigen Worten die Vorgänge, wie sie sich bei einer Schultheißenbestellung abspielten. Zuerst oblag es dem Abt, einen Kandidaten für die Würde aufzustellen, worauf dann die „praesentatio“ an den Rat erfolgte. Dieser konnte natürlich bei Personen, die ihm durchaus nicht genehm waren, sich weigern, den klösterlichen Kandidaten anzunehmen. Das Nichteinhalten der alten Vereinbarung, daß der Abt den Rat über die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten zu unterrichten habe, führte z. B. im Jahre 1623/24 bei dem Schultheißen Junker Hornberger zu scharfen Auseinandersetzungen und Entwicklungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Hatte der Rat gegen die Person des Kandidaten nichts einzuwenden, war er ihm, wie wir heute sagen, *persona grata*, so erfolgte die Uebertragung der Würde des Schultheißen durch den Abt, wobei ihm dieser den Schulzenstab, das Zeichen seiner Amtsgewalt, überreichte. Der Schulzenstab wurde auf dem Rathhause aufbewahrt und mußte jeweils bei der Neubestellung eines Schultheißen nach Vorzeigen einer schriftlichen Ermächtigung durch einen vom Abt beauftragten Boten ins Kloster abgeholt werden<sup>2)</sup>. An die Ueberreichung des Stabes schloß sich die Leistung des Lehnseides an den Abt nach Inhalt eines Lehnsbuches. Dieses Lehnsverhältnis tat sich auch darin kund, daß der Schultheiß verpflichtet war, dem Abt, so oft dieser in der Klosterkirche ein feierliches Hochamt hielt, das Wasser über die Hände zu gießen, wofür er von seinem Lehnsherrn zu Tische geladen wurde<sup>3)</sup>. Ebenso hatten der Oberbote und der Mesner bei solchen Anlässen den Ehrendienst beim Abte zu besorgen; alle drei trugen den Stuhl des Abtes und breiteten den Teppich aus<sup>4)</sup>. Vom Gotteshaus zu Gengenbach besaß der Schultheiß ferner die Sinne, d. i. das Eichamt, wofür er dem Abte jährlich drei Ohm Wein, je einen auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu geben hatte<sup>5)</sup>. Dem Abt stand dieses Recht an der Sinne, dem jährlichen Eichen der Maße und Gewichte, in seiner Eigenschaft als oberster Markenherr zu. Bei der Annahme hatte der Klostersvorsteher das Recht, den neuen Schultheißen um 100 Gulden oder auch mehr zu besteuern; er konnte indessen auch auf diese Abgabe oder Schatzung verzichten<sup>6)</sup>. Der Schultheiß war aber nicht nur Lehnsmann des Abtes, sondern auch städtischer Beamter; es folgten des=

<sup>1)</sup> Ebenda. Man sieht gleichsam die Schadenfreude des parteiischen klösterlichen Berichterstatters (mirum!), daß auch dieser bürgerliche Schultheiß bei den Gengenbachern so übel ankam. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 144. — <sup>3)</sup> Ebenda 21, spät. Zusaß. — <sup>4)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 224. — <sup>5)</sup> Ebenda 245. — <sup>6)</sup> Walter, Weist. 21.

halb bei seiner Einsetzung noch weitere Zeremonien, die sogenannte *acceptatio* durch den Rat und die Leistung verschiedener Eide. Der vom Kloster präsentierte und von der Stadt angenommene Schultheiß hatte beim Antritt seines Amtes in einer Vollsitzung des Rates seinen Diensteid als städtischer Beamter nach Inhalt des Ratsbuches abzulegen und zu versprechen, dem Reich, der Stadt und Gemeinde stets dienstbar und wohlgesinnt zu sein, ihre Rechte, Privilegien und Bräuche zu wahren und zu schützen und all seine Kraft zum Wohl und Gedeihen der Stadt einzusetzen. Zur Bekleidung des Schultheißenamts war der Besitz des städtischen Bürgerrechts erforderlich. Der neugewählte Schultheiß sollte entweder zuvor schon Bürger sein, oder er hatte zugleich mit seinem Diensteid als Schultheiß das Bürgerrecht zu erwerben. Außerdem mußte er den Ratsherreneid schwören, der ihn zum Mitglied des Gesamtrates machte. Den Zwölfem des alten Rates stand es dann noch frei, ihn entweder sofort oder erst später zu gelegener Zeit besonders als Mitglied ihres engeren Kollegiums zu wählen, worauf der Schultheiß den Zwölfereid zu leisten und sein Wahl zu geben hatte<sup>1)</sup>. Damit stand ihm auch sein Anteil an der Zwölferkasse und an den Gerichtsgesällen wie jedem anderen Mitglied des alten Rates zu<sup>2)</sup>. Eine Vorschrift, die wir auch bei anderen städtischen Beamten finden, hatte auch für den Schultheißen Geltung; er durfte zu keinem Fürsten, Herrn oder einer anderen Stadt in irgendeinem Dienst- oder Pflichtverhältnis stehen; gestattet war nur die Lehnspflicht gegenüber dem Abt des Klosters<sup>3)</sup>. Die Zwischenstellung einerseits als klösterlicher Lehnsmann und andererseits als städtischer Beamter brachte den Schultheißen zuweilen in eine unangenehme Lage, so z. B. in den achtziger und neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts unter dem Abt Jakob I. aus dem Geschlechte derer von Bern († 1493). Die Gengenbacher vertraten die Ansicht, daß ihr Schultheiß ihnen mit Rat und Tat gegen jedermann zu helfen habe, wogegen der Abt darauf hinwies, der Schultheiß habe sein Amt von ihm zu Lehen, er sei sein geschworener Mann und es dürfe daher nicht geschehen, daß er auch gegen seinen Lehnsherrn auftrete. Das Schiedsgericht, das aus dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, dem Vogt von Ortenberg und anderen zusammengesetzt war, entschied, daß der Schultheiß seinen Pflichten gegen die Stadt wohl nachzukommen habe, daß er indessen nicht verpflichtet sei, in irgendeiner Weise gegen Abt und Gotteshaus zu handeln. Die Entscheidung war insofern ziemlich schwer einzuhalten, als die Interessen von Stadt und Kloster doch fast dauernd auseinandergingen<sup>4)</sup>. Im

<sup>1)</sup> Ebenda 10, 83. — <sup>2)</sup> Ebenda 11, 84. — <sup>3)</sup> Ebenda 10 spät. Zusatz. — <sup>4)</sup> Ebenda 22, Zusätze 1480—1490.

Jahre 1677 stellte der Abt erneut die Forderung, der Schultheiß solle in Angelegenheiten, die das Gotteshaus berühren, aus der Verhandlung abtreten, worauf die Antwort des Rates, die uns die Stimmung so recht zeigt, einfach und bündig lautete: „läßt man sich nichts vorschreiben“<sup>1)</sup>.

Das Amt des Schultheißen bestand nun, wie wir oben schon hervorgehoben haben, im wesentlichen in der Wahrnehmung der richterlichen Funktionen<sup>2)</sup>, und als Richter hatte er vor allem strengste Unparteilichkeit und Zuborkommenheit gegen jedermann zu beobachten. Ueber alle Vorgänge in Rat und Gericht war ihm strengste Schweigepflicht auferlegt. Er mußte sein Amt, sofern er sich in der Stadt befand, stets persönlich versehen. Wenn eine Abwesenheit aus dringenden Gründen nicht zu umgehen war, so hatte der Schultheiß seinen Gerichtsstab zuvor einem Zwölfer zu übergeben und ihn zu bestellen, während der Abwesenheit sein Amt zu versehen<sup>3)</sup>. Kein Kläger, der seine Hilfe anrief, durfte abgewiesen werden; andrerseits aber hatte der Schultheiß jedem Kläger auch die Weisung zu geben, eine bei ihm angebrachte Sache sobald als möglich, mindestens jedoch binnen Jahresfrist vor dem Gericht zur Verhandlung zu stellen, widrigenfalls der Schultheiß gegen den Kläger selbst ein Rechtsverfahren einleitete<sup>4)</sup>. Dem Schultheißen oblag die Berufung der Zwölfer zu den Gerichtssitzungen; dies geschah entweder durch Boten oder mit einer Glocke. Freies Geleite an geladene Personen durfte er nur nach Besprechung mit zwei bis drei Zwölfem erteilen. Ebensoviele Zwölfer mußten zugegen sein, wenn er Schreiben, die für Rat oder Gericht bestimmt waren, öffnete. Solche Schreiben waren aber alsdann sofort nach Kenntnisaahme des Inhalts dem Stadtschreiber zur Aufbewahrung auszuhändigen<sup>5)</sup>.

Der Schultheiß war Vorsitzender in Gerichtsversammlungen, zugleich aber auch mit den Funktionen des Untersuchungsrichters betraut; in schwereren Fällen wurden wohl auch besondere Ratskommissionen zur Aufklärung eingesetzt<sup>6)</sup>. Lag ein Vergehen oder Verbrechen vor, so hatte der Schultheiß dafür Sorge zu tragen, daß der Schuldige dingfest gemacht wurde; ihm oblag das Verhör und darnach wohl auch die Begründung der Anklage. Die Urteilsfällung stand dem Zwölferkollegium zu, das nach Mehrheitsbeschluß einen Spruch fällte, wogegen der Schultheiß selbst nichts vornehmen und auch andere nicht veranlassen durfte, der Entscheidung auf irgendwelche Weise Eintrag zu tun<sup>7)</sup>. Der Schult-

<sup>1)</sup> Ebenda 144. — <sup>2)</sup> Vgl. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte 6, 62 ff. —

<sup>3)</sup> Walter, Weist. 10. — <sup>4)</sup> Ebenda. — <sup>5)</sup> Ebenda 10, 83. — <sup>6)</sup> Ebenda 48. — <sup>7)</sup> Ebenda 10, 83.

heiß hatte dann die Ausführung und Vollstreckung der gefällten Urteile zu überwachen.

Die Einnahmen des Schultheißen waren mannigfacher Art. Als Schultheiß und Vorsitzender des Gerichts bezog er seine besonderen Gefälle von gerichtlichen Beschlagnahmungen und Anteile von Strafgeldern<sup>1)</sup>. Von jeder gerichtlichen Klage, die zum Austrag kam und damit endete, daß der Angeschuldigte aus seinem Besitz gesetzt wurde, erhielt der Schultheiß 6 β; was mit dem Stab als Zeichen der Gerichtsbarkeit gepfändet wurde, brachte ihm jeweils 2 β. Dafür hatte er den Erlös aus allen gepfändeten Gütern, die nach dem Recht der Stadt veräußert wurden, zu verrechnen. Bei Entscheidungen in Zinsfachen sowie bei kleineren Vergehen, die mit Geldbußen geahndet wurden, standen dem Schultheißen ebenfalls je 2 β zu. Starb jemand in Gengenbach, ohne Erben zu hinterlassen, so sollte dem Schultheißen Hab und Gut des Verstorbenen wie ein „mülesih“<sup>2)</sup> zuteil werden, nachdem innerhalb eines Jahres niemand Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend gemacht hatte. Jedoch mußte der Schultheiß den Rat gegen jedermann in dieser Sache schadlos halten und jegliche Verpflichtungen des Verstorbenen einschließlich der Kosten für das Begräbniß auf sich nehmen<sup>3)</sup>. Der Schultheiß erhielt ferner von jedem Pergamentbrief, der vor Gericht ausgefertigt und mit dem großen Stadtiegel verschlossen wurde, einen Teil des Siegelgeldes in der Höhe von 1 β. Diese Abgabe fiel weg, wenn die streitenden Parteien von der Entrichtung des Siegelgeldes befreit waren oder wenn die Zwölfer jemanden auf seine besonderen Bitten oder aus Wohlwollen die Gebühr nachließen oder schenkten<sup>4)</sup>. Wie die Zwölfer war der Schultheiß von jeder Steuerzahlung und Dienstleistung entbunden<sup>5)</sup>. Ueber die verschiedenen Verwaltungsfunktionen des Schultheißen sowie über die aus solchen Geschäften zufallenden Gebühren und Entschädigungen werden wir unter den einzelnen Kapiteln noch Näheres zu berichten haben.

Außer Zwölferkollegium und Schultheiß finden wir noch einige andere Beamten in gerichtlicher Sendung beschäftigt. Es sind dies einmal die Teilherren, die allerdings im älteren Stadtrecht noch keine Erwähnung finden, sondern wohl erst um das Jahr 1600 aufgetreten sind<sup>6)</sup>. Im Jahre 1624 waren es deren zwei. Sie wurden aus dem alten, z. T. auch

1) Ebenda 11, 84. — 2) mülesih, mulvise ist eigentlich herrenloses Vieh, das auf fremdem Grund und Boden weidend betroffen wird, daher auch ein heimatloser Vagabund. Alte Straßburger Verordnung. Schilt. Gloss. 603: „Item von einem mülesih das do stirbet in der statt zu Stroßburg one liebes erben, das gehört dem Schultheißen zu Stroßburg in seinen seckel.“ — 3) Walter, Weist. 12. — 4) Ebenda 11, 84. — 5) Ebenda 11 Zusatz, 84. — 6) Ebenda 89 f. Theilherren Ampt und Eydt. ZfGD. 20, 18, Anm. 22.

aus dem jungen Rat genommen und waren verpflichtet, allen Erbteilungen im ganzen Gengenbacher Stadtgebiet beizuwohnen und darüber zu wachen, daß jedem das zugeteilt wurde, worauf er nach den Bestimmungen des Erbrechts Anspruch hatte. Die liegenden Güter wurden von den Teilherren unter Zuhilfenahme von Sachverständigen nach ihrem Wert angeschlagen und denen übergeben, denen sie nach Recht gehörten. Zuvor mußten indessen die Kosten für die Teilung und etwaige Schulden des Erblassers aus der Hinterlassenschaft bezahlt werden. Dann kam auch die übrige Habe des Verstorbenen zur Verteilung.

Ebenso wurden die beiden Untergänger, die auch erst für die spätere Zeit bezeugt sind, dem Rat entnommen<sup>1)</sup>; ihre Wahl fand in der Rats-sitzung am Schwörtag, d. h. am Montag nach Dreikönig, statt. Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, bei allen Untergängen d. h. bei Regelung und Festsetzung der Grenzen anwesend zu sein, weshalb sie auch Grenzsteinprüfer genannt wurden. Sie waren in solchen Fragen die Schiedsrichter zwischen den einzelnen Parteien, hörten die vorgebrachten Berichte über Schädigungen, Streitigkeiten, Zwiste u. dgl. an, besichtigten Urkunden und andere Schriftstücke, vernahmen die Leute, die in der Angelegenheit Bescheid zu geben wußten und erstatteten den beiderseitigen Parteien dann Bericht, ob es sich empfehle, die Sache aufzugeben und sich gütlich zu vergleichen oder dieselbe wegen ihrer Wichtigkeit zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung zu machen<sup>2)</sup>.

Weiter sei hier noch der Vorgänger des modernen Anwalt- oder Advokatenstandes, der Fürsprecher, gedacht. Die Formstrenge im gerichtlichen Verfahren der früheren Zeit war außerordentlich scharf, und der geringste Verstoß konnte zum Verlust des Prozesses führen. Diese Formstrenge bezeichnete man als die „Gefahr“. Solange diese „Gefahr“ bestand, bedienten die streitenden Parteien sich der Fürsprecher, die der üblichen Formen kundig waren, und ließen sie an ihrer Statt reden<sup>3)</sup>. Es läßt sich aus dem vorhandenen Material nicht genau feststellen, ob es sich nur um Leute handelte, die von Fall zu Fall mit den streitenden Parteien zwecks Vertretung übereinkamen, oder ob sie das Fürsprecheramt bereits ausschließlich als Erwerbsfache betrachteten und als Hauptberuf ausübten. Jedenfalls versahen sie auf längere Zeit ihren Dienst, hatten indessen jährlich ihre besonderen für sie geltenden Verordnungen zu beschwören<sup>4)</sup>. Die Fürsprecher hatten ihre Reden in Klage und Antwort kurz, verständlich und klar, sowie bescheiden und ohne hitzige und böse-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 69, 90. — <sup>2)</sup> Ebenda 69, 90. — <sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, 786 f. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte 6, 62 ff. — <sup>4)</sup> Walter, Weist. 23 Zusatz.



artige Ausfälle zu halten. Sie waren verpflichtet, sich über die Tatsachen von ihren Klienten genügend informieren zu lassen, damit nicht leichte Fälle, die auf einem Gerichtstag kurz erledigt werden konnten, durch mehrere Termine hingezogen wurden und die Parteien mit ihren Zeugen nur durch die Schuld ihrer Fürsprecher unnötige Verluste an Zeit und Geld erlitten. Die Anwälte waren gehalten, ordentliche Protokolle zu führen, in denen die Namen der Parteien, das genaue Datum und der Gang der Verhandlung sowie die erlassenen Entscheidungen aufgezeichnet waren. Von Urteilen, an denen sie oder ihre Klienten besonderes Interesse hatten, konnten sie Abschriften verlangen, damit später die Gerichtsbehörden bei Reklamationen und Berufungen nicht durch langes Suchen aufgehalten würden. Die Fürsprecher waren auch dafür verantwortlich, daß die einzelnen Delikte und Vergehen der richtigen Stelle unterbreitet wurden, ansonsten sie „einem gericht oder rhat liederlicher Sach- und stempenen<sup>1)</sup> halben in straf stehen sollen“<sup>2)</sup>. Waren Zeugen zu vernehmen, so hatten die Anwälte diesen gegenüber so zu sprechen, daß sie in ordentlicher Weise über den Inhalt des Prozesses unterrichtet waren und dann um so gewisser und sicherer ihre Aussagen machen konnten.

Für ihre Tätigkeit bezogen die Fürsprecher von ihren Klienten Gebühren, die genau abgestuft waren; diese Gebührenordnung war ziemlich genau ausgeführt, so daß sie fast den größten Teil der Verordnung über die Fürsprecher ausfüllt. So standen ihnen von einer geringfügigeren Klage, wobei es sich nicht um Ehre, Eigen, Erbschaft oder Schuldsachen handelte, von einem Bürger 4—8  $\mathcal{L}$ , von einem Fremden jedoch 6  $\mathcal{L}$  bis 1  $\beta$  zu. In Erbschaftsachen betrug die Anwaltsgebühren bei Beträgen bis zu 10 Gulden von einem Bürger 4 und von einem Fremden 6  $\mathcal{L}$ , bei Summen von 20—60 Gulden für den ersten, zweiten und dritten Verhandlungstag je 1  $\beta$  bzw. 1  $\beta$  6  $\mathcal{L}$ . Mit der Höhe des umstrittenen Wertes stieg auch die Entlohnung des Anwalts; bei 100 Gulden erhielt er für den ersten Tag 5  $\beta$ , für jeden weiteren 1  $\beta$ ; von 200—500 Gulden stellten sich die entsprechenden Taxen auf 10  $\beta$  bzw. 2  $\beta$ . In diesem Verhältnis fand die weitere Erhöhung nach dem Beschluß des Richters statt. Schmähfachen wurden mit 1  $\beta$ , kleinere Angelegenheiten dieser Art, die vor dem Rat zum Austrag kamen, mit 6—8  $\mathcal{L}$  berechnet. Bei Zinsprozessen, wo es sich darum handelte, einen Bürger mit gerichtlicher Klage zu verfolgen und aus seinem Besitz zu setzen, betrug die Gebühr ohne Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens sowie auf die Höhe des

<sup>1)</sup> stempenie, stampenie = Zeitvertreib, unnützes Werk, Verzer, Mhd. T. Wörterbuch 244. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 96.

Zinſes bzw. des zinsbaren Gutes 6  $\beta$ , bei Fremden 9  $\beta$ . War bei irgend-einer gerichtlichen Verhandlung ein besonderes Beweisverfahren unter Hinzuziehung von Zeugen notwendig oder erforderte das Verfahren viel Schreibarbeit, so mußten dafür besondere Vergütungen bezahlt werden<sup>1)</sup>.

Die Zwölfer des alten Rats genossen neben sonstigen Vorrechten, über die wir noch berichten werden, auch hier die Vergünstigung, daß ihnen die Fürsprecher ihre Geschäfte vor Rat und Gericht ohne jede Vergütung besorgen mußten<sup>2)</sup>.

Schließlich haben wir noch einen Beamten, den wir ob seiner Funktionen ebensosehr bei der Darstellung des Gerichtes wie der Polizei anführen können, zu erwähnen; es handelt sich um den sogenannten Unzuchtmeister oder Frevelvogt. Als Polizeibeamter konnte er bei geringeren Versehen selbst Bußen verhängen und sie eintreiben, wobei er besonders darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es nicht angängig sei, den Delinquenten von der Strafe etwas zu schenken oder nachzulassen<sup>3)</sup>. Größere Ungehörigkeiten und Frevel hatte er vor Rat und Gericht zur Bestrafung zu bringen. Wie wir bei der Darstellung der einzelnen Strafarten noch sehen werden, oblag es dem Unzuchtmeister besonders, die von Gericht verhängten Ausweisungen aus dem Gengenbacher Stadtgebiet in Kraft treten zu lassen<sup>4)</sup>.

### Das Gerichtsverfahren.

Eine besondere Verordnung über das Gengenbacher Stadtgericht bestand schon in früherer Zeit; sie wurde jedoch im neuen Stadtrecht, da sie z. T. unklar und in manchen Stücken unvollständig gehalten war, neu durchgesehen, erklärt und ergänzt<sup>5)</sup>. Das Gericht war zuständig in Fragen der niederen Gerichtsbarkeit; es urteilte über „frei und unfrei“ von Personen<sup>6)</sup>, über Erb- und Besitzstreitigkeiten<sup>7)</sup>, beurkundete Verträge über den Kauf und Verkauf von Häusern und Gütern<sup>8)</sup>, richtete über Schuld- und Zinsachen, sofern sie Beträge von 10  $\beta$  überstiegen<sup>9)</sup>, behandelte Tauschachen, Testamente, Vermächtnisse, Eheverträge und Verordnungen sowie andere Vereinbarungen, das Aufheben von Vogteigewalt und Pfliegschaften sowie die damit verbundenen Rechnungsablegungen<sup>10)</sup>. Diese Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mußten in der städtischen Kanzlei in besondere Protokollbücher eingetragen und längstens

<sup>1)</sup> Ebenda 96 Fürsprechen Eydt. und Ordnung. — <sup>2)</sup> Ebenda 97 späterer Zusatz. — <sup>3)</sup> Ebenda 15, 87. — <sup>4)</sup> Vgl. unten S. 80. — <sup>5)</sup> Walter, Weist. 127 ff. Ordnung des Stadtgerichts zu Gengenbach, worin indessen das Strafrecht nicht behandelt ist. — <sup>6)</sup> FUB. 3, Nr. 412 (1452) Anm. 1. — <sup>7)</sup> FUB. 3, Nr. 546 (1408). — <sup>8)</sup> ZfGD. 39, 164. — <sup>9)</sup> FUB. 3, Nr. 606 (1473). — <sup>10)</sup> Walter, Weist. 127.

innerhalb eines Monats vor Gericht rechtskräftig gemacht werden. Das Unterlassen dieser Vorschrift hatte häufig zu Prozessen geführt, weshalb die Verfügung erlassen wurde, daß künftighin die Nichtbeachtung dieses obrigkeitlichen Erlasses mit einer Strafe von mindestens 1 Pf. belegt werden sollte<sup>1)</sup>. Vor Gericht gehörten sodann, wie das Stadtrecht summarisch ausdrückt, alle Fälle, die ohne einen rechtlichen Prozeß sich nicht entscheiden ließen<sup>2)</sup>. Nicht gehalten war dagegen das Gericht, „über verwülkürte sachen zue richten (d. h. freiwillige Abmachungen), es sege dann der stab des gerichts darüber zuvor gebraucht, oder sie weren von beeden partheyen darumb erbetten oder von jemandt zu commißarien geordnet worden; alsdan werden die zwölfer so zur zeit sind, sich wohl zuhalten wissen“<sup>3)</sup>. Dem Stadtgericht von Gengenbach stand dann natürlich auch der Blutbann, die Gewalt über Leben und Tod zu. Die Gerichtsordnung enthält eingehende Bestimmungen über Vorladung, Pfändung, Fronung, Prozeßgang und Appellationen.

Die Boten des Stadtgerichts, die den Stab gebrauchten, mußten genau über die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet sein, damit niemand in seinen Rechten Eintrag getan würde<sup>4)</sup>. Wenn jemand, gleichviel, ob fremd oder einheimisch, einen anderen vorladen lassen wollte, der im Gengenbacher Burgbann, d. h. innerhalb der Rechtekreuze oder in der Stadt selbst sesshaft war, so hatte das von Mund zu Mund zu geschehen, d. h. der Kläger sollte sich persönlich in Begleitung eines Gerichtsboten in das Haus seines Gegners begeben. Es war allerdings auch zulässig, sich dabei durch sein Gesinde vertreten zu lassen. Ladungen an Leute, die außerhalb des Burgbanns ansässig waren, wurden durchweg nur von Boten vorgenommen. Wurde die erste Ladung nicht beachtet, so konnten die folgenden in dem Haus des Beklagten geschehen; eine persönliche Mitteilung war in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Alle Ladungen waren „aufs lengst ahn dem rechten tag“, d. h. wohl mindestens acht Tage vor dem Gerichtstermin, bei richtiger Tageszeit und noch währendem Sonnenschein<sup>5)</sup> anzubringen und durften nur durch die Stadtboten geschehen, während die Heimbürgen in der Stadt selbst niemanden laden durften. Soweit der Gengenbacher Gerichtsstab reichte, mußten die Boten eine Ladung um 1 Schilling vornehmen und durften das niemanden abschlagen. Der Vorgeladene hatte dem Ruf pünktlich

<sup>1)</sup> Ebenda 75. — <sup>2)</sup> Ebenda 127. — <sup>3)</sup> Ebenda 127. — <sup>4)</sup> Ebenda 128. — <sup>5)</sup> ZfGD. 20, 130. Die Deutschen hielten sich an die Dauer des Gerichts, das mit dem Sonnenuntergang beendet wurde. ZfGD. 20, 137, Anm. 3. In dem Weistum des Dinghofes zu Gengenbach heißt es: „unde sol der voget richten, unhemmen den sternem sehe an deme hymele.“

Folge zu leisten, widrigenfalls er sich verantworten mußte. Bei der zweiten unentschuldigtem Versäumnis waren an den Schultheißen 2  $\beta$ , bei der dritten 12  $\beta$  zu bezahlen. Wer auch zur vierten Klage nicht erschien, hatte ernste Strafen zu gewärtigen. Sein Hab und Gut, das an den Unterkauf gefallen war, wurde durch die behördlich bestellten Makler veräußert, der Erlös von den Zwölfem verrechnet und die Gläubiger befriedigt. Aber auch der Kläger mußte pünktlich zum Verhandlungstermin erscheinen; wenn er sich nicht zur rechten Zeit einstellte, so verfiel er dem Schultheißen in eine Buße von 2  $\beta$ , und außerdem wurde sein Widersacher, falls er die Forderung stellte, der Ladung ledig gesprochen. Wenn der Beklagte nicht erscheinen konnte, so hatte er davon rechtzeitig Mitteilung zu machen, worauf ein weiterer Verhandlungstermin angesetzt wurde. Als ordentliche Entschuldigungsgründe galten Krankheit, Herrengebot oder sonstige wichtige Abhaltungen<sup>1)</sup>.

Eine Reihe von Verordnungen bestanden sodann über die Vornahme von Pfändungen<sup>2)</sup>. Der Gläubiger konnte persönlich, durch sein Hausgesinde oder andere Personen, denen er Unterhalt und Lohn gab, pfänden oder pfänden lassen; natürlich mußte stets ein Gerichtsbote dabei anwesend sein, dem zuvor 4  $\mathcal{R}$  zu bezahlen waren. Pfändungen sollten nur an Werktagen vorgenommen werden. Gestand der Schuldner seine Verpflichtungen, so ging der Bote mit dem Gläubiger in sein Haus und folgte ihm daselbst so viele Pfänder aus, daß die Ansprüche gedeckt waren. Die Pfändung konnte auch in Abwesenheit des Schuldners geschehen und durfte in keiner Weise verhindert oder hintertrieben werden. Da des öfteren der Fall eingetreten war, daß Frauen selbständig und eigenmächtig an einen einzelnen Gläubiger „auf schirm und fürsorg“ zuviel Pfänder ausgeliefert hatten, so daß die übrigen Gläubiger nachher nicht mehr zu ihrem Rechte kommen konnten, wurde die Bestimmung erlassen, daß keine Ehefrau die Befugnis habe, ohne Beisein ihres Mannes Pfänder abzugeben, wenn nicht der Mann zuvor Angaben über die Höhe seiner Verpflichtungen gegen die Gläubiger gemacht hatte. Die Forderung des Pfandes oblag dem Gerichtsboten, die Auswahl desselben durfte der Gläubiger selbst vornehmen „doch ausgescheiden, was der gürtel beschleüßt“. Der Schuldner war zur Ausfolgung des Pfandes bei Strafe des großen Frevels, d. i. 31  $\beta$  verpflichtet. Die Pfänder mußten genau aufgezeichnet und beschrieben werden. Bei liegenden Pfandobjekten, wie Häusern, Aekern, Matten, Reben oder bei Ernteerträg-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 128 f. Von ungehorsamen ausbleibens Klägers oder Beklagten.

— <sup>2)</sup> Ebenda 129 ff. Von Pfenden.

nissen, die noch auf dem Halme standen, erhielt der Kläger durch den pfändenden Boten ein Wahrzeichen ausgehändigt, um dasselbe gegebenenfalls als Beweis seiner Ansprüche vor Gericht vorweisen zu können. Wurde Vieh gepfändet, so konnte der Gläubiger dasselbe sogleich mitnehmen und es „ahn einen feylen würt“ in der Stadt auf „des pfandts schaden stellen“<sup>1)</sup>, d. h. der Schuldner mußte die Kosten für Unterbringung und Fütterung der Tiere bezahlen. Später wurde dann das Pfand vor die Ratstube geführt, daselbst bei der Auseinandersetzung vorgezeigt und dann versteigert. Pfandobjekte, die man auf Karren oder Wagen führen mußte, wie Heu, Stroh u. dgl., sollten ebenso vor das Rathaus gebracht und daselbst ausgedoten werden; mit Einwilligung der beteiligten Parteien konnten solche Pfänder zur Vermeidung von Schaden und Kosten auch durch Wahrzeichen<sup>2)</sup> ausgedoten und an dem Ort, wo sie lagen, veräußert werden. Ausrüstungsgegenstände wie Harnische und Gewehre waren auf jeden Fall von der Pfändung ausgeschlossen. Betrug die Schuld nach Vornahme einer Pfändung weniger als 1 Pfd. S., so wurde dem Gläubiger die Erlaubnis erteilt, die Pfänder zu verkaufen; er mußte indessen über die Höhe des erlösten Betrages schriftlich Auskunft erteilen. Der Schuldner wurde daraufhin benachrichtigt und konnte die Objekte zum Verkaufspreis zuzüglich der Kosten für den Gerichtsboten innerhalb acht Tagen wieder einlösen. Betrug die Verpflichtungen 1 Pfd. S. oder mehr, so sollten die Pfänder vor der Ausbietung erst vier Wochen liegen bleiben und dann erst die Veräußerung in gleicher Weise vorgenommen werden. Wenn ein Gläubiger ein Pfand um eine ausstehende Geldsumme einforderte, die der Schuldner nicht zugestand, sondern darüber eingehende Rechnung verlangte, um damit der Pfändung zu entgehen, so bestand die Vorschrift, daß die Pfandobjekte auf jeden Fall ausgehändigt werden mußten. Dem Schuldner stand es dann frei, sein Recht zu suchen.

Waren für Schulden durchaus keine stichhaltigen Beweise beizubringen oder handelte es sich um sonstige Streitigkeiten, so war von einer Pfändung vorläufig Abstand zu nehmen; in solchen Fällen trat das Gericht in Funktion. Konnte die Schuld nicht einwandfrei festgestellt werden, so wurde der Beklagte freigesprochen und die Angelegenheit von der Tagung abgesetzt. Wenn dagegen eine Verurteilung stattfand, so hatte

<sup>1)</sup> Bei einem feilen würt liegen — an feilem Wirth liegen — der keinen eigenen Haushalt hat, alles bei Fremden kaufen muß. (Straßburger Gildeordnung, Schilter ad Königshofen 807; Walter, Weist. 4, Anm. 1. — <sup>2)</sup> Wie das spätere Mittelalter z. B. auch eine Verpfändung von Häusern durch Uebergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumpapiere als Faustpfand gestattete. Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, 745.

der Schultheiß auf Verlangen des Klägers den Schuldner aufzufordern, seine Verpflichtungen binnen 14 Tagen durch Bezahlung oder Verabfolgung von Pfändern zu begleichen und die Urteile auszuführen. Bei Nichteinhalten des Termins seitens des Schuldners wurde mit einer neuen Klage von Gerichts wegen gegen ihn vorgegangen. Ein solcher Fall wurde dann behandelt wie das dritte unentschuldigte Ausbleiben bei einer Vorladung, d. h. er hatte an das Gericht eine Strafe von 12  $\beta$  zu bezahlen. Kam ein Schuldner auch diesem Urteil nicht nach, so wurde er bis zur Befriedigung des Gläubigers aus dem Stadtgebiet verwiesen und hatte außerdem dem Schultheißen seine Buße zu bezahlen. Wer eine Pfändung vornahm, die erlangten Stücke jedoch binnen Jahresfrist nicht in Besitz nahm und sich in keiner Weise darum kümmerte, verlor sein Anrecht auf die Pfandobjekte; die vorgenommene Pfändung trat außer Kraft. Falls ein zweiter Gläubiger seine Ausstände auf dieselben Pfänder anmeldete, mußte er den Mitgläubiger binnen acht Tagen gerichtlich veranlassen, von der beabsichtigten Pfändung Abstand zu nehmen; geschah das nicht, so hatte die eigene Pfändung keine Geltung mehr. Ausgenommen von dieser Vorschrift waren diejenigen Fälle, in denen ein vor Gericht besiegelter Gewährbrief die Pfändung bestätigte oder es sich sonst um ehrlich erworbene Pfänder handelte, die der Schuldner dem Gläubiger selbst ausgefolgt und versetzt hatte und die im verschlossenen Gewahrsam des Gläubigers sich befanden; solche Stücke durften auch längere Zeit bis zur Einlösung von dem Gläubiger verwahrt werden.

Ein schärferes Verfahren zeigte sich bei der sogenannten Fronung<sup>1)</sup> d. h. obrigkeitlichen Beschlagnahme. Die Fronung war eine gerichtliche Zwangsvollstreckung, die ursprünglich nur dem Ungehorsamsverfahren diente; es wird sich wohl auch in unserem Falle um die sogenannte *missio in bannum, vrönunge* handeln, die aus dem Amtsrecht hervorgegangen ist und ihre Entstehung der Vermögensbeschlagnahme zur Befriedigung fiskalischer Ansprüche verdankte<sup>2)</sup>. Der Unterschied zwischen Pfändung und Fronung zeigt sich schon recht deutlich in der Anwendung auf die Persönlichkeit der davon Betroffenen; es wird scharf getrennt zwischen eingeseffenenem Bürger und Fremdem<sup>3)</sup>; „Als dan kan er den ‚burger‘ pfenden vermög und noch außweys noch gesezten titul; ob aber einer gegen einem ‚frembden‘ rahts notürftig, der in dem Stab zu Gengenbach nit seßhaft, oder für ein burger zu Gengenbach nit gehalten würde, der mag daß gegen ihme suochen mit frönen, wie gerichtß recht ist“<sup>4)</sup>. Also auch in diesem Punkte waren es wieder die Bürger, die vor den Fremden

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 131 ff. — <sup>2)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup>, a. a. O., besonders 382. — <sup>3)</sup> Walter, Weist. 127. — <sup>4)</sup> Ebenda 127.

bedeutende Vergünstigungen zugestanden erhielten. Die Fronungen konnten auf zwei Arten vorgenommen werden „das ist auf den Leib oder auf das guth“<sup>1)</sup>.

Das erstere Verfahren, „den Leib zu frönen“, ging in der Weise vor sich, daß der Froner den Schuldner angriff und den Gerichtsboten zur Hilfe forderte. Wenn der Schuldner sich durch Flucht der Festnahme entziehen wollte, war der Bote nur in dem Fall verpflichtet, hinter ihm herzulaufen und ihn anzuhalten, wenn der Froner ihn zuvor angegriffen hatte. Sobald der Froner hinter dem Schuldner herlief, war der Bote zur Folge verpflichtet, um nach der Festnahme den Schuldner zu übernehmen und ihn zu behalten. Bei Nacht hatte der Gerichtsbote die Befugnis, jeden Gengenbacher Bürger mit Ausnahme der Zwölfer des alten Rats zu Hilfe zu rufen. Für die geschuldete Summe konnte alsdann, nachdem der Bote den festgesetzten Lohn von 4 *S* erhalten hatte, seitens des Schuldners ein Bürge<sup>2)</sup> gestellt werden, der das Gengenbacher Bürgerrecht besitzen und sich in solchen Verhältnissen befinden mußte, daß der Kläger bei Nichterscheinen des eigentlichen Schuldners auf jeden Fall seine Ansprüche aus dem Vermögen des Bürgen befriedigen konnte. Hatte der gestellte Bürge nicht die geforderten Eigenschaften, so konnte er seitens des Froners abgelehnt werden; erfolgte dagegen die Annahme als Bürge, so verblieb er in dieser Eigenschaft bis zur vollständigen Austragung der Angelegenheit und mußte beim Ausbleiben des Beklagten für die Rechtsansprüche des Gläubigers in voller Höhe aufkommen, während andererseits beim Erscheinen des Schuldners zur Verhandlung bei der Verkündigung des Urteils der Bürge seiner Pflicht ledig war. Im Einverständnis mit dem Gläubiger konnte auch der Gerichtsbote die Bürgschaft für einen Schuldner übernehmen und von demselben das Gelöbniß fordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Durch die Uebernahme der Bürgschaft wurde natürlich auch der Bote für jeglichen Fall haftbar. Konnte der Schuldner keinen Bürgen stellen oder war die Angelegenheit so ernstlich, daß der Kläger keinen Bürgen anzunehmen brauchte oder, noch ein dritter Fall, waren die Bürgen, die vorgeschlagen wurden, der Angelegenheit nicht gemäß, so daß man annehmen durfte, sie könnten im gegebenen Fall ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so wurde der Gefronte durch den Gerichtsboten in Gewahrsam genommen „in das Rößig oder in ring“, je nach der Lage der Dinge und der

<sup>1)</sup> Fronen auf das Gut = in Beschlag nehmen, den Inhaber gerichtlich außer Besitz oder Gebrauch des in Beschlag Genommenen setzen; frönen auf den Leib = verhaften und ins Gefängnis bringen. Walter, Weist. 132, Anm. 1. — <sup>2)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup> 301 f., 380.

Entscheidung des Schultheißen oder Lohnherrn, wo er bis zum endgültigen Austrag der Sache behalten wurde. Während der Zeit dieser Schuldhast mußte der Kläger den Schuldner täglich mit zwei Broten und zwei Krügen Wasser versehen lassen. Alle Aufwendungen für Gerichts- und Unterhaltungskosten sowie die Entlohnung des Gerichtsboten hatte derjenige zu bezahlen, der den Schuldprozeß verlor. Wenn ein Schuldner in mehreren Streitsachen verklagt wurde, jedoch nur eine verlor, so war er verpflichtet, dem Schultheißen „die frönung“ d. i. 2 ß und dem Kläger die Kosten zu bezahlen. Der Bote, der die Fronung vornahm, hatte dem Schuldner mit Einwilligung des Klägers einen Tag zum Austrag der Sache zu setzen; der Termin sollte auf einen gewöhnlichen Gerichtstag fallen und wenigstens acht Tage vorher bekanntgegeben werden; eine kürzere Frist war nur mit Einwilligung der beiden Parteien in Anwesenheit des Gerichtsboten zulässig. Die Vornahme von Fronungen durfte nur durch die geschworenen Gerichtsboten und die Heimbürgen geschehen; indessen konnte ein Gläubiger von einem Zwölfer auch die Erlaubnis einholen, einen beliebigen Bürger als Fronboten zu bestellen, der dann in der gleichen Weise die Fronung vornahm wie ein ordentlicher Bote und auch die entsprechenden Gebühren für seine Dienstleistung bezog.

Wenn ein Gläubiger die Fronung auf das Besitztum des Schuldners vornehmen lassen wollte, fand zuerst eine Besichtigung der in Frage kommenden Stücke — es konnte sich um liegendes oder fahrendes Gut handeln — statt. Sofern der Schuldner dabei anwesend oder noch am Leben war, wurde er daraufhin durch den Fronboten benachrichtigt und der Termin für die Verhandlung festgesetzt. Erschien der Beklagte rechtzeitig zum Prozeß, so nahm das Verfahren seinen ordnungsgemäßen Verlauf. Beim Nichterscheinen des Schuldners wurde der Gläubiger nach dem Verhör des Boten angewiesen, bis zur elften Stunde zu rechten und alsdann bei der nächstfolgenden Sitzung des Gerichts seine Forderungen geltend zu machen. Erschien der Gefronte wiederum nicht rechtzeitig, so hielt der Kläger seinen Anspruch auf das gefronte Gut durch Stehen vor Gericht erworben, sofern der Beklagte nicht nachweisen konnte, daß er durch wichtige Gründe am Erscheinen verhindert war. Gesonderte Bestimmungen ergingen wieder, wenn die Hinterlassenschaft eines bereits verstorbenen Schuldners gefront werden mußte. In diesem Fall wurden die Erben benachrichtigt, und sofern Kinder vorhanden waren, denselben ein Vogt gesetzt und sie befragt, ob sie die Erbschaft antreten wollten. Uebernahmen sie dieselbe, so durften die Gläubiger nicht in den Besitz des gefronten Gutes eingesetzt werden; andrerseits waren die Erben verpflichtet, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die sie zugleich mit der Erbschaft



übernommen hatten. Jeder Erbe war voll haftbar für jeden Anspruch eines Gläubigers, auch wenn er Miterben hatte, d. h. er haftete, wenn er das Erbe angetreten hatte, nicht nur mit der Höhe seines Erbteils, sondern auch mit seinem persönlichen Vermögen<sup>1)</sup>; dagegen war ihm vorbehalten, sich darüber mit seinen Miterben rechtlich auseinanderzusetzen. Der Gläubiger hatte die Schuld des Verstorbenen zu beweisen entweder durch Vorlegen eines Schuldscheines oder durch Beibringen glaubwürdiger Personen, aus deren Zeugnis das Gericht hinreichend Beweis für das Bestehen der Schuld entnehmen konnte; außerdem hatte der Kläger einen Eid abzulegen, daß die Schuld noch nicht bezahlt sei.

Wenn die Hinterbliebenen des Toten die Uebernahme der Erbschaft ablehnten, so wurden die Gläubiger in den Besitz der gefronten Güter eingesetzt und die Unterkäufer oder Makler beauftragt, dieselben zu veräußern und das erlöste Geld einzunehmen. Daraus wurden dann in erster Linie bezahlt der „siebte“ und der „dreißigste“<sup>2)</sup>, das Läute- und Wachsgeld sowie die Kosten für die Bestattung des Leichnams. Weiter hatten bei Pfändungen und Fronungen die Stadt sowie die vier städtischen Ämter des Steuermeisters, Ziegelmeisters, Zinsmeisters und Unzuchtmeisters mit ihren Forderungen den Vorzug. Alsdann mußten die anderen Unkosten, die auf den gefronten Gütern lagen, und die fälligen Zinsen bezahlt werden. Wenn jemand drei oder mehr verfallene Zinsen auf den Gütern zu haben glaubte, für seine Ansprüche indessen keine schriftlichen Beweise beizubringen vermochte, so konnten ihm höchstens zwei verfallene und ein neuer noch ausstehender Zins bezahlt werden, wenn schriftliche Belege für noch weitere Zinsen vorhanden waren, wurden dieselben gemäß den Verschreibungen entrichtet; andernfalls konnten die noch restlichen Zinsen wie andere auf den Gütern liegende Schulden eingebracht werden. Erst nach Bezahlung dieser Ausstände wurden die übrigen Gläubiger befriedigt, soweit jeder mit seinen Ansprüchen vor Gericht durchdringen konnte, wobei jeweils der erste Froner den Vorzug genoß. Waren noch Kinder vorhanden „nach todter handt“, so blieben dieselben, wenn sie von dem fahrenden Gut nichts erben wollten, immerhin in der Verfangenschaft der liegenden Güter<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ebenda 345, 773. — <sup>2)</sup> D. h. der siebte und dreißigste Tag nach dem Tode des Erblassers; bis zum dreißigsten Tag, der üblichen Beendigung der Totenfeier, wurde der Haushalt des Erblassers fortgesetzt. Ebenda 772; von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 143. Nach dem Zusammenhang könnte man auch an die Kosten für Gottesdienste am siebten und dreißigsten Tag (die in vielen Gegenden z. B. in der Schweiz heute noch stattfinden) nach dem Tode des Erblassers denken. — <sup>3)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup> 758, von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 134.

Wie oben erwähnt, war es ein Vorrecht des Gengenbacher Bürgers, daß man seine Person und sein Besitztum nicht fronen konnte; diesen Vorzug genossen auch Dienstknechte und Mägde, die „grichtige“ d. h. ordnungsgemäße Meister und Herren hatten<sup>1)</sup>. Bisweilen wurden auch Frönungen in gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung eines Erbfalles vorgenommen, wobei es nicht notwendig war, alle Stücke der Hinterlassenschaft des Verstorbenen einzeln zu fronen und zu besehen, wie es sonst Brauch war; es genügte, wenn dem Fronboten von dem Gute des Verstorbenen ein Stück gezeigt und vorgewiesen wurde; der Bote konnte alsdann das gesamte Besitztum des Toten „in denselben Fußstapfen“ d. h. wohl, ohne daß er jedes einzelne Stück besonders fronte, auf einmal mit dem Stab in Beschlag nehmen und den Parteien den Termin festsetzen. Wer nach dem Ergebnis der Verhandlung der nächste Erbe wurde oder das erste Anrecht hatte, der wurde nach der Fronung gemäß dem Urteil in die Hinterlassenschaft eingesetzt. Solange die Entscheidung nicht gefallen war und das Gut sich „in hangenden rechten“ befand, wurde es durch ein besonderes dazu bestelltes Mitglied des Gerichts bis zum Austrag der Sache nach dem Beschluß der Zwölfer verwaltet. Der Verweser hatte dem Zwölferrat über seine gesamten Einnahmen und Ausgaben sowie über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Die aus der Verwaltung entstehenden Kosten wurden aus der Erbschaft beglichen<sup>2)</sup>.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Gerichtstag hatte der Kläger, sofern er selbst anwesend war, seine Klage schriftlich oder mündlich vorzubringen oder dies durch einen zugelassenen und „in recht eingedenkten“<sup>3)</sup> Fürsprecher vornehmen zu lassen. Die Einbringung der Klage mußte in vorgeschriebener Form und Ordnung geschehen; sie hatte vor allem klar und wahrheitsgetreu zu sein und Gründe und Ursachen zu enthalten, aus denen sich die Forderung herleitete. Schließlich waren noch der Name des Beklagten und die Bitte, die rechtlichen Schlüsse aus dem Angeführten zu ziehen, beizufügen. Dem Kläger stand die Befugnis zu, sich in der ganzen Verhandlung durch einen Anwalt vertreten zu lassen, der beim Termin neben der Klage auch seine Vollmacht vorzuweisen hatte. Wenn der Prozeß auf eine vorausgegangene Zitation hin begonnen wurde, so war dieselbe am Gerichtstag zu wiederholen samt einem kurzen mündlichen Bericht über deren Inhalt und der Bitte, den Gegner oder dessen bevollmächtigten Fürsprecher zur Entgegnung anzuhalten. War der Beklagte

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 134. — <sup>2)</sup> Ebenda 134. Von Frönungen in Erbfällen. —

<sup>3)</sup> Um der „Gefahr“, wegen eines Formfehlers den Prozeß zu verlieren, zu entgehen. Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup> 787. Walter, Weist. 134 f. Von ungehorsamen erscheinen Olegers und Beklagten.

persönlich zur Verhandlung erschienen, so konnte er entweder sofort auf die Klage erwidern oder, wenn er nicht darauf vorbereitet war, stand es ihm frei, eine Abschrift der Klage und Frist bis zur nächsten Sitzung zu erbitten, um sich auf die Entgegnung vorbereiten zu können. Wenn ein Anwalt den Beklagten vertrat, hatte er vor Beginn der Verhandlung ebenfalls zuerst seine Vollmacht vorzulegen. Beim Beginn des Prozesses konnte der Beklagte an seinen Gegner die Forderung richten, die Sache bis zum Austrag aufmerksam zu verfolgen und Kaution zu stellen, die dazu dienen sollte, dem Beklagten alle erwachsenen Nachteile und Kosten zu ersetzen, falls der Kläger den Prozeß verlieren sollte<sup>1)</sup>. Der Kläger konnte die Kaution selbst stellen, sofern er ein in Gengenbach eingewohnter Bürger und genügend begütert war; andernfalls mußte er dafür Bürgen mit Besitzungen, die sich innerhalb des Gengenbacher Gerichtsbezirks befanden, namhaft machen. Dieselbe Forderung nach Kaution konnte auch der Kläger an seinen Prozeßgegner stellen. Die Bürgen mußten nach Gengenbacher Recht namentlich aufgeführt und bei der Annahme der Bürgschaft verpflichtet werden, bis zum Ende des Prozesses Bürgen zu bleiben und die an sie gestellten Ansprüche zu befriedigen.

Dem Beklagten war es freigestellt, seinerseits eine Gegenklage gegen seinen Widersacher anzustrengen<sup>2)</sup>, die indessen vor der sogenannten „Kriegsbeföstigung“ d. h. der formellen Eröffnung der Verhandlung oder auf den ersten, längstens jedoch auf den zweiten Gerichtstag eingebracht werden mußte. Beide Prozesse sollten dann zu gleicher Zeit nebeneinander geführt und auch zusammen entschieden werden. Wurde die Gegenklage des Angeeschuldigten erst später eingebracht, so wurde sie zwar auch noch zugelassen, jedoch nicht wie eine Gegenklage behandelt, sondern als besonderes Verfahren eingeleitet, da in diesem Falle eine gleichzeitige Verhandlung sich nicht mehr ermöglichen ließ. Die oben erwähnte „Kriegsbeföstigung“ durfte als wesentlicher Bestandteil des Prozesses nicht unterlassen werden<sup>3)</sup>; sie bestand darin, daß der Beklagte alsbald auf die Anschuldigung mündlich antwortete und den Prozeß rechtlich mit der Erklärung beginnen mußte, daß er der vorgebrachten Klage und deren Inhalts nicht geständig sei; daran schloß sich die Bitte, ihn freizusprechen und für erlittenen Schaden und Kosten Ersatz zu schaffen. Dieser Antrag konnte, sofern ein Anwalt mit der Prozeßführung beauftragt war, auch durch diesen im Namen seines Klienten gestellt werden. Die „Kriegsbeföstigung“ mußte in Anwesenheit des Klägers oder dessen Anwalts

<sup>1)</sup> Ebenda 135. Von der Kaution und Vorstand zum Rechten. — <sup>2)</sup> Ebenda 135. Von der Gegenclage. — <sup>3)</sup> Ebenda 136. Von der Kriegsbeföstigung.

vorgenommen werden. War der Beschuldigte geständig, so brachte dies sein Anwalt unter Anführung der Ursachen der Tat vor.

Ein weiterer Schritt im Prozeßgang war der sogenannte Eid „für geverd“, der von der einen oder anderen Partei gefordert werden konnte<sup>1)</sup>; er mußte sofort oder längstens am nächstfolgenden Gerichtstag geleistet werden. Die Form des Eides war den Parteien verständlich und mit dem Hinweis auf die Bedeutung eines solchen Schwüres vorzulesen. Die Eidesformel enthielt fünf Punkte, einmal daß man von der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit der vertretenen Sache überzeugt sei, daß kein Mittel angewendet werde, den Prozeß durch List oder Betrug aufzuhalten und hinzuziehen, weiter die Forderung, in allen Fragen die Wahrheit zu bekennen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzufügen, ferner keine falschen Zeugnisse und Beweise zu gebrauchen. Schließlich wurde noch die Versicherung verlangt, daß keiner von den am Prozeß Beteiligten mit irgendwelchen Geschenken oder Versprechungen verlockt werde, günstigere Aussagen zu machen.

War der Beklagte auf die Anschuldigung nicht geständig, so wurde in das Beweisverfahren eingetreten. Es kamen besonders drei Arten von Beweisen in Frage, einmal das eigene Zeugnis<sup>2)</sup>, das darin bestand, daß der Angeschuldigte durch selbstgetane Äußerungen überführt wurde; weiter Schriftstücke wie Urkunden, Handschriften, Register, Instrumente u. a. m.<sup>3)</sup> und schließlich lebende Zeugen<sup>4)</sup>. Der Partei, die einen Beweis zu erbringen hatte, war freigestellt, die beste Art desselben auszuwählen; natürlich war auch eine Verbindung der verschiedenen Beweismittel zulässig, da dadurch die Kraft des Beweises erhöht wurde. Damit niemand in seinen Rechten beeinträchtigt werde, bekam auch jeder Fremde, der vor dem Stadtgericht zur Zeugenschaft aufgeboten war, für einen ganzen Tag freies Geleite, auch wenn er aus irgendwelchen Gründen die Stadt sonst nicht betreten durfte; das gleiche galt für ausgewiesene Gengenbacher. Die Zeugen wurden entlohnt, und zwar betrug die Tagegelder von Ostern bis zum St. Gallustag (16. Okt.) 6 S und von St. Gallustag bis wieder Ostern 4 S; jedenfalls weil während der Winterzeit auf dem Lande nicht soviel und streng gearbeitet wurde, war diese Taxe etwas herab-

<sup>1)</sup> Ebenda 136. Von dem Eyd für Geverd; vielleicht ist dieser „Eyd für Geverd“ mit dem alten Gefährde= oder Boreid identisch. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte<sup>5</sup> 371. Ueber „Kriegsbefestigung“ (litis contestatio) und Gefährdeid (iuramentum calumniae) vgl. auch von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 191. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 137. Von bekanntnuß der parthey. — <sup>3)</sup> Ebenda 137. Von Beweisungen so durch schriftliche Urkunden. — <sup>4)</sup> Ebenda 137. Von Beweisung lebendiger Kundschaft. Ueber Beweismittel durch Parteieid, Zeugen und Urkunden vgl. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 191.

gesetzt. Fremde Zeugen wurden nach der Länge des Weges entlohnt. Sämtliche Kosten für die Zeugen mußten von derjenigen Partei getragen werden, die den Prozeß verlor. Ehrlichkeit und Wahrheitsliebe waren für jeden Zeugen das erste Erfordernis, worauf er auch vom Schultheißer hingewiesen wurde. Ein Zeuge durfte mit der Partei, die ihn stellte, in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnis stehen; nur bei Angelegenheiten, die an Hochzeitstagen oder bei gütlicher Schlichtung eines Streites verabredet wurden, durften alle diejenigen Leute zur Zeugenschaft zugelassen werden, die gerade anwesend waren, sofern kein rechtlicher Einspruch dagegen erhoben wurde. Es bestand im allgemeinen die Zeugenpflicht; wer sich ihr, falls er aufgeboten wurde, entzog, hatte nach Gerichtsbeschuß eine Buße zu bezahlen, und außerdem waren dem Zeugenfordernden Ansprüche an den Zeugnissverweigerer rechtlich vorbehalten, d. h. er konnte für Schaden verantwortlich gemacht werden, der aus der Verweigerung seiner Aussage entstand. Von der Zeugenpflicht entbunden waren nur die nächsten Verwandten, Eltern gegen Kinder und umgekehrt sowie Eheleute. Wenn jemand bei einem Prozeß an fremden Gerichten Zeugen benötigte, so konnte die Erlaubnis erteilt werden, daß ihm der Zeuge schriftlich oder mündlich, wie es diesem am besten lag, sein Zeugnis stellte und dafür von ihm die Kosten erstattet bekam. Beiden Parteien stand vor Gericht das Beweisverfahren offen; jedoch gingen die Zeugen des Klägers denen des Angeschuldigten vor. Beiden Parteien stand auch das Recht der Einsprache in des anderen Zeugenschaft zu. Die Zeugenaussagen in geringeren Sachen geschahen öffentlich und in Gegenwart der andern; falls sie Zeit zur Ueberlegung forderten, konnte dieselbe ihnen auf Gerichtsbeschuß zugestanden werden. In ernsteren Fällen, die Eigen oder Erbe, Leib und Gut sowie Ruf und Ehre berührten, wurden die Zeugen auf Verlangen einzeln in Abwesenheit der andern in der Weise vernommen, daß sie nach Fragen verhört und ihre Antworten durch den Gerichtsschreiber aufgezeichnet, dann öffentlich verlesen und die Zeugen darauf vereidigt wurden.

Zum Schluß erfolgte die Fällung des Endurteils durch das Gericht; wurde der Beklagte freigesprochen, so verfiel der Kläger dem Gericht in eine „unklag“ d. i. falsche Klage (2  $\beta$ ), weil er leichtfertig eine Anschuldigung vorgebracht hatte.

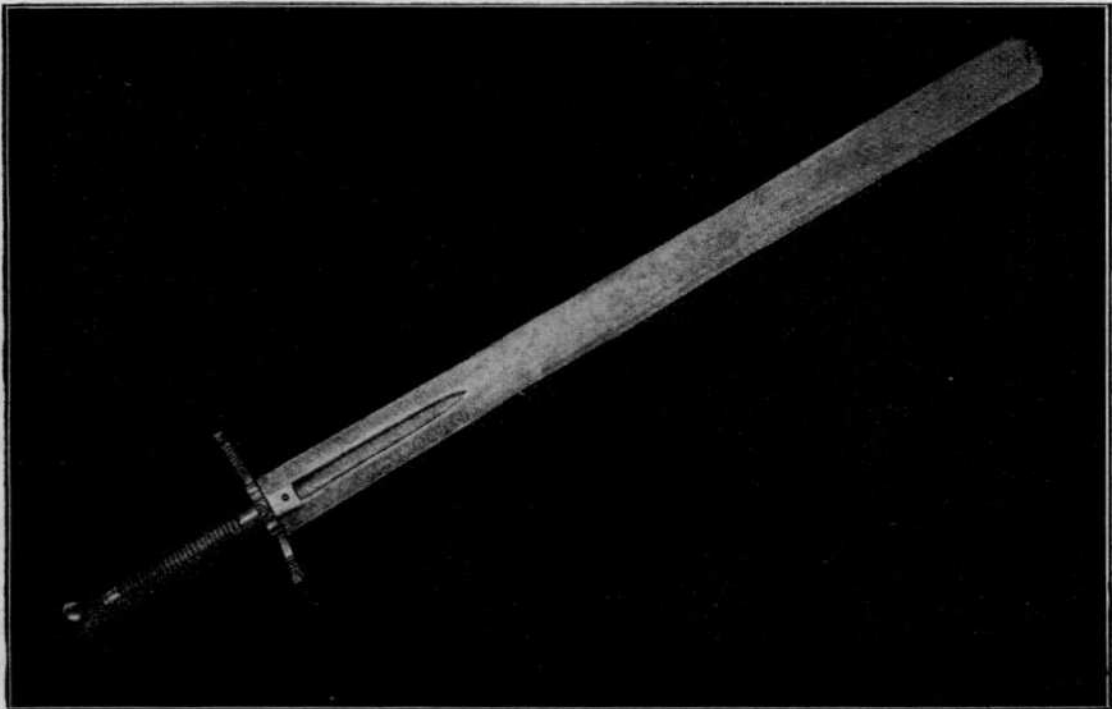
Wer sich mit dem gefällten Urteile nicht abfinden wollte, dem war es freigestellt, den Weg der Appellation zu betreten. Die Appellation mußte schriftlich oder mündlich und in ordnungsgemäßer Form in der Gerichtssitzung geschehen und durfte, da Gengenbach Reichsstadt war, nur „für die kaiserliche und königliche manstadt und ahn kein anderen gericht“, also

nur am kaiserlichen Kammergericht eingelegt werden. Jeder Appellant, Kläger oder Beklagter, Einheimischer oder Fremder, hatte vom Stadtgericht, welches den Spruch gefällt hatte, einen Urteilsbrief und „apostolos oder acta apostola“<sup>1)</sup> einzufordern. Der Urteilsbrief enthielt die Darlegung der Sachlage mit der Entscheidung und deren Begründung. Anstatt einer besonderen Apostol konnte der Grund der Berufung auch in kurzen Worten am Ende des Urteilsbriefes angeführt werden. Auch der Gegner des Appellanten konnte für sich einen Urteilsbrief heischen, um an dem gefällten Urteil eine gewisse Grundlage für die neue Verhandlung zu besitzen. Wenn die appellierende Partei die Berufung nicht ordentlich durchführte oder in der Berufungsverhandlung unterlag, so hatte sie dem Gegner die Auslagen für den geforderten Urteilsbrief sowie die sonstigen Kosten in voller Höhe zu ersetzen. Von frevelhaften und unnötigen Berufungen sollte Abstand genommen werden. Wer eine Appellation nicht in ordentlicher Weise durchführte, mochte er sich im Verlauf des neuen Prozesses mit seinem Gegner gütlich vergleichen oder nicht, wurde wegen unnötiger und gefährlicher Verlängerung der Streitsache in Strafe genommen; er hatte einmal das „groß unrecht“ d. i. 1 Pf. 4 β zu bezahlen, ferner dem Gengenbacher Gericht und seinem Gegner je 2 β als Buße zu erlegen. Appellationen gegen Urteile über verhängte Frevelgelder, Bußen usw. hatten nur dann Kraft, wenn die appellierende Partei die Summen bis zum endlichen Austrag der Sache beim Stadtgericht hinterlegt hatte<sup>2)</sup>.

Befassen wir uns schließlich noch mit den Strafen, die vom Stadtgericht verhängt wurden<sup>3)</sup>. Als Todesstrafe kam in Anwendung das Verbrennen des lebendigen Körpers. Diese Strafe kam besonders im 16. und 17. Jahrhundert wegen Hexerei vor. In den Jahren 1572 bis 1610 — in diesem Jahre fand wohl die letzte Hinrichtung durch Feuer in Gengenbach statt — wurden 24 Personen wegen Verdachts der Hexerei auf diese Weise hingerichtet, während in den darauffolgenden Jahren eine größere Anzahl wegen des gleichen Delikts zum Tode durch das Schwert begnadigt, die Körper aber nachträglich noch den Flammen übergeben wurden. Als

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 139, Anm. 1. Apostolos sind Appellationsbriefe, die von den geistlichen Richtern denen mitgegeben wurden, die an den Papst oder im Konzil persönlich appellieren wollten. Bisweilen werden Appellationsbriefe jeder Art darunter verstanden, wenn auch im speziellen nur solche, die derjenige, von welchem appelliert wurde, an denjenigen, der über die Appellation entscheiden sollte, ausstellte, um den Grund der Appellation zu attestieren. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 139 f. Von Appellationen. — <sup>3)</sup> Ich folge hier im wesentlichen den Ausführungen von R. Hellinger, Zur Strafrechtspflege der ehemaligen Reichsstadt Gengenbach in „Die Ortenau“. Mitteilungen des hist. Vereins für Mittelbaden Heft 1/2, 129 ff.

die schimpflichste Todesstrafe galt der Tod durch den Strang, die besonders für Eigentumsvergehen zur Anwendung kam; aber schon im 17. Jahrhundert scheint diese Art der Hinrichtung außer Gebrauch gekommen zu sein. Aus dem Jahre 1610 ist ein Fall überliefert, in dem ein Zöllner Unterschlagungen begangen hatte und dafür zum Tode durch den Strang verurteilt wurde; auf Bitten des Abts und Konvents des Klosters wurde er dann zum Tode durch das Schwert begnadigt. Die Todesstrafe durch Ertränken wurde in Gengenbach nur an Frauen vollzogen, da Hinrichtungen durch den Strang hier schon aus Gründen der Sittlichkeit nicht gut in Anwendung gebracht werden konnten. Dieses Verfahren galt schon nach



Richtschwert aus dem Jahre 1698.

altem deutschem Recht, wie sich aus einem Sprichwort ergibt: „Den Dieb soll man hängen und die Hur ertränken“<sup>1)</sup>. In den meisten Fällen wurde die Todesstrafe durch Enthaupten vollzogen; es ist die Strafe des Totschlägers und Räubers. Jeder Bürger war bei seinem Eid zur Verfolgung des Totschlägers verpflichtet. Wurde der Täter im Stadtgebiet ergriffen, so war er sofort dem Rat auszuliefern; konnte er erst außerhalb des Kirchspiels gefaßt werden, so mußte er dort verhaftet und der Rat sofort davon verständigt werden, der dann die Verhandlung wegen der Auslieferung einleitete. Wer sich an der Verfolgung eines solchen Verbrechers nicht beteiligte, wurde als Meineidiger (an seinem Bürgereid) bestraft<sup>2)</sup>. Die

<sup>1)</sup> Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 687. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 75.

Todesstrafe durch das Schwert galt noch als die „ehrenvollste“ und als eine Art Gnade in solchen Fällen, für die nach den Rechtsakungen eine andere schärfere Strafe in Anwendung gebracht werden mußte. So war z. B. im Jahre 1727 wegen eines Falles von Sodomie von der Straßburger Fakultät, wohin das Gengenbacher Stadtgericht seine Untersuchungsakten meist zur Begutachtung sandte, der Spruch auf Erwürgen gestellt worden; diese Strafe wurde dann als zu hart in diejenige durch Enthaupten gemildert. Im jetzigen Rathhaus zu Gengenbach ist noch ein altes Richtschwert zu sehen, das aus dem Jahre 1698 stammt. Auf seiner Klinge trägt es die Inschrift: „Die herren steüren Dem Unheil. Ich exequire Ihr Endts Urteil No 1698“ und auf der anderen Seite „Wan Ich dahs Schwert thue Aufheben, wünsche Ich Dem Sünder Das ewige leben.“ Auf dem Schwert ist ferner noch eine eingravierte Hinrichtungsszene und eine Blutrinne zu sehen. Eine lederne Scheide umschließt das Symbol des Blutbannes des Gengenbacher Stadtgerichts. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Enthauptungen beim Hochgericht (Galgen) vorgenommen, der unterhalb der Stadt an der Straße nach Offenburg stand; in der Nähe findet sich heute noch eine Brücke, die bei den umwohnenden Leuten nur unter dem Namen des „Galgenbrückle“ bekannt ist. Der ganz genaue Standort des Galgens läßt sich nicht ermitteln. Nach Ausweis der Hexenprotokolle fanden auch die Hexenverbrennungen in der Nähe des Galgens statt, während zur Vollziehung der Ertränkungsstrafe die vorbeisießende Kinzig benützt wurde. Im 18. Jahrhundert fanden die Enthauptungen „auf'm Grün unterhalb der Keybe“ (1727) oder „auf'm Grün unterhalb der Mühle“ (1751) statt. Die letzte öffentliche Hinrichtung wurde in Gengenbach im Jahre 1854 vollzogen.

Zum Vollzug der Todesstrafe hatte die Stadt einen eigenen Scharfrichter, auch Nachrichter oder Meister des Schwerts genannt, der mit dem Schinder oder Wasenmeister, über dessen Funktionen wir noch mehr erfahren werden, identisch war. Interessant ist eine Bestimmung, daß der Scharfrichter von vier Ahnen her die Befugnis und das Recht haben sollte, sein Henkeramt auszuüben. Daneben war er mit dem Vollzug kleinerer Leibesstrafen und der Tortur an den Gefangenen nach den Befehlen des Schultheißen und Zwölferkollegiums beauftragt. Als ein solches Folterwerkzeug ist die Wage genannt, an welcher der Gefangene aufgezogen und gestreckt wurde<sup>1)</sup>. Der Wochenlohn des Nachrichters betrug 18  $\mathcal{L}$ , später 6  $\beta$ ; außerdem erhielt er für jedesmaliges Erscheinen,

<sup>1)</sup> Ebenda 48.



auch wenn er nicht in Tätigkeit zu treten brauchte, einen besonderen Lohn von 5  $\beta$ , und auch die einzelnen Dienstleistungen wurden ihm nach feststehenden Sätzen vergütet. Der Scharfrichter hatte auch auf besondere Erlaubnis des Rates hin die Befugnis, sein Amt außerhalb des Gengenbacher Bezirks auszuüben, wobei ihn der Rat bei seinen jedesmaligen Abmachungen und Verträgen belassen sollte<sup>1)</sup>.

Auf kleineren Vergehen standen besondere Leibesstrafen wie an den Pranger oder in das Halseisen stellen, mit Ruten aushauen, Ohren abschneiden, Zunge schlißen, Finger oder Hände abschneiden, die uns heute nach modernen Begriffen als barbarisch erscheinen, die in den damaligen Stadtrechten aber als „kleinere Leibesstrafen“ bezeichnet wurden<sup>2)</sup>. Sie wurden für Beschimpfungen und ähnliche Delikte in Anwendung gebracht. Daneben kamen die mannigfaltigsten Freiheitsstrafen vor. Am gebräuchlichsten war das Einsperren im Turm. Die noch heute erhaltenen Gengenbacher Stadttürme, vor allem der sogenannte „Nidelturm“, dienten sowohl zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen als auch zur Verbüßung von verhängten Freiheitsstrafen. Auch das sogenannte Blockhaus, im Hinterhaus der Bäckerei Kölmel in der Blockgasse, war zur Beherbergung von Strafgefangenen eingerichtet. Im 18. Jahrhundert sandte das Gengenbacher Gericht seine zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Verbrecher nach Breisach und dem nahen Straßburg in die Zucht- und Strafearbeitshäuser. In jedem Fall mußte der Bestrafte zu Gott und den Heiligen einen Eid schwören, „dieße gesendnus weder mit wortten und werthen gegen obgesetzte unserer obrigkeit, gemeiner statt, ihren Bürgern, verwandten und zugehörden und allen denihenigen, so inen zu versprechen stöndt, ewiglichen nit zu äffen, anders noch rechen“, d. h. er mußte Urfehde schwören im Beisein mehrerer Zeugen, unter denen die Gerichtsboten öfters genannt sind.

Neben der Gefängnisstrafe wurde im 17. und 18. Jahrhundert auch die Galeerenstrafe ausgesprochen; die Verurteilten kamen als Ruderknechte auf französische und venetianische Schiffe; ähnlich ist die Verurteilung zum Militär und zu Kriegsdiensten, die besonders gegen jüngere taugliche Männer verhängt wurde. Besonders für Vergehen gegen die Sittlichkeit kam die Strafe in Anwendung, eine Anzahl von Jahren in Ungarn gegen die Türken oder in den Niederlanden kämpfen zu müssen. Noch im Jahre 1802 wurde ein junger Mann wegen Beschimpfung der Obrigkeit zu zehn Jahren Militärdienst verurteilt.

Im älteren Stadtrecht findet sich eine eingehende Darstellung der

<sup>1)</sup> Ebenda 124. — <sup>2)</sup> Ebenda 48. Archiv für Strafrecht 59 (1912), 81 ff.

Strafen für Vergehen gegen die Sittlichkeit<sup>111)</sup>. Der erste Fall von Ehebruch wurde mit einer Buße von 1  $\text{fl}$  geahndet; auch beim zweiten und drittenmal trat nur eine erhöhte Geldstrafe von 2 bzw. 3  $\text{fl}$  ein; erst beim vierten Fall, welcher der Obrigkeit angezeigt wurde, erfolgte die Festnahme des Täters. Er wurde in den Turm gelegt und auf Beschluß des Gerichts mit zeitweiliger Ausweisung aus dem Stadtgebiet bestraft. Wurde ihm später gnadenweise die Rückkehr gestattet und fand eine abermalige Wiederholung des Vergehens statt, so führte das bei Männern zu dauernder Aberkennung der Fähigkeit, bürgerliche Ehrenämter zu bekleiden. War der Täter noch im Besitz derselben, so wurden sie ihm sofort entzogen. Bei Frauen kam im Wiederholungsfalle außer Geld- und Freiheitsstrafe noch das Verbot hinzu, irgendwelche Hochzeiten, öffentliche Tänze und Gesellschaften auf der Ratstube zu besuchen. Die angeführten Strafen galten für solche Täter, die bei Begehung des Delikts das Gengenbacher Bürgerrecht besaßen oder sonst in einem Untertanenverhältnis zur Stadt standen. Bei Vergehen von Fremden innerhalb des Stadtgebietes betrug die erstmalige Strafe ebenfalls 1  $\text{fl}$   $\text{S}$ ; im Wiederholungsfalle behielt sich der Rat die Erhöhung der Bußen vor. In Verführungsfällen, wo es sich beiderseits um ledige Personen handelte, bestand für den Mann nur die Pflicht, das Mädchen zu ehelichen; wenn der Mann sich dazu nicht verstand, wurde er in eine Strafe von 5  $\text{fl}$  genommen und aus der Stadt verwiesen, bis er sich mit dem verführten Mädchen und dessen Angehörigen in ordentlicher Weise auseinandergesetzt hatte. War der Verführer verheiratet, so konnte natürlich an eine neue Ehe nicht gedacht werden. Der Täter hatte dann ebenfalls 5  $\text{fl}$   $\text{S}$  zu erlegen und der Verführten nach dem Beschluß des Gerichts ein Deflorationsgeld zu bezahlen. Sein Ehebruch wurde außerdem besonders gestraft. Bei Fällen „von döchtern, so under iren jaren wären“, traten besondere Strafen ein; nähere Angaben fehlen indessen hier wie beim Vorkommen des Konkubinats.

Sehr häufig kam die Verbannung aus dem Gengenbacher Stadtgebiet in Anwendung, die wir schon einige Male erwähnt haben; sie mußte besonders eingeseffene Bürger empfindlich treffen. Die Verbannung konnte auf dauernd oder nur auf eine Reihe von Jahren erkannt werden. Die aus dem Stadtgebiet Verwiesenen wurden durch den Nachrichter bis zu den Nechterkreuzen geführt. Sie durften je nach dem Urteil des Gerichts entweder auf eine angegebene Meilenweite (3 oder 6—8 Meilen) im Umkreis der Stadt sich nicht nähern oder innerhalb der Nechterkreuze das

<sup>1)</sup> Ebenda 65 f.

Stadtgebiet nicht betreten; dieser letztere Fall ist wohl als milder anzusehen. Je nach der Schwere des Vergehens mußten die Ausgewiesenen auch einen Eid leisten, über den Schwarzwald oder Rhein zu ziehen d. h. sich möglichst weit von der Stadt zu entfernen<sup>1)</sup>. Eine Verordnung aus dem 15. Jahrhundert, die bis in das 17. Jahrhundert hinein in Geltung war, verfügte, daß ein Verbannter „in einer mil wegs nit schlaffen, in einer halben mil nit essen“ dürfe<sup>2)</sup>. Eine sogenannte Aechtermeile, jedenfalls von den Aechterkreuzen am Rand des Stadtgebietes an gerechnet, war Zell a. H., Offenburg, Hofweier und Durbach. Außer der Verbannung hatte indessen ein Ausgewiesener auch Geldstrafen zu tragen; diese wurden bei nur vorübergehender Ausweisung verhängt, damit die Stadt aus dem Wegfall der Steuer des Verurteilten keinen finanziellen Verlust erleiden sollte. Jedenfalls mußte dieses Bußgeld an den Unzuchtmeister bezahlt sein, bevor dem Verwiesenen die Erlaubnis zur Rückkehr erteilt wurde. Die Höhe des Betrages wurde bei Verbannungsstrafen bis zu einem Jahre auf 6  $\pi$ , für eine Woche auf 2½  $\beta$  festgesetzt<sup>3)</sup>.

Es sei hier noch kurz einer besonderen Art der Freiheitsstrafe gedacht, der Verstrickung. Es handelt sich dabei um die Beschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Stadtgebietes; diese Strafe kam indessen nicht sehr oft in Anwendung. Erwähnt ist sie im Jahre 1775, wo gegen die Teilnehmer eines Studentenstreiches Hausarrest verhängt wurde. Es konnte auch verfügt werden, daß Leute, die im Kloster wohnten, das städtische Territorium nicht betreten durften.

Für die mancherlei Strafen diente die peinliche Gerichtsordnung Karls V. als allgemeine Richtschnur<sup>4)</sup>.

Schließlich kommen noch die Geldstrafen in Betracht; sie wurden für geringere Vergehen oder als Begnadigung vor Gefängnis z. B. wegen Jugendlichkeit der Täter in Anwendung gebracht. Auch finden sie sich zahlreich in Verbindung mit Freiheitsstrafen. Merkwürdigerweise standen gerade auf Vergehen gegen die Sittlichkeit öfters Geldstrafen z. B. für Ehebruch und Incest, die allerdings mit 50, 60 oder mehr  $\pi$  geahndet werden konnten. Die Einziehung der Straf gelder erfolgte durch den städtischen Unzuchtmeister, der darüber Buch zu führen und sie dem Rat zu verrechnen hatte<sup>5)</sup>. Die Beträge wurden je zur Hälfte an Stadt und Pfandherren abgeführt. In den Listen über die Eingänge dieser Frevelgelder waren die Posten zu sondern. Aus dem Anteil der Stadt

<sup>1)</sup> Archiv für Strafrecht 59, 90 f. Die Carolina in Gengenbach aus dem Uhrpheidt (Urfehde) und Vergichtbuch der Stadt Gengenbach de annis 1598—1612 (bzw. 1631) G.M. Karlsruhe. Copialbuch 1673. — <sup>2)</sup> Walter, Weist. 15 f. — <sup>3)</sup> Ebenda 15 f. — <sup>4)</sup> Archiv für Strafrecht 59, 393. — <sup>5)</sup> Walter, Weist. 15.

wurde der Waldförster, aus denjenigen der Pfandherren der Unzuchtmeister selbst entlohnt; er erhielt für seine Tätigkeit eine Jahresbesoldung von 1  $\pi$  10  $\beta$   $\mathcal{D}$ . Die für die Stadt eingegangenen Frevelgelder wurden nach Abzug der erwähnten Posten z. T. den Armen oder der Kirche zur Verwendung zugewiesen.

Wenn uns auch manche Strafen als besonders hart vorkommen mögen, so gab es doch auch für das Gericht wieder mancherlei Gründe zu Begnadigungen; wenn man die Gerichtsakten durchblättert, so findet man vielfach Nachrichten über Milderung oder Nachlaß der verhängten Strafen. Als Gründe dafür werden angeführt Jugendlichkeit und mangelnde Einsicht, Fürbitte der Eltern, Schwangerschaft, Hoffnung auf Besserung und Erkenntnis des Strafbaren, Barmherzigkeit des Gerichts mit Rücksicht auf die Eltern, Verwandte und Freunde, das Erbarmen mit Weib und kleinen Kindern des Missetäters, das Alter des Frevelers und manches andere mehr.

## 2. Die Gerichte hofrechtlichen Ursprungs.

Neben dem öffentlich-rechtlichen Stadtgericht finden wir in Gengenbach auch mehrfach andere Gerichte erwähnt. Nach alten Nachrichten hatte das Gotteshaus von Gengenbach von dem Orte an, der Swigenstein genannt wird, bis zum Belletürlin „die grafschaft“<sup>1)</sup>. In einer Urkunde aus dem Jahre 1234 nimmt der damalige Papst Gregor IX. das Kloster Gengenbach in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen, insbesondere jene von Stauffenberg bis Fischerbach (Stothemberc bis Bisserbache)<sup>2)</sup>. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir mit Gothein annehmen, daß diese beiden Punkte sich mit Swigenstein und Belletürlin decken<sup>3)</sup>. In diesem Gebiet hatte das Kloster vermöge seines Grundeigentums ausgedehnte Rechte, es besaß, wie die alten Urkunden sich ausdrücken, die Grafschaft. Es handelt sich hier indessen um keine alte Grafschaft, sondern wir haben darunter eine Reihe ausgedehnter Immunitätsrechte zu verstehen. Das Kloster war innerhalb dieser Gebiete Grundherr und besaß eine gewisse Gerichtshoheit. Dieses Gericht leitete seinen Ursprung aber nicht von einer Grafschaft her, es war kein Gaugericht, sondern hatte eben seine Wurzeln in der Zugehörigkeit von Grund und Boden

<sup>1)</sup> *FUB.* 4, 441, 444, 2, 157; *ZfGD.* 1, 92; (*N. F.*) 13, 106, Anm. 2. — <sup>2)</sup> *GA.* Karlsruhe. Repertorium über das Select der Papsturkunden 1198—1302, Nr. 65, 1234, XII. 5. — <sup>3)</sup> Das Belletürlin muß an der Kinzig gelegen sein; denn es wird bei Wasserrechtsbegrenzung öfters erwähnt. *ZfGD.* (*N. F.*) 13, 165. Von Belletürlin bis Willstetten waren die Wasser der Kinzig einem ebenfalls vom Kloster Gengenbach ernannten und in der Stadt Offenburg wohnhaften Meier unterstellt.

zum Kloster. Das Dinggericht, wie es genannt wird, war kein öffentliches Gericht, wie wir dies beim Stadtgericht feststellen konnten, es ging aus dem Eigen des Klosters hervor und richtete auch über das Eigen nach den Formen des Hofrechts<sup>1)</sup>. Dreimal im Jahre fanden ungebotene Dinge statt; außerdem wurden noch gebotene Dinge abgehalten, wenn die Notwendigkeit dies erforderte. An der Spitze des Dinggerichtes stand ein freier Vogt und Königsbote. Wir hören, wie im Jahre 1275 König Rudolf von Habsburg seinen freien Vogt Graf Heinrich von Fürstenberg nach Gengenbach sandte, um daselbst das offene Ding zu besetzen und des Klosters Recht zu verhandeln<sup>2)</sup>. Es handelte sich hier um die Festsetzung des großen Weistums vom Jahre 1275, das Rudolf von einem Dinggericht einforderte und dann bestätigte. Zur Teilnahme am Dinggericht waren einmal alle diejenigen verpflichtet, die Klostergut geliehen erhalten hatten; weiter mußten indessen auch alle Freien beim Ding erscheinen, auch wenn sie sich in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Kloster befanden, weil sie doch alle im Mitgenuß der Allmende standen, über die das Kloster sein Obereigentum geltend machte<sup>3)</sup>. Neben dem freien Vogt als Vorsitzenden standen die sogenannten „Fünfschezzer“ und die „Ambachtleute“ als Urteilsfinder über Personen und Gut des Klosters. Nach der Ansicht Gotheins vertraten diese „Fünfschezzer“, Schultheiß, Wassermeier, Bannwart, Zinsmeister und Mesner, die freien Zinsleute beim Dinggericht. Ihrer Mehrzahl nach waren jedoch die Urteilsprecher Ambachtleute des Abtes, von denen bestimmt wird, daß sie Eigenleute des Klosters sein mußten. Die Rechtsprechung des Dinggerichtes erstreckte sich auch auf Freie, aber nicht auf ihre Person und ihr Eigentum, sondern nur auf das Gut, das sie vom Kloster innehatten. In den einzelnen Tälern oder Zinken wurden von den verschiedenen Meiern als Ambachtleuten des Klosters kleinere Dinge gehegt, für die das große Dinggericht in Gengenbach gewissermaßen eine übergeordnete Instanz war. Eine Berufung von dem Oberdinggericht an ein anderes Gericht war nicht angängig<sup>4)</sup>. Im Jahre 1378 erlaubte Kaiser Karl IV. dem damaligen Abt von Gengenbach auf dessen Bitte, daß er bei den dreimal im Jahre stattfindenden Dinggerichten, die im Kloster abgehalten wurden, statt des bisherigen freien Vogtes — es war zu dieser Stellung in den meisten Fällen ein freier Herr der Landschaft, etwa ein Fürstenberger oder Geroldseck, berufen worden — einen beliebigen Ritter zum Vorsitzenden nehmen möge.

<sup>1)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 223 f. — <sup>2)</sup> Böhmer-Redlich, Reg. Imp. 6, Nr. 379; ZfGD. (N. F.) 1, 74 ff. — <sup>3)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 226. — <sup>4)</sup> U. a. D. 224, ich folge hier z. T. den Ausführungen Gotheins im 3. Kapitel „Die Reichsstädte der Ortenau“ (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes).

Als Grund hatte der Abt angegeben, „daß im und seinem closter ze swer sehe von Kost wegen und auch nicht wol ze allen sulchen gerichten muge einen freyen vogt gehalten“<sup>1)</sup>. Diese Aufzeichnung stammt indessen schon aus einer Zeit, als die Tage des alten Dinggerichts gezählt waren. Neben dem Dinggericht, von dem wir sahen, daß auf ihm Freie und Unfreie vertreten waren, stand noch ein engeres Gericht der ausschließlich unfreien Ambachtleute, die von dem Abt auf seine Kemetate entboten wurden. Dieses Ambachtgericht war einstweilen indessen nur dazu bestimmt, über die Verstöße der eigenen unfreien Genossen zu entscheiden. Noch im Jahre 1386 finden wir das alte Dinggericht vor; eine damals erlassene Bestimmung verfügte, daß die Tagungen des Dinggerichts jeweils zwei Wochen zuvor von den Kanzeln der Kirchen verkündet werden mußten, auch die Einzeldinge in den Tälern fanden noch statt; dann aber verschwand das Dinggericht langsam im Ausgang des 14. Jahrhunderts nach dem Tode des Abtes Lambert von Burn. Seit dieser Zeit finden sich keine Nachrichten mehr über die „Fünffschezzler“, die als Vertreter der freien Leute am Dinggericht teilgenommen hatten. Andererseits hören nun die Ambachtleute auf, Leibeigene des Klosters zu sein; der Schultheiß, der von jeher ein Freier gewesen war, wurde selbst zu den Ambachtleuten gezählt; das Dinggericht wurde zum Ambachtgericht. Nachdem es bis dahin nur über die Genossen des Amtes gesprochen hatte, wurde es von jetzt an zum Gericht über des Klosters Eigen. Dazu kam aber noch ein weiteres. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden nur noch Adelige in das Gengenbacher Kloster aufgenommen; das Gotteshaus wurde des „Adels Spital“ in der Ortenau. Die Meierämter in den umliegenden Tälern, die bis dahin von klösterlichen Eigenleuten verwaltet worden waren, standen jetzt nur noch Adelligen und Ritterbürtigen zu. Aus dem Ambachtgericht entwickelte sich das klösterliche Mannengericht, das einem Lehenhofe gleichgestellt und von dessen Besitzer in jedem Falle Ritterbürtigkeit gefordert wurde. Der Oberbote, der beim früheren Dinggericht als vollberechtigter und sogar bevorzugter Urteilsfinder mitgewirkt hatte, geriet nun beim Mannengericht in eine dienende Stellung. Während die alten Dinggerichte selbst Recht gebildet hatten, wie sich am besten aus der Festsetzung des großen Weistums vom Jahre 1275 ersehen läßt, lief das Bestreben des Mannengerichts nur darauf hinaus, des Klosters Privilegien zu bestätigen. Schon frühe — Gothein<sup>2)</sup> nennt das Jahr 1339 — war eine Vereinbarung zustande gekommen, daß sich die Rechtsprechung des Mannengerichts nur nach den Privilegien des Klosters, wie sie von Kaiser Ludwig dem Bayern in ausgiebigstem Maße gewährt worden waren, richten sollte.

<sup>1)</sup> ZfGD. 12, 338; Böhmer, Reg. 8, Nr. 5895. — <sup>2)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 244.

In dem Manngericht des Abtes waren die vornehmsten Familien, die in Gengenbach ansässig waren, vertreten, in erster Linie der jeweilige Schultheiß, den wir auch schon als Urteilsfinder im alten Dinggericht gefunden haben. Der Schultheiß war sogar in den meisten Fällen Vorsitzender in den Tagungen des Manngerichts, weil er als richterlicher Beamter die notwendigen Kenntnisse des Rechtsganges besaß. Im Jahre 1396 werden neben dem Schultheißen Gung von Berenbach fünf Mitglieder der Familien von Sneyte und Grebern<sup>1)</sup>, ferner Obrecht Judenbreter von Gengenbach, Andres Manegolt, der frühere Schultheiß von Zell, der amtierende Schultheiß von Zell und schließlich Marei Harmerspach von Gengenbach, im ganzen neun Mann als „gesworne Manne und ambachtlüte“ des Abtes Stephan erwähnt<sup>2)</sup>; als solche sind auch mehrfach genannt Mitglieder der Familie Diersburg, so 1470 ein Daniel von Diersburg, lehen- und ambachtmann<sup>3)</sup>, 1506 Hans Roder zu Thiersperg lehenrichter und 1598 Claus Röderer von Diersperg ambachtman. Schließlich seien noch erwähnt 1470 Steffan Mollenköpfe vom Rhyse (Rießhof Weiler, Gemeinde Fessenbach bei Offenburg) der alte, lehen- und ambachtmann<sup>128)</sup>, 1479 Rudolf von Blümneke (Blumegg bei Bonndorf) und 1598 Hans Philipp von Rippenheim. Wir haben oben gesehen, daß der Schultheiß in seiner Doppelstellung als städtischer Beamter und klösterlicher Lehnsmann oft im Stadtgericht in eine schwierige Lage geriet; den gleichen Vorgang können wir auch hier verfolgen. Die Ambachtleute hatten wohl dauernd Zwistigkeiten und Reibereien untereinander, in ihrem Gegensatz gegen die Bürger und Bauern waren sie indessen stets einig und geschlossen, und das Manngericht des Klosters entschied in Streit-sachen in den allermeisten Fällen zugunsten der Ambachtleute. Dadurch mußte der Schultheiß nach und nach in immer größeren Gegensatz zu den Genossen im Manngericht treten, weil er als Vertreter der städtischen Rechte oft als Fürsprecher der Stadt und der einzelnen Bürger auftrat. Je größer der Gegensatz zwischen Stadt und Kloster wurde, um so unhaltbarer war auch diese Zwitterstellung des Schultheißen. Schließlich wurde der Schultheiß überhaupt nicht mehr zum Manngericht gerufen, weil er die Stadt gegen das Kloster verteidige; im Jahre 1480 entschieden indessen die Pfandherren, der Abt müsse den Schultheißen zum Gericht berufen, wogegen dieser aber nur die Stadt als solche und nicht auch private Händel vertreten solle<sup>4)</sup>. Eine ähnliche Entscheidung erging im Jahre

<sup>1)</sup> Diese Familie stellte der Abtei viele Lehnsleute; vgl. Kandler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 1, 469; ebenso die Familie von Harmerspach. — <sup>2)</sup> Krieger, Topographisches Wörterbuch<sup>2</sup> 1, 700. — <sup>3)</sup> ZfGD. 6, 401. — <sup>4)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 245.

1593 dahin, daß der Schultheiß nicht verpflichtet sei, im Manngericht den streitenden Parteien, mochte es sich um Bürger oder andere Personen handeln, beizustehen; die übrigen Geschworenen fällten nach langen Verhandlungen den Spruch, daß der Schultheiß in Fällen, die von Bürgern gegen das Kloster gerichtet waren, sitzen bleiben d. h. nicht mitstimmen sollte<sup>1)</sup>.

Das Manngericht war zuständig für alle Angelegenheiten, die sich auf die klösterlichen Privilegien und Gerechtfame bezogen, in erster Linie für die sogenannten Ambachtlehen. Als solche sind zu nennen die Wassermeiertümer zu Harmersbach, Zell und Nordrach, die Forstlehen des Klosters, die Schultheißenämter zu Gengenbach und Zell sowie die als Lehen ausgegebenen Rebgemeinden<sup>2)</sup>. Aus einem Sitzungsprotokoll des Manngerichts vom 6. Mai 1477 entnehmen wir, daß die Vettern Albrecht Gebhard und Melchior von Neuenstein gegen Kaspar Ritter von Urendorf den Jüngern „geschwäger“ wegen eines vom Kloster Gengenbach herrührenden Lehens, das Adam von Neuenstein, der inzwischen verstorben war, innegehabt hatte, einen Rechtsstreit anhängig machten. Die Neuensteiner, die das Lehen behalten wollten, behaupteten, es sei Erb-lehen, ihre Widersacher vertraten die Ansicht, daß es sich um ein erkauftes Lehen handle, das mit dem Tode des Inhabers als erledigt betrachtet werden müßte. Das Manngericht kam in diesem Falle zu keiner Entscheidung und vertagte die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung<sup>3)</sup>. Im Jahre 1533 beklagten sich Abt, Prior und Konvent des Klosters bei dem Bischof von Straßburg, daß Graf Wilhelm von Fürstenberg über ein Lehen verfügt habe, ohne den Spruch des klösterlichen Manngerichts abzuwarten, worauf dann der Bischof von Straßburg den Grafen ersuchte, den Streit über das Lehen zur Wahrung der Klosterrechte der Entscheidung des Gengenbacher Manngerichts anheimzugeben<sup>4)</sup>. Weiter sind als Verhandlungsgegenstände des Manngerichts zu nennen die Streitpunkte wegen der Forsten und Gewässer, Leib- und Güterfälle, Zinspfennige, Zehnten und Steuerfreiheit von Klosterinsassen, vor allem der klösterlichen Knechte. Die Allmendesachen, die früher auf den Dinggerichten verhandelt worden waren, gehörten nun vor das Forum des Manngerichts. Die oben erwähnte Tagung des Gerichts im Jahre 1477 befaßte sich unter dem Vorsitz des Andreas Röder und in Anwesenheit von weiteren siebzehn Beisitzern, unter denen sich auch die drei Schultheißen von Offenburg, Gengenbach und Zell befanden, mit der Wahrung der klösterlichen Fischereigerechtfame. Auf die vorgebrachten Klagen des Abtes Jakob wurde die Ent-

<sup>1)</sup> Walter, Weist. 22. — <sup>2)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 244. — <sup>3)</sup> ZfGD 38, 148. — <sup>4)</sup> ZfGD. 33, 152 f. Beiträge zur Geschichte des Klosters Gengenbach.



scheidung gefällt, daß die Fischer „keine Iewen uffbrechen anders, als im bysin des apts geschworen vischer“<sup>1)</sup>. Schließlich kennen wir noch eine Sitzung aus dem Jahre 1470. Anwesend waren Hans Wolf von Kenneheim als Richter oder Vorsitzender und 15 Beisitzer, die Lehen- und Ambachtmännern des Gotteshauses; darunter waren die Familien Neuenstein<sup>2)</sup>, Diersburg, Stauffenberg, die bekannten Ortenauer Adelsgeschlechter, ebenso die Schultheißen von Gengenbach und Zell. Zur Beratung stand die Taxordnung für den Boten des Manngerichts. Es wurde festgesetzt, daß von einer Vorladung in der Stadt und außerhalb für jede Person die vorzuladen war, an den Boten 1 *S* entrichtet werden mußte und zwar von der Person, die die Ladung veranlaßte. Bei größeren Entfernungen betrug die Gebühr von der halben Meile 3 *S*, von der ganzen Meile 6 *S*. Dazu kam außerdem von jeder Person ein „fürgebottspfennig“, während die erwähnte Taxe als Begegeld bezeichnet wurde. In seinen eigenen Angelegenheiten und Vorladungen war der jeweilige Abt des Klosters nicht verpflichtet, den Boten zu entlohnen; er konnte ihm indessen freiwillig Zuwendungen machen, sei es durch Bezahlung des festgesetzten Botenlohns oder auf eine andere Weise. Wer einen Prozeß verlor, hatte die Gerichtskosten einschließlich der seinem Gegner erwachsenen Auslagen zu bezahlen<sup>3)</sup>.

Mit der Zeit kam aber auch dieses Manngericht des Klosters in Abgang. Die Rechte an Wald und Wasser verloren allmählich viel von ihrer Bedeutung, und so büßte auch das Gericht, das über sie gesprochen hatte, seinen Einfluß ein. Die benachbarten Städte, vor allem die drei ortenauischen Reichsstädte samt ihren untergebenen Dorfschaften entzogen sich unter dem Schutz ihrer Reichsunmittelbarkeit nach und nach dem klösterlichen Gerichtszwang und verlangten, wie wir dies oben bei Gengenbach feststellen konnten, daß das öffentlich-rechtliche Stadtgericht für alle Angelegenheiten in Stadt und Stadtgebiet die zuständige Stelle werde. Das Manngericht verlor so alle Autorität; im Jahre 1612 wollte es der energische Abt Georg nochmals zu neuem Ansehen bringen, und zwanzig Jahre später, im Jahre 1631, erging sogar noch einmal ein kaiserliches Mandat an alle, die vom Kloster Güter in Händen hatten, das Manngericht des Abtes anzuerkennen. Aber die Zeit des Dreißigjährigen Krieges war nicht

<sup>1)</sup> ZfGD. 38, 147 nach GUA. Karlsruhe, Gengenbach Copialbuch 369. — <sup>2)</sup> Diese Familie ist öfters im Manngericht vertreten. 1458. III. 13. Burkard und Melchior von Neuenstein als Beisitzer. (Die Zahl der Beisitzer im Manngericht scheint nicht konstant gewesen zu sein) vgl. ZfGD. 38, 143. — <sup>3)</sup> ZfGD. 16, 401 f. Mone, Kanzleiwesen im 14. und 15. Jahrhundert; Taxordnung für den Boten des Manngerichts zu Gengenbach (nach Gengenb. Copialbuch f. 98 Karlsruhe) 1470. V. 22.

dazu geeignet, solchen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Der Abt versuchte im Jahre 1648 nach dem Friedensschluß zum letztenmal, das alte Lehengericht wiederherzustellen. Dann verschwand das Manngericht, ohne eigentlich aufgehoben worden zu sein; nach dem Jahre 1650 findet es in keiner Nachschrift mehr Erwähnung<sup>1)</sup>.

Geringer sind die Nachrichten über ein anderes Gericht hofrechtlichen Ursprungs. In früherer Zeit hatte das Gengenbacher Kloster die obenerwähnte „grafschaft“ vom Reich gegen die sieben Huben in Dhlsbach eingetauscht. Die „Hub zu Dhlsbach“ d. i. das gesamte untere Dorf, das indessen bedeutend mehr als sieben Huben umfaßte, stand alsdann unter dem Reiche, unter dessen Schutz sich auch ein besonderes Hubrecht ausbildete. „Die Hube“ war in drei Lehen an verschiedene ortenauische Adelsgeschlechter ausgeliehen, die hier ein eigenes Dinggericht besaßen. Die Bauern jedoch ernannten die Richter ohne das Zutun der Lehns Herren. Die zwölf Hubrichter urteilten über Erbe und Eigen und über Beschädigungen auf den Hubgütern; ebenso wurden die Frevel, die sich bei den Tagungen des Hubdinges zutrug, sofort vom Gerichte selbst geahndet<sup>2)</sup>. Bei Lohnverweigerungen an die Dhlsbacher Hirten waren diese berechtigt, mit dem Heimbürgen Pfändungen vorzunehmen und sich aus dem Erlös selbst bezahlt zu machen. Gab sich der Gepfändete nicht damit zufrieden, so hatten die beiden Parteien die Angelegenheit vor die Gemeinde von Dhlsbach zu bringen und sich der Entscheidung derselben, die nach Mehrheitsbeschluß erfolgte, zu unterwerfen. Jedermann, der in Dhlsbach ansässig war, sollte bei dem verbleiben „do by uns in einem offen gebott durch die gemeind zu olspach überkommen erkannt und gesprochen wurt“. Wer sich bei diesen Entscheidungen nicht beruhigte und an Rat und Gericht in Gengenbach Berufung einlegte, hatte, falls doch der Streitfall zu seinen Ungunsten entschieden wurde, der Gemeinde Dhlsbach Kosten und Schaden zu ersetzen<sup>3)</sup>. Das Dhlsbacher Hubgericht war wohl eine Form des Hofrechts, die Teilnehmer an den Sitzungen waren indessen freie Leute, die Bauern auf den Hubgütern. Die wenigen dinglichen Feststellungen, die das Hubding erließ, konnten nicht von großer Bedeutung sein. Die Dhlsbacher Bauern sahen in dem Gengenbacher Stadtgericht ihre Obrigkeit; ihre Bürgereigenschaft beruhte auf der Zugehörigkeit zu diesem öffentlich-rechtlichen Gerichte; Blutrünst und Totschläge, die höhere Gerichtsbarkeit, gehörten in jedem Fall vor das Forum des Gengenbacher Zwölferrates<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> F. D. A. 20, 273. S. Ehrensberger, Beiträge zur Geschichte der Abtei Gengenbach und Gothein, Wirtschaftsgeschichte a. a. D. 290. — <sup>2)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 224, 240 ff. — <sup>3)</sup> Walter, Weist. 148 f. 151 „Der von olspach ordnung Irz alten Harkommens“. — <sup>4)</sup> Gothein, Wirtschaftsgeschichte 241.

# Ein Dorfkirchenbau mit Pfarreigründung in der Markgrafschaft Baden gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

(Bau der alten Pfarrkirche in der Talgemeinde Neusatz, Amt Bühl\*).

Von Otto Stemmler.

## (Pfarrwohnung und Pfarreibesetzung.)

Einige Schwierigkeiten machte die Beschaffung einer geeigneten Pfarrwohnung. Von vornherein lenkten die Behörden den Blick auf das sog. „Waldsteger Schloß“, worin dem Pfarrer seit 1783 eine Notwohnung angewiesen worden war. Die bewegte Vergangenheit dieses ehrwürdigen Bauwerkes, wohl des ältesten noch vorhandenen Gebäudes im Neusatzer Tal, wird an anderer Stelle gelegentlich der Geschichte des Waldsteger Schloßguts berichtet. Als „Tief- oder Wasserburg“ wohl noch vor 1300 gegründet wird der Bau wohl der Sitz des 1294 erstmals mit Hugo von Walhstede erwähnten Neusatzer Ortsadels gewesen sein; seither hatte es seinen Besitzer, der wie das markgräfliche Haus Baden zumeist zugleich Eigentümer des Schloßguts war, im Lauf der Zeit oftmals gewechselt und wohl auch wiederholt, hauptsächlich im XVI. Jahrhundert, bauliche Veränderungen im Sinne der Zeit erfahren. In seiner Lage unweit der Kirche, jedoch rechts des Bachs, abseits der Dorfstraße im sog. „Schloßwinkel“, recht massiv gebaut aus meterdicken Quader- und Wadenmauern, die Umgebung stolz beherrschend, mag es für einen Pfarrsitz nicht ungeeignet gewesen sein, sobald das Trozig-Wehrhafte seines Außern durch geeigneten Verputz des rauhen Mauerwerks, Ein-

\*) Schluß. Vgl. Ortenau 6/7, 40; 8, 4; 11, 38.

ebnung des Burggrabens und Anlage eines Gartens rings herum, vor allem durch Beseitigung der an die kriegerische Ritterzeit gemahnende Zugbrücke gemildert wurde. Sein damaliger innerer Zustand freilich war in seiner völligen Verwahrlosung einer Pfarr-Residenz nichts weniger als würdig. Hatte doch in der letzten markgräflichen Zeit nur noch der herrschaftliche Verwalter, zeitweise auch der Förster (herrschaftl. „Jäger“) darin gewohnt, und seitdem es gar, um 1780, durch Verkauf an den Ortschaftsältesten Falkh übergegangen war, diente es Rebleuten zur Wohnung und war offenbar dem Verfall überlassen. Als die Gemeinde ein Pfarrhaus brauchte, war der Besitzer bereit, das Haus „wie er es gekauft, mit Garten, Grasfeld und Matten jenseits des Bächels“ um



Das Pfarrhaus in Neusatz. Federzeichnung v. A. Bernhard.

1900 fl. abzugeben. Die Kosten der Herrichtung schätzte man amtlich auf 776 fl., die für Neubau von Scheuer und Stallung auf 181 fl.; das Pfarrhaus mit allen Zubehörden erforderte also nach diesem Plane einen Aufwand von im ganzen nur 2857 fl., gegenüber einem noch so bescheidenen einstöckigen Neubau von mindestens 3500 fl. eine erhebliche Ersparnis.

Die Oberbehörden sind unbedenklich für den Ankauf, und zwar aus Mitteln des Jesuitenfonds, und man glaubt um so billiger zu fahren, als die Gemeinde gerade neue Schulräume und eine Lehrerswohnung braucht; diese könnten, so rechnete man, ebenfalls im Pfarrhaus untergebracht werden, das für den Pfarrer allein doch zu groß sei; so würde die Gemeinde dann für die Mitbestreitung der Instandsetzungskosten des

Hauses und für den Anteil des Lehrers an Pfarrgarten, Stallung und Scheuer zusammen 850 fl. beizutragen haben, so daß dann das Pfarrhaus mit Zubehör den Kirchenfond nur auf 2000 fl. gekommen wäre. Eng genug freilich mußten dann die beiden Parteien logiert werden, da dem Pfarrer nur 3 Stuben und 2 Kammern, dem Lehrer 1 Stube, 1 Alkov und 1 Kammer zur Verfügung gestellt werden konnten. Zu dieser zweifachen Verwendung des Anwesens als Pfarr- und Lehrerwohnung ist es indessen nicht gekommen. Man fand offenbar die Einwendung des Pfarrers begründet, „daß es nicht recht schicklich sei, wenn der Pfarrer mit dem verheirateten Schullehrer unter einem Dach wohne; auch reichten die sonstigen Nutzungen (u. a. 46 Ruten Krautgarten) kaum für den Pfarrer aus; so sei der Grasplatz (2 Viertel) schon zum Halten einer Kuh für den Pfarrer zu klein u. a. m.“

Sommer 1788 wurde der Ankauf endgültig abgeschlossen, doch ließ die Instandsetzung auf sich warten wie aus einer dringlichen Eingabe des Pfarrers Mitschle an den Landesherrn vom Frühjahr 1789 hervorgeht; in seinem Notschrei bittet dieser um endliche Herrichtung der Wohnung im besonderen und um Verbesserung seiner Bezüge im allgemeinen und führt zur Kennzeichnung der unhaltbaren Zustände u. a. folgendes aus: Bei Uebertragung der Pfarrei vor 6 Jahren sei ihm die landesväterliche Vertröstung geworden, daß sein provisorischer Gehalt und seine sonstige Lage mit der Zeit verbessert werden solle. Da zunächst das vor einem halben Jahr vom Neusäßer Exjesuitenfond angekaufte Haus mit seinen vormaligen unzähligen Unbequemlichkeiten noch bestehe, so wolle er um die „gemeinhäusliche“ Einrichtung nochmals bitten. . . . Die Wohnung habe 1 Zimmer für den Pfarrer zum Aufenthalt bei Tag und Nacht, und 1 anderes, kleineres Zimmer für die Haushälterin nebst einem geringen Plätzchen für die Magd, in dem zugleich die Kirchenornamente aufzubewahren seien. . . . Ebenso „hauschädliche Bewandnis“ habe es mit der „Kuchel“, die zwar im Hause doppelt vorhanden (eine kleine für den Pfarrer oben und eine andere unten für die dort wohnenden Maierleute; da solche früher auch oben gewohnt hätten und niemals Reparaturen vorgenommen worden seien, so sei deren Zustand daraus ersichtlich). Das Haus sei zwar vor 2 Jahren beworfen worden, aber nur von der Eingangsseite her; die 4 und mehr Schuh dicke Mauer sei aus kalten und feuchten Wadensteinen erbaut und „bei ihrem mehreren 100 jährigem Alter und noch niemals gehaltenen Anwurf fast bis an das Wohnzimmer hinein durchlöchert“; bei den hohen Zimmern sei daher die Erwärmung sehr beschwerlich, besonders da von der unbewohnten Seite „die alten im Holz und Glas zerrissenen Fenster erst

vor 2 Jahren, wo die Kreuzstöcke teils frei und offen stunden, teils mit Brettern zugeschlagen waren, eingesetzt worden“ seien. Unter dem Dach sei noch kein Gesims angebracht, es könne also Schnee und Regen windfrei durchstreichen . . . Endlich sei „der nicht i n , sondern a n und a u ß e r dem Haus angebrachte geheime Abtrittsort so übel bestellt, daß solcher alle Augenblicke zusammenzufallen scheine . . .“ Zugleich ersucht der Bittsteller um Zustellung „der seit 3 Jahren aus dem Waldhegenich zurückgehaltenen 3 Klafter Holz<sup>1)</sup>, auch um rechtzeitige jeweilige Anweisung des übrigen Holzgehaltes in gehörigem Klaftermaß, nicht erst im Spätjahr“ . . . ; ferner um Fruchtzulage (zu den 4 Vierteln Kompetenzfrucht), da von demselben den einheimischen und fremden Armen das Jahr hindurch die Hälfte zu spenden nötig; weiter um einen Grasplatz für 1 oder 2 Stück Vieh oder um unverzinsliche Benützung der ihm vor 1 Jahr um 10 fl. jährlich in Bestand gegebenen Habichtsbühne (ehemals Blittersdorffsches Allod, damals wohl herrschaftlich, am Weg nach Lauf gelegen) . . . Endlich seien die Pfarratzidenzien oder Stolgebühren sehr „geringzahlig“, oft auch bei den vielen armen Leuten unabforderlich; so sei er bei 300 fl. Pfarrgehalt „dieses oft schon auszugeben gemüßigt, ehe er das Gehalt in Händen habe, und am Ende des Jahres bleibe ihm nichts übrig als eine Schuldenlast . . .“ [am Schlusse die übliche Versicherung „für alle erhaltenen Gnaden um das unabänderliche Wohlsein Ihrer hochfürstl. Durchlaucht und Höchst dero Fürstenhaus unausgesetzt zu Gott zu flehen.“] Daraufhin scheinen zunächst im Innern die schlimmsten Uebelstände hinsichtlich der Pfarrwohnung im oberen Stock abgestellt worden zu sein. Auch wurde 2 Jahre später (1791) für einen besseren Zugang zu dem immer noch festungsartig aussehenden Hause gesorgt: Die bisherige baufällige hölzerne Brücke über den „Weihergraben“ (Burggraben) wurde durch einen Dammaufwurf mit eingebautem steinernem Kanal ersetzt, und die bisher vor der Brücke gelegene breite Staffel an den Vorhof des Hauses selbst verlegt, endlich wurde ein Holzschopf auf die Mauer des Vorhofes (Zwinger) aufgesetzt; die Kosten hierfür (107 fl.) wurden aus dem Kirchenfond bestritten. Erst später (w a n n , geht aus den Urkunden nicht hervor) wurden auch die Räume des unteren Stockes (Erdgeschosses) für den Pfarrer hergerichtet, der Wassergraben eingeebnet und der ziemlich ausgedehnte Garten regelrecht angelegt. Wahrscheinlich hat Pfarrer Mitschela diese Verbesserungen nicht mehr erlebt, so wenig wie die erbetene Erhöhung des Pfarreinkommens. Erst sein Nachfolger, Pfarrer G ö h r i n g e r , erreichte 1814 eine Aufbesserung

<sup>1)</sup> Vgl. Ortenau 11, 40 ff.

um 100 fl. in Geld, 150 Bund Stroh, 3 Viertel Weizen und 4 Viertel Korn. Dabei aber gingen die Naturalleistungen nach wie vor nicht immer pünktlich ein, und der Pfarrer mußte bald wegen des rückständigen Holzes bald wegen der Frucht erinnern. Ernsthafte Anstände ergaben sich für den Pfarrer damals besonders wegen der Lieferung der 2 Viertel Korn, die als Last auf den ehemaligen herrschaftlichen Matten oberhalb der Hub ruhten; diese Leistung lag dem Besitzer des Huber Bades, Kampmann, ob, der jedoch die Verpflichtung bestritt, die ihm offenbar beim Kauf des Bades nicht ausdrücklich auferlegt worden war. Bis zur gerichtlichen Entscheidung des Falles wurde zur Abgabe die Domänenverwaltung („der herrschaftliche Speicher“) verpflichtet, die sich nur unter lebhafter Verwahrung gegen die vorgefallenen persönlichen Angriffe des Pfarrers dazu verstand.

Nach Versetzung des Pfarrers Göhringer nach Michelbach (im Murgthale) und kurzer Versetzung der Pfarrei durch Hilfspriester Liehl erhält 1819 Pfarrer Michael Gilg in Herrenwies, ein ehemaliger französischer Emigrant aus dem Elsaß, unter 3 Mitbewerbern die Pfarrei. In beweglichen Worten hatte sich der bereits betagte Mann, der „25 Jahre lang als Kaplan wie auch 4 Jahre als Administrator (Verweser) in der beschwerdlichen Talpfarre Waldulm leben mußte“, von der entlegenen, weitschichtigen und rauhen Gebirgspfarre Herrenwies (mit Hundsbach) aus um die — auch nicht gerade leichte — Neusäßer Stelle beworben („o würde man mit einem 56 jährigen Geistlichen soviel Mitleid haben und ihm ein besseres Los zuteil werden lassen“). 1835 wird es nötig, dem 72 jährigen Pfarrer „einem durch Alter an Geist und Körper geschwächten Mann, einen Hilfspriester zu geben, wenn nicht die Gemeinde ganz verwahrlost und die Jugend, des wohlthätigen Unterrichts in der Religion entbehrend, der Verwilderung preisgegeben werden soll“; dies ist um so nötiger in einer Pfarrgemeinde, die sich aus 2 politischen Gemeinden (außer Neusäß noch Waldmatt) zusammensetzt und die „beinahe gänzlich aus einzelnen Zinken und Höfen besteht, die außerdem im höchsten (!) Gebirge liegt und 2 Schulen in einer Entfernung von 1 Stunde voneinander besitzt, so daß nur der rührigste Geistliche mit der größten Anstrengung ihr vorstehen kann.“ (Aus einem Bericht des Bezirksamts Bühl an die Mittelrheinkreis-Regierung.) Es gilt nun, für einen Kaplan ein ausreichendes Einkommen zu beschaffen. Da die im Pfarr-einkommen für einen Frühmesser vorgesehenen 205 fl. als hierfür nicht ausreichend auf 300 fl. erhöht werden sollen, bittet die Pfarrgemeinde im Hinblick auf ihren höchst mittelmäßigen Vermögensstand und bevorstehenden Schulhausneubau, ihr die Last einer Zulage (95 fl.) nicht aufzu-

bürden. Dementsprechend wird diese alsdann dem „Mittelrheinischen Pfarrinterimsrevenue-Fond“, jedoch nur als zeitweilige Leistung entnommen.

Der neue Kaplan (1835 bis 41) war der aus Bühl stammende bisherige Religionslehrer am Bruchsaler Gymnasium Alban Stolz, der später als Freiburger Theologieprofessor und besonders als Volkschriftsteller zu großer Berühmtheit gelangen sollte<sup>1)</sup>. Ende 1841 beantragt der Stiftungsvorstand bei der kathol. Kirchensektion des Ministeriums für



Alban Stolz.

den Vikar Schott (Nachfolger von Alb. Stolz) eine Zulage von 200 fl. mit der Begründung, daß dieser, als vom Ministerium bestellter Ortschaftsinspektor, die beiden Schulen in Neusatz „im ganzen Umfang“ des Worts zu besorgen, daß er die ganze, weit auseinanderliegende Pfarrei allein zu pastorisieren, an jedem Sonn- und Feiertag 2 mal zu predigen, allsonntäglich 180 Christenlehropflichtige mit allem Fleiß zu unterrichten“ und dazu an die Armen des Ortes mancherlei milde Gaben zu verabreichen habe, während der 80 jährige Pfarrer zu keiner Leistung

mehr fähig sei. (Da es sich dabei um Aufrundung des Frühmesser-

<sup>1)</sup> In seiner Schrift „Nachtgebet meines Lebens“ schildert Alb. Stolz u. a., wie er in der „Neusatz'er Wildnis“, von deren frischer Ursprünglichkeit er „die Formen und Farben für die Einkleidung seiner originellen Gedankenwelt empfing (Freib. Sonntagskalender 1917, S. 18!), auf den Gedanken kam (1840), aus seinen Sonntagspredigten einen katholischen Volkskalender hervorgehen zu lassen, der in der Folge den Titel „Für Zeit und Ewigkeit“ bekam und seinen Weltruf als Volkschriftsteller begründete; dort erfahren wir aber auch, welcher hartnäckigen Kampf der eifrige Kaplan zu führen hatte gegen die beispiellose Verwilderung, die er in der Gemeinde antraf als Folge des allzu nachsichtigen Regiments des schwachen, dieser Stelle in keiner Weise gewachsenen Pfarrers; wer das in obengenannter Schrift entworfene Bild von der Persönlichkeit und dem Haushalt des Prinzipals auf sich wirken läßt, findet die geschilderten Zustände in der Gemeinde ohne weiteres begreiflich.



gehalten auf 300 fl. handelt, so muß die im Jahre 1835 bewilligte Zulage mittlerweile wieder zurückgenommen worden sein.) Die neu beantragte Zulage soll so aufgebracht werden, daß von dem Gesamtpfarrereinkommen von 1015 fl.<sup>1)</sup> 265 fl. 19 fr. als Frühmessergehalt verwendet und die zu 300 fl. noch fehlenden 34 fl. 41 fr. aus dem Pfarrfond genommen werden. Die Kirchenfondverwaltung erklärt letztere Leistung bei den vielen Verpflichtungen des Fonds für nicht angängig, und so kommt man endlich 1844 auf den Ausweg, den hochbetagten Pfarrer, dessen früheren Eifer und „angewohnten guten Willen“ die Kirchenbehörde nicht verkennen will, zu bewegen, dem „sehr fähigen“ Vikar Schott als „Pfarrverweser“ die Besorgung sämtlicher Pfarrgeschäfte, vor allem die Führung der vernachlässigten Kirchenbücher, in dessen eigener Verantwortung zu übertragen und ihm demzufolge auch die Stolgebühren und noch eine kleine Aufbesserung von 30 fl. abzutreten. Da der Pfarrer auf die Vorstellung des Erzpriesters von Ottersweier hin, daß er alsdann, ohne eine Verantwortung für die Seelsorge zu tragen, eine sorgenlose Ruhe bei gutem Einkommen genieße, damit einverstanden ist, findet hiermit die Angelegenheit ihre Erledigung.

Pfarrer Gilg genießt seine Ruhe nicht lange; im folgenden Winter (Febr. 1845) segnet der 84 jährige Greis das Zeitliche<sup>2)</sup>. Als Pfarrverweser wird angewiesen Ad. Machleid; dieser bezieht als Verwesergebühren die in Geld umgewandelte Naturalkompetenz von 212 fl. 23 fr. und die Frühmesserbesoldung von 205 fl., zusammen also 417 fl. Das gesamte P f a r r e i n k o m m e n betrug, wie bereits oben angegeben, damals (Stand von 1842) 1015 fl., und zwar ohne Stolgebühren. Der

<sup>1)</sup> Nachstehendes Verzeichnis zeigt die damalige Zusammensetzung des Pfarrereinkommens nach erfolgter Umwandlung der Naturalbezüge in Geld: 1. Aus dem Pfarrfond bares Geld 400 fl.; 2. Aus demselben für Abhaltung der Frühmesse 205 fl.; 3. 4 Viertel Korn 20 fl.; 4. 3 Viertel Weizen 24 fl.; 5. Für 4 Viertel abgelöste Korngild 19 fl. 26 fr.; 6. 24 Ohm Wein, die Ohm zu 5 fl., 120 fl.; 7. Für Heuzehnt 6 fl.; 8. 150 Bund Stroh 15 fl.; 9. 8 Klafter Brennholz, deren Aufmachen und Beifuhr die Gemeinde zu besorgen hat, das Klafter zu 15 fl., 120 fl.; 10. Für Holz aus den sog. Pfaffenböschchen 32 fl.; 11. Für gestiftete Jahrtage 17 fl. 53 fr.; 12. Gemeindenußung 36 fl.; zus. 1015 fl. 19 fr. ohne Stolgebühren. — <sup>2)</sup> Ueber Pfarrer Gilg vgl. neben Alban Stolz in „Nachtgebet meines Lebens“ auch Chézy in „Rundgemälde von Baden-Baden“ (Karlsru. 1839): G. war in seinem Leben nie krank; er war bekannt als eifriger Sammler von Karitäten, wie alter Bilder, Kupferstiche, Karten (Reinfr.). Als bezeichnender Zug für ihn sei aus der Erinnerung einer hochbetagten Neusäckerin (erst vor 13 Jahren verstorben) folgendes mitgeteilt: es war für den ehemaligen Franzosen fast das regelmäßige Sonntagsvergnügen, sich nach frühzeitig abgehaltenem Nachmittagsgottesdienst nach dem nahen Hubbad zu begeben, um dort dem Treiben, besonders den Tanzvergnügungen, der Badegäste stundenlang zuzusehen.

Pfarr- und Kirchenfond weist (ebenfalls nach dem Stand von 1842) auf in Einnahmen (rund) 1620 fl., in Ausgaben 1380 fl., so daß ein Einnahmeüberschuß von 240 fl. zu verzeichnen ist. Das Vermögen des Fonds setzt sich nach der Rechnung von 1842/43 zusammen aus:

1. Liegenschaften (um 36 fl. verpachtet) . . . . .	925 fl.
2. Fahrnisse (Kirchengeräte) . . . . .	1 526 fl.
3. Zehntablösungskapital . . . . .	15 010 fl. 44 fr.
4. ausgeliehenen Kapitalien . . . . .	16 190 fl.
5. Ausständen . . . . .	309 fl. 5 fr.
6. Kassenvorrat . . . . .	167 fl. 3 fr.

Gesamtsumme 34127 fl. 52 fr.

Da davon etwa 32 000 fl. werbendes Kapital sind, so betragen die jährlichen Einnahmen, einen mittleren Zinsfuß von 4½ % angenommen, 1440 fl. Es stand sonach dem Fond, dem die Baupflicht für Kirche und Pfarrhaus oblag, für diesen Zweck der jährliche Einnahmeüberschuß von 200—300 fl. zur Verfügung.

Im Sommer 1846 wird die Pfarrei neu besetzt, mit dem bisherigen geistlichen Lyceumslehrer Joseph Bäder in Freiburg. (Unter den 13 Mitbewerbern befinden sich u. a. die Pfarrer von Wagenstadt, von Litzelstetten, der Dekan von Obergimpfern, der provisorische Religionslehrer am Lyceum und Pfarrkurator am Zuchthaus in Mannheim; trotz ihrer beschwerlichen Versehung muß also die Pfarrei nicht ganz unbegehrt gewesen sein). Bäder schied wohl gegen seinen Willen von der Stelle in seiner Vaterstadt Freiburg, wo er sich anscheinend durch sein außeramtliches Wirken bei den weltlichen Behörden unliebsam bemerkbar gemacht hatte. Mit Bäder beginnt eine gründliche Erneuerung des religiösen Lebens in der Gemeinde; er wurde auch der Gründer des „Neufasseder Klosters“ (1864.) Auf ihn folgt der durch gleichen seelsorgerischen Eifer ausgezeichnete Joh. Georg Lorenz aus Bruchsal, von 1867 an als Pfarrverweser, von 1870 ab als Pfarrer (bis 1898). Unter dessen zweitem Nachfolger, Fridolin Dresel aus Ettenheim (1901—19), erfolgt der längst nötige Bau einer neuen Kirche (1913 beendet) und die äußere wie innere Wiederherstellung des Pfarrhauses, die im Gegensatz zu früheren Instandsetzungen unter sachverständiger Leitung und verständnisvoller Schonung des eigenartigen Gepräges des altertümlichen Bauwerks vor sich ging, mit einem Kostenaufwand von 4400 Mk. Das amtliche Gutachten, das der mit der Ober-

aufsicht betraute erzbisch. Bauinspektor Schrott aus Karlsruhe über den Bau und seine Geschichte bei dieser Gelegenheit abgibt, ist in seinem fachmännischen Beschrieb so wertvoll, daß es hier in seinem wichtigeren Teil wörtlich Platz finden soll: „Das außerordentlich interessante Pfarrhaus in Neusäß, ursprünglich ein großer, weitangelegter und anscheinend zu Verteidigungszwecken bestimmter Turm, mit stark ummauertem Burghof, Wallgraben und Zugbrücke versehen, dessen Entstehungszeit wir in das XIV. Jahrhundert zurückdatieren <sup>1)</sup> . . . — In späterer Zeit wurde dann an der Südseite noch ein Anbau auf den vorhandenen Befestigungsmauern ausgeführt, zu deren Zeitbestimmung aus der Artung des noch erhaltenen, jeden architektonischen Schmuckes entbehrenden Bauteils sichere Anhaltspunkte fehlen. Als später die Renaissance mit ihrem Bedürfnis für mehr Licht und Luft die Herrschaft in der Architektur antrat, mußte auch das sog. „Schloß“ entsprechend verändert werden, und man setzte im ganzen Bau größere Fenstergestelle mit ausgesprochenem Renaissancecharakter ein, während die ehemaligen Schlitze am alten Turm, die noch teilweise erhalten sind, vermauert wurden. Zu gleicher Zeit <sup>2)</sup> legte man an Stelle der Zugbrücke eine Treppe mit Vordach an und verbaute den Burghof rechts mit Waschküche und links mit offenem Holzschopf . . . — Das Bauwerk, ganz in dem umgebenden Pfarrgarten gelegen, dem heute noch der Wallgraben an 3 Seiten erhalten ist, gewährt mit seinen epheumrankten Burghofmauern und seinem malerischen Zugang dem Kunst- und Altertumsfreund einen herzerfreuenden Anblick.

Die Umfassungsmauern von einer Stärke von 1,35 m sind in sog. Gußmauerwerk erstellt und von größter Solidität; auch das Holzwerk im Innern scheint, soweit es bloß liegt, in guter Verfassung.

Bedauernswert ist die Lieb- und Verständnislosigkeit, die während früherer Jahre <sup>3)</sup> Fenster vermauert, die Haustein-Einfassungen herausgerissen, durch den Abortanbau die Gänge verdunkelt hat . . . und geradezu abstoßend muß der Zustand in bezug auf die Bewohnbarkeit des Hauses im Innern genannt werden, wo nur 4 stark verbrauchte Zimmer mit besonderem Eingang bewohnbar sind (. . . folgen Vorschläge zur Beseitigung der Mißstände, wodurch 8 Zimmer verfügbar werden). —

Heller, wärmer, wohnlicher ist es seitdem im Innern geworden. Aber nach außen haben die neuzeitlichen Veränderungen, wie Beseitigung von Zugbrücke und Wassergraben, Anbringung von Verputz u. a. m.

<sup>1)</sup> Wohl noch älter; vgl. S. 89. — <sup>2)</sup> Wohl erst Ende des 18. Jahrhunderts; vgl. S. 91. — <sup>3)</sup> Bei der Instandsetzung i. J. 1789 s. S. 91.

dem Bau von seinem altertümlich-trogigen Gesicht wenig genommen. Voll ehrfurchtsvoller Scheu schaut der Vorübergehende an der hochragenden Feste hinauf, die ihn wie ein Zeuge aus längst versunkener Welt anmutet. Wo vor 500 und 600 Jahren sehdefrohe Reizige waffenklirrend ein- und auszogen, wo dann später ausgediente Beamte vom marktgräfl. Hof in Baden gemächlich hervortraten, um im Genuß behaglicher ländlicher Ruhe dem Fischfang im Schloßgraben oder dem Waidwerk im nahen Wald Stüdig obzuliegen, da gehen seit nunmehr fast 150 Jahren würdige Pfarrherren ab und zu. Vielleicht ist, nachdem eine neue Kirche weiter talaufwärts erstanden ist, die Zeit nicht mehr fern, wo der Pfarrer seinen Sitz in ein neues Pfarrhaus verlegt. Möge dann dem alten, vom Genius der Geschichte umschauerten Bauwesen das traurige Schicksal der alten Kirche erspart bleiben, sich in einen — Steinhaußen aufzulösen.

## Schiltach und Schickhardt.

Von Ernst Bazer.

Die Stadt Schiltach ist im 16. Jahrhundert wiederholt abgebrannt. Am Gründonnerstag 1533 (10. April) „ferbran Schiltach das ganz stettle gar uß neher dann in ainer stund uf den boden hinweg“<sup>1)</sup>. Der Teufel soll es angestiftet haben unter Mithilfe seiner „liebsten Bulschafft“, „des Schultheyßen köchin oder magd“. Das bedauernswerte Weib mußte als Hexe in Oberndorf den Flammentod erleiden<sup>2)</sup>. Am 26. August 1590 zwischen 4 und 5 Uhr abends war im Hause des Jörg Vegeler ein Brand ausgebrochen, der sich bis um 1/2 7 Uhr bis zu den Stadtmauern ausdehnte. Das ganze Städtchen brannte nieder mit Ausnahme eines kleinen Häuschens, das außerhalb der Ringmauer stand. „Das übrig alles erschrocklich verflammet“<sup>3)</sup>. Merian berichtet<sup>4)</sup>: „Also ist dieses Stätt-

<sup>1)</sup> Hugs, Billinger Chronik 206. — <sup>2)</sup> Mayer, Hexenverbrennungen in Schiltach, Ortenau 8, 73. Vgl. auch M. Crispius, Annalium Suevicorum Tom. II. 623. Die April. 10 (Jovis ante Pascha) oppidum hercyniae sylvae Schiltachum totum conflagravit, cum mulier quaedam, quae 4 annos consuetudinem cum Satana habuerat, ab eo in fastigium fumarum seu camini evecta ollam iussu eiusdem invertisset. Oppido intra horae spatium exusto mulier postea supplicio ignis affecta est. Erasmus, Epist. lib. 27. Epist. 20. — <sup>3)</sup> Bazer, Auszüge aus dem ältesten Schiltacher Kirchenbuch, Ortenau 11, 76. — <sup>4)</sup> Die ganze Stelle über Schiltach bei Merian, Topographia Suevia, 1643, S. 170 lautet: Schiltach, Am Schwarzwald, im Ringgerthal, am Fluß Schiltach, nahend dem Stättlein Wolffach und Haßlach gelegen, welches Stättlein, und Schloß, mit Dörffern

lein, so fünf und dreyßig Häuser hatte, Anno 1590 wieder biß auf die Kirche und deß Prediger Hauß ganz abgebronnen.“

Herzog Ludwig — Schiltach war von 1381—1810 württembergisch — sandte den Kammerrat Isak Schwarz, Baumeister Georg Beer und Heinrich Schickhardt nach Schiltach, um der Gemeinde sein großes Mit-  
leid auszudrücken, für Brot, Frucht und Geld und für den Aufbau zu sorgen.

Während bisher Schickhardt zu Beer in einem Verhältnis des Lehr-  
lings zum Leh-  
rer stand und im  
Auftrag von  
Beer bürger-  
liche Wohnhäu-  
ser, Schlösser  
des Landadels  
erbaute, finden  
wir ihn 1581  
bei dem be-  
rühmten Neuen  
Lusthaus Stutt-  
garts bei der  
Architektur hö-  
heren Stils be-  
schäftigt. Schon  
1590, im 32.



Stadt Schiltach.  
Türe am ehem. sog.  
Jägerhaus.

Türe im „Jägerhaus“ in Schiltach.

Lebensalter,  
steht er gleich-  
berechtigt neben

seinem Lehrer, und von jetzt ab erfolgt sein Aufstieg: er ist nicht nur  
Erbauer von Städten wie Freudenstadt, Mömpelgart, Oppenau usw.

und Zugehör, Anno 1389. (so) Herzog Reinold von Urßlingen, dem Graff Eberhard von  
Württemberg, umb sechstausend Rheinischer Gulden zu kauffen geben: Daher dieser  
Orth noch Württembergisch ist. Anno 1533, den zehenden Aprilis, ist er innerhalb  
einer Stundt ganz abgebronnen, als ein Weib vom Teuffel zu oberst des Camins,  
oder Rauchfangs geführt worden, unnd ihren Hasen, oder Topff, auff seinen Befelch  
umgekehret hatte; die man hernach verbrannt hat. Also ist dieses Stättlein, so fünf  
unnd dreyßig Häuser hatte, Anno ein tausendt fünfshundert und neunzig wieder  
biß auff die Kirche, und deß Predigers Hauß, ganz abgebronnen.“ Und Crusius be-  
richtet a. a. D. S. 833 (nicht 883, wie im Index angegeben): Aug. 26 oppidulum  
Schiltach, quod habebat 35 domos, totum conflagravit extra solum fano et con-  
cionatoris domo remonentibus.

usw. sondern auch Architekt von herrlichen Bauten: des Collegiums in Tübingen, des Monumentalbaus des Marstalles in Stuttgart, Kirchen usw., Ingenieur von Festungen, Fabriken, Mühlen, Bergwerken, Brücken, Kanälen <sup>1)</sup>. Mit seinem Herzog unternahm er Reisen nach Italien und überließ uns seine Aufzeichnungen, außerdem noch sein „Inventar“, ein Verzeichnis von allem, was er hatte und schuf bis ins Jahr 1632. Diese hinterlassenen Blätter sind heute in der Landesbibliothek in Stuttgart (cod. hist. fol. 562 u. D. 148) und bilden eine große Quelle für das süddeutsche Bauwesen. Auf Blatt 171 seines Inventars berichtet er über den Aufbau von Schiltach. Es ergibt sich ein Uebereinstimmen mit der Nachricht des Pfarrbuches im Gegensatz zu Merian, und daß die Vermutung Wingerroths, der Plan Schickhardts sei offenbar nie zur Ausführung gekommen, unrichtig ist. Die Notiz lautet <sup>2)</sup>:

„Schiltach ist auff den 26. Aug. 1590 allerdings auff dem Boden hentweg verbrunen, und ist nur ein einig kleins Heislen, das mit Briter verschlagen gewesen und auf der Stattmauren gestanden, einig und allein gebliben. Den 13. Oct. 1590 hat Herzog Ludwig den Camerrhat Isac Schwarzen, den Georg Behren und mich, Heinrich Schiltwardten, gen Schiltach abgefertig[t]; also hat Herr Camerrhat eine ganze Gemein zu Schiltach zusamen voderen lassen, inen angezeigt, das Jr. F. G. nicht alein groß Mitleiden mit in haben, sonder väterliche Sorg für sie tragen, und wollen Jr. F. G. in alsobald mit Brot, Frucht, Gelt, auch aiche und thane Bawholz helfen, darüber meherthails vor Frieden geweint, sich auch alles guts erbotten. Weil aber die Statt zuvor ganz ohnordenlich gebaut gewesen, ist einer Gemein fürgehalten worden, das Jr. F. G. bede Bauwmeister, den Georg Behren und mich, darum abgefertigt haben, das wir die Gassen abstelhen und Ordnung geben sollen, wie zu bauwen. Ob sie gleichwol nit alle gern daran komen, so haben sie doch gefolgt. Als ich aber ohngever in zweiiien Jaren wider dahin komen, fünd ich die Stat in guter Ordnung erbaut, und zaigt mier der Burgermaister Legeler <sup>3)</sup> an, das er beü seinem Aid darfürhalt, das nit ein Burger da, der eines Bajen ermer seü, dan er vor der Brunst gewesen, und ob sie wol ohngern bem Abstelken nach gebaut, so danken sie doch jezsonder Gott und allen denen, so darzu geholffen haben; dan sie an statt alter bauwfelliger und ibel geordneter Gassen und Heiser wolgeordnete Gassen und Heiser haben.“

Leider sind die Pläne vom Wiederaufbau wohl kaum auf uns gekommen: Weder die Landesbibliothek noch das Staatsarchiv in Stuttgart haben sie. Dagegen erfreuen uns in Schiltach noch zwei Gebäude aus der Zeit Schickhardts: das Jägerhaus (1590) und das Rathaus (1593). Ob allerdings der Meister der süddeutschen Renaissance die Pläne hergestellt hat, ist zweifelhaft, wenigstens sind sie nicht in seinem Inventar verzeichnet.

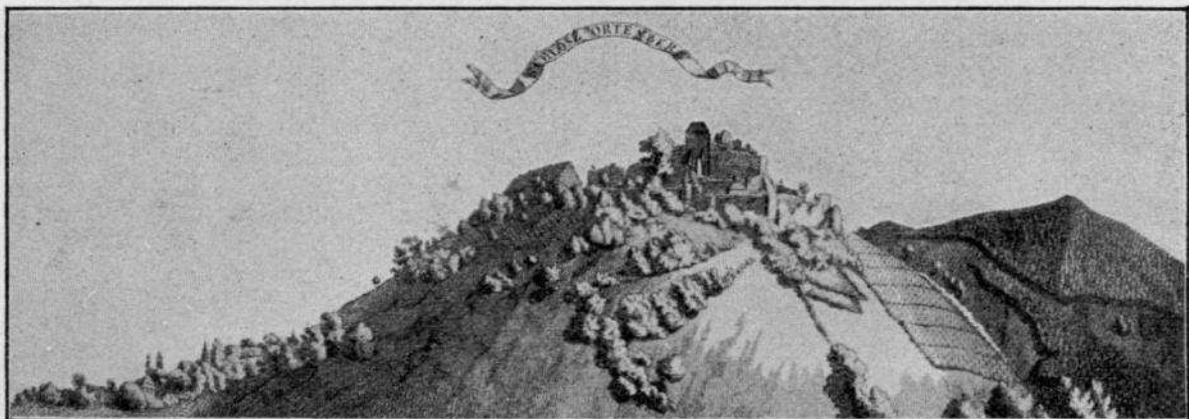
<sup>1)</sup> Vgl. über den Werdegang unseres Meisters: Heyd, Handschriften und Handzeichnungen des H. Schickhardt. Stuttgart 1902, wo noch mehr Literatur angegeben ist. —

<sup>2)</sup> Vgl. auch Heydt a. a. D. 348. — <sup>3)</sup> Der Name scheint bei Schickhardt verwechselt zu sein mit dem Namen des Besitzers des Hauses, in dem der Brand 1590 auffam, wenigstens wird im Kirchenbuch als Schultheiß ein Matthias Engelmann genannt. Bajer, a. a. D. 76.



Schiltach 1869  
E. Weyher. Ca 3519.

Nicht vollendete Federzeichnung des Rathhauses von Schiltach vor dem Umbau.



Schloß Ortenberg. (Siefert Nr. 711.)

## Die Ortenau im Bilde\*).

Von Adolf Siefert.

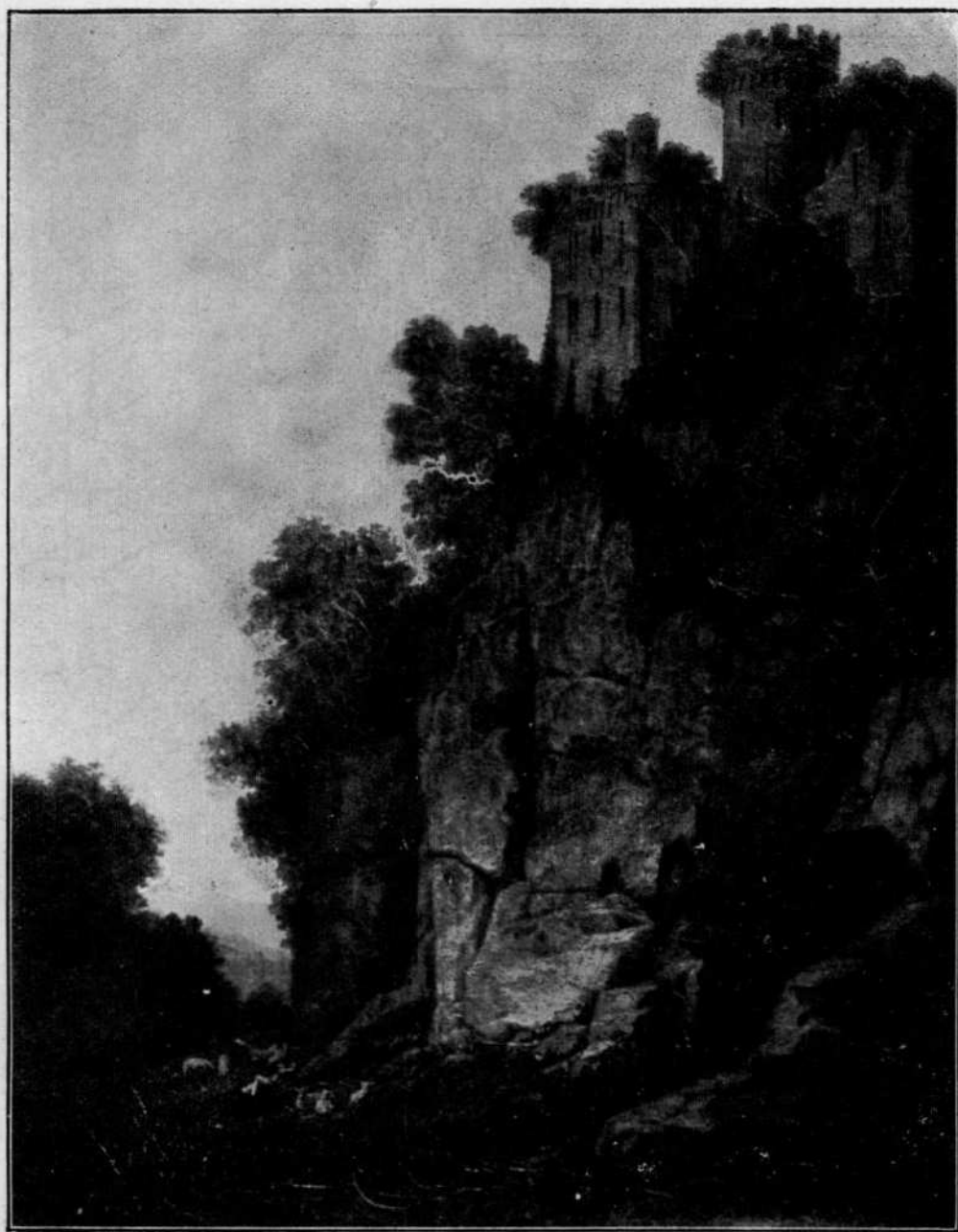
### Amtsbezirk Offenburg.

560. **Altenheim.** 1851. Pfarrhaus in Altenheim. *L. G. u. M. Frieda Arnold. D. C. F. Müllersche Anstalt.* 15,8 : 20,8.
531. — 1675. Hartes Treffen so vorgangen zwischen der kayserlichen und Französischen Armeen den 24 Julü bis den 4 Augusti. *B. Eigentliche und Warhaffte Beschreibung Deßjenigen, so sich zwischen den beeden Armeen, als usw., Straßburg. K.* 27,7 : 37,8.
562. — Abbildung desz Treffens zwischen den Kayserl. und Frantzöszischen Armeen den 24. July biß den 4 Augusty 1675 bey Strasburg. *Math. Merian: Theatrum Europaeum. K.* 28,3 : 38,2.
563. — Bataille d'Altenheim dans l'Ortenau donnée le 1er d'aoust 1675 entre l'armée Francaise etc. [mit 3 Deckblätter]. *K. G. Berlin. M. de Beaurain.* 31,8 : 52,8.
564. — [ohne Schrift. Gebiet der Stadt Straßburg mit Berücksichtigung der Schlachtorte Turennes]. *K. G. Berlin.* 58,5 : 79,8.
535. — [ohne Schrift. Darstellung der Aufstellung der Turenneschen Armeee zwischen Goldscheuer und Sasbach]. *K.* 6,4 : 24,6.
566. **Appenweier.** 1690. Campement bey Urloffen und Appenweier. Den 3ten Septembris. *Z.F. M. Samson Schmalkalder.* 25,8 : 34. *L.K.*
567. **Biberach.** 1885. Biberach und Hohengeroldseck. *Hardmeyer, J.: Die badische Schwarzwaldbahn, Zürich [1886]. H. G. J. Weber. c. 6 : 8,5.*
568. — 1690. Land Karth der Situation zwischen den beyden Verschantzten Paeßen bey Hausach und Biberach im Kinzingertal, im Jahr 1690. Monat Junio. *ZF. M. Samson Schmalkalder.* 16 : 40,5 *LK.*

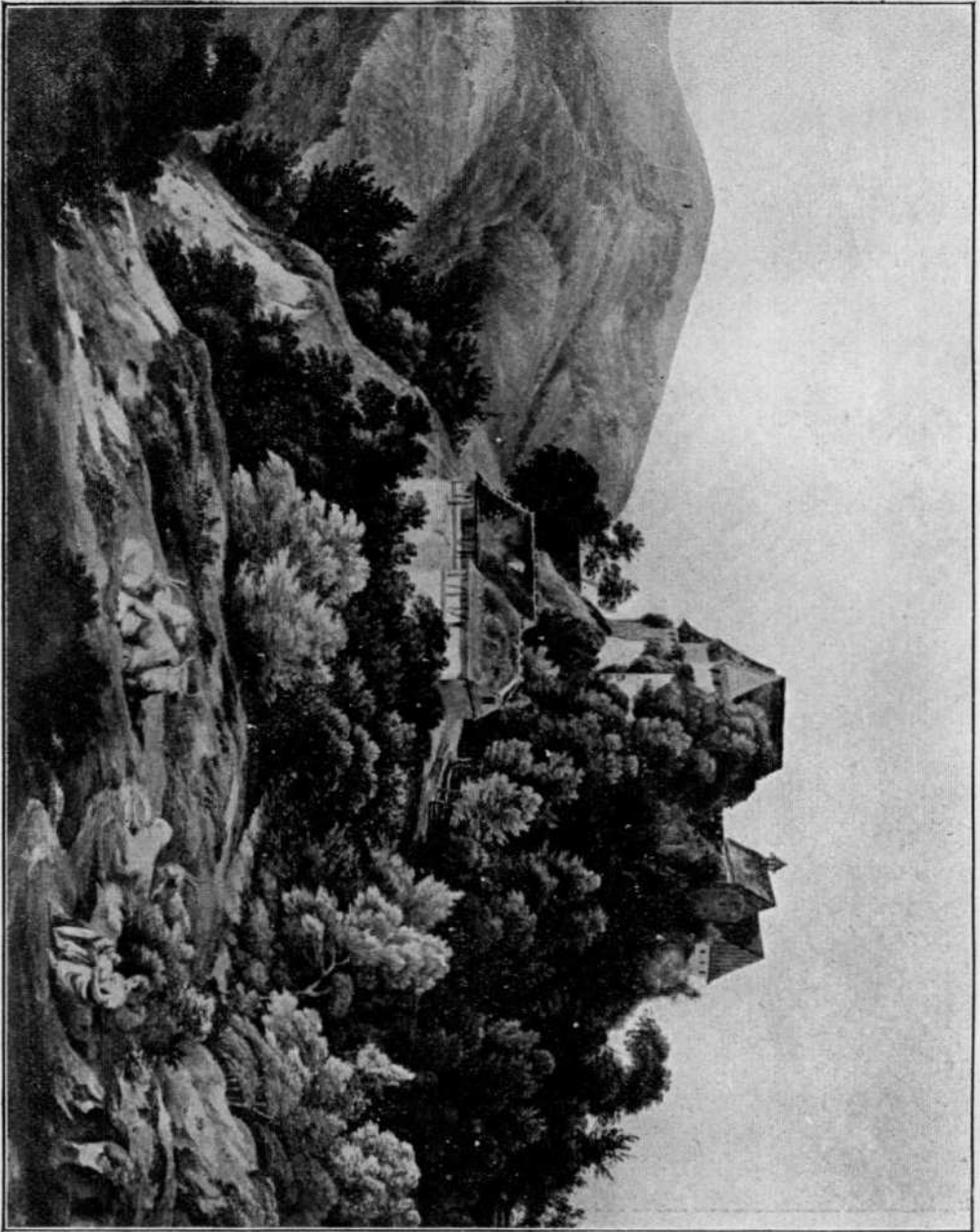


569. **Bohlsbach.** 1850. Okens Geburtshaus. Decker, L.: Rede bei der Todesfeier des in Zürich verlebten Professors Dr. Lorenz Oken etc. Offenburg 1851. *L. c.* 6,5 : 7.
570. **Bühl.** 1858. Arbor consanguinitatis [Ansicht der Kirche und des Friedhofes; Teil des von Dekan Mathias Schwendemann herausgegebenen Blattes]. *L. fol.*
571. **Diersburg.** 1817. [Ruine Diersburg]. *O. M.* [Carl Freiherr v. Röder?]. 66½ : 51½. *E. H.* Parisel, Oberkirch.
- 571a. — 1855. [Ruine Diersburg]. *O. M.* M[öller]. 33½ : 44. *E.* Franz Fischer, Offenburg.
- 571b. — 1860. Ruine Diersburg. Schönhuth, Ottmar: Die Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz. Lahr [1862]. *H. M.* [A. v. Bayer]. 7,3 : 8,3.
572. — 1880. Burg Thiersberg bei Diersburg. *ZF. M.* Nhr. [Näher]. 14,5 : 22,5. *VK.*
573. — Der Stein von Diersburg. *B. u. M.* wie 24. *L.* 9,8 : 10,4.
574. **Durbach.** 1689. Plan de Stauffenberg. *Z. i. M.* [Schmalkalder]. 20 : 22. *LK.*
575. — 1773. Staufenberg. Geometrische Prospective etc. *Z. M. F. J.* Krohner, 31. Oktober 1773. 48 : 98. *LK.*
576. — 1813. [Staufenberg]. *A. M.* [Rochlitz]. 13,4 : 21,9. *E.* Legationsrat Dr. R. v. Schauenburg, Gaisbach.
577. — 1830. [Staufenberg]. *A. M.* [P. Fr. ?]. 45,2 : 55,7. *KK.*
578. — [Staufenberg]. *A. M.* [P. Fr. ?]. 28,9 : 41,2. *KK.*
579. — 1850. Château de Stauffenberg. *L. G. A.* Chuquet. *M. F.* Piton. *D. E.* Simon. 8,7 : 15,3.
580. — 1855. Staufenberg [Ansicht und Grundriß]. Bader, J.: Badenia, Heidelberg 1859. *Lg. G. W.* Creuzbauer, Karlsruhe. 14,6 : 9,1.
581. — 1860. [Staufenberg]. *O. M.* M[öller]. 33,5 : 44. *E.* Franz Fischer, Offenburg.
582. — Durbach mit Staufenberg. *Lg. G.* Möller. *D. Fr.* Gutsch, Karlsruhe. 10,5 : 14,9.
583. — Schloß Staufenberg bei Offenburg. *B.* Lahrer Hink. Bote 1861. *H.* 7,9 : 6,6.
584. — Schloß Staufenberg. *B. u. M.* wie 571b. *H.* 8 : 6,7.
585. — Schloß Staufenberg, aus der Nähe gesehen. *B. u. M.* wie 571b. *H.* 9,3 : 8,7.
586. — 1865. Schloß Stauffenberg bei Durbach. *B. G. u. M.* wie 323. *P.* 19,8 : 39,5.
587. — 1880. Stauffenberg [Tor]. *ZF. M.* [Naeher]. 14,5 : 19,2. *VK.*
588. — Stauffenberg *Lg. G.* Naeher. 14,2 : 20,4.
589. — 1885. Schloß Stauffenberg. *B. u. M.* wie 24. *L.* 9,9 : 14,7.
590. **Fessenbach.** 1860. Fessenbach bei Leiter-Fidele. *Lg. G. u. M.* Möller. *D. Fr.* Gutsch, Karlsruhe *V. Fr.* Braunsche Buchh. 10,5 : 14,9.
591. **Gengenbach.** 1550. Gengenbach. *B.* Sebastian Münster: Cosmographia. *H.* 6,8 : 7.
592. — 1690. Gengenbach 1690. *ZF. M.* Samson Schmalkalder. 27 : 40. *LK.*

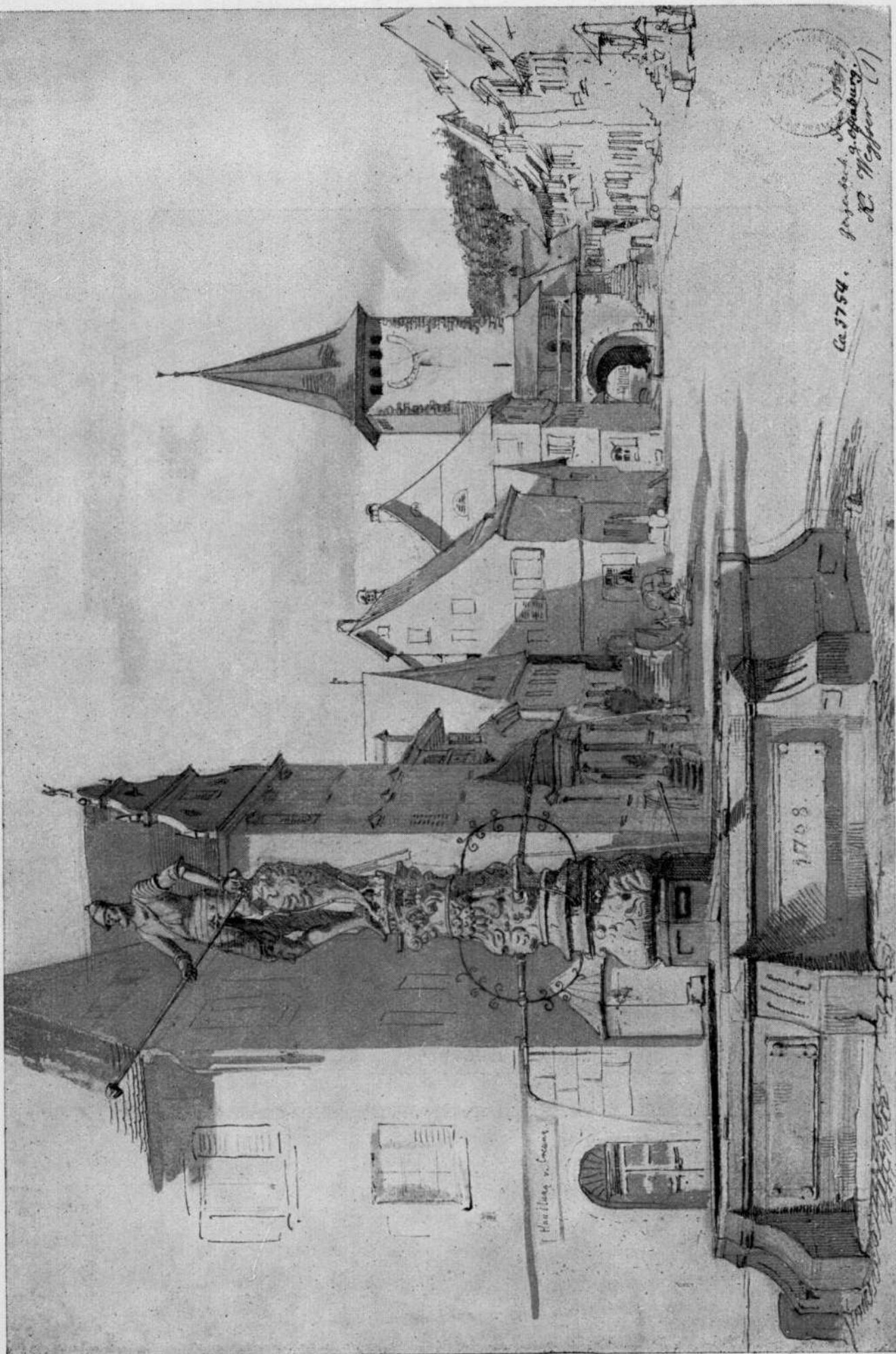
593. **Gengenbach.** 1720. Gengenbachium-Gengenbach [u. Erklärungen 1—24]. *K. G.* Joh. Christ. Leopold, Aug. Vind. 15,5 : 27,5.
594. — 1805. Kurbadische Stadt Gengenbach [oberer Teil eines Gesellenbriefes]. *K.* 7,3 : 34,7.
595. — 1840. Ansicht von Gengenbach. *L. M. P.* Stöcker. 26,4 : 37,5.
596. — 1850. Stadt Gengenbach im Kinzigthal. *L. G.* Umenhofer. 34,2 : 48.
- 596a. — 1855 [Stadtansicht mit Castellberg]. *O. M.* M[öller]. 33,5 : 44. *E.* wie 581.
597. — 1855. Gengenbach. *Lg. G. J.* Veith. *M. H.* Möller. 34,2 : 49,5.
598. — Gengenbach. *S. B. M. u. V.* wie 7. *G. E.* Wagner. 10,7 : 15,7.
599. — 1864. Gengenbach von den Brückenhäusern aus. *LF. G. E.* Kaufmann, Lahr. *M. Naeh.* 11,6 : 20,4.
600. — 1870. Gengenbach. Dr. Schnars, C. W.: Die badische Schwarzwaldbahn, Heidelberg 1874. *H. M. H.* Götz. 8,1 : 13,2.
601. — 1885. Gengenbach. Hardmeyer, J.: Die badische Schwarzwaldbahn, Zürich 1886. *H. G. J.* Weber. 9,9 : 14,65.
602. — Gengenbach an der Kinzig. *A. M. J.* Naeh. 15 : 23,7. *VK.*
603. — [Gesamtansicht von Nordwesten]. *ZF. M. J.* Naeh. 14,5 : 22,3.
604. — Gengenbach. *B. u. M.* wie 24. *L.* 10,5 : 33,4.
605. — Gengenbach *B.* wie 193. *H. G. G. H. u. K. M.* Max Roman. *c.* 8 : 12.
606. — 1612. [Wallfahrtsbild der Jacobskapelle]. *K. G.* [Friedrich Brentel]. 10,5 : 14,6.
607. — 1650. [Kloster mit Jacobskapelle im Hintergrund]. *O.* 145 : 105. *E.* Kirchenmuseum Gengenbach.
- 607a. — Gengenbach. Kloster und Einbethenkirchlein nach einem Altarblatt aus der Zeit um 1600. *ZF.* 11,7 : 10.
608. — 1860. Das Kaufhaus (Fruchthalle) in Gengenbach. *Z. M.* Lang, Gr. Bez.-Bauinsp. Offenburg. 18 : 27. *LK.*
609. — 1858. Place et fontaine de Gengenbach (vallée de la Kinzig). *B.* wie 2. 9/1859. *H. M. C.* Lallemand. 15 : 20,4.
610. — 1869. [Marktplatz]. *A. M. K.* Weyßer. 31,2 : 44. *VK.*
611. — [Oberes Tor]. *Z. M.* wie 610. 24,5 : 40,6. *VK.*
612. — [Oberes Tor]. *Z. M.* wie 610. 40 : 27. *VK.*
613. — 1885. Zu Gengenbach [oberes Tor]. *B.* wie 601. *H. M.* [J. Weber]. 3,55 : 4.
614. — [Oberes Tor]. *A. M.* Naeh. 21,7 : 14. *VK.*
615. — Haigeracher Thor. *B.* wie 24. *L. M.* [J. Naeh.]. 10,7 : 8,2.
616. — Gengenbach 1869. [Kinzigtor]. *ZF. M. K.* Weyßer. 37,8 : 21,8. *VK.*
617. — 1869. Untere Thor. *Z. M. K.* Weyser. 38,2 : 24,6. *VK.*
618. — Gengenbach. Untere Thor. *A. M. K. W.* Juni 1869. 38,2 : 24,6. *VK.*
619. — 1885. Das Kinzig Thor in Gengenbach. *A. M.* Naeh. 20,2 : 14,9. *VK.*
620. — Kinzig-Thor. *B.* wie 24. *L. M.* [J. Naeh.]. 10,7 : 8,4.
621. — 1869. Nickelthurm. *ZF. M. K.* Weyßer. 36,5 : 26,5. *VK.*
622. — Nickelsturm. *ZF. M.* wie 621. 45,2 : 36,7. *VK.*
623. — 1885. In Gengenbach [Niclas-Turm]. *B.* wie 601. *H. G.* [J. Weber]. 6,1 : 4.
624. — [Niclas Turm von Südwest]. *A. M.* Naeh. 20,5 : 15. *VK.*



**Ruine Diersberg.**  
(Siefert Nr. 571.)

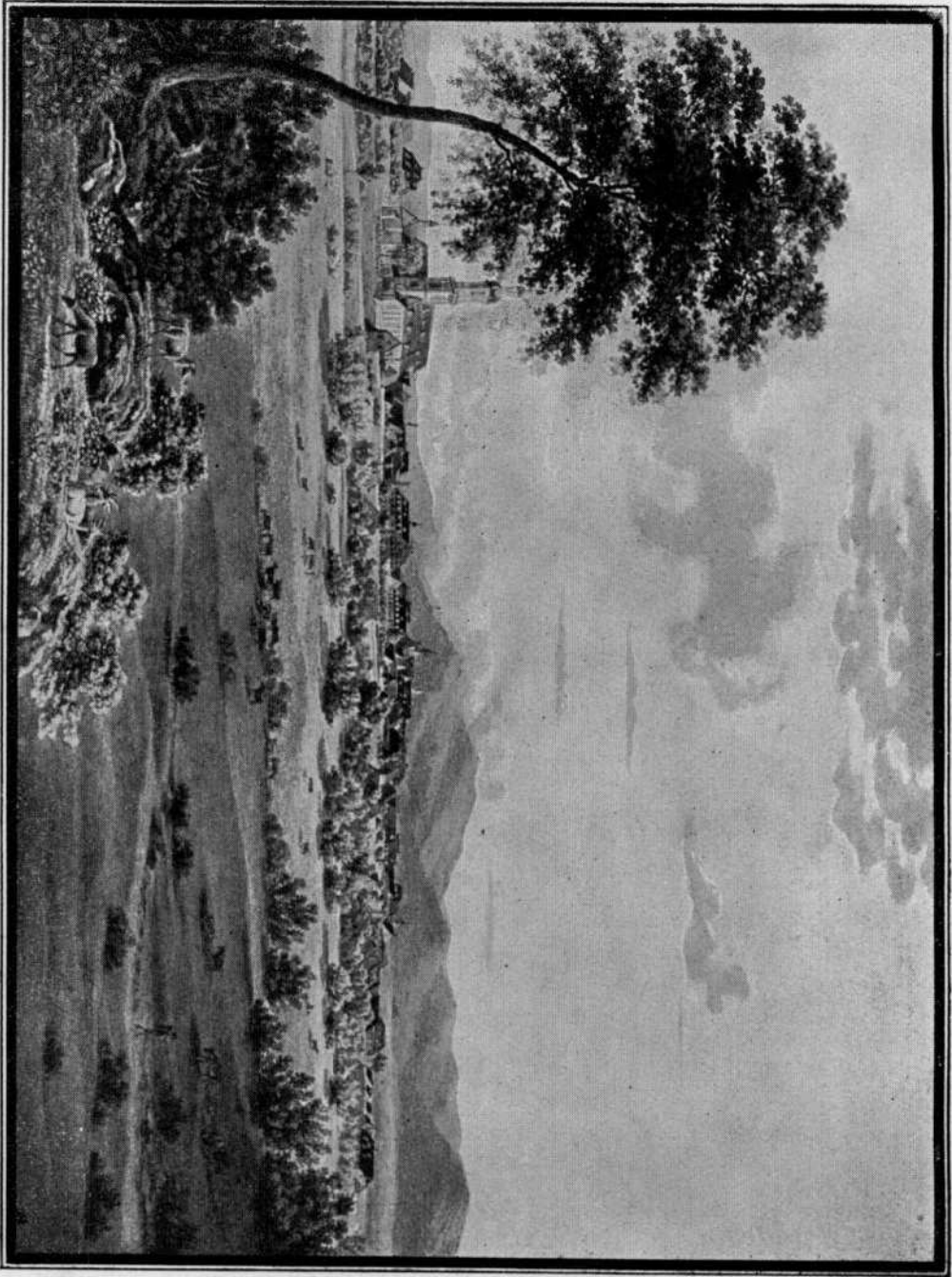


Schloß Staufenberg bei Durbach.  
(Siefert 2Tr. 572.)



Weyher, Marktplatz in Gengenbach.

(Liefert Nr. 610.)



Jacques Spertli, Offenbourg.  
(Stiefert Nr. 642.)

- 624a. **Gengenbach.** [Niclas Turm von Osten]. *A. M.* wie 624. 19,5 : 13,7. *VK.*  
 625. — Niclas Thurm. *B.* wie 24. *L. M.* [J. Naehher]. 10,7 : 8,6.  
 626. — 1869. [Schwedenturm]. *ZF. M. K.* Weyßer. 27,2 : 20,5. *VK.*  
 627. — Schwedenthurm. *ZF. M.* wie 626. 16,2 : 9,8. *VK.*  
 628. — Stadtmauer in Gengenbach. *A. M.* Naehher. 15,4 : 20,5. *VK.*  
 629. — Judengasse. *ZF. M.* wie 626. 27,1 : 41,7. *VK.*  
 630. — [Fachwerkhhaus im Oberdorf]. *ZF. M.* wie 626. 19,2 : 13,7. *VK.*  
 631. — 1885. Jos. Vict. von Scheffels Stammhaus. *B.* wie 24. *L. M.* [J. Naehher]. 10,7 : 8,2.  
 632. — In der Klosterkirche zu Gengenbach. Das Denkmal des Fürst-Abtes Conrad von Müllenheim 1505. *B.* wie 24. *L. M.* wie 631. 19,8 : 15,2.



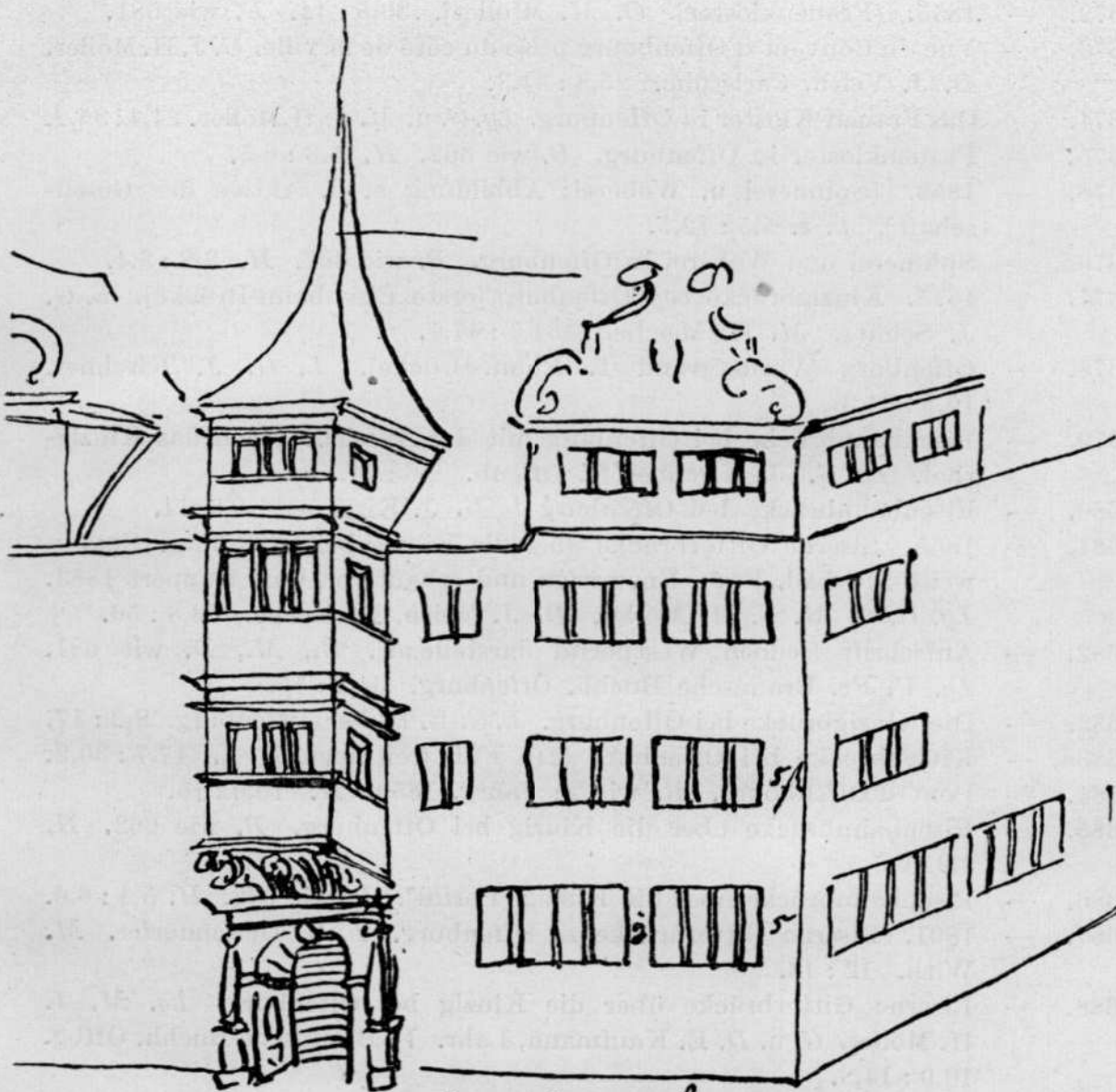
**Judengasse in Gengenbach.** (Siefert Nr. 629.)

633. — 1690. Verschanzung deß Passes oberhalb Gengenbach im Kinzingerthal Anno 1690. Mens. Junio. *ZF. M.* Samson Schmalkalder. 19 : 20,2. *LK.*  
 634. **Offenburg.** *B* Sebastian Münster: *Cosmographia. H.*  
 Offenburg [I. 6,4 : 8,5] *Ausg. v.* 1544 (Seite 380.  
 [II. 5,8 : 7,8] 1545 (402); 1546 (402); 1548 (452).  
 [III. 6,1 : 7,2] 1567 (808); 1572 (808).  
 [IV. 5,9 : 8,5] 1550 (671); 1558 (671); 1561 (808); 1588 (671); 1598 (808); 1614 (989); 1615 (989); 1628 (960).  
 Keine „Abbildungen“ (s. Vorwort) sind enthalten in den Ausgaben von 1552; 1550; 1574.

635. **Offenburg.** 1640. Offenburg. Math. Merian: Topographia Sueviae; Frankfurt 1643. *K.* 9,7 : 32,5.
636. — [Nachbildung von 635]. Lahrer Hink. Bote; 1861. *H.* 6,8 : 12,7.
637. — Die freie Reichsstadt Offenburg A. D. 1643. *B.* wie 24. *L. M.* [J. Naeyer]. 11 : 19,9.
638. — 1645. [Plan der Befestigungen]. *ZF. M.* [Joh. Jak. Chr. v. Grimmelshausen]. 31,1 : 40. *E.* Allg. Reichsarchiv, München.
639. — 1720. Offenburg. Offenburg [mit Erklärungen Nr. 1—14 u. Geschichtsbeschreibung]. *K. M.* Johann Christian Leopold, Aug. Vind. 15,7 : 27,9.
640. — 1790. [Der untere Teil der verzierten Umrahmung eines Gesellenbriefes]. *K. G.* Striedbeck, Straßburg. *c.* 10 : 27.
641. — 1806. [Teil eines Gesellenbriefes]. *K.* 11,5 : 37.
642. — 1820. [Offenburg]. *A. M. J.* Jacques Sperli. 24,5 : 33. *E.* Landesmuseum Darmstadt.
643. — Ansicht von Offenburg. *K.* [bister u. schwarz]. *G.* Nilson. *M.* Follenweider. *D. H.* Schweizer. *V.* Herder, Freiburg. 21,1 : 28,5.
644. — wie 643. *K.* [2 Farbendruck]. Ohne Angabe des Druckers.
645. — Offenburg. A. J. V. Heunisch u. Alois Schreiber: Baden geographisch und malerisch beschrieben; Stuttgart 1838. *H. G. A.* Jarosch. *M.* [Follenweider]. 7,6 : 10,2.
646. — 1825. Offenburg. Heinrich Rebau: Gemälde von Deutschland; Stuttgart 1834. *L. G. C.* Obach. *D. G.* Küstner. 8,2 : 15.
647. — 1830. Offenburg von der Westseite. *B.* Gewerbs- und Adreß-Kalender für die Stadt und das Oberamt Offenburg auf das Jahr 1834; Lahr. *K. V. F.* Vifeld. 7,5 : 16.
648. — 1840. Ansicht von Offenburg. *L. G.* Paul Stölker. *D. P.* Wagner, Carlsruhe. 29,8 : 41,9.
649. — Offenburg. *B.* wie 321,I, Bd. II; wie 321,II, Bd. I. *S. G. u. M. C.* Frommel. 10,3 : 15,8.
650. — [Offenburg]. *ZF. G.* Schweinfurth, nach C. Frommel. 10,4 : 15,5.
651. — 1844. Offenburg. *L.* 10,9 : 15.
652. — 1845. Ansicht von Offenburg. *L. i. M.* Jos. Kirchner. *V. F.* Vifeld. 5,8 : 12,5.
653. — Offenburg. *L. u. Lg. G.* J. Kirchner fc. Offenburg. 9,6 : 14,1.
654. — Offenburg. *L. i. M.* J. Kirchner. 14,5 : 23.
655. — Offenburg [Lackdosendeckel mit goldfarbener Ansicht v. O., i. Vordergrund: I. Eisenbahnbrücke]. Rund. Durchm. 8,5. *E.* Städt. Museum, Offenburg.
656. — 1850. Offenburg. *B. M. D.* wie 7. *S. G. E.* Wagner. 9,8 : 15,3.
657. — 1855. Offenburg. *L. G. L.* Huber, Offenburg. 7,5 : 16.
658. — Offenburg. *Lg. G. u. M. J. H.* Möller. *D. J.* Veith, Carlsruhe. 28,8 : 43,1.
659. — Offenburg. *Lg. G.* Fr. Gutsch, Carlsruhe. *M.* Möller. *V. Fr.* Braunschweiger Buchhandlung. 33,7 : 52,8.
660. — 1860. Offenburg. *B.* wie 3 u. 122. *H.* 5,2 : 7,9.
661. — Vue d'Offenburg. *B.* wie 26, Jahrg. 1861. *H. G.* Levy. 8,1 : 16.
662. — Offenburg [im Bilde]. *B.* Hinkende Bote, Lahr 1861. *H.* 6,6 : 13,5.



653. **Offenburg.** 1870. Offenburg. *Lg.* V. Fr. Braunsche Buchh. Offbg. 12,3 : 22.  
 664. — Offenburg. *S. G. C.* Rorich u. Sohn, Nürnberg. *V. J. H.* Lecher, Zürich. 2,8 : 6,7.  
 665. — Offenburg *B.* Illustrierte Welt, Stuttgart-Leipzig-Wien 1874, 22. Jahrg.,



*Cantzelei zu Offenburg*

Skizze des Offenburger Rathaus-Renaissancebaues von Schickhardt.

(Siefert Nr. 667.)

14. Heft. *H. M.* [F. Faller]. 6,5 : 8,2.

666. — 1885. Offenburg. *B. u. G.* wie 601. *H.* 2,9 : 8,6.  
 667. — 1600. Cantzelei zu Offenburg [Rathaus]. *ZF. M.* Heinrich Schickhardt. 12 : 12. *E.* Oeffentl. Bibliothek Stuttgart.  
 668. — 1853. [Denkmal des Sir Francis Drake; nebst Inschriften]. *Lg. G.* E. Lemaitre, Strasbourg. 18,1 : 15,8.

669. **Offenburg.** Standbild des Franz Drake zu Offenburg, gestiftet v. Bildhauer A. Friedrich in Straßburg 1853. *Lg. G. H. Gesell. M. J. H. Möller.* 30,4 : 26,8.
670. — [Inschriften des Drake-Denkmal]. *Lg. G. L. Huber in Offenburg. c.* 30,5 : 27.
671. — 1870. Drake-Denkmal. *S. G. u. V.* wie 664. 2,8 : 2,1.
672. — 1855. [Frauenkloster]. *O. M. M[öller].* 33,5 : 44. *E.* wie 581.
673. — Vue du Convent d'Offenbourg prise du côté de la ville. *G. J. H. Möller. D. J. Veith, Karlsruhe.* 25,8 : 34,3.
674. — Das Frauen-Kloster in Offenburg. *Lg. G. u. M. J. H. Möller.* 24,4 : 35,2.
675. — Frauenkloster in Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 5,3 : 6,5.
676. — 1859. [Spinnerei u. Weberei; Abbildung a. d. Aktien der Gesellschaft]. *L. c.* 5,5 : 12,5.
- 676a. — Spinnerei und Weberei in Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 3,8 : 3,4.
677. — 1845. Kinzigbrücke bey Offenburg [erste Eisenbahn-Brücke]. *L. G. J. Schütz. M. H. Meichelt.* 31,7 : 47,1.
678. — Offenburg [Vordergrund 1. Ebhn.-Brücke]. *L. G. J. Kirchner.* 19,5 : 34,2.
679. — Eisenbahnbrücke bei Offenburg mit der Aussicht gegen das Kinzigthal. *Lg. G. J. Kirchner fc. Offenb.* 9,6 : 14,1.
680. — Eisenbahnbrücke bei Offenburg *L. G. J. Kirchner,* 9,8 : 14.
681. — 1855. Eiserne Gitterbrücke über die Kinzig bei Offenburg. Spannweite 210 bad. Fuß. Entworfen und erbaut von Carl Ruppert 1853. *Lg. G. u. M. J. H. Möller. D. J. Veith, Karlsruhe.* 33,8 : 56.
682. — Aufschrift [jedoch Westportal darstellend]. *G., M., D.* wie 681. *Lg. V. Fr. Braunsche Buchh. Offenburg.* 34,2 : 55.
683. — Die Kinzigbrücke bei Offenburg. *L. G. L. Huber, Offenburg.* 8,2 : 17.
- 683a. — Kinzigbrücke bei Offenburg (210 Fuß freitragend). *L.* 17,7 : 30,2.
684. — Pont d'Offenbourg. *B.* wie 2; Jahrg. 1859. *H.* 10,9 : 16.
685. — Eisenbahnbrücke über die Kinzig bei Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 3,9 : 6,5.
686. — Eisenbahnbrücke über die Kinzig [Portal]. *B.* wie 662. *H.* 5,4 : 6,6.
687. — 1861. Eiserne Gitterbrücke zu Offenburg. *L. G. Geisendörfer. M. With.* 12 : 43.
688. — Eiserne Gitterbrücke über die Kinzig bei Offenburg. *Lg. M. J. H. Möller. G. u. D. E. Kaufmann, Lahr. V. Braunsche Buchh. Offbg.* 10,9 : 14,8.
689. — wie 688 [westliches Brücken-Portal darstellend].
690. — [Tafel XXI. Gesamtansicht und Teile der Brücke darstellend]. *B. Max Becker: Der Brückenbau in seinem ganzen Umfange, Stuttgart 1869. L. G. C. A. Weber. D. J. C. Mäcken Sohn, Reutlingen.* 29,1 h., 43,9 br.
691. — Gitterbrücke. *S. G. V.* wie 664. 2,3 : 3,5.
692. — Bahnhof. *S. G. V.* wie 664. 2,3 : 3,5.
693. — 1855. Entwurf zu einer evangelischen Kirche nach Offenburg [Inneres]. *B. F. Eisenlohr: Ausgeführte oder zur Ausführung bestimmte Entwürfe von Gebäuden versch. Gattung, Karlsruhe o. J. Lg. G. J. Vollweider. M. F. Eisenlohr. D. J. Veith, Karlsruhe.* 21,6 : 17,8.

694. **Offenburg.** Entwurf zu einer evangelischen Kirche nach Offenburg [Aeußeres]. *B. M. D.* wie 693. *L. c.* 29 : 24,5.
695. — Zum Andenken an Herrn J. Friedrich Eisenlohr usw. [Porträt mit 8 Ansichten, darunter 2 der evangel. Kirche in Offenburg und 1 des Schlosses Ortenberg]. *Lg. G. u. M. J.* Vollweider. *c.* 8,5 : 8 u. *c.* 6 : 8,5.
696. — Evang. Kirche. *S. G. V.* wie 664. 2,8 : 2,1.
697. — Katholische u. evangelische Kirche in Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 5,8 : 6,6.
698. — 1852. Weingarten bei Offenburg. *Lg. G. J. H.* Möller. 26,9 : 35,7.
699. — [Kirche zu Weingarten]. *A. M.* [Möller?] *oval* 22 : 26,5. *E.* Musiklehrer Weber, Offenburg.
700. — [Kirche zu Weingarten]. *O. M.* M[öller]. 33,5 : 44. *E.* wie 581.
701. — Weingarten bei Offenburg. *Lg. G. u. M.* Möller. *D. Fr.* Gutsch, Carlsruhe. *V. Fr.* Braunsche Buchh. Offbg. 10,5 : 14,9.
702. — 1861. Denkmal des österr. Obersten Keglovick, gefallen bei Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 9,1 : 6,7.
703. — 1885. Keglewich-Denkmal bei Ortenberg. *B.* wie 24. *L.* 11,3 : 7,6.
704. — 1819. Eine Ansicht bei Offenburg gegen den Rhein zu. *B.* Aus einer Folge von 8 Rheinansichten. *K. G. u. M.* Hertel, K. b. Hauptmann. 10,3 : 7,9.
705. — 1575. Schwur der eidgenössischen Bürgermeister von Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. *B.* wie 662. *H.* 6,8 : 6,3.
706. — 1689. „Messieurs, euer Nest ist ordentlich zugerichtet.“ *B.* wie 662. *H.* 6,7 : 6,8.
707. — 1690. Campement bey Offenburg und Ortenberg den 7. und 8. September 1690. *ZF. M.* Samson Schmalkalder. 27,9 : 35,7. *LK.*
708. — 1701. Grundriß von Offenburg und der darum liegenden Gegend Zusamt dem Anfang der neuen Postierungslinien den 20. Augusti 1701. *i. K.* 61,5 : 95. *LK.*
709. — 1703. General-Lieutenant Prinz Louis von Baaden muste den Posten Offenburg verlassen. *B.* wie 74. *K.* 5,5 : 8,5.
710. — 1760. 1500 Bauern aus der Umgegend sturmen mit Flinten, Hellebarden, Sensen, Dreschflegeln und Mistgabeln bewaffnet die Stadt Offenburg. *B.* wie 662. *H.* 6,9 : 13.
711. **Ortenberg.** 1800. Schlosz Ortenberg [Kopf eines Gesellenbriefes]. *K. G. u. M.* Simon zu Strasburg. 14 : 39.
- 711a. — Schloß Ortenberg im Jahr 1807. *Z. E.* Familie Gulath von Wellenburg.
712. — 1815. Ortenberg im Kinzinger-thal. *B.* [F. Imlin: Burg Ruinen, 1815—1819]. *K.* 12,7 : 18,8.
713. — Schloßruine Ortenberg. *O. M.* Joh. Friedr. Helmdorf [s. Beringer: Bad. Malerei im 19. Jahrh.].
714. — 1825. Ortenberg. *B.* wie 19. *L. G.* Bichebois et Sabatier. *M. T.* M. Ring. *D.* Engelmann. 20,2 : 28,8.
715. — Ortenberg 1829. *B. M. D.* wie 714. *G.* Bichebois. *c.* 15 : 19.
716. — 1832. Ortenberg [von Westen]. *A. M. J. H. v. H. A.* 15,5 : 24,2. *KK.*
717. — Ortenberg [von Nordost], sonst wie 716. 15,1 : 24,4.

718. **Ortenberg.** Ortenberg. *B.* Heunisch u. Schreiber: Baden geogr. u. maler. beschrieben, Stuttgart 1838. *H. G.* Fladung. 6,8 : 9,7.
719. — 1838. Ansicht des Schlosses Ortenberg bei Offenburg von der südöstlichen Seite. *B. M. u. D.* wie 693. 24 : 27.
720. — Schloß Ortenberg, s. Nr. 695. *c.* 7,5 : 6.
721. — Schloß Ortenberg in der Ortenau. *B. J.* Bader: Badenia I. Bd., Carlsruhe 1839; u. ders.: Das malerische und romantische Baden, I. Bd., Carlsruhe [1843—1844]. *K. G.* Nilson. *D.* Herder, Freiburg. 10,4 : 15,7.
722. — Vue du château d'Ortenberg en 1840. *G. u. M.* Th. Müller. *D. E.* Simon. *KN.*
723. — Château d'Ortenberg. *Lg. G.* Alph. Chuquet. *M. F.* Piton. *D. E.* Simon, Straßburg. 9 : 17,5.
724. — Schloß Ortenberg in der Ortenau. *L. G.* J. Kirchner, Offenburg. 4,1 : 6,2.
725. — 1845. Schloß Ortenburg. *Lg. G.* J. Kirchner fc. Offenburg. 9,6 : 14,1.
726. — Schloß Ortenberg (bei Offenburg in der Ortenau). *L. G.* J. Kirchner. *V. F.* Vifeld, Offenburg. 9,7 : 14,5.
727. — Château d'Ortenberg. Schloß Ortenberg. *Lg. G.* Bichebois u. V. Adam. *M.* Chapuy. *D.* Lemercier, Paris. 28,6 : 40.
728. — Schloß Ortenberg in der Ortenau (Baden). *L. G.* Steinbach. *M.* Schneider. 31,5 : 44,7.
729. — 1850. Schloß Ortenberg in der Ortenau. Herrn Leonhard von Berkholz gewidmet von Gust. Ad. Müller. *S. G. u. M.* Gust. Ad. Müller. 16,4 : 23,6.
730. — Ortenberg in der Ortenau. *L.* 5,9 : 8,6.
- 730a. — Château d'Ortenberg. Vue prise à travers la longue vue du haut de la Cathédrale de Strasbourg. *B.* wie 125. *G. A.* Chuquet. *M. F.* Piton. *D. E.* Simon. 8,5 : 15,3.
731. — Schloß Ortenberg in der Ortenau. The castle of Ortenberg. Château d'Ortenberg. *B.* wie 7. *S. G. F.* Poppel. *M. G. A.* Müller. 10,2 : 14,9.
732. — 1855. [Schloß Ortenberg v. Süden]. *O. M.* M[öller]. 33,5 : 44. *E.* wie 581.
733. — Château l'Ortenberg. *B.* wie 2; Jahrg. 1859. *H.* 9,9 : 14,7.
734. — 1860. Ortenberg. *B.* wie 122 u. 3. *H.* 4,3 : 5,3.
735. — Schloß Ortenberg. *Lg. G. u. M.* Möller. *D.* Fr. Gutsch, Carlsruhe. *V. Fr.* Braunsche Buchh. Offbg. 10,5 : 14,9.
736. — Käfersberg und Ortenberg. *Lg. G. M. D. u. V.* wie 735. 10,5 : 14,9.
737. — 1864. Schloß Ortenberg 19. *B.* wie 323. *P. G. J.* Kraemer. *M.* Baumann 1864. 21,6 : 35,2.
738. — 1870. Ortenberg. *B.* wie 600. *H.* 6,6 : 8,4.
739. — Schloß Ortenberg. *S. G. V.* wie 664. 2,8 : 2,2.
740. — Ortenberg. *S. G. V.* wie 664. 2,3 : 3,8.
741. — Schloß Ortenberg. *B. u. G.* wie 601. *H. c.* 8,2 : 8,2.
742. — Schloß Ortenberg. *B. u. M.* wie 24. *L.* 11,4 : 25,5.
743. — Das von Mollenbec'sche Rebgut zu Ortenberg. Zur Erinnerung an den 9ten bis 18ten October 1849. *Z. M.* (Monogr. C. L.) 19,2 : 24,7. *AK.*

744. **Ortenberg.** 1690. Campement zwischen Ortenberg u. Suntzwihr v. 25. July 1690. [Mit Ansicht v. Schloß Ortenberg.] Z. G. Samson Schmalkalder. 24 : 35. *LK.*
745. **Waltersweier.** Vue de Waltersweier après l'ouragan. *B.* wie 2; Jahrg. 1859. *H.* 10 : 15,6.
746. — Une croix de Waltersweier renversée par l'ouragan. *B.* wie 745. *H.* 6,2 : 14,7.



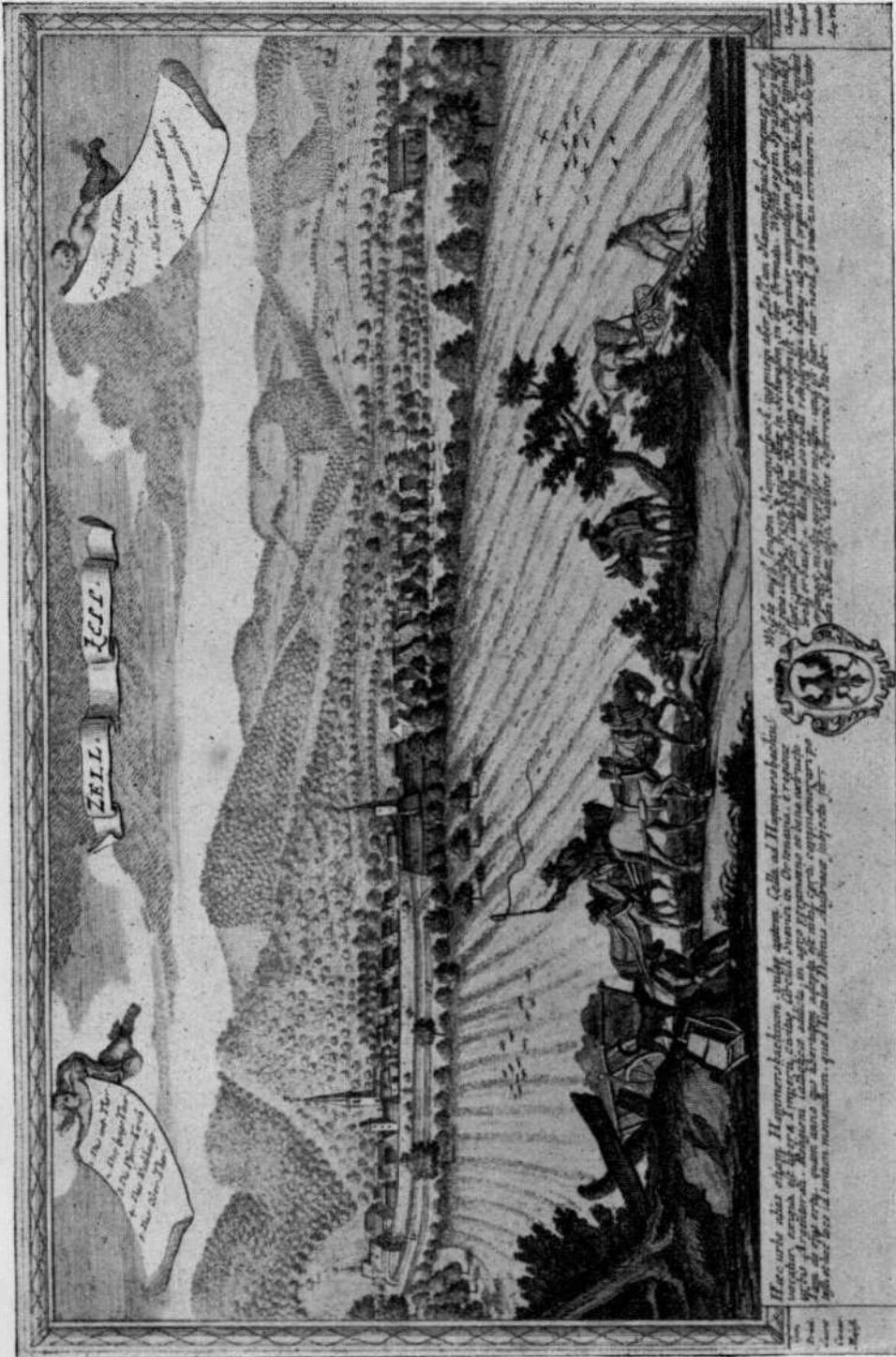
Torturm in Zell. (Siefert Nr. 752.)

747. **Zell a. H.** Zell am Harmerspach 1690. Z. G. Samson Schmalkalder. 28 : 41. *LK.*
748. — 1720. Zell — Zell [mit Erklärungen Nr. 1—10]. K. G. Joh. Christ. Leopold, Augsburg. 15,5 : 27,8.
749. — 1865. Zell am Hammersbach. L. G. E. Kaufmann, Lahr. M. J. H. Möller. 33,5 : 49,5.
750. — 1866. Zell am Harmersbach [5 verschiedene Darstellungen]. L. G. E. Kaufmann, Lahr. M. Alb. Weiß. 31 : 43.

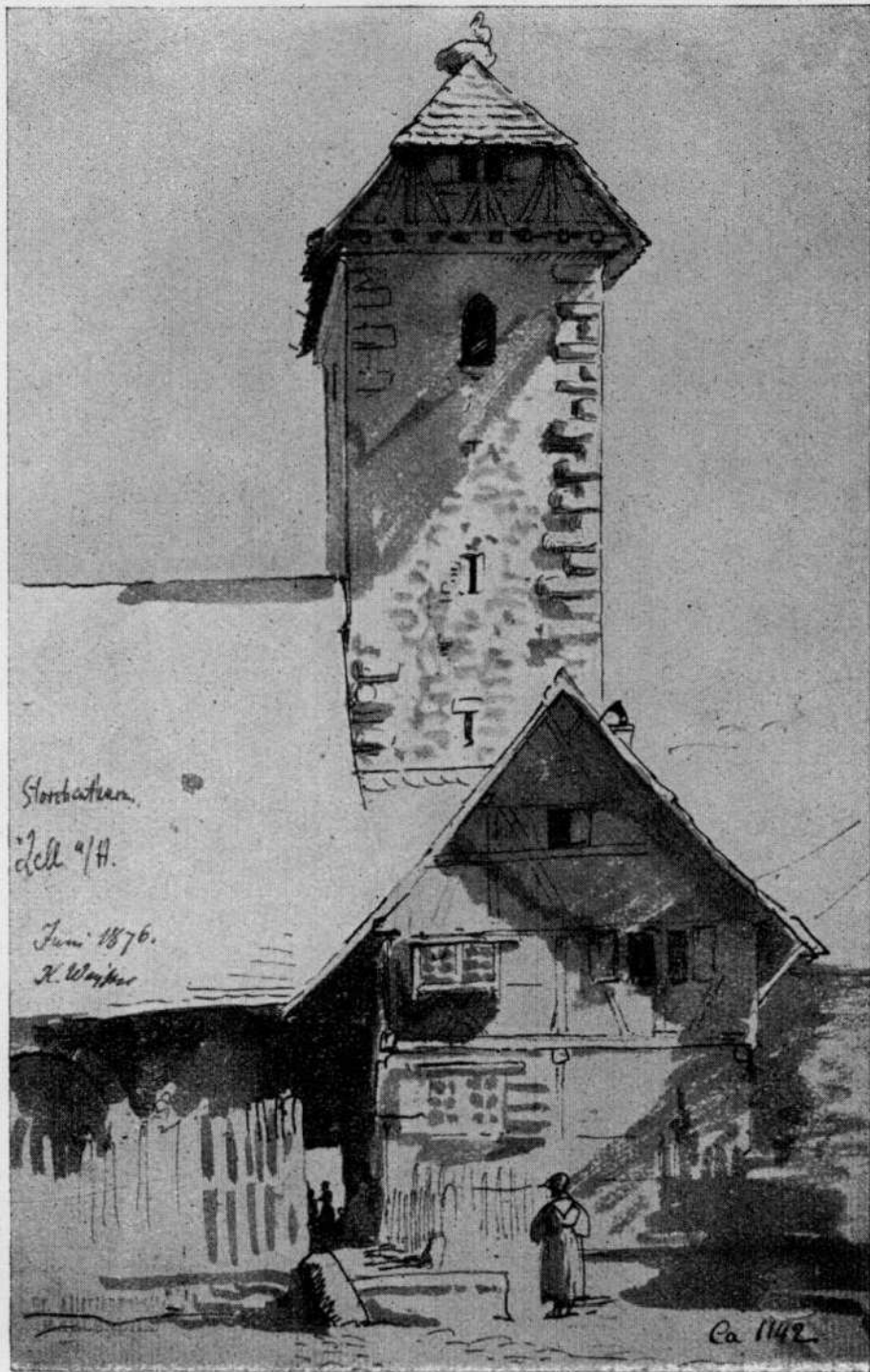
751. **Zell a. H.** 1877. Zell a. H. und Umgebung [Bad, Kapelle, Nordrach, Geroldseck, Fabrik, Biberach, Zell a. H., Heiden Kirch, Gröbnerhof, Untertor, St. Mich. Kapelle]. *P. G. Schober u. Backmann, Karlsruhe.* *M. A. Weiß.*
752. — 1876. [Torturm in Zell am Harmersbach.] *Z. M. K. Weyßer.* 29,6 : 22,5. *VK.*
753. — [Wie 752; Vorderansicht]. *Z. M. K. W[eyßer].* Juni 76. 29,2 : 20. *VK.*
754. — Storchenturm Zell a. H. *Z. M. K. W[eyßer].* 28,7 : 18,4. *VK.*
755. — Zell am Hammersb. [Tor mit Kirchturm]. *Z. M. K. W.* 13. Juni 69. 9,9 : 9,7. *VK.*
756. — Stadt-Thor in Zell am Hb. *A. Offenburg. A. M. [Näher].* 20,4 : 15,1. *VK.*
757. — Zell a. H. [ehem. Grabler'sche Schmiede]. *ZF. M. K. W.* 27,7 : 17,6. *VK.*
758. **Zell-Weierbach.** 1850. Guerra's Bad u. Gasthaus in Weierbach (Stab Zell). *B. Sigmund A. J. Schneider: Weierbach's mächtige Stahlquelle auf dem Rebhofe des Herrn Kaufmanns Franz Guerra in der Nähe von Offenburg, 1849. L. G. L. Huber in Offenburg.* 6,9 : 11,4.
759. — Der Bielerstein bei Offenburg. *B. wie 662. H.* 11,1 : 6,6.

**Anmerkung.** \*) (Fortsetzung.) Vgl. Ortenau 6/7, 24 und 8, 9. Da der Anfang der Arbeit 4 Jahre zurückliegt, möge hier Anordnung und Erklärung der Abkürzungen wiederholt werden. Die Aufzeichnung erfolgt in der Reihenfolge: 1. Amtsbezirk; 2. Ort; 3. Zeit (meistens ungefähr); 4. Aufschrift, wenn ohne Bezeichnung, erklärender Vermerk in [] Klammern; 5. Aus dem Werke; 6. Herstellungsart; 7. Verfertiger (Stecher, Radierer, Graveur); 8. Zeichner oder Maler; 9. Drucker; 10. Verleger; 11. Bildgröße (zuerst die Höhe, alsdann die Breite in cm angegeben); 12. Besitzer. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

<i>A.</i> = Aquarell.	<i>L.</i> = Steindruck.
<i>AK.</i> = Städt. Archiv Karlsruhe.	<i>LF.</i> = Farbensteindruck.
<i>AU.</i> = Autotypie.	<i>Lg.</i> = getönter Steindruck.
<i>B.</i> = Werk.	<i>LK.</i> = Badisch. General-Landesarchiv, Karlsruhe.
<i>BK.</i> = Bad. Landesbibliothek Karlsruhe.	
<i>D.</i> = Drucker.	<i>M.</i> = Zeichner, Maler.
<i>E.</i> = Besitzer.	<i>MB.</i> = Stadtgeschichtliche Sammlung Baden-Baden.
<i>G.</i> = Verfertiger.	<i>O.</i> = Oelbild.
<i>GK.</i> = Gemälde-Galerie, Karlsruhe.	<i>P.</i> = Lichtdruck.
<i>H.</i> = Holzschnitt.	<i>S.</i> = Stahlstich.
<i>K.</i> = Kupferstich.	<i>V.</i> = Verleger.
<i>KF.</i> = Farbestich.	<i>VK.</i> = Vereinigte Sammlungen (Bad. Landesmuseum) Karlsruhe.
<i>KK.</i> = Kupferstich-Kabinett (Galerie), Karlsruhe.	<i>Z.</i> = Zeichnung.
<i>KN.</i> = Notiz aus Antiquariats- oder Versteigerungskatalogen.	<i>ZF.</i> = Feder- und Tuschzeichnung.
<i>KS.</i> = Kunstmuseum d. Stadt Straßburg.	<i>c.</i> = ungefähr.
	<i>i.</i> = illuminiert.



Zell am Harmersbach.  
(Siefert Nr. 748.)



Storchenturm in Zell a. H.  
(Siefert Nr. 752.)



# Das Münzwesen in der Grafschaft Fürstenberg (Land- grafschaft Saar) und in der Herrschaft Kinzigtal um das Jahr 1500\*).

Von Franz Karl Barth.

Abkürzungen: Fu. = Fürstenbergisches Urkundenbuch.

Mi. = Mitteilungen aus dem Fürstenberg. Archive.

Drei Wirtschaftszentren sind es in erster Linie, deren Einfluß sich bis in die Grafschaft Fürstenberg und die Herrschaft Kinzigtal hinein erstreckte. Im Süden war es Basel, der mächtigste Genosse im Rappenmünzbunde — das Gebiet dieses Bundes reichte bis zur Elz hinab —, im Osten Konstanz, dessen Pfennig den ganzen Hegau beherrschte, und im Westen Straßburg. Der Straßburger Pfennig bildete in dem Straßburger Wirtschaftsgebiet, das die Ortenau und den westlichen Schwarzwaldhang einschloß, jahrhundertlang die einzige gangbare Währung. Am nächsten lag jedoch die Münzstätte Rottweil, welche mit ihrer Münze auf Handel und Wandel in der Saar nicht ohne Einfluß gewesen sein kann.

Den Wert der umlaufenden Münze regelte der Goldgulden. Er war das Großhandelsgeld und nach seinem Kurs hatte sich die einheimische Silberwährung zu richten. Die Hauptgoldmünze war der Gulden des im Jahre 1386 von den Erzbischöfen Adolf von Mainz, Friedrich von Köln und Kuno von Trier, sowie dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz gegründeten kurrheinischen Münzbundes. Daneben kursierten die in der Frankfurter und Basler Reichsguldenmünze geschlagenen Gold-

\*) Die Fürstl. Fürstenbergischen Institute für Kunst und Wissenschaft, Donaueschingen, haben uns einen namhaften Beitrag zur Drucklegung gewährt. Auch an dieser Stelle soll dafür unser geziemendster Dank zum Ausdruck gebracht werden.

Die Schriftleitung.

gulden. Jene wurden zuerst unter König Ruprecht (1400—1410) geprägt. Die Basler Reichsguldenmünze wurde 1429 von König Sigismund gegründet. Nach 1510 schlugen auch die Städte Konstanz und Rottweil Goldgulden von dem Gehalte des rheinischen Guldens und zwar nach ihren von König Maximilian erhaltenen Privilegien vom 29. Juni 1507 resp. 15. Februar 1512<sup>1)</sup>.

Um 1400 kam die von altersher gebräuchliche Rechnung nach Gewichtsmark Silber außer Übung. Am längsten hielt sie sich bei der danach fixierten landesherrlichen Steuer, mußte aber auch hier im Laufe des 15. Jahrhunderts dem Goldgulden weichen.

Statt der 6 Mark Silber, welche die Stadt Böhrenbach nach ihrem Freiheitsbriefe vom Jahre 1387 als Steuer halb auf Walpurgentag oder den Maitag (1. Mai) und halb auf Martini (11. Nov.) zu zahlen hatte, sollte dieselbe nach einem Vertrage von 1438 jährlich 41 fl. erlegen. Der Betrag von 20 Mark Silber, welcher der Stadt Wolfach als Steuer auferlegt war, wurde erst im Jahre 1479 durch den Grafen Heinrich VI. von Fürstenberg so umgewandelt, daß 6 fl. Rhein. für 1 Mark Silber gerechnet wurden. In Haslach war die Mark zu 7 fl. angeschlagen<sup>2)</sup>.

Noch im Jahre 1493 nennt das Urbar des Grafen Wolfgang die Steuer der Städte Wolfach und Haslach in Mark Silber unter Angabe der Umrechnung in Gulden<sup>3)</sup>.

Um die Wende des 15. Jahrhunderts begegnet uns in Urkunden, erstmals im Jahre 1462, die Bezeichnung „Fürstenberger Währung“<sup>4)</sup>. Gothein schreibt in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Seite 118: „Am Ende des 15. Jahrhunderts war Geisingen Münzstätte der Fürstenberger“. Er beruft sich auf Fu. IV Nr. 540, wonach Heinrich Liebermann, der Müller von Efelsteig, seine Mühle, zwischen Kirchen und Hausen in der Grafschaft Fürstenberg gelegen, an seinen Sohn Jörg um 100 lb. Heller „guter Geysinger Währung“ verkaufte. — Warum befand sich denn die Münzstätte nicht in der Stadt Fürstenberg selbst, wo doch die Erwähnung der „Fürstenberger Währung“ viel häufiger ist? — Die Antwort ist nicht schwer: Eine Fürstenberger Münzstätte gab es überhaupt nicht; das geht schon daraus hervor, daß wir keine einzige Münze Fürstenberger Schlags aus der genannten Zeit erhalten haben.

<sup>1)</sup> In der Baar muß schon im 15. Jahrh. ziemlich viel Gold im Umlauf gewesen sein. Im Jahre 1922 wurde dem Fürstl. Fürstent. Münzkabinett in Donaueschingen ein in Biesingen und ein bei Reidingen gefundener Goldgulden der Münzstätte Frankfurt a. M. aus der Zeit K. Friedrichs IV. (1440—1493) vorgelegt. — <sup>2)</sup> Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg. Freiburg i. Br. 1908, S. 79 und 83. — <sup>3)</sup> Im Jahre 1552 wandelte Graf Friedrich zu Fürstenberg die Steuer der Stadt Haslach im Betrage von 10 Mark Silber in 120 fl. Straßb. Währung, den fl. zu 10½ β S Straßb. oder 63 xr. gerechnet, um, weil der Wert des Silbers ein schwankender sei. Mi. I. Nr. 781. — <sup>4)</sup> Fu. III, IV u. VII.

Die Geisinger Währung ist identisch mit der Fürstenberger. Man könnte ja vielleicht daran denken, daß es sich bei der Fürstenberger Währung um die „ringere Währung“ des Bodenseegebietes handelt, da beide Währungsverhältnisse so ziemlich übereinstimmen<sup>1)</sup>. Ein Gulden ist nach zahlreichen Beispielen in den Amtsrechnungen Kaspar Mesers, des gräflichen Rentmeisters in der Saar, gleich 400 Hellern oder 33  $\beta$  4 hl. Fürstenberger Währung. Das Verhältnis des Fürstenberger Hellers zum Freiburger oder Rappenfennig ist 8:3<sup>2)</sup>. Zu anderen umlaufenden Münzsorten läßt sich das Verhältnis ebenfalls feststellen. Es waren 1 „behamsch“<sup>3)</sup> = 20 hl., 1 „blaphart“ (Freibg.) = 16 hl.<sup>4)</sup>, 3 „crüzer“ = 20 hl.<sup>5)</sup>, 1 „rollobatz“ = 26 hl.<sup>6)</sup>.

Nun erscheinen unter den Einnahmen aus „besetzer nuzung“ zu Niedböhningen im Jahre 1504 folgende Posten:

„Item 30 lb. hl. herbstür

Item 2 lb. 5  $\beta$  2 hl. Costenzer

Item 1 lb. 7  $\beta$  hl. Fürstenberger werung.“

Diese Posten ergeben eine Summe von „20 gulden 10  $\beta$  5 hl.“. Setzt man nun einen „Costenzer“ hl. gleich einem „Fürstenberger“ hl., so stimmt die Rechnung nicht, ein Beweis, daß es sich um verschiedene Währungen handeln muß. Den Unterschied aus diesem Beispiele zu ermitteln, ist aber deshalb nicht möglich, weil man nicht weiß, ob man unter den 30 lb.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1473 war 1 Gulden = 33½  $\beta$  hl., 1500—1503 = 35  $\beta$  bis 35  $\beta$  4 hl. Vgl. Schulte, Aloys, Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530. Stuttg., 1923 II. Bd. S. 246. — <sup>2)</sup> 1 fl. Rh. = 25 Freibg. Blappart oder 60 Etschkreuzer (1522), 1 Blappart (Frbg.) = 6  $\mathcal{L}$  Frbg., 1 Etschkreuzer = 2½  $\mathcal{L}$  Frbg. oder 5 hl., 1 fl. Rh. war 12½  $\beta$   $\mathcal{L}$  Frbg. (1524). 6  $\beta$  11  $\mathcal{L}$  Frbg. = 18  $\beta$  5 hl. Fürstbg. Währung (Mesers Rechnung von 1504). 1 „dn. rappen“ ist = 2,7 hl. Frfbg. (Im gleichen Jahre erscheinen 6 fl. als Zinsen in der Einnahme, welche zu 3 lb. 15  $\beta$   $\mathcal{L}$  oder 1 fl. zu 150  $\mathcal{L}$  = 12½  $\beta$   $\mathcal{L}$  gerechnet sind. Dieser hohe Kurs galt für Zahlungen in Gold. Für Verpflichtungen, die nicht in Gold festgelegt waren, wurde der Gulden nur zu 11½  $\beta$  „dn. rappen“ gerechnet.) — <sup>3)</sup> Die seit 1300 in Prag geprägten böhmischen Groschen. — <sup>4)</sup> „10 blappart ist 13  $\beta$  4 hl.“ Mesers Rhg. 1504. — <sup>5)</sup> „1 lb. 11  $\beta$  8 hl. = 57 crüzer“ und „5  $\beta$  6 hl. = 10 crüzer.“ Dasselbst 1504. — <sup>6)</sup> Dasselbst 1504. — Im Register von Heinrich Hugs Billinger Chronik von 1495 bis 1533, hrsg. v. Chr. Roder, Tübingen, 1883 heißt es Seite 266: „Schilling, ein = 9 helbling; 38 schilling heller = 17 bagen 1 rapen.“ Diese Angabe beruht auf einem Irrtum des Herausgebers. Die bezügliche Stelle im Text S. 3 lautet: „Es hatt dozumall (1496) ein maß wein 4 haller goltten und ein malter thorn 1  $\mathcal{H}$  7  $\beta$  haller, der haber ein malter 18  $\beta$  haller alhiniger schilling, das ist ein schilling 9 helbling.“ Unter Hellern versteht man Billinger Heller. Hälblinge sind halbe Freiburger oder Rappenfennige. 9 Hälblinge oder 4½ Rappen sind 12 Billinger Heller oder 1  $\beta$  hl. Will. (38  $\beta$  hl. Will. sind = 17 Rollbagen 5¼ rp.). Im täglichen Verkehr wurden eben 12 Will. Heller oder 1 Schilling zu 9 Hälblingen gerechnet.

Hellern „herbstür“, solche „Fürstenberger“ oder „Costenzer“ Währung zu verstehen hat. Den Schlüssel geben die gleichen Einnahmeposten, die im Jahre 1516, wie folgt, wieder erscheinen:

„Item 30 lb. hl. herbstür

Item 2 lb. 4 β 4 hl. Costenzer tut Fürstenberger werung  
1 guldin 15 β 10 heller<sup>1)</sup>.

Item 1 lb. 7 β hl. Fürstenberger werung

Somman 20 guldin 9 β 6 hl.“

1 lb. 2 β 2 hl. „Costenzer“ ist also gleich 1 lb. 4 β 7 hl. „Fürstenberger“ Währung.

Die 30 lb. hl. „herbstür“ sind also solche Fürstenberger Währung. Somit wurden im Jahre 1504 1 lb. 2 β 7 hl. „Costenzer“ gleich 1 lb. 5 β 1/2 hl. „Fürstenberger“ gerechnet. 1 Gulden ist danach beide mal gleich 400 hl. Fürstenb. oder 360 hl. Conft.

Was für Münzen galten aber nun als solche „Fürstenberger werung“? — Darüber gibt uns eine Urkunde vom 24. April 1504<sup>2)</sup> Aufschluß. An diesem Tage bitten Hans von Almeßhoven und Hans Jäger gen. Spät, beide zu Immendingen, den Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlanden-

<sup>1)</sup> Das Vorkommen von Konstanzer Pfennigen zu Niedböhringen rührt davon her, daß das Dorf bis zum Jahre 1392 dem Kloster Reichenau gehörte. In diesem Jahre belehnte der Reichenauer Abt Werner von Rosened den Grafen Heinrich von Fürstenberg mit demselben. — Der Betrag von 2 lb. 4 β 4 hl. „Costenzer“ setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen, welche in dem Urbar vom 10. Mai 1484 (Fl. IV Nr. 42 Ann. 1) nachgewiesen sind und welche aus nachbezeichneten Gütern fallen:

15 β hl. „von Frißis gutlin“ Vogtrecht,

6 β hl. „ab dem wüsten hof“,

3 1/2 β hl. „von des Fuchs gut“,

5 β hl. „von des Mayers gut“; zusammen 29 1/2 β hl. oder = 354 hl.

11 S „der Herzogen güty vogtrecht“,

11 S „ab des Lantherren gut vogtrecht“,

21 S „von des müllers gut vogtrecht“,

16 S „ab dem clainen wüsten hofe“,

15 S „von des Tachsels gut“;

15 S „von Regnolts gut“; zusammen 89 S = 178 hl.

354 hl. + 178 hl. = 532 hl. oder = 2 lb. 4 β 4 hl.

Die hier genannten Güter waren Zinsgüter des Klosters Reichenau. Als solche sind sie noch weit über 100 Jahre nach der Belehnung des Grafen Friedrich durch die auf ihnen lastende Abgabe kenntlich, welche in Konstanzer Pfennigen festgesetzt ist. Die Fürstenberger Währung ist im Urbar als die „gemin landts werung“ bezeichnet. — 1 Gulden ist im Jahre 1498 = 33 β 4 hl. Fürstenberger oder 30 β hl. = 360 hl. Konstanzer Währung. — 1 β S ist = 1 Baken oder = 4 Kreuzern zu je 3 S oder 6 hl. Konst. (Vgl. Schulte a. a. D.). — <sup>2)</sup> Fl. VII Nr. 95<sup>11</sup>.

berg (1496—1529), die Stiftung einer neuen Kaplanei zu Ehren der Mutter Gottes in der Pfarrkirche zu Immendingen zu bestätigen. Sie stiften u. a. 5 lb. Billinger Währung von der Stadtsteuer zu Geisingen, welche mit 60 fl. Rh. ablösbar sind. 5 lb. Bill. sind gleich 1200 hl. Will. oder, den Gulden auch zu 400 hl. gerechnet, gleich 3 Gulden. Die 60 fl. sind also nichts anderes als die Kapitalisierung des einem 5%igen Zins gleichgesetzten Ertrages<sup>1)</sup>. Die Fürstenberger Währung stimmt also auffallend mit der Billinger Währung überein, woraus sich ergibt, daß die zu Billingen gangbare Währung auch in der Fürstenbergischen Saar die maßgebende war. So ist auch der Sinn der Ziffer 16 des Vergleichs aufzufassen, welchen Ritter Konrad von Schellenberg zu Hüfingen zwischen Graf Wolfgang von Fürstenberg und der Stadt Billingen am 11. Januar 1501 vermittelte<sup>2)</sup>. Diese Festsetzung lautet: „Nehmen die Herren von Oesterreich (als die Stadtherren von Billingen) oder die Anstößer Aenderung mit der Münze vor, so sollen beide Teile Vertreter zur Vereinigung darüber schicken, da Not ist, daß beide die Münze miteinander halten.“ Im Jahre 1516 wird diese Vereinbarung zwischen der Stadt und den Grafen wiederholt<sup>3)</sup>. Diese Abmachung beweist das Vorhandensein einer Interessengemeinschaft in Münzsachen zwischen Billingen und der Grafschaft Fürstenberg. Eine weitere Bestätigung findet sich in der Rechnung des Schreibers Andreas Röß über die Ausgaben der Herrschaft Kinzigtal von 1501/02, wo „16 vilinger“ gleich 10 Straßburger Pfennigen oder 12 Rappen gerechnet sind<sup>4)</sup>.

Die Billinger Pfennige entsprechen ihrem Werte nach wieder denen von Kottweil, von welchen Röß 1500/1501 drei Pfennige oder sechs Heller auf zwei Straßburger Pfennige rechnet. Da wir zu Billingen um das Jahr 1500 weder eine Münzstätte noch Münzen aus dieser kennen, eine Münzstätte im Fürstenbergischen Gebiete nicht existierte, die Fürstenberger, Geisinger und Billinger Heller denen von Kottweil dem Werte nach aber gleichstehen, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Gepräge der Kottweiler Münze in der Grafschaft Fürstenberg umliefen. Diese Annahme wird noch bekräftigt durch ein

1) Daß eine 5%ige Verzinsung zugrunde gelegt wurde, beweisen weitere Angaben derselben Urkunde; so können  $6\frac{1}{2}$  lb. hl. mit 80 fl. Rh. und  $3\frac{1}{2}$  lb. hl. mit 40 fl. Rh. abgelöst werden. — 2) Fl. IV Nr. 200 Anm. 2. — 3) Oberrh. Stadtrechte II. Abt., 1. Heft: Billingen. Heidelberg. 1905 S. 121 ff. — 4)  $21\frac{1}{2}$  fl. 36 S. Straßbg. +  $10\frac{1}{2}$  fl. +  $2\frac{1}{4}$  fl. 72 S. + 16 S. Will. (oder 10 S. Straßbg.) zusammen  $34\frac{1}{4}$  fl. 118 S. = 34 fl. 31,5 S. Straßbg. + 118 S. = 34 fl. 150 S. Straßbg. oder 35 fl. 2 S. Straßbg.

Schreiben, welches Graf Wolfgang von Fürstenberg, Ritter Konrad von Schellenberg zu Hüfingen und Bürgermeister und Rat der Stadt Billingen am 6. Februar 1507 an die Stadt Freiburg richteten. Darin fragen die Genannten an, ob in Freiburg die neue Münze von Rottweil genommen werde, „so unser und der unsern handel ganz gen Freiburg ist“<sup>1)</sup>. Ein Beispiel dieser Rottweiler Gepräge besitzt das Fürstl. Fürstenb. Münzkabinett in dem bei Binder<sup>2)</sup> S. 494 Ziff. 2 beschriebenen Dreier<sup>3)</sup>.

Die Rottweiler Währung kursierte in der Grafschaft Fürstenberg mit Ausnahme der Vogteiämter Löffingen, Neustadt und Lenzkirch, wo der Freiburger Rappen vorherrschte<sup>4)</sup>. Das Umlaufgebiet der Breisgauer Pfennige kann im Osten durch eine Linie begrenzt werden, welche von



### Rottweiler Dreier.

Av.: + MONETA ☉ NOVA ☉ ROTWILE'

— einköpf. Reichsadler l. —

Rev.: + SALVE ☉ CRVX ☉ SANCTA

— ein breites Kreuz. —

Norden nach Süden, wie folgt, verläuft: von der Breg bei Schönenbach über Linach, Urach, Schollach, Friedenweiler, Weiler, Dittishausen, Seppenhofen, an die Wutach bei Reifelsingen, die genannten Orte einschließend<sup>5)</sup>. Der Rottweiler Heller hat so im Laufe des 15. Jahrhunderts in

<sup>1)</sup> Freiburg, St. Arch. Abt. 26 Nr. 37. — <sup>2)</sup> Württembergische Münz- und Medaillenkunde, Stuttgart 1846. — <sup>3)</sup> Das Gewicht des Donaueschinger Stückes beträgt 0,677 gr, also rund 11 Grän und die Größe 18 mm. — <sup>4)</sup> Nach einem Schiedspruch von 1491 (Fl. IV Nr. 134) sollten die Billinger den Grafen von Fürstenberg schon an ihrer Zollstelle zu Neufürstenberg an der Breg Rappenpfennige und keine anderen Münzen als Zoll geben. — <sup>5)</sup> Die im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert erwähnten Billinger Pfennige, von denen nur wenige bekannt bzw. als solche anzusprechen sind, scheinen nur in geringer Zahl ausgeprägt worden zu sein. Sie liefen in der Grafschaft Fürstenberg um, doch kursierte daneben und vielleicht vorzüglich der diesen gleichwertige Breisgauer oder Rappenpfennig. In Breisgauer Münze mag wohl meist bezahlt worden sein, wengleich man nach Billinger Pfennigen rechnete (Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte I. Heidelberg, 1911 S. 144). Daß in der zweiten Hälfte des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts in Billingen gemünzt wurde, kann heute kaum mehr angezweifelt werden. Die Angaben im „Liber decimationis“ des Konstanzer Bischofs Rudolf II. von Habsburg von 1275 machen das Vorhandensein von Billinger Denaren schon ziemlich wahrscheinlich, Belegstücke aber, wie die bei Meyer (Die Denare und Bracteaten der Schweiz, 1858) T. V. 71 und T. VI. 138, 141 und 144 abgebildeten und beschriebenen, beseitigen jeden Zweifel. Das zuletzt genannte Stück, von welchem das Fürstl. Fürstenb. Münzkabinett ein prächtig erhaltenes Exemplar besitzt, dürfte um das Jahr 1400 entstanden sein. (Dieser

der Grafschaft Fürstenberg die Breisgauer Pfennige allmählich verdrängt und dieses Gebiet bis an den Rand des Schwarzwaldes durchdrungen.

Am 27. Juli 1500 verließ König Maximilian dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg und seinen Nachkommen „in Ansehung der angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste, die dieser ihm und dem Reiche willig und unverdrossen geleistet habe, noch täglich leiste und in Zukunft leisten möge“, das Recht, Gold- und Silbermünzen schlagen zu lassen. Diese sollten einerseits den Reichsadler, andererseits ein beliebiges anderes Gepräge tragen. Nach Schrot und Korn sollten sie denen der Kurfürsten entsprechen, „so daß der Kaufmann dabei bestehen und der gemeine Mann nicht betrogen, vielmehr des heiligen Reiches Ehre und der gemeine Nutzen gefördert werde“. Graf Wolfgang, der wohl mit Rücksicht auf seine Silberbergwerke im Kinzigtal die Verleihung des Münzrechtes erwirkt hatte, hat ebensowenig wie seine nächsten Nachkommen davon

genau 0,38 gr wiegende Zweiling oder Denar hat von seinem ursprünglichen Gewichte so gut wie gar nichts eingebüßt. Dafür bürgt sein gesamtes Aussehen.) Die Zuteilung des in Höfken's Archiv für Bracteatenkunde Bd. III 1894/97 T. 38 Nr. 1 abgebildeten Bracteaten mit dem lockigen Kopf an die Münzstätte Billingen (Cahn, Kat. 41) dürfte richtig sein. Cahn setzt ihn um 1325 an. — In Nr. 5 des 57. Jahrg. (1922) der „Blätter für Münzfreunde“ weist Herr G. Braun-Stumm, den bei Höfken, Archiv II 390, Studien zur Bracteatenkunde Süddeutschlands I. S. 141 und Cahn, Kat. 46, 218 beschriebenen Turmbracteaten dem Grafen Johann I. von Fürstenberg (1324—1332) und der Münzstätte Billingen zu. Der Verfasser kommt zu dieser Annahme wegen der großen Ähnlichkeit des Stückes mit den Rottweiler Adlerbracteaten und wegen der beiderseits des Münzbildes befindlichen Buchstaben I—O. Diese Bestimmung ist mit geschickten Begründungen gestützt. Gegen ihre Annahme habe ich folgende Bedenken:

Nach dem am 23. April 1324 erfolgten Tode ihres Vaters, des Grafen Egen von Fürstenberg, übernahmen seine Söhne Johann und Götz die Regierung des Landes. Beide übten die Herrschaft über die Stadt Billingen bis zu deren Uebergang an Oesterreich im Sommer 1326 gemeinsam aus. Es ist daher unverständlich, weshalb die Münze nur den einen Grafen und nicht beide Herren der Stadt benennt; es müßte denn sein, daß Graf Johann, dem verbrieften Rechte der Stadt gemäß, dieser mittlerweile als einziger Herr gesetzt wurde, worüber wir jedoch keine Nachricht haben. Vielmehr begegnen uns beide Grafen im Jahre 1324 und noch 1326 beim Verkaufe der Stadt gemeinsam als deren Herren (Zu. II. Nr. 132 und 147). Mir erscheint nach wie vor die Zuteilung an den Grafen Johann von Habsburg, Herrn zu Laufenburg und Rapperswil, Landgrafen im Aeltgau als die wahrscheinlichste Bestimmung, doch dürfte nicht Johann II. (1337 bis 1358), sondern Johann I. (geb. ca. 1297, gefallen bei Grytau 1337) in Frage kommen. Dadurch ist ebenfalls die Möglichkeit gegeben, „das Stück etwa 20 Jahre früher anzusetzen.“

Frühere Pfennige, deren Zuweisung an die Münzstätte Billingen möglich ist, zeigen als Münzbild den einköpfigen Adler. Vgl. Buchenau, Schwäbisch-Allemaniſche Pfennige. Blätter für Münzfreunde, 46. Jahrg. 1911. Es kommen vor allem in Frage T. 195, 57 a, b und 59 a, b. Die beiden ersten sind um das Jahr 1200 entstanden, die beiden letzten wohl noch im 13. Jahrhundert.

Gebrauch gemacht. Es läßt sich weder eine Münzstätte nachweisen, noch sind bis heute Münzen des 16. Jahrhunderts bekannt geworden, die als Fürstenbergische Gepräge angesehen werden könnten.

Die Stadt Straßburg, zu der die natürliche Lage und die floßbare Kinzig den Verkehr hinleiteten, beherrschte mit ihrer Münze das Gebiet der Fürstenbergischen Herrschaft Kinzigtal und der Ortenau so sehr, daß hier die *S t r a ß b u r g e r W ä h r u n g* als Hauptwährung galt. Diese hatte als Einheit den Pfennig. Außerdem liefen um: Hälblinge (Heller =  $\frac{1}{2}$  S), Dertlein ( $\frac{1}{4}$  S), Kreuzer (2 S), Vierer oder Dreilinge (4 S), halbe Groschen oder Blapparte (6 S) und Groschen (12 S). Außer den wirklich kursierenden Münzen waren hier wie in der Baar als Rechnungseinheiten in Uebung das Pfund (lb.) = 240 Pfennige und der Schilling (ß) = 12 Pfennige. Die im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen verwahrten Amtsrechnungen der Herrschaft Kinzigtal gestatten uns, ein anschauliches Bild der Geldverhältnisse in dem Gebiete zwischen der Ortenau und der Wasserscheide des Schwarzwaldes zu gewinnen. In diesen Rechnungen sind die Straßburger Pfennige gewöhnlich als Straßburger Rappen (strp.) bezeichnet, ein Beweis dafür, welche Bedeutung die Rappenmünze hier noch hatte<sup>1)</sup>. Galt der vollwichtige kurfürstliche Gulden in Straßburg ursprünglich 10 ß S, so hielt sich dieser in der Folgezeit nicht in seiner anfänglichen Güte und auch der Silbergehalt des Pfennigs ging von 0,33 auf 0,25 g zurück, so daß schon 1425 der Kurs der Rh. G u l d e n auf  $10\frac{1}{2}$  ß dn. oder 126 *S t r a ß b u r g e r P f e n n i g e* festgesetzt wurde<sup>2)</sup>. Zu diesem Kurse rechnet Andreas Röß, der Schreiber im Kinzigtal, seine Einnahmen und Ausgaben in Straßburger Währung. Neben den Straßburger Münzen waren die Gepräge des Rappenmünzbundes im Umlauf, ja diese scheinen hier ebenso stark im Verkehr gewesen zu sein wie jene. Im Jahre 1500 enthielt die Zollbüchse zu Hausach beim ersten Entleeren 16 fl. „in rationierter münß“ und 11 fl. in „straßb. münß“ und bei der zweiten Entnahme 27 fl. „in rapen und straßb. münß“. Auf einen Goldgulden rechnete man 12,75 ß = 153 Rappen (rp.) = 1 lb.  $5\frac{1}{2}$  ß Stäbler<sup>3)</sup>. Gewöhnlich aber, besonders

<sup>1)</sup> Nach dem Schiedspruch, den Bischof Albrecht zu Straßburg in einem Streite zwischen dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg und der Stadt Haslach am 19. Oktober 1496 fällte, wurde bestimmt, daß Straßburger und Baseler Münze in ihrem Werte wie bisher genommen werden solle. — <sup>2)</sup> Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, S. 144.

<sup>3)</sup> 3. B. 54 fl. 10,5 ß rp. = 54 fl. 126 rp.

+ 2 lb. 8 ß 9 rp. = 585 rp.

711 rp.: 153 = 4 fl. 8 ß 3 rp.



bei der Umrechnung in Straßburger Währung, wurde der Gulden zu  $12\frac{1}{2} \beta = 150 \text{ S rp.}$  angenommen. An Geprägten der Rappenmünze waren nach Münzverträgen vom Jahre 1498<sup>1)</sup> in Umlauf: Hälblinge oder Stäbler<sup>2)</sup> ( $\frac{1}{2} \text{ rp.}$ ), Rappen, Vierer (2 rp.), Doppelvierer (4 rp.), Blapparte (6 rp.), Groschen (12 rp. = 2 Blapparte) und Dickblapparte (Ortsgulden, Orte, Dicken), deren 4 einen Gulden tun. 6 Rappen wurden gemeinhin für 5 S Straßbg. genommen. Außer Straßburger und Rappenpfennigen begegnen uns in den Kinzigtaler Rechnungen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert Billinger Pfennige, deren 4 = 3 S rp. sind und Kreuzer zu  $2\frac{1}{2} \text{ S rp.}$ <sup>3)</sup>, Heller, deren 3 einen Straßbg. S ergeben<sup>4)</sup>, Kollbäzen zu 9 S rp.<sup>5)</sup> und „behamsch“ zu 6 S rp.<sup>6)</sup>. In der Rechnung

$$\begin{array}{r} 54 \text{ fl.} \\ + 4 \text{ fl. } 8 \beta 3 \text{ rp.} \\ \hline \text{Sa. } 58 \text{ fl. } 8 \beta 3 \text{ rp. (1500/01).} \end{array}$$

(Die Kinzigtaler Amtsrechnung von 1551/52 enthält folgende Angaben über die damals im Kinzigtal kursierenden Münzsorten:

„Münz.

Ist alles Straßburger wehrung.

- 1 lb. thut 2 guldin zu 15 bagen.
- 10  $\beta$  thun 1 guldin zu 15 bagen.
- 1  $\beta$  thut 6 kreuzer.
- 6 S thun 3 kreuzer.
- 1 S thut  $\frac{1}{2}$  kreuzer.
- 1 hl. thut ain vierthail von ainem kreuzer.
- 20  $\beta$  thundt 1 lb.
- 12 S thundt 1  $\beta$ .)

<sup>1)</sup> C a h n, Der Rappenmünzbund. Heidelberg, 1901 S. 102 ff. — <sup>2)</sup> Das Dorf Urach (Amtsbezirk Neustadt) gibt 1508 zur Maien- und Herbststeuer je  $37\frac{1}{2} \text{ lb.}$ , zusammen also jährlich 75 lb. Stäbler = 60 fl. Die Angabe in Tumbüls Fürstentum Fürstenberg S. 77, wonach  $37\frac{1}{2} \text{ lb.}$  Stäbler = 60 fl. sind, beruht auf einem Irrtum.

2 lb. Stäbler = 40 Blapparte zu 6 S rp. (Tumbült a. a. O. S. 75). Unter den Fu. II (Register) verwiesenen Stäblern sind die in Nr. 392 und 399 genannten bestimmt Breisgauer, die in Nr. 448, 466 und 544 vermutlich aber Billinger oder Schaffhauser Schlages (Zeit: 1373 bis 1390). In Nr. 553 (1393) ist ausdrücklich von Stäblern „Friburger oder Schaufhufer Währung“ die Rede. — <sup>3)</sup> (1501/02). — <sup>4)</sup> Besonders im Amt Schenkzell und der Herrschaft Loßburg.

„ $112\frac{1}{2} \text{ lb. hl.} = 71 \text{ fl. } 13 \beta 10 \text{ hl. Gold.}$ “  $31,5 \beta \text{ hl.} = 1 \text{ fl.}$ , oder  $3 \text{ hl.} = 1 \text{ S Straßbg.}$ ;  $2\frac{1}{2} \text{ hl.} = 1 \text{ rp.}$

„2 lb. 5  $\beta$  hl. tut 18  $\beta$  rp.“ (1501/02).

<sup>5)</sup> Groschenartige Silbermünze, welche im 15. Jahrhundert zuerst in Bern geschlagen wurde. Der Name kommt von dem heute noch in der Inneren Schweiz gebräuchlichen Verbum „rollen“ gleich „brummen“. Ein „Koller“ ist ein brummiger, verdrießlicher Mensch. Die Kollbäzen hatten also ihren Namen von dem Münzbilde, dem Bären. „Kollbäz“ oder „Brummbär“ ist der volkstümliche Uebername der Berner Schillinge,

von 1500/01 erscheinen außerdem Rottweiler Heller und Pfennige<sup>1)</sup> und „8 β wirttenberger tut 3 β strp.“ Gemeint sind damit die württembergischen Münzen des Grafen Ulrich (1433—1480), des Grafen Eberhard im Barte (1457—1496) oder des Herzogs Ulrich (1498—1550), von denen 28 β Heller auf einen Gulden gingen<sup>2)</sup>.

Goldgulden, Orte und Blapparte waren wenige im Umlauf. Kamem solche vor, so wurde dies, abgesehen von den großen Beträgen, wo es sich nur um Zahlungen in Gold handeln kann, in den Rechnungsbüchern gewöhnlich vermerkt<sup>3)</sup>.

Um das Jahr 1500 verhalten sich, wie vorstehende Untersuchung ergibt, die R o t t w e i l e r (= Fürstenberger, Geisinger bzw. Willinger), die K o n s t a n z e r, die B r e i s g a u e r (Basler und Freiburger) und die S t r a ß b u r g e r P f e n n i g e zu einander wie 8:7:6:5. — Das genaue Wertverhältnis ergibt der Kurs des Goldgulden.

1 Goldgulden wurde gerechnet zu:

16 β 8 ℔ = 200 ℔ oder 33 β 4 hl. = 400 hl. Rottweiler,

15 β ℔ = 180 ℔ oder 30 β hl. = 360 hl. Konstanzer,

12 β 9 ℔ = 153 ℔ oder 306 Hälblinge (Stäbler) bzw. 12 β 6 ℔ = 150 ℔ Breisgauer<sup>4)</sup>

und 10 β 6 ℔ = 126 ℔ oder 252 Hälblinge (Heller) Straßburger Währung.

welche auf alle anderen Gepräge gleicher Art, so z. B. auch auf die Konstanzer Schillinge oder Bagen übertragen wurde. Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte I, 1911 S. 300 ff. — <sup>1)</sup> Nach dem Tarif des Rappenmünzbundes vom 26. April 1522 wurden die Ulmer, Ravensburger und Ueberlinger „Behemisch“ je zu 6 Rappen gerechnet. Cahn, Rappenmünzbund S. 131. — <sup>2)</sup> Welche Münzen man sich unter den im Weistum der Stadt Wolfach (ca. 1400 bis 1500 *Fu. III Nr. 1*) genannten Lübinger Pfennigen vorzustellen hat, ist nicht ganz klar. Nach der genannten Urkunde wurden für 3 Lübinger Pfennige 2 Straßburger Pfennige genommen. Wahrscheinlich ist es die Münze der Pfalzgrafen von Lübingen, die noch bis ins 16. Jahrhundert in jährl. Zinsen und Rechten vorkommt. Vgl. Binder a. a. O. S. 415. — <sup>3)</sup> Z. B. „3 fl. in golt, 1 fl. an dickenpfennigen miner gn. frowen gelichen“. — Am 22. November 1509 schreiben der Obervogt der Grafschaft Fürstenberg, Jörg von Redenbach, und der Rentmeister Kaspar Meser an den „wolgeachten, hochfürnemen, wisen“ Michel Bogheim, Amtmann zu Ortenberg, indem sie ihm 200 fl., die sie von ihm entliehen hatten, wieder zurückschicken, sie hätten viele Mühe gehabt, das Gold zu bekommen; was an Gulden ihm nicht gefällig sei, soll er ruhig behalten; sie wollten ihm dieselben später wieder auswechseln. Sie hätten wirklich nicht mehr Gold zusammenbringen können, wenn sie nicht großen Ueberwechsel darauf geben wollten, was Kaspar Meser, seitdem er im Dienste sei, noch nie getan habe. Er wolle sich auch fürder davor bewahren. (*Fürstb. Archiv. Relationes et rescripta. 1509 bis 1559*). — <sup>4)</sup> Vgl. S. 115 Anm. 2 u. S. 121 oben.



Abb. 1. Reliefbild des Neptun, gestiftet von der Schiffergilde (B-Baden).

## Zur Vorgeschichte des Gebietes zwischen Rastatt und Stollhofen.

Von Karl Gutmann.

Es mag wohl zunächst etwas willkürlich erscheinen, wenn ich von dem ganzen Gebiet Mittelbadens lediglich den nördlichen Teil zwischen Stollhofen und Rastatt zur Behandlung in den nachfolgenden Zeilen abtrenne. Aber wir werden gleich sehen, daß gerade dieses Gebiet in vorgeschichtlicher Zeit durch natürliche Grenzen zu einer Einheit zusammengeschlossen war. Es bedeutet für die Vorgeschichte einen wesentlichen Gewinn, wenn es gelingt, solche Einheiten zu erkennen und ihre Entwicklung durch die verschiedenen Epochen hindurch zu verfolgen.

Gebiete, die durch gemeinsame Kultur als geschlossene Bezirke gekennzeichnet sind, lassen sich an Hand der Fundstatistik, wenn auch mit Lücken, einigermaßen sicher umgrenzen. Dagegen ist es schwierig, innerhalb dieser großen gleichartigen Kulturkreise kleinere politische Gebilde auszufondern, da es ja an jeder Nachricht über die einstigen Grenzen mangelt. Immerhin können doch auch hier gründliche Bodenuntersuchungen und glückliche Zufallsfunde bestimmte Fingerzeige geben. Daß in unserem Gebiete die ersteren leider fehlen, macht sich in recht unerfreulicher Weise bemerkbar. Dafür aber lassen die geologischen Verhältnisse der Vorzeit keinen Zweifel, daß zwischen Stollhofen und Rastatt ein geschlossenes urgeschichtliches Gaaengebiet anzunehmen ist. Die archäologischen Denkmäler bestätigen diese Annahme.

Geographische Hindernisse bestimmen nicht immer die Grenzen politischer Einheiten. Sind aber die Hindernisse erheblich, so bilden sie auch stets — besonders bei primitiven Verhältnissen — die Umrißlinien politischer Zusammenschlüsse. Solche schwer zu überwindende Grenzen umfaßten auch das zu behandelnde Gebiet in vorgeschichtlicher Zeit. Gegen Westen bezeichnet heute noch das Hochgestade des Rheins, das gerade zwischen Stollhofen und Rastatt in stattlicher Höhe erhalten ist, eine nicht

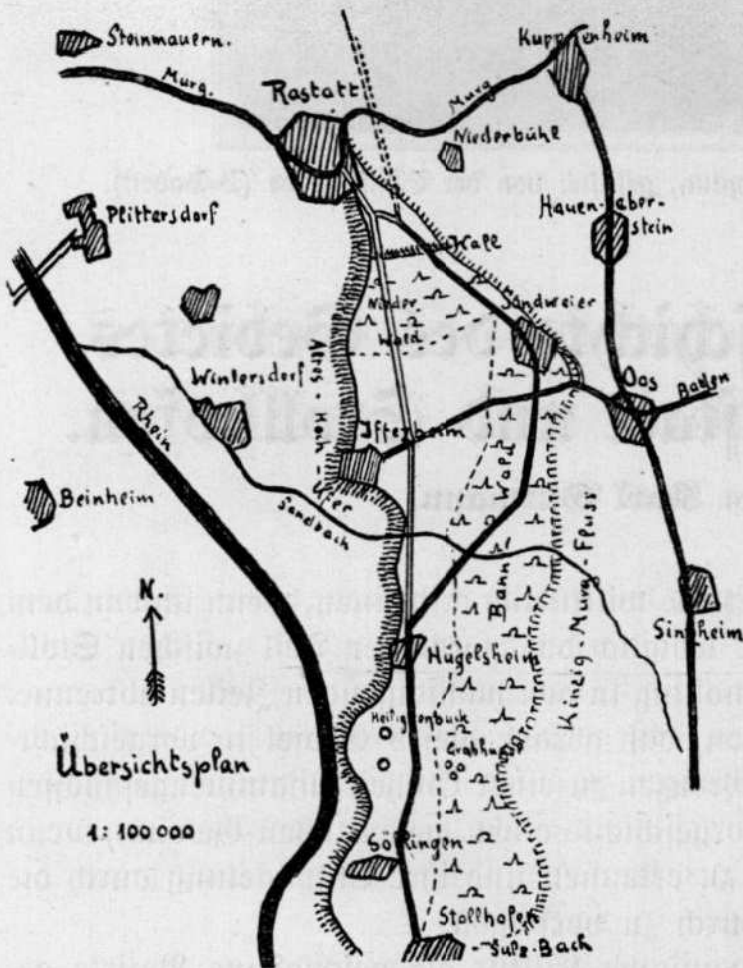


Abb. 2. Übersichtsplan.

nur politisch, sondern auch strategisch hochwichtige Trennungslinie. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bis zur Römerzeit das sogenannte Ried zur Besiedelung ungeeignet war, daß der Rhein seine Wasser bis zum Hochgestade ausdehnte. Jedenfalls war das Gebiet versumpft und höchst unsicher, da das Strombett stetig wechselte. Noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts mußten Wohngebäude in Plittersdorf durch Zurückverlegung gegen den Ansturm des Stromes gesichert werden (Baer, Wasser- und Straßenbauverwaltung in Baden, S. 557 Anm. 12).

Durch Erosion und durch Wasserbauten ist der Spiegel des Rheins im Laufe der nachchristlichen Zeit gesunken, so daß wir in der prähistorischen Epoche einen höheren Wasserstand anzunehmen haben. Einzelne Inseln, die mindestens bei normalem Wasserstand betretbar waren, mögen aus dieser breiten Sumpfniederung herausgestanden sein. Im ganzen genommen aber bildete der Rhein nach Westen unbedingt eine starke Grenze, über die auch heute noch kein Stammesverband hinausreicht.

Nicht viel anders verhielt es sich mit der Isolierung gegen Osten. Hier zog den Vorhügeln des Schwarzwaldes entlang ein breites Flussbett, das von Thürach (Deecke: Geologie von Baden, I, 644) als Kinzig-

Murg-Fluß bezeichnet wird. Diese Senke, im Durchschnitt etwa 1—2 Kilometer breit, entspricht dem Flußlauf der Ill auf linksrheinischer Seite. Wenn auch schon im frühen Mittelalter (vielleicht auch schon früher) Entwässerungsanlagen zur Ableitung des Wassers angelegt wurden, so blieben doch Reste dieses Flusses bis in die letzten Jahrhunderte stehen (Honsell: Der deutsche Oberrhein in vorhistorischer und historischer Zeit. Correspondenzblatt d. deutsch. Ges. f. Anthropologie, 16, 100). Heute noch bedeckt sich das Gebiet in nassen Jahren schnell mit Wasser. Auch aus dieser Flußbette ragten Inseln hervor; es sind die kleinen Ortschaften, die ihren Namen zumeist auf -tung endigen.

Der Kinzig-Murg-Fluß ergoß sich bei Rastatt zum Teil in den Rhein. Dieser selbst machte nördlich von Rastatt einen Bogen nach Osten und nahm seinen Lauf dem Gebirge entlang (Deede, 2, 574). Auch im Süden bei Stollhofen bildet die Niederung des Sulzbaches einen breiten Einschnitt. Es ergibt sich demnach, daß das Gebiet, das ich zur Besprechung herausgegriffen habe, eine langgestreckte Insel darstellte, deren Längsachse etwa 15 Kilometer, deren Breitenachse 3—4 Kilometer betrug.

Die Bodenbeschaffenheit dieser Insel macht eine Besiedelung in der ersten Epoche der Menschheitsgeschichte nicht wahrscheinlich. Hier hat das Diluvium alles mit Flugsanddünen bedeckt, die dem paläolithischen Menschen weder Unterschlupf noch Nahrung bieten konnten. Ueberhaupt mag sowohl Flora wie Fauna recht dürftig gewesen sein. Zwar besitzt das Museum zu Rastatt Unterkiefermolaren des *Elephas Trogontherii* (Böhl.) aus der mittleren Glazialzeit, gefunden am Rödererberg, aber vermutlich sind dieselben ebenso vom Rhein angeschwemmt wie die Reste des *Elephas primigenius* (Blumenth.) (Mammut), die am Hochgestade bei Bietigheim nördlich Rastatt und bei Durmersheim gefunden wurden. Uebrigens werden die Verhältnisse, wie wir sie auf unserer Insel vorfinden, für das ganze badische Rheintal gegolten haben, denn von Mauer bei Heidelberg, wo in altdiluvialen Schichten der Unterkiefer des *Homo Heidelbergensis* zum Vorschein kam, bis nach Münzingen am Tuniberg, das eine reichhaltige Magdalenienstation (Beginn des Postglazials) geliefert hat, ist im ganzen Gebiet der Ebene zwischen Rhein und Schwarzwald noch keine Spur des ältesten Steinzeitmenschen entdeckt worden. Auf der linken Rheinseite waren die Lebensbedingungen anscheinend bedeutend günstiger.

Auch der Mensch der jüngeren Steinzeit, der sich in dem Hügelland nördlich Karlsruhe und Bretten recht wohl fühlte, scheint die Rheinniederungen noch gemieden zu haben. Wohl war er schon über die Stufe des Sammlers und Jägers hinaus zum Ackerbau vorgeschritten, war also nicht mehr so sehr von der günstigen Bodenbeschaffenheit und dem jagdbaren

Getier abhängig, aber ihm genügten noch die Hügel des Neckarberglandes mit dem ertragreichen, leicht zu kultivierenden Lößboden. Dieser gab ihm zugleich die Möglichkeit, seine Wohnstätte warm in den Boden zu betten.

Wagner (Fundstätten 2, 45) verzeichnet zwar in Sandweier eine neolithische Niederlassung unseres Gebietes (nach Schumacher: Mainzer Festschrift 1902, S. 19). Bestimmte Anhaltspunkte werden aber nirgends gegeben, so daß diese jungsteinzeitliche Siedelung sehr fraglich ist. Auch die übrigen neolithischen Funde des Gebietes — eine Steinaxt, gefunden auf einer Rheininsel bei Iffezheim (Abb. 3), ein zweites Beil, gefunden beim Ausheben von Schützengräben „einige hundert Meter östlich der Renn-



Abb. 3. Neolithisches Steinbeil, gefunden bei Iffezheim.

bahn“ bei Iffezheim — machen eine Bebauung und Besiedelung der Insel in neolithischer Zeit nicht wahrscheinlicher. Die genannten Geräte mögen bei Jagd und Fischfang verloren gegangen sein, denn zu solchen Streifzügen eignete sich das Gebiet vorzüglich. Vielleicht werden sich Wohnstätten dieser Epoche noch an den westlichen Hängen der Schwarzwaldvorhügel finden lassen, etwa bei Balg- oder Ebersteinburg. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Neolithiker schon das Plateau des Battert als Befestigung benützt haben, zum mindesten tragen die dort gefundenen Scherben eine starke Ähnlichkeit mit neolithischem Material (eine genaue Bestimmung ist nicht möglich, da das Fundmaterial keine charakteristische Form aufweist und stark verwittert ist). Ein Steinbeil, das von der Bergfläche des Battert stammt, rechtfertigt die obige Annahme schon in bestimmterer Form (ein zweites „Steinbeil“ und eine Sandsteinkugel, die ebendaher gemeldet werden, können einer jüngeren Zeit entstammen).

Der Battert leitet uns auch zu der nächsten Epoche der Prähistorie über, zur Bronzezeit. Nach Wagner wurden beim Badener Schloß und bei den Felsen zwei Bronzeärte mit Schaftlappen gefunden, also Werkzeuge aus der jüngeren Bronzezeit. In den gleichen Kulturkreis weisen Einzelfunde bei Hügelsheim und bei Rheinau nördlich Rastatt. Aber sie haben, ebenso wie die neolithischen Werkzeuge, den Charakter von Zufallsfunden und geben über die Besiedelung unseres Gebietes in der Bronzezeit keinen Aufschluß. Es wird während dieser Epoche im wesentlichen eine gleiche Verteilung der Bevölkerung anzunehmen sein wie im Neolithikum.

Anders gestalten sich aber dann die Verhältnisse in der folgenden älteren Eisenzeit. Schon gegen Ende der Bronzezeit (etwa um 1200 v. Chr.) war ein neues Volk von der Schweiz her in die oberrheinische

Tiefebene vorgebrungen, das die bodenständige Bevölkerung unterwarf. Es brachte seine eigene Kultur mit und zwang sie den Besiegten auf (Wahle: Vorgeschichte des deutschen Volkes, S. 90). Wir wissen nicht, wie sich die politischen Verhältnisse gestalteten. Aber aus der folgenden kulturellen Entwicklung kann man erschließen, daß die ältere Bevölkerung nicht auswanderte, sondern daß sie mit den Eindringlingen verschmolz und ihnen schließlich sogar ihre Kultur aufnötigte. Durch den Zuzug der neuen Völkerschaft entstand ein Ueberfluß an Siedlern, bisher unbewohnte Gebiete mußten urbar gemacht werden. So kommt es, daß nun auch die teils sumpfige, teils steppenartig sandige Rheinebene durch Siedler aufsucht und bebaut wurde.

Auch unser Gebiet bekommt in der Hallstattzeit seine festen Wohnplätze. Es mag keine Leichtigkeit gewesen sein, den mageren Boden fruchtbar zu machen, die Plagen, die aus der sumpfigen Umgebung entstanden, zu überwinden. Wahle (Vorgesch. d. deutsch. V.), ist geneigt, die Errungenschaften auf dem Gebiet des Ackerbaues nach dem Ende des Vollneolithikums als unwesentlich zu bezeichnen. Angesichts der Arbeit aber, die für die Urbarmachung der Rheinebene, besonders unseres Gebietes, nötig war, muß man doch zugestehen, daß weit höhere Technik und Kenntnisse erforderlich waren, als im Neolithikum. Nicht nur mußten die Dünenfelder eingeebnet, sondern auch durch eine gewisse Veriefelung fruchtbar gemacht werden. Wir werden weiter unten von der Ackerwirtschaft der Hallstattzeit in unserem Gebiet noch genauer zu sprechen haben.

Die Funde, die uns bestimmte Fingerzeige geben, sind für die Eisenzeit glücklicherweise stärker vertreten wie für die vorhergehenden Epochen. Vor allem ist zu erwähnen das große Fürstengrab südlich Hügelsheim etwa im Mittelpunkt des Inselgebietes (Abb. 4). Es wird von einem stattlichen Hügel überdeckt, dem Heiligenbuck, der heute noch 75 m im Durchmesser und 3½ m Höhe aufweist. Wenn man bedenkt, daß schon seit Jahrhunderten der Pflug über die Stätte geht, so muß man die ursprünglichen Ausmaße dieses Grabmonumentes als recht imposante annehmen. Bei einer Untersuchung fand Wagner Reste einer Grabkammer. Allem Anscheine nach war hier ein fürstlicher Herr mit seinem Streitwagen bestattet worden. Etwas südlich dieses Hügels wurde ein zweiter aufgeschnitten, dessen Inhalt auf die Bestattung einer fürstlichen Frau hinwies. Die Gegenstände entstammen der jüngeren Hallstattzeit. Sie lassen keinen Zweifel, daß hier hervorragende Persönlichkeiten ihre letzte Ruhestatt gefunden hatten.

Man hat anderenorts verschiedentlich festgestellt, daß die Fürstengräber in der Mitte des Gauggebietes angelegt worden sind. Diese Sitte

finden wir auch in unserem Falle bestätigt; wir hätten demnach einen bestimmten Hinweis, daß in der Hallstattzeit die Insel eine Gaueinheit unter einem Häuptling bildete. Die Frage liegt natürlich nahe: wie kommt es,

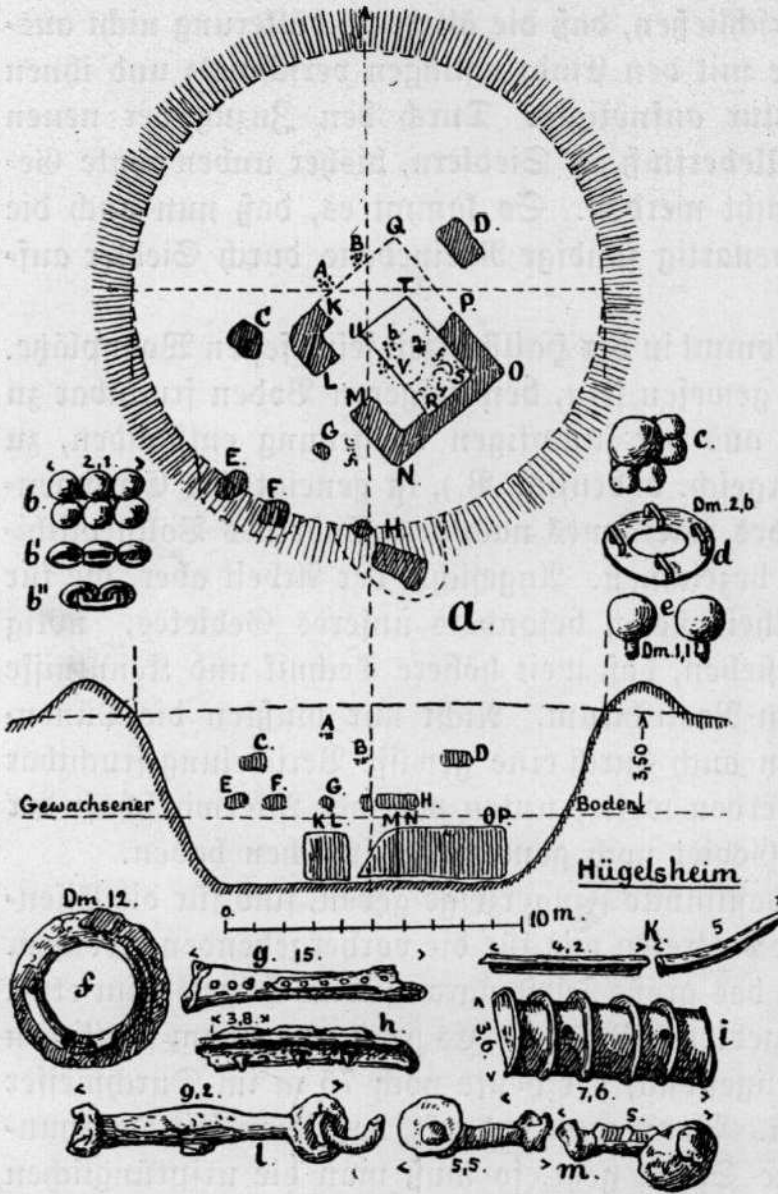


Abb. 4. Grund- und Aufriß der Ausgrabungen eines Fürstengrabes der Hallstattzeit bei Hügelshaim. (AB Feuerstellen mit Kohle und Asche, C—H Sandsteine, K—Q Mauer, R—U verkohlte Holzdielen, be kleine Bronzebuckel, d Ringelein mit vier Haften, e Knöpfe, f—k Reste eines Wagens, l—m eiserne Trense.)

daß nur ein Fürstengrab in dem Gaugebiet sich findet? Man muß doch wohl eine Besiedelung voraussetzen, die länger als nur eine Generation dauerte; demnach müßten verschiedene Fürstengräber nachweisbar sein. Wohl sind in dem Inselgebiet noch andere Hügelgräber der gleichen Epoche aufgedeckt worden, auch sind noch undurchsuchte vorhanden, aber keiner hat solche monumentale Größe, und keiner hat gleich bedeutende Grabfunde geliefert. Vielleicht darf man annehmen, daß erst gegen Ende der Hallstattzeit das Gaufürstentum die absolute Stellung gewonnen hat, die durch den Grabritus des Heiligenbuch dokumentiert wird — zum mindesten in unserer Gegend. Vielleicht hat man auch in dem Bestatteten eine Persön-

lichkeit zu erkennen, die in Zeiten schwerer Not an der Spitze des Gaues gestanden hat und der Heroenverehrung zuteil geworden ist. Das gleiche könnte auch für die fürstliche Frau zutreffen, die in dem zweiten Hügel bestattet war. Man braucht sie durchaus nicht mit Wagner als die Gattin des Fürsten zu bezeichnen. Cäsar berichtet VI. 23 von Führern bei den



Germanen, die im Kriegsfall gewählt wurden und außerordentliche Gewalt hatten. Die Begebenheiten am Ende der Hallstattzeit, von denen wir später zu sprechen haben, legen auch für unser Gagebiet die Annahme ähnlicher Verhältnisse nahe.

Den späteren Abschnitten der Hallstattzeit (H. 3 und H. 4 nach Schumacher: Die Hallstattkultur am Mittelrhein. Präh. Zeitschr. 11, 12) gehören auch die

Grabhügel bei Söllingen, etwa 20 Minuten östlich vom Heiligenbuck (Wagner 2, 57) (Abb. 5 und 6) und gleicherweise die Funde am Hochufer nördlich Iffezheim an (Abb. 7). Bei diesen



Abb. 5. Funde aus einem Grabhügel der Hallstattperiode bei Söllingen. (a—e Armschmuck, f Bronzefibel.)



Abb. 6. Beigabe aus einem Tumulus der Hallstattzeit in Söllingen. (a, b, c, f, Tonscherben, d Eisenmesser, e Reste einer eisernen Fibel.)

letzteren, die anlässlich des Baues der strategischen Bahn Rastatt—Köschwog gehoben wurden, fehlen leider genaue Fundbeobachtungen. Es läßt sich nicht entscheiden, ob wir es bei ihnen mit Resten einer Siedelung oder einer Begräbnisstätte zu tun haben. Wohl sind nachträglich im weggeführten Erdreich menschliche Skelettreste aufgefunden worden. Aber sie können nichts beweisen, da unweit der Hallstattfundstelle auch Bestattungen aus späterer Zeit angeschnitten wurden. Genauere Nachgrabungen müßten hier Sicherheit verschaffen. Sie würden auch Aufschluß geben über das Alter der großartigen Anlage, in deren Gebiet die letztgenannten Funde gehoben wurden.

Während im ganzen Areal der ehemaligen Insel die diluvialen Sanddünen bis auf wenige Reste verschwunden sind, sehen wir sie im Niederwald (Gemarkung Iffezheim und Sandweier) noch wohl erhalten. Gleichzeitig aber läßt sich hier feststellen, daß sie künstlich hergerichtet worden sind. So ist aus den nord-

südlich einander parallel ziehenden Hügelreihen etwa  $1\frac{1}{2}$  km südlich Raftatt eine zusammenhängende Linie hergestellt, deren Streichrichtung im wesentlichen von Osten nach Westen verläuft. Die Böschung ist künstlich verstärkt und an der Nordseite in gleichartigem steilem Gefäll abgearbeitet. Dieser zusammenhängende Dünenzug erhält derart eine Mächtigkeit, wie sie sonst nirgends in dem Dünengebiet zu beachten ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch geschickte Herrichtung eine starke Verteidigungslinie geschaffen ist, die quer über die Insel hinstreicht, vom Hochgestade bis zu dem Ufer des ehemaligen Kinzig-Murg-Flusses. Der mächtige Damm heißt da, wo er die Straße Raftatt—Baden schneidet, heute noch im Volksmunde „Schwedenschanze“ (bekanntlich schreibt das Volk alle ähnlichen Befestigungen den Schweden, höchstens noch den Römern zu). Eine genauere Besichtigung der Walllinie zeigt,



Abb. 7. Fundstücke bei Iffezheim aus der jüngsten Hallstattzeit. (a) Bronze-Schnabelkanne, b—c Tonscherben.

daß an einzelnen Stellen durch überaus geschickte Ausnutzung der geologischen Bodengestaltung fortifikatorisch starke Eingänge geschaffen wurden. Desgleichen verrät die Anlage des Walles selbst wohlüberlegte Absicht auf Teilung der anstürmenden feindlichen Scharen und auf Wirkungen aus der Flanke.

Höchst interessant ist die Feststellung, daß eine Kulturschicht, die der heutigen Ackerkrume entspricht, sich in die Dünen hineinzieht. Zum mindesten ist dieses Verhältnis an der am weitesten nach Norden vorspringenden Stelle des Nordwalles, dem sog. „Malakow“, wo der Wall durch eine Riesgrube angeschnitten ist, zu erkennen. Diese Tatsache bestärkt unsere Behauptung, daß ein Ausbau und eine Herrichtung der natürlichen Wallzüge durch Menschenhand stattgefunden hat.

Auch nach Süden ist das Gebiet dieser Feste — denn als solche dürfen wir die Anlage wohl ansprechen — durch einen Wall abgeschlossen. Dieser Böschung kommt aber weniger der Charakter einer Verteidigungslinie, als der einer Grenze zu. Nur in ihren westlichen Partien ist sie stärker ausgebildet, gegen Osten verläuft sie sich langsam in eine unbedeutende Bodenwelle. Der Feind war eben nicht von Süden her zu erwarten, sondern von Norden und eventuell von Westen.

Innerhalb der beiden Wälle, die ein trapezförmiges Gebiet von etwa 232 ha umschließen, ziehen die Dünen noch in ursprünglicher Lagerung hin; aber auch sie erscheinen an manchen Stellen hergerichtet und zu festen Ruppen ausgebaut. Bestimmte Aufschlüsse über den Charakter der Anlage sind nur von Bodenuntersuchungen zu erwarten, die dringend wünschenswert erscheinen. Ueber die Entstehungszeit der Anlage läßt sich schlechterdings nichts aussagen, dagegen werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß sie noch in der jüngeren Eisenzeit, der La-Tène-Zeit, benutzt wurde.

Gelänge es, über die Altersbestimmung der Anlage ins reine zu kommen, so würde auch einiges Licht auf eine weitere Frage fallen, die nicht nur für unser Siedelungsgebiet, sondern überhaupt für die Prähistorie von hervorragender Wichtigkeit ist. Wir haben eben schon hervorgehoben, daß die südliche Umsfassungslinie der Festung weniger fortifikatorischen Zwecken diene als grenzbestimmenden. Sie scheidet nämlich das Gebiet der Feste von dem vorgeschichtlichen Ackerland. Bis zu ihr reichen die Ackerbeete heran, die in Form von Hochäckern angelegt sind.

Solche Hochäckeranlagen sind an anderen Orten den Archäologen schon längst bekannt und haben zu mancherlei Kontroversen Veranlassung gegeben. (Vgl. Weber: Neue Beobachtungen zur Altersfrage der Hochäcker. Korresp. Bl. d. deutschen Ges. f. Anthrop. 37, 3 ff.; 39, 4.) Einen Teil des an die Feste angrenzenden Ackergebietes hat Günther Reubel (Hochäcker bei Raftatt, ebenda 42, Nr. 4) behandelt. Aber die dortigen Angaben sind ungenau und irreführend. Eine erspriessliche Bearbeitung der eigenartigen Erscheinung kann erst erwartet werden, wenn einmal das ganze Hochackerfeld des gesamten Inselgebietes planmäßig geometrisch vermessen und aufgezeichnet sein wird. Diese Vermessung ist die wichtigste Vorarbeit, die für eine weitere archäologische Untersuchung unseres Gebietes geleistet werden muß. Von ihr wird man eine Uebersicht über die Verteilung von Acker- und Wiesenfeld erwarten dürfen, es werden sich vielleicht Anhaltspunkte für die Feststellung von Siedelungen, für den Lauf der Feldwege ergeben. Vielleicht darf man auch hoffen, aus der verschiedenen Art der Anlage Altersunterschiede erkennen zu können.

Wenn auch eine solche eingehende Besprechung und Untersuchung für die Zukunft aufgehoben werden muß, so möchte ich hier doch auf die wichtigsten Probleme und auf die elementarsten Beobachtungen an unserem Hochackerfeld aufmerksam machen.

Die Form der Aecker ist dachartig. Die Höhe der Wölbung beträgt 0,80 m bis 1,0 m. Der Breite nach können wir drei Arten unterscheiden: einfache, doppelte und dreifache. Das Grundmaß beträgt dabei ungefähr  $7\frac{1}{2}$  m. Die Breite der einfachen Aecker schwankt zwischen 7 und 10 m, die der doppelten sinkt nicht unter 13 m, die der dreifachen steigt nicht über 23 m. Immerhin beachtenswert dürfte sein, daß diese Grundzahl etwa den 300. Teil der gallischen Leuge darstellt. (An anderen Orten scheinen andere Breitenmaße für die Hochäcker festgesteckt worden zu sein, ebenda 1886, 3.)

Für die Altersbestimmung der Ackerbeete ist zunächst die Tatsache wichtig, daß sie mit der vorgeschichtlichen Feste an der Nordspitze des Inselgebietes in einem ganz bestimmten festen Verhältnis stehen. Nirgends greifen die Aecker auf das Gebiet der Feste über, eine ganz ausgeprägte Walllinie schneidet sie ab. Die Feldwege, die noch innerhalb der einzelnen Gewannlagen feststellbar sind — zum mindesten zwei lassen sich deutlich verfolgen — führen auf heute noch ganz bestimmt erkennbare Einlässe der süd-

lichen Wallinie hin. Es folgt daraus, daß Festung und Ackerbeete gleichaltrig sein müssen.

Die Ackerflur treffen wir aber in noch weit großartigerer Form weiter südlich im Bannwald, wo sie fast das ganze Areal des heutigen Waldbodens bedeckt. Die Anlagen stellen sicherlich die bedeutendsten ihrer Art im Gebiet der oberrheinischen Tiefebene dar.

Hier im Bannwald finden wir einige wichtige Anhaltspunkte, aus denen wir das genauere Alter der Hochäcker eruieren können. Zunächst läßt sich an der Römerstraße Sandweier-Hügelsheim unzweifelhaft feststellen, daß die Ackerbeete vorrömisch sein müssen, ja daß sie auch in römischer und nachrömischer Zeit nie wieder benutzt wurden. Die genannte Straße durchschneidet fast auf ihrer ganzen Länge das Hochackergebiet des Bannwaldes. Vielfach darf man wohl annehmen, daß die Römerstraße einem alten Feldweg folgt, der zwischen den einzelnen Gewannlagen hindurchführte. Tatsächlich haben auch an verschiedenen Stellen die Felder auf beiden Seiten der Straße verschiedene Streichrichtung. Andererseits läßt sich aber wieder mancherorts feststellen, daß die Feldergrenzen auf beiden Seiten der Straße die gleichen sind, d. h. daß die Grenzfurchen der Aecker, die senkrecht zur Straße verlaufen, rechts und links in einer Linie liegen. Die Straße durchschneidet also hier die Länge der Beete. Es ergeben sich aber noch bestimmtere Zeichen für die Priorität der Aecker. Ammon (Bad. Landeszeitung 1884, Nr. 287 ff.), der mit Erfolg den Römerstraßen in der Umgebung Karlsruhes nachgespürt hat, ist der Ansicht, daß der Körper der Straßen aus Riesgruben gewonnen wurde, die sich in bestimmten Abständen längs der heute noch erkennbaren Reste der Römerstraßen zeigen. Auch längs der Straße Sandweier-Hügelsheim sieht man immer wieder solche Löcher. Sicherlich aber sind sie erst durch die modernen Ausbesserungsarbeiten an der Straße entstanden. Die Römer scheinen das Baumaterial — unten Kies, oben Sand mit Humus — durch Abrasierung der benachbarten Hochäcker gewonnen zu haben. Auf eine Breite von etwa 100 m sind bald rechts, bald links der Straße die Kronen der Aecker abgehoben. Die Stellen, an denen die Ackerdämme abbrechen, sind nicht durch nachträgliches Pflügen ausgezogen worden. Ein Beweis dafür, daß die Aecker seit der Römerzeit brachliegen. Die gleiche Erscheinung kann man da beobachten, wo die Straßengraben die Ackerbeete senkrecht schneiden. Und weiter sind die dem Straßenzug parallel laufenden Aecker durch die Gräben halb abgegraben. Auch hier ist keine Verschleifung durch nachträgliches Pflügen feststellbar. Aus diesen Beobachtungen gewinnt man die untrügliche Gewißheit, daß die Hochäcker unseres Gebietes vorrömischen Ursprungs sind.

Noch genauer kommen wir an die Altersgrenzen heran, wenn wir die Hochäcker und die Grabhügel bei Söllingen in ihrem gegenseitigen Verhalten betrachten. Die oben erwähnten, von Wagner untersuchten Hügel, die Funde aus der mittleren und jüngeren Hallstattzeit lieferten, sind allseits von Hochäckern umgeben, so zwar, daß die Beete in gewisser Entfernung von den Hügeln aufhören. Man könnte nun annehmen, daß zum Aufbau der Hügel die Ackerkronen ringsherum abrasiert worden seien, daß also die Hügel auf dem Ackerboden errichtet seien. Dem steht aber wieder der natürliche Einwand gegenüber, daß man sicherlich die Grabstätten nicht auf gutem Ackerboden angelegt hat. Es ergibt sich demnach, daß die Aecker in der Nachbarschaft der Grabhügel jünger sind wie die älteste Bestattung in den Hügeln. Damit ist jedoch über das Alter der Hochäcker überhaupt nichts ausgesagt. Ein Teil derselben mag wohl gleichaltrig mit den Hallstattgräbern sein, aber nicht die in unmittelbarer Umgebung. Das Ackerfeld wurde erst im Laufe der Zeit bis an die Grabstätten herangezogen, jedenfalls weil die Bevölkerung wuchs. Diese Vergrößerung der Ackerflur ist

aber in einer Zeit vor sich gegangen, wo die Bedeutung der Hügel als Begräbnisplätze dem Volke noch bewußt war. Eine Zeit, die dieses Bewußtsein nicht mehr hatte, wäre bei der Vergrößerung des Ackerlandes den Hügeln nicht so sorgfältig ausgewichen. Das Beispiel des Heiligenbuck zeigt, daß die Hügel kein Hindernis für die Beackerung bilden konnten. In den Söllinger Gräbern fanden sich nun aber Nachbestattungen aus der frühen La Tène-Zeit. Die Hügel galten also noch in dieser Epoche als Grabstätten. Wir schließen also daraus, daß die Ackerflur in der frühen La Tène-Zeit bis an die Hügel ausgedehnt wurde. Diese Epoche bietet also den *Terminus post quem non*, d. h. die gesamte Ackerflur kann nicht später als älteste La Tène-Zeit angelegt werden.

Diese Epoche wird eingeleitet durch den Einbruch eines Volkes aus dem Westen nach Süd- und Mitteldeutschland (Wahle S. 94 — Caesar *Bell. gall.* VI. 24 — Tacitus: *Germania* 28). Zum ersten Male können wir von einem Kampf um den Rhein etwa um 500 v. Chr. sprechen. Die Kelten sind dieses Volk, das aus dem Südwesten Galliens vorstößt, den Rhein überschreitet und nach Deutschland eindringt. Ihre Ausläufer erstrecken sich bis Schlessien. Die Hallstattleute scheinen schwach an Körperbau und weichlich in den Sitten gewesen zu sein. Darum war es den robusten Eindringlingen aus dem Westen leicht, den Rhein trotz der großen und vielen Schwierigkeiten zu überqueren. In den Kämpfen mit diesen Eroberern hat sich vielleicht das Gaufürstentum gebildet, dessen glänzenden Vertreter wir in dem Heiligenbuck bestattet sahen.

Im Osten stießen aber die keltischen Eindringlinge allem Anscheine nach auf ein Volk, das ihnen gewachsen, ja an ursprünglicher Kraft wohl überlegen war: die Germanen. Diesen mußten sie ihrerseits wieder Schritt für Schritt weichen. So beginnt die keltische Welle langsam zurückzuströmen; in der freigewordenen Bahn drängen die Germanen nach.

Dem keltischen Kulturkreis gehört die Nachbestattung in einem der Söllinger Hügel an. Aus der mittleren und jüngsten La Tène-Zeit sind bisher noch keine Spuren in unserem Gebiet entdeckt worden. Aber auch im übrigen Nordbaden gehören die meisten jungeneolithischen Funde der Frühzeit dieser Epoche an. Schon in der mittleren La Tène-Zeit scheinen die Germanen nach der oberrheinischen Tiefebene vorzudringen. Die keltischen Stämme — in unsere Gegend die Helvetier — weichen nach Süden aus. In den beiden letzten Jahrhunderten vor Christus verschwinden sie ganz aus unserem Gebiet. Die erhaltenen Denkmäler zeugen davon, daß sie ihre Wohnstätten nur zögernd räumten und durch starke Festungen zu schützen suchten. Eine derartige Festung haben wir im Battert zu erkennen. Die Ausgrabungen, die von verschiedener Seite unternommen wurden, (Stadttrat Klein; *Badener Tagblatt* 1909, Nr. 167 — Wahle: *Badener Baderblatt*, 1923 Nr. 113, 179, 184), haben zwar keine Funde gefördert, die unzweifelhaften Aufschluß über das Alter der Anlage geben, aber die Konstruktion des Mauerwerks (*muris gallicis*) verweist die Umwallung in die La Tène-Zeit. Außerdem läßt der Charakter des Mauerwerks auf eine schnelle und unter dem Zwang der Not ausgeführte Errichtung schließen. Jedenfalls hatten es die Verteidiger mit einem Feinde zu tun, gegen den die günstige Beschaffenheit des steilen Bergrückens nicht genügend Sicherheit bot. Auch die Feste, die wir an der Nordspitze unseres Gebietes schon kennen gelernt haben, wird um diese Zeit einen stärkeren Ausbau, besonders nach Norden erhalten haben.

Aber selbst diese starken Festen, deren die Helvetier noch mehrere hatten (Tarodunum bei Zarten) konnten den Siegeslauf der Germanen nicht aufhalten. Schließlich wurde die ganze Völkerschaft auf das Gebiet der heutigen Schweiz zusammengedrängt. Kein Wunder, wenn sie nach Westen einen Ausweg suchte, in das Gebiet, wo die alten Stammesgenossen noch saßen (Caes. *Bell. gall.* I. 2). Sie entschlossen sich zur Aus-

wanderung. Aber Caesar trat ihnen entgegen und wies sie wieder in ihre Wohnsitze am Jura zurück. Die oberrheinische Tiefebene aber betraten sie allem Anscheine nach nicht wieder. Und die Germanen stürmten in ihrer Siegesfreude rastlos über den Rhein, das rechte Stromufer unbeachtet liegen lassend. Sie fanden erst eine vorläufige Befriedigung ihrer Ländergier jenseits des Rheins im Elsaß, das eine reichere Kultur und größere Möglichkeit zur Entfaltung bot. So kommt es, daß Ptolemäus das rechtsrheinische Land unserer Gegend als „helvetische Wüste“ bezeichne. (liber 2. cap. 11, § 10). Das Land, das ja vielfach sumpfig und sandig war, konnte ohne dies schon leicht den Eindruck einer Wüste erwecken. Man braucht dabei nicht gleich an eine Wüste im eigentlichen Sinne des Wortes zu denken, sprechen wir doch heute auch noch von „Wüstungen“ oder „Dedungen“ zur Bezeichnung von abgegangenen Ortschaften. Sicherlich erhielten sich einzelne Siedelungen in geschützten Winkeln, also am Rande der Berge und an den Taleingängen. Schon die Tatsache, daß sich eine ganze Reihe keltischer Namen (Dos, Murg u. a. m.) bei uns erhalten hat, bestätigt diese Behauptung. Caesar berichtet auch (VI. 24) von dem keltischen Volksstamm der Tektosagen, der sich zu seiner Zeit noch im Herzynischen Walde hielt. Auf unserem Inselgebiet scheint aber alles Leben ausgestorben zu sein. Kein Name erinnert mehr an vorrömische Besiedelung. Als neue Ansiedler kamen, mußten auch neue Namen mit den Wohnstätten geschaffen werden. Die Ackerflur verwilderte und bedeckte sich zum Teil mit Wald. Und so hat sie sich bis auf unsere heutige Zeit auf große Strecken intakt erhalten. Die keltische Auswanderung allein gibt uns eine Erklärungsmöglichkeit für den vorzüglichen Erhaltungszustand der Hochäcker an die Hand.

Wir sind nun an der Schwelle angekommen, wo die literarische Ueberlieferung für unser Gebiet einzusetzen beginnt. Nicht so, als ob wir unmittelbar auf dasselbe bezügliche Nachrichten besäßen, aber, was die römischen Schriftsteller über die Beschaffenheit, über die Besiedelung der Länder am Rhein ausgesagt haben, was sie über die Kämpfe um diesen Strom unmittelbar vor und nach Christi Geburt berichten, das gilt natürlich auch für unser Gebiet. Einzelne archäologische Beobachtungen lassen die allgemeinen Angaben hier noch spezialisieren (vgl. Fabricius: Besitznahme Badens durch die Römer, H. Stegemann: Der Kampf um den Rhein Kap. 1 und 2).

Von der mittleren La-Tène-Zeit bis in die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. klappt eine Lücke in dem Denkmälerschatz unseres Gebietes. Sie kennzeichnet die Zeit, in der sich der Kampf der Römer und Germanen um den Rhein abspielte. Wohl war Ariovist schon 58 v. Chr. über den Strom zurückgeworfen worden. Aber Cäsar war ihm nicht in die wilden Gebiete gefolgt, die strategisch große Schwierigkeiten boten und an deren Ostrand sich das unbekannte und unüberschreitbare Herzynische Gebirge erhob (VI, 25). Er sah sofort ein, daß die oberrheinische Tiefebene nicht frontal angreifbar war, und die Germanen waren zufrieden, daß zwischen ihrem Gebiet und dem des römischen Eroberers die breite, sumpfige und unwirtliche Ebene lag (Cäs. VI, 3). Es erscheint unter diesen Verhältnissen wohl verständlich, wenn Tacitus (Germania 29) erzählt: *levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere*. Natürlich suchten sich diese Abenteurer die besten und schönsten Ackerfluren aus, die den meisten Ertrag und die sicherste Wohngelegenheit

boten, das heißt in unserem Gebiete die Abhänge der Schwarzwaldvorberge. Das Inselgebiet werden sie wohl kaum in Bebauung genommen haben. Die einmal hier Angefiedelten werden immer mehr Landsleute aus dem linksrheinischen Gebiet angezogen haben. So erfolgte die friedliche Eroberung der rechten Rheinseite durch die romanisierten Gallier. Mit ihnen drang natürlich auch römischer Einfluß und römische Kultur vor.

Der Hauptanziehungspunkt unseres Gebietes für die Römer lag in den heißen Quellen Baden-Badens. Hier treffen wir die ältesten Zeugnisse römischer Niederlassung (Sigillata aus La Graufesenque), die etwa dem zweiten Viertel des ersten nachchristlichen Jahrhunderts entstammen. Die zivile Kolonisation unseres Landes durch die Römer ging der strategischen etwa um ein halbes Jahrhundert voraus.

Gleichzeitig mit Baden sind wohl auch die römischen Siedelungen unseres Inselgebietes anzusetzen: Sandweier und Iffezheim, auch Dos dürfte diesen Orten zuzuzählen sein. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß alle diese Orte an den Ufern der Flüsse angelegt sind, die die Insel umsäumen und weiter, daß sie mit Baden in einer Linie liegen. Es liegt darum nahe, die Verbindung dieser Niederlassungen, wie sie heute noch vorhanden ist, als alte Römerstraße zu bezeichnen.

Die strategische Besetzung des rechten Rheinuferes konnte erst erfolgen, nachdem die schweren Erschütterungen links des Rheines abgewendet waren und nachdem durch Vorstöße von der Donau und vom Main her das Land im Rücken des Herzynischen Waldes gesichert schien. Jetzt konnte ohne Störung die erste Straße in den Schwarzwald geführt werden. Vespasian ließ sie von Straßburg aus über Offenburg durch das Kinzigtal, über Rottenburg nach Tuttlingen anlegen. Die Besitznahme des ganzen Landes ging jetzt ohne Schwierigkeit und ohne die Gefahr eines Rückschlages vor sich.

Die militärische Besetzung unseres Gebietes nahm von Saletio (Selz)

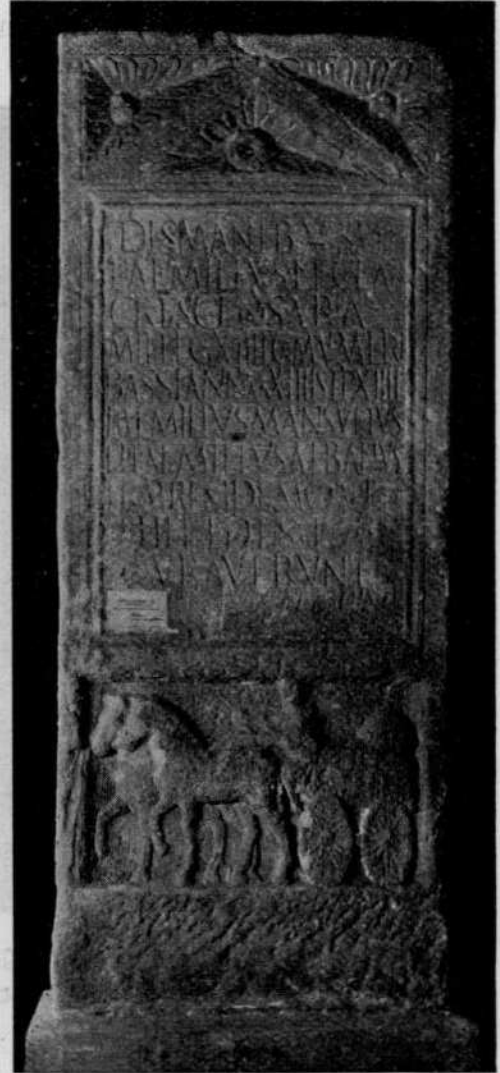


Abb. 8. Soldatengrabstein in B-Baden.

ihren Ausgang. Das dortige Kastell war eine der Befestigungen, die Drusus zur Stärkung seiner Operationsbasis gegen Germanien, vor allem zum Schutze der Rheingrenze gegenüber eventuellen Vorstößen der Germanen aus dem Herzynischen Wald heraus angelegt hat. Das Selzer Kastell seinerseits hat wieder starke Wachtposten an den Rhein vorgeschoben. Solche militärische Posten haben wir in Steinmauern und in dem abgegangenen Orte Dunhausen zu sehen. Zu beachten ist dabei, daß das Gebiet dieser Niederlassungen, das heute rechtsrheinisch liegt, zur Römerzeit zum

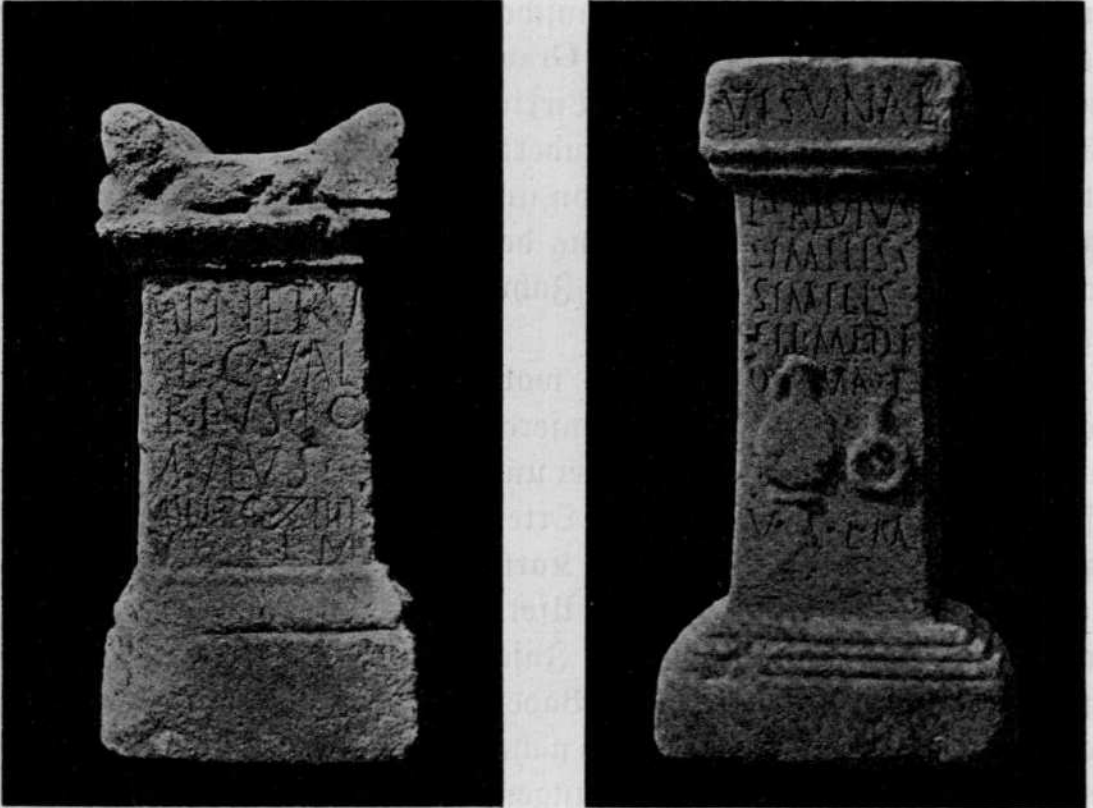


Abb. 9. Zwei in Baden-Baden gefundene römische Altäre, geweiht der Minerva und der keltischen Heilgöttin Visuna. (1. Jahrh. n. Chr.)

Elsaß gehörte. Noch im frühen Mittelalter floß der Hauptarm des Rheins näher an Kastatt vorbei, vielleicht im Bette des heutigen Altrhein. Die Traditiones Wizenburgensis rechnen sowohl Plittersdorf wie Wintersdorf im 8. Jahrhundert noch zum elsässischen Gau (Ortenau 1922, S. 53 — Krieger, Topographisches Lexikon). Das heutige Rheinbett bildete wohl nur einen schwächeren Rheinarm. Die gleichen Verhältnisse darf man auch für die römische Zeit voraussetzen.

Der militärische Charakter dieser Rheinposten wird durch die Funde in Dunhausen bestätigt. Unter den fünf dort entdeckten Grabsteinen nennen drei Soldaten der 8. Legion, die seit 70 in Straßburg stationiert war und



die auch Selz besetzt hielt (Abb. 8). Sicherlich reichen die beiden Stationen in frühere Zeit hinauf; die Münzfunde in Steinmauern heben mit Octavian an und reichen bis Magnus Magnentius (350—53).

Eine intensivere römische Kultur konnte aber in Baden, demnach auch in unserem Gebiete, erst Platz greifen, nachdem die militärische Okkupation unter Vespasian erfolgt war. Mit seiner Regierungszeit beginnen denn auch die römischen Funde in Baden-Baden eine größere Bedeutung zu gewinnen. Es entwickelte sich zur wichtigsten römischen Siedelung weit und breit und wurde darum auch zum Vorort der umliegenden civitas erhoben. Nach ihm wurden die Entfernungen auf den Meilensteinen an den Heerstraßen angegeben, die durch die Civitas Aquensis hindurchführten (Meilensteine von Sinzheim, Wagner 2, 46; siehe Abb. 10).

Das Straßennetz, das zugleich mit dem Vormarsch der Truppen angelegt wurde, gibt uns die besten Anhaltspunkte für die Erkennung des römischen Siedelungswesens. Seine genaue Nachweisung in unserem Gebiet ist die erste Aufgabe der römischen Forschung daselbst.

Ueber die vorgeschichtlichen Straßenzüge unseres Gebietes lassen sich lediglich Vermutungen aussprechen. Wohl sind zwischen den Beeten der Hochäcker einzelne Wege erkennbar, vor allem in der Nähe der großen Feste an der Nordspitze der Insel, wo der Begezug durch die Eingänge angegeben wird. Aber diese Spuren verlieren sich, sobald die Wege auf heutiges Kulturland hinaustreten. Zumeist kommt ihnen auch nur eine untergeordnete Bedeutung als Feldweg zu. Interessant ist ein starker Damm, der von der genannten Feste aus am Ostrande der Insel bis gegen Sandweier hin verläuft. Er kann sowohl als Schutz gegen das übertretende Wasser wie als Fahr- damm gedient haben. Wenn wir weiter annehmen, daß die heutige große Straße Rastatt—Stollhofen—Rehl in der Hauptsache einem vorgeschichtlichen Verkehrsweg folgt, so befinden wir uns schon auf dem schwankenden Boden bloßer Vermutung.

Wesentlich besser sind wir über das römische Straßennetz unterrichtet. Bei Sandweier wurde ein Motivstein gefunden, den die „vicani Bibienses“ (Dorfbewohner von Bibium) den Vierwege-Göttinnen aufgestellt hatten. Bei Sandweier müssen also zwei wichtige Straßenzüge sich gekreuzt haben. Der eine ist heute noch als „alte Römerstraße“ im Volksmunde bekannt, es ist die schon oben erwähnte Straße durch den Bannwald nach Hügelsheim. Ihre Bedeutung erhielt sie zur Römerzeit als wichtigste Verbindungslinie zwischen Straßburg und Baden-Baden. Bei der Vorliebe der Römer für die heißen Bäder wird sie im Interesse der Straßburger Besatzung und der dortigen privaten Bevölkerung schon recht früh angelegt worden sein. Südlich Hügelsheim folgt sie dem oben angenommenen vorgeschichtlichen Weg; sie fällt darum dort zumeist mit der heutigen Straße zusammen. Nördlich Hügelsheim aber zweigt sie nach Osten auf Sandweier ab. Im Walde selbst ist der Damm noch prachtvoll erhalten, sicherlich eines der besterhaltenen Stücke einer Römerstraße in Baden. Der Fahrdamm wird beiderseits von Gräben eingefast, hat eine Höhe von etwa 1 m und eine Breite von 6—8 m. Bei der Regulierung des Sandbaches sind noch die Pfosten der einstigen Brücke nachgewiesen worden (Ammon a. a. O.). Etwas südlich Sandweier mündet die Straße in die von Iffezheim her kommende, nach Baden führende ein. Hier stand vermutlich das Heiligtum, das die Dorfbewohner von Bibium-Sandweier den Begegöttinnen aufgestellt hatten.

Unsere Straße wendet sich von dieser Begegnung nach Norden gegen Rastatt. Ammon hat Spuren derselben in Rastatts nächster Umgebung nachgewiesen. Nach ihm fällt die heutige Straße Sandweier—Rastatt mit der alten Römerstraße zusammen bis zum Gewann „Unteres Münchfeld“, wo sie als eine Erdwelle von etwa 10 m Breite und 0,5–0,6 m Höhe aus dem Glacis heraustritt. Sie setzt sich unter der ehemaligen Leopoldsfeste fort — natürlich heute nicht mehr erkennbar — und wurde in früheren Jahren in der Nähe der ehemaligen Amptischen Brauerei (heute Firma Mayer und Grammelpacher am Niederbühler Tor) verschiedentlich angeschnitten (Gisinger: Wissenschaftl. Beilage zum Rastatter Lyzeumsprogramm 1854: Beiträge zur Topographie und Geschichte von Rastatt). Jenseits der Murg treffen wir sie wieder im Gewann „Lochfeld“ östlich Rastatt. Es zeigt sich deutlich, daß die Straße auf Rastatt keinerlei Rücksicht nimmt. Und daraus können wir schließen, daß Rastatt in der frühen Römerzeit noch keine wesentliche Bedeutung zukommt, daß es vermutlich zur Zeit, als die Straße gezogen wurde, noch gar nicht existierte. Die römischen Münzen, die in Rastatts Umgebung gefunden wurden, zeigen das Bild der Sabina und des Magnentius (Wagner 12, 51), weisen also die römische Siedelung an dieser Stelle in die Zeit des dritten und vierten Jahrhunderts nach Christus. Ueber diese Zeit zurück sprechen keine Spuren von einer Besiedelung Rastatts. Hier war erst eine Möglichkeit zur politischen Entfaltung gegeben, nachdem die hydrographischen Verhältnisse sich gebessert hatten. Noch heute zeigen die Hochwassermarken in der Stadt, welche verheerende Stärke die Murg zeitweilig annehmen kann. Noch schlimmer haben wir uns die Wirkungen des Hochwassers vorzustellen vor der Regulierung des Flusses. (Baer: Wasser- und Straßenbauverwaltung S. 623.)

Eine zweite bedeutende Straße unseres Gebietes ist die Verbindungslinie zwischen Iffezheim und Sandweier. Beide Orte sind als römische bezeugt. Ueber den Kreuzungspunkt südlich Sandweier nach Osten hin findet diese Straße ihr Ziel in Baden. Von Sandweier aus muß sie als Knüppeldamm oder als Steg über die Doßniederungen hinübergeführt haben. Zwischen Doß und Baden wurde sie in den Jahren 1904 bis 1907 an verschiedenen Stellen bloßgelegt. Auch hier hatte sie noch zum Teil den Charakter eines Holzknüppelweges.

Schwieriger dürfte es sein, die westliche Fortsetzung dieser Straße festzustellen. In den Niedniederungen kann sie ebenfalls nur als Steg oder Knüppelweg fortgeführt haben. Durch die stetigen Zerstörungen des Rheins ist aber hier jegliche Spur weggeräumt. Daher sind wir auf Vermutungen angewiesen. Zumeist nimmt man an, daß die Straße von dem Lager in Selz aus direkt über den Rhein nach Blittersdorf führte und von da nach Rastatt. Dieser Duktus ist aber durch nichts gerechtfertigt, erscheint mir auch gar nicht wahrscheinlich. Die irrige Annahme geht von den heutigen Bewässerungsverhältnissen aus. Wir müssen aber die Rheinläufe in Betracht ziehen, so wie sie früher waren. Weiter müssen wir von der Ueberlegung ausgehen, daß die römischen Straßen die kürzesten Verbindungen zwischen den Hauptorten herstellten. Als solche erscheinen aber unzweifelhaft auf der linken Rheinseite Selz und Königsbruck, auf der rechten Baden. Rastatt tritt demgegenüber ganz in den Hintergrund. Ein Blick auf die Karte überzeugt, daß die Straße Doß—Iffezheim die direkteste Verbindung zwischen den genannten Orten herstellt. Ihren Endpunkt diesseits des Rheins hätte man in Dunhausen zu suchen. Leider ist die Lage dieses im 16. Jahrhundert abgegangenen Ortes nicht mehr genau bekannt. Aus der Art der Aufzählung der fünf Nieddörfer in verschiedenen Urkunden (Adolf Kastner: Die Wüstungen im Kreis Baden. Ortenau 1922, S. 55 ff.) muß man annehmen, daß Dunhausen zwischen Blittersdorf und Wintersdorf zu suchen ist, vermutlich näher bei Wintersdorf als bei Ottersdorf,

da die Flur von Dunhausen mit der Wintersdorfer vereinigt wurde. Es ergäbe sich also eine Lage etwa gegenüber von Weinheim. Da hier die Niederungen des Rheins ziemlich schmal sind — weit schmaler wie zwischen Selz und Plittersdorf — so dürfte der römische Rheinübergang, zwischen Wintersdorf und Weinheim zu suchen sein. Dabei sei daran erinnert, daß es sich hier nur um einen Uebergang über einen Nebenarm handeln kann; die Brücke über den Hauptarm müßte zwischen Iffezheim und Wintersdorf zu suchen sein, wo die Niederungen wiederum die beste Gelegenheit boten.

Die wichtigste Straße, nicht nur für unser Gebiet, sondern für die ganze rechte Hälfte der Oberrheinischen Tiefebene, wurde die von Trajan etwa um 100 n. Chr. angelegte Gebirgsstraße, d. h. die große Heerstraße, die am Westfuße des Schwarzwaldes entlang von Basel-Mugst über Riegel nach Heidelberg und Mainz zog. Sie lief außerhalb unseres Inselgebietes und verließ derart dem Streifen am Gebirge entlang wieder höhere Bedeutung. In der Hauptsache ist ihr Zug in der heutigen Straße erhalten, die nur wenig über der Sohle des Bruchs an dem Hang der dem Schwarzwaldmassiv vorgelagerten Hügelkette entlang läuft (Mone: Urgesch. 2, 171/72). Verschiedene Meilenzeiger, die bei Bühl und Singheim gefunden wurden, kennzeichnen diese Straße deutlich als römische (Abb. 10). Ihre Anlage rief eine ganze Reihe neuer Siedlungen hervor, nicht eigentliche Dörfer, vielmehr Meierhöfe oder Raststätten. Steinbach, Singheim, Dosz, Balg, Haueneberstein, Ebersteinburg, Ruppenheim dürfen wir als römische Wohnstätten in Anspruch nehmen. In der Nähe dieser Straße haben wir auch das Kastell anzusehen, das nach römischer Methode den Ausgang des Murgtals beherrschte.

Durch die Anlage dieser Gebirgsstraße wurde auch Baden in seiner Bedeutung gehoben. Anscheinend ließ Trajan das Erdkastell daselbst in ein festes Mauerkastell umbauen.

Die Stadt Baden nahm in den nächsten anderthalb Jahrhunderten einen immer stärkeren Aufschwung und erfreute sich nach Ausweis der Denkmäler der Gunst verschiedener Herrscher. Hadrianus ließ vermutlich die Bäder ausbauen. Caracalla hat sie erweitert und mit Marmorplatten ausgeschmückt. Vermutlich benutzte letzterer die Bäder persönlich zur Herstellung seiner Gesundheit.

Aber schon dieser Kaiser mußte sich der von Osten heranbrausenden alemannischen Völkerwelle entgegenwerfen. Es gelang ihm, sie zum Stehen zu bringen; schließlich überflutete sie aber doch das Land. Um 260 n. Chr. hat die Römerherrschaft in Baden ihr Ende gefunden. Aber noch dauerte der Kampf um den Rheinstrom mit mannigfaltigen Wechselfällen ein volles Jahrhundert hindurch weiter. Im ganzen gelingt es den Römern, die Rheingrenze zu behaupten. Sie befestigen sie durch Anlage starker Plätze, nicht nur auf dem linken, sondern auch auf dem rechten Ufer des Stromes (Symmachus: Laud. Val. II, 3—11, 7. — Symm.: Laud. Gratiani IX. Ammianus Marcellinus: XXX, 28). So wird auch



Abb. 10. Meilensteine b. Singheim.

der Posten an der Stelle des heutigen Rastatt im Kampf gegen die Alemannen eine größere Bedeutung gewonnen haben. Er gehört zu den letzten Positionen, die die Römer auf dem rechten Rheinufer noch zu halten suchten. Die Münzfunde bezeugen, daß er noch 100 Jahre länger bestand als Baden. Das Vorland der befestigten Rheinstellung bis zum Schwarzwald hin hielten die Römer als Wüstungsgürtel fest, um so plötzlichen Ueberfällen gegenüber gesichert zu sein. So haben wir im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. in unserem Gebiet ähnliche Zustände wie ein halbes Jahrtausend zuvor.

Das Land, das als Wüstenei den Römern von Vorteil schien, bot auch den angreifenden Alemannen günstige Schlupfwinkel, sowohl bei ihrem Vordringen, wie vor allem nach ihren Niederlagen jenseits des Rheins (Amm. Marcell. XVI. 11, 8). Schließlich gelang es ihnen doch, die morsche römische Stellung zu überrennen und den Rhein ständig in Besitz zu nehmen. Der Fall des römischen Wachtpostens in Rastatt bezeichnet den Zeitpunkt, zu welchem der letzte Rest römischer Herrlichkeit am Rhein zusammenbrach.

Mit dem Eindringen der römischen Verwaltung war natürlich jeder primitive Stammesverband aufgelöst worden; die Grenzen des früheren Stammesgebiets wurden aufgehoben und das ganze Land nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten eingeteilt. So rechnete unser Inselgebiet fortan zur Civitas, die nach dem Vorort zunächst *respublica Aquensis*, später *civitas Aquensis*, seit 213 *civitas Aurelia Aquensis* genannt wurde. Zur Zeit der mittelalterlichen Wiederbesiedelung hatten sich die germanischen Gaustaaten schon zu den großen Stammesverbänden zusammengeschlossen, die das eroberte Land nach dem Muster der römischen Verwaltung in größere Bezirke einteilten. Im 7. Jahrhundert rechnet unser Gebiet zu dem „*pagus Auciensis*“, der nach der „*Aucia*“ (Doß) so bezeichnet wurde.



Abb. 11. Köpfe von römischen Statuen aus B-Baden.

# Das Hanauerland 1802.

Von Hermann Baier.

Mit den nachfolgenden Ausführungen beabsichtige ich lediglich eine Ergänzung dessen, was Beinert <sup>1)</sup> über den Anfall des Hanauerlandes an Baden auf Grund unvollständiger Akten mitgeteilt hat. Den Erwerb des Hanauerlandes hatte Baden schon 1796 ins Auge gefaßt. Allerdings glaubte es damals, nur im Tauschwege in den Besitz der Herrschaft kommen zu können und erstrebte aus diesem Grunde zunächst den Erwerb kurmainzischer an Hessen-Darmstadt angrenzender Gebiete. In der Folge kamen diese kurmainzischen Besitzungen unmittelbar an Hessen und Baden kam zum Ziele, ohne daß ein Austausch erforderlich war.

Die vorläufige Uebernahme des Landes erfolgte vom 9. Oktober 1802 ab durch den Geheimrat Friedrich Wilhelm von Preuschen, die in das Land einrückenden Truppen standen unter dem Befehle des Oberleutnants von Stockhorn. Die Besitznahme vollzog sich ohne jeden Widerstand der Bevölkerung. Dafür gab es alsbald einen unangenehmen Zwischenfall mit den benachbarten Oesterreichern. Das kam so. „Von dem Militaire Commando zu Willstett ist . . . gestern [24. Oktober] nachmittag ein Mann unter dem Vorwand, seine Uhr repariren zu lassen, in das nahe dabei liegende Kaiserliche Ort Griesheim ganz ohne alle vorherige Anzeige und Erlaubnis gegangen und wurde von denen daselbst liegenden drei Kaiserlichen Werbern, da es entdeckt wurde, daß er ohnlängst von dem Kaiserlichen Militaire desertirt, arretirt. Auf die hier von dahin geschehene Anzeige ging sogleich der Oberlieutenant von Stockhorn ab, um bei er- sagten Werbern oder bei dem Officier in Offenburg die Wiederherausgabe zu erwirken. Noch ehe derselbe aber in Willstett ankam, war der Pursche durch das dasige Militaire Commando und mehrerer (!) dasiger (!) Einwohner, die darüber sehr aufgebracht waren, von Griesheim aus dem Arrest und zwar mit Gewalt, wobei von Willstetter und Griesheimer Bauern gegen einander, jedoch ohne daß die geringste Verwundung geschahe, geschossen wurde, befreit und zurückgebracht.“ Der Soldat wurde sofort bestraft und der Unteroffizier, der ohne Befehl die Grenze überschritten hatte, in Arrest gesetzt. Baden entschuldigte sich ob des Vorfalles sofort, aber die Oesterreicher verstanden es stets, aus derlei Zwischenfällen Haupt- und Staatsaktionen zu machen und führten heftig Beschwerde über die Gebietsverletzung. Nachts zwischen 12 und 1 Uhr seien baden-durlachische Soldaten und Hanauer Bauern, etwa 100 Mann stark, „mit dem größten Ungestüm“ in Griesheim eingedrungen und hätten unter Lärmen und Schießen das Gefängnis gewaltsam erbrochen und den Gefangenen befreit. Die badischen Soldaten gingen überhaupt nach Willkür mit Ober- und Untergewehr in die ortenauischen Ort-

<sup>1)</sup> Geschichte des badischen Hanauerlandes S. 345 ff.

schaften und beleidigten den Untertan kühn durch Insulten, welche noch zu den traurigsten Tätlichkeiten führen könnten. Es blieb Preuschen gar nichts anderes übrig, als die 13 am Auslauf beteiligten Zivilisten, die man zu ermitteln vermochte, zu je 25 fl. Geldstrafe verurteilen zu lassen, obwohl sie hoch und teuer versicherten, sie seien nur aus Neugierde den Soldaten nachgelaufen und gar nicht nach Griesheim hineingekommen. Er tat es nicht gerne, da die Bevölkerung zwar über dies und das klagte, aber sich im allgemeinen unter der bisherigen Herrschaft recht wohl gefühlt hatte.

Nach Art der alten pflichttreuen und stets wiß- und lernbegierigen Beamten aus den besten Jahren Karl Friedrichs sammelte Preuschen alles, was für die Neueinrichtung der Verwaltung irgendwie zweckdienlich sein konnte. Schon am 25. Oktober schloß er seine unten im Auszuge wiedergegebenen „Bemerkungen über die geographische, natürliche und statistische Beschaffenheit des Hanau-Lichtenbergischen Landes diesseits des Rheins“<sup>1)</sup> ab. Natürlich konnten das nur erste Eindrücke sein, aber er bekam überall die amtlichen Unterlagen in die Hand, und daher sind seine Bemerkungen nicht zu vergleichen mit denen eines Reiseschriftstellers, der im Postwagen durchs Land fuhr. Namentlich auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens war, wie sich später herausstellte, manches verbesserungsbedürftig. Es fehlte z. B. an zweckmäßigen Lehrbüchern zum Unterricht und sogar an einem allgemeinen Gesangbuche.

Die endgültige Besitznahme am 26. November gestaltete sich sehr feierlich. Preuschen, der auch die endgültige Uebernahme zu vollziehen hatte, wurde an der Grenze des Gerichts Lichtenau von 100 Verrittenen empfangen und in einem Gespann von 6 Pferden nach Lichtenau gebracht.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Orte hat schon Beinert angegeben. Ich will nur noch hinzufügen, daß sich die Zahl der Trauungen im Jahre 1801 auf 127, die der Geburten auf 552 und die der Todesfälle auf 392 belief. Im folgenden vermerke ich den Bestand an Pferden und Rindvieh (Angaben über Schweine fehlen) und die Guthaben und Schulden der Gemeinden.

	Pferde	Rindvieh	Guthaben	Schulden
			Gulden	
Lichtenau	99	154	800	14 000
Helmlingen	32	104	1 200	8 457
Grauelsbaum	2	42	60	3 009
Scherzheim	109	144	400	21 000
Muckenschopf	70	160	1 500	11 281
Memprechtshofen	55	146	400	20 000
Freistett	184	345	18 000	65 750
Neufreistett	16	30	—	100
Bischofsheim	152	223	2 000	30 000
Hausgereut	28	37	—	2 000
Diersheim	94	158	6 000	11 000
Leutesheim	107	175	4 000	14 000
Boderzweier	113	295	8 000	50 000
Uebertrag	1061	1953	42 360	250 588

<sup>1)</sup> Handschrift 1297 und Haus- und Staatsarchiv. III. Staatsjachen. Hessen-Darmstadt Fasc. 1 b.

	Pferde	Rindvieh	Guthaben	Schulden
			Gulden	
Uebertrag	1061	1953	42 360	250 588
Sinz und Hohbühn	178	207	200	18 475
Zierolshofen	70	96	5 000	10 000
Holzhausen	46	100	1 700	8 000
Korf	123	200	300	50 000
Neumühl	110	134	} unter Korf	
Querbach	18	25		
Obelshofen	80	90		
Auenheim	125	235		200
Willstett	156	289	500	36 000
Eckartsweier	78	162	800	9 000
Hesselhurst	86	110	1 300	8 000
Hohnhurst	21	52	200	1 000
Sand	102	120	—	9 000
Vegeleshurst	239	400	8 000	30 000
	2492	4173	63 560	468 063

Die Stückzahl des Rindviehs ist vereinzelt offensichtlich nur nach Schätzung angegeben; doch sieht man unschwer, wie verheerend die Viehseuche gewirkt hat.

An den herrschaftlichen Schulden mit 847 178 fl. übernahm Baden im Vertrag mit Hessen vom 6. März 1810 mit Einschluß einer Abfindungssumme für die Teilnahme an den Pensionen 178 000 fl.

Ich gebe Preussens Ausführungen schon mit Rücksicht auf ihren Umfang nur im Auszug wieder. Interessantere Stellen sind wörtlich angeführt.

### Auszug aus Preussens Bemerkungen über die Beschaffenheit des Hanauerlandes.

Die Einwohnerzahl der Herrschaft Hanau=Lichtenberg rechts des Rheins betrug 1802 etwa 12 420 <sup>1)</sup> in 18 Orten. Von den Flüssen waren Kinzig und Rensch fischreich. Ergiebig war der Fang von Lachs und Salm; insbesondere der letztere wurde in Mengen, auf eigene Art zubereitet, nach auswärts versandt. Die kleineren Bäche waren meist seicht, schollen aber bei starkem Gewitterregen und zur Zeit der Schneeschmelze außerordentlich an und verursachten öfters große Ueberschwemmungen. Das Klima war mild und im allgemeinen sehr gesund. Bösartige epidemische Krankheiten waren selten; nur in den Rheinorten trat oft das sog. kalte Fieber (d. h. die Malaria) auf. „Diesem gesunden Himmelsstriche ist demnach auch die robuste Natur und der gesunde, gerade Körperbau der sehr arbeitssamen Einwohner und bei ihrer frugalen Lebensart auch die Erzeugung frischer und munterer Kinder zuzuschreiben,

<sup>1)</sup> Ganz zuverlässig sind derlei Angaben in jener Zeit selten.

zu wech letzterem vielleicht auch noch ein Hauptgrund darin zu suchen sein dürfte, daß das allzufrühe Heiraten derer jungen Leute nicht gewöhnlich ist.

In Bischofsheim allein sollen sich 40 Paare junger Leute von beiden Geschlechtern befinden, die nahe an dem 25. Jahre stehen und noch lange nicht an die Veränderung ihres ledigen Standes denken.“

Charakter der Einwohner. „So wie bei einem gesunden und vorteilhaften Körperbau die Einwohner in ihrer altväterischen Kleidertracht prunklos und unveränderlich sind, so ist auch a potiori ihr Charakter fest, bieder, wohlwollend und gegen sich untereinander und gegen Fremde freundschaftlich gestimmt. Noch mehr aber wird der-



Hanauer Bursche und Mädchen,

nach einer Lithographie von M. Jaspar (um 1820).

selbe dadurch erhöht, daß sie bei einem beständigen Frohsinn ihre sehr reichlich ausgehenden Felder mit dem angestrengtesten Fleiße bauen, dabei aber äußerst sparsam und der Schwelgerei und dem Luxus ohngeachtet der Nähe von Straßburg dennoch nicht ergeben sind.

Ein einziger Flecken jedoch, der diesen glänzenden Volkscharakter sehr stark verdunkelte, war eine nach denen benachbarten Beispielen in Frankreich im Jahre 1789 wegen vermeintlichen Do-

leancen durch schlechte und ausgeartete Menschen angezettelte Insurrection, die nach einer geschehenen commissarischen Untersuchung unter Zugebung eines starken militärischen Executions-Commandos zwar gleichbalten wieder gedämpft wurde, dagegen aber für die inzwischen meistens gestorbenen und zerstreuten Rädelshörer sowie für die Gutgesinnten die gemeinschaftlich nachteilige Folge gehabt hat, daß dafür ein Kostenaufwand von 125 000 fl. von dem ganzen Lande bestritten werden mußte, ohne daß jedoch die fürstliche Regierung zu Darmstadt aus Schüchternheit bei dem damalen



überall sich gezeigten Schwindelgeiſte es gewagt hätte, die Rädelſführer mit den verdienten Strafen noch beſonders zu belegen.

Wie es aber ſcheint, iſt nach dieſen Auftritten die Treue und Anhänglichkeit derer im ganzen gegen den Fürſten gutgeſinnten Einwohner nur deſto mehr geläutert, ſtärker befeſtigt und dem hie und da gewankten Nationalcharakter eine neue Schwungkraft gegeben worden, die man dormalen, ſoviel man in der kurzen Zeit zu ſehen Gelegenheit gehabt, unter dem Volke nicht undeutlich wahrnimmt.“

**F r u c h t b a r k e i t d e s B o d e n s.** „Weizen, Hafer, Keps und Gerſte, ſowie auch Grundbieren und Welschkorn gedeihen überall im Ueberflusse und wird davon noch ein beträchtlicher Theil nach Straßburg und anderwärts hin verkauft und dafür vieles Geld ins Land gebracht. Der in großer Menge gebaut werdende Schleiß- und Spinnhanf iſt von ſolcher Länge und Güte, daß dafür aus Frankreich und Holland, wo er zu Segeltüchern und Schiffsſeilern verarbeitet wird, viele 1000 fl. in das Land gezogen werden. Der zu Eckartsweier, Legelshuſt und Bodersweier gebaute wird für den beſten gehalten.

Nur Biſchofsheim allein hat dieſes Jahr 1000 Ztr. erhalten, wofür es in dem dormaligen Preiße ad 19 fl. in kurzer Zeit, weil es von fränkiſchen Seilern ſehr geſucht und nach Frankreich und in die Niederlande verführt wird, auf eine reine Summe von 19 000 fl. gewiß wird rechnen können. Ebenſo haben die Einwohner an Heu einen ſolchen Ueberfluß, daß ſie bei dem daneben gebaut werdenden Klee noch einen beträchtlichen Theil nach Straßburg verkaufen können.

Auch die Obſtzucht gedeihet in dem guten Boden vortrefflich, zumalen da ein jeder Bauer ſich auf das Pflanzen, Zweigen und Okulieren derer Bäume verſteht, und Fleiß und Eifer hat dieſen wichtigen Nahrungsweig immer zu mehrerer Vollkommenheit und Ausbreitung zu bringen. In Muenheim und Diersheim, dieſen beiden bei dem Uebergange der Franzoſen über den Rhein auf das ſchrecklichſte mitgenommenen Orten, ſollen vor dieſer Epoque ganze Wälder von denen beſten Obſtbäumen geweſen ſein, wovon jezo nur noch einige in Anſehung des Ganzen wenig bedeutende Ueberbleiſel, dabei aber doch eine ſehr beträchtliche Nachzucht von jungen Bäumen wiederum mit Vergnügen zu ſehen iſt. Uebrigens macht auch die Anhänglichkeit derer Einwohner an die Viehweide, daß noch mehrere beträchtliche Strecken bei Ling, Bodersweier und Korf, ohnerachtet ihres zum Fruchtbau vortrefflich geeigneten Bodens, auf eine bedauerliche Art zu dieſem Endzwecke mißbraucht und die hin und wieder eingeführte Kleepflanzung nur zum Kleeheu zur Winter-

fütterung benutzt wird; doch ist in dem Amte Lichtenau allschon der Anfang zu Urbarmachung solcher Weiddistrikte gemacht worden.“

**Waldungen und Wiesen.** An Holz ist kein Mangel. Es gibt beträchtliche, gut verwaltete Herrschaftswaldungen, auch verschiedene schöne Gemeindewaldungen; so konnte die Gemeinde Bischofsheim 1802 für 15 000 fl. Holländerholz zur Bezahlung ihrer Kriegsschulden verkaufen. Sehr beträchtlich sind der Korker- und der Maiwald, doch gehören sie als Genossenschaftswaldungen verschiedenen lichtenbergischen, ortenauischen und bischöflich straßburgischen Gemeinden und sind sehr schlecht verwaltet. Der Korker Wald steht unter der Aufsicht von 36, der Maiwald unter Aufsicht von 12 sog. Schöffen. Der Maiwald ist so schlecht bewirtschaftet, „daß beinahe kein Baum dem andern mehr zurufen kann, und dieser in zirka 5000 Morgen bestehende Wald kaum mehr den Namen eines Waldes verdienet“. Es sollte daher auf die Abtheilung dieser Wälder und auf eine strenge Forstpolizei gedrängt werden. Der Schutterwald und die Marzbösch, Eigentum des Straßburger Spitals und des Stifts S. Peter, beim Rappen-, S. Margarethen- und Spitalhof sollen seit der Belagerung von Kehl nur noch Gebüsch sein.

**Almenden.** Die Almenden werden nicht, wie im Badischen, auf gewisse Jahre verteilt, „sondern ein jeder Bürger besizet den ihm nach der Ordnung zufallenden Teil lebenslänglich, und der junge Bürger stehet solange in dem Genusse zurück, bis einer derer vorherigen Besizere abgeheth, da dann unter denen Kompetenten bloß die anciennité entscheidet.

Keiner derer jungen Burgersöhne darf also zur Auflösung seines einguli pudicitiae wie die in dem Badischen mittelst öfters unüberlegter und präzipitierter Heiraten eilen, und der Staat ist bei solchen in völlig gereiften Jahren geschlossenen Ehen sicher, daß ihm nur gesunde und starke Staatsbürger verschafft und keine verkümmerte und verkrüppelte Generationen aufgedrungen werden, die als Produkte allzu früher Ehen unschuldigerweise mut- und kraftlos immer die Opfer für die Uebereilung ihrer Eltern beim frühen Heiraten zum Nachtheile aller künftigen daher entspringenden Generationen werden müssen.“

Seit einiger Zeit ging man dazu über, zur Tilgung der sehr drückenden Kriegsschulden die Almendgüter mit einem Bestandzins zu belegen.

**Der Rhein und dessen Wirkungen auf das Land.** „Der denen Uferbewohnern zu Muenheim, Diersheim, Helmlingen und Freistett zur Schiffahrt, Fischerei und Commerce mit in- und ausländischen Producten nach Straßburg sehr günstige Rhein zeigt auch allhier an denen Ufern seine verwüstende Kraft. Derselbe hat schon

zu Muenheim, Diersheim, Helmlingen und Freistett die gräßlichste Verwüstungen bis an die Rheindämme erstreckt“<sup>1)</sup>. Beim derzeitigen niederen Wasserstande konnte man zweckmäßige Bauten ausführen, aber da es der durch den Krieg erschöpften Bevölkerung an Geldmitteln fehlt, ist die Gefahr noch nicht behoben. Immerhin, „da sich durch die bei dem dormaligen kleinen Rheine zum Vorschein gekommene neue Gründe mit aller Wahrscheinlichkeit vermuten läßet, daß der Fluß bei Helmlingen, wo er sich dem Dorfe am meisten genähert hat, seine Strombahn anderwärts hin in einen in gerader Linie liegenden Rheinarm richten werde, so dürfte allhier in kurzer Zeit der kostspielige Rheinbau seine Endschafft erreichen.“

**J a g d.** Das früher zahlreich vorhandene Rot- und Schwarzwild ist durch die österreichischen und französischen Truppen gänzlich ausgerottet worden. Dagegen hat sich die kleine Jagd auf Hasen, Rebhühner und Fasanen wieder etwas gebessert. Auch einzelne Rehe haben sich wieder eingefunden. Man wird jedoch den zahlreichen Wilddieben aus den benachbarten Herrschaften Beachtung schenken müssen.

**S t r a ß e n u n d W e g e.** Die Straßen von Lichtenau nach Kehl und von Kehl nach Offenburg befinden sich in gutem Zustande. Der Verkehr ist sehr stark, weshalb in Bischofsheim eine Poststation errichtet ist. Die Stadt Straßburg hatte bis zum Krieg die Verpflichtung, die Landstraße von Kehl nach Boderstweier und die Brücken von Kehl bis Linz zu unterhalten. Neuerdings zahlt aber Straßburg nur noch jährlich 100 Reichstaler.

**D e f f e n t l i c h e u n d P r i v a t g e b ä u d e.** Schul- und Pfarrhäuser sind gut unterhalten. Die Schulhäuser werden von den Gemeinden gebaut und unterhalten. Unvermöglihe Gemeinden erhalten zuweilen von der Landesherrschaft einen Zuschuß. Die Pflicht zu Bau und Unterhaltung der Kirchen und der Pfarrhäuser ist verschieden geregelt. Rathäuser befinden sich nur in Bischofsheim und Lichtenau, in den übrigen Orten werden die Gemeindeversammlungen in den Schulen oder in den Wirtshäusern gehalten. Die Privathäuser sind gewöhnlich zweistöckig und wegen Mangels an Steinbrüchen aus Holz gebaut. Die Häuser sind fast allgemein mit Ziegeln gedeckt. Die Straßen sind nur in Lichtenau und Willstett mit Steinen gepflastert, sonst nur mit Kies überführt. Die Anlage der Häuser und der Gassen ist unregelmäßig.

Die landesherrlichen Einkünfte mit Einschluß der

<sup>1)</sup> 2. Januar 1802. S. Weinert S. 343.

Waldnutzungen sollen 60 000 fl. betragen. Sie werden wohl beträchtlich erhöht, wenn die Einkünfte aus den säkularisierten Stiftern und Klöstern hinzukommen. Regierungsrat Kappler schätzt sie vielleicht etwas zu vorzeitig auf 100 000 fl.

Der Rhein Zoll ist bisher ohne Anstände von den Straßburger Schiffern bezahlt worden. Auch die jenseits des Rheines liegenden Gemeinde- und Privatgüter konnten bisher ungestört genutzt werden.

Prozesse sind nicht häufig. Von Verschleppung und von partiischer Behandlung hat man bisher nichts gehört. Auch über unverhältnismäßig hohe Sporteln wurde bisher nicht geklagt. Streitfachen unter 6 fl. Wert werden durch die Oberschultheißen in Willstett, Lichtenau und Rork erledigt. Der Regierungsrat Kappler, der die Landesgeschäfte führt, hat sich nach den Aussagen verschiedener Einwohner beim zweimaligen Rheinübergang der Franzosen durch Entschlossenheit und Herzhaftigkeit ausgezeichnet und sich um die Bevölkerung vorzügliche Verdienste erworben.

Die ganz evangelisch-lutherische Herrschaft hat 16 Pfarreien und 21 Schulen. Specialsuperintendent ist Pfarrer König in Rork. Sämtliche Pfarrer, die dem derzeit in Darmstadt befindlichen Buchsweiler Consistorium unterstehen, werden von der Landesherrschaft ernannt. In Kirchenagenden, in Lehr- und Schulbüchern richtete man sich nach Buchsweiler.

In der ganzen Herrschaft ist ein einziger Arzt, der Landphysikus Dr. Huhn, der Arzt, Chirurg und Hebammenmeister zugleich ist. Er soll geschickt und in seinen Kuren glücklich sein. Der Chirurg Wezel in Bischofsheim klagt, Huhn entziehe ihm durch seine Kuren fast sein ganzes Brot. An geschickten Chirurgen soll es aber beinahe überall fehlen. Nach der Angabe Huhns sind einige tüchtige Hebammen im Lande. Apotheken gibt es in Bischofsheim, Willstett und Lichtenau. Sie sollen sich in einem ganz erträglichen Zustande befinden.

Im Polizeiwesen soll es als Folge des Krieges noch einige Mißstände geben. Es „sollen Unordnungen bei der Jugend noch dadurch entstehen, daß gewöhnlich an denen Samstagen die ledige Putsche zu Mädchens in andere Ortschaften wandern, wodurch die Eifersucht derer Einheimischen erregt und Schlägereien veranlaßt werden, die öfters schon von gefährlichen Folgen gewesen sind. Als etwas Besonderes ist indessen die Gewohnheit in Bischofsheim zu betrachten, daß die junge Leute beiderlei Geschlechts des Sonntags nachmittags nach der Kirche miteinander in ganzen Truppen außerhalb dem Orte spazieren gehen und sich in dieser Zeit mit Absingung unschuldiger Volkslieder belustigen,

ohne daß jedoch dabei eine Unsittlichkeit, die einen Bezug auf Laster hätte, stattfindet. Und dieses muß man allerdings dem Frohsinn, der die junge Leute auch sogar mitten unter ihren harten Arbeiten belebet, einzig und allein zuschreiben.“

Feuerspritzen und andere Feuerlöschgeräte sind überall vorhanden. Die Feuerschau wird jährlich mehrmals mit aller Genauigkeit vorgenommen. Die Brandversicherungskasse ist mit der übrigen Hessianischen Darmstädtischen Aemter vereinigt.



Das Hanffschleifen im Hanauerland, etwa 1820.

**A r m e n w e s e n.** Bettler im eigentlichen Sinne gibt es im Lande beinahe nicht. Arme, die sich mit ihren Kindern nicht ganz durchbringen können, erhalten Unterstützungen aus Almosen- und sonstigen milden Fonds, um sie vor dem Gassenbettel zu bewahren.

Die **H a n d w e r k e r** sind in Zünften vereinigt. Die Zunftversammlungen finden in Bischofsheim und Willstett statt. Wanderjahre sind den Gesellen vorgeschrieben. Daher findet man gelegentlich außerordentlich geschickte Meister.

Der **H a n d e l** besteht im Verkauf von Schleiß- und Spinnhanf, von Kälbern und entbehrlichen Früchten. Der Erlös aus Hanf ist die

einzigste Quelle, die den Landmann instand setzt, die herrschaftlichen Abgaben zu bezahlen und die häuslichen Bedürfnisse zu bestreiten, ohne Schulden zu machen. Von geringerer Bedeutung ist der Handel, den einige Untertanen nach Straßburg treiben mit Brennholz aus den Wäldern in der Ortenau und im bischöflich straßburgischen Gebiet sowie mit Dielen aus dem Kinzigtal.

**V i e h z u c h t.** „Ein schöner, dragonermäßiger Schlag von Schaffpferden findet sich im ganzen Lande.“ Einige schöne Hengste sind vorhanden, so daß Aussicht besteht auf die erfolgreiche Einführung eines Landgestüts. Der Stand des Rindviehs hat sich nach den großen Verlusten durch die vorausgegangene Viehseuche überraschend schnell wieder gehoben. Bedauerlich ist nur, daß die Gemeinden des Amtes Willstett noch nicht von der Sommerweide abzubringen waren. „Mit Recht glaubte man hierbei auch noch tadeln zu können, daß die Einwohner noch nicht auf den Gedanken verfallen sind, das ländliche Wucherviehe mit Schweizer Bastarden zu verwechseln. Sie sind aber durch eine leidige Erfahrung, wie sie sagen, deswegen davon abgekommen, weil bei der außerordentlichen Größe derer von denen Schweizer Bastarden fallenden Kälber und der unverhältnismäßig klein und schwachen körperlichen Organisation derer Landkühe mehrere Stücke bei der Unmöglichkeit, sich vom Kalbe zu entledigen, im Werfen verunglückt sind. Mehr kann aber vielleicht die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit des Kuhhirten in der Manipulation bei der Hilfeleistung zum Unglück beigetragen haben als der vorgeliebte Mangel an Kräften von seiten des gebärenden Viehes. Wenigstens sind in denen baden-durlachischen Unterlanden, wo ein gleicher Schlag vom Rindvieh besteht, dergleichen Unglücksfälle nur äußerst selten, und hierauf hat man auch die Leute zu Vertilgung ihrer Vorurteile verwiesen.“

Die **G e m e i n d e k l a s s e n** befanden sich vor dem Kriege im besten Zustande. Verschiedene Gemeinden waren in der Lage, ihren Bürgern die Schatzung usw. aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Der Krieg hat alles verschlungen ohne alle Hoffnung auf Wiederkehr. „Gegen noch wenige Ueberbleibsel von Activkapitalien stehen nun 468 100 fl. Schulden zu bezahlen, welche denen über dieses bei 3 maligen Wiederholungen ganz bis aufs Hemd von denen Franzosen ausgeplünderten Gemeinden durch Contributionen, Lieferungen, Fronen und Einquartierungen aufgehalsset worden sind und zu deren Tilgung kaum ein Zeitraum von 20 Jahren bei der besten Deconomie und Verwendung des Abwurfes von Almenden auch unter denen günstigsten Umständen kaum hinreichen dürften.“ Die Gemeinderechner führen den Namen Bürgermeister oder Heimbürger.

# Die Inschriften der Burgheimer Kirche.

Von **Georg Binder.**

In der letztjährigen Ortenau brachte der um die geschichtliche Erforschung unserer Heimat sehr verdiente Dr. Karl Christ eine kleine Abhandlung über „Datierte Inschriften zu Burgheim bei Lahr“. Er hat dadurch die Aufmerksamkeit der Leser des Heftes wieder auf dieses alte kirchliche Baudenkmal gelenkt, das zu den bedeutendsten ganz Badens zu zählen ist. Für das Burgheimer Gotteshaus mag es von Wichtigkeit sein, daß es im April 1922 aus städtischem Besitz in die Hand der evangelischen Kirchengemeinde Lahr überging. Gewiß läßt die neue Besitzerin dem altehrwürdigen Bau auch die erforderliche liebevolle Pflege angedeihen, die er verdient. Es ist übrigens schon manches geplant zur stimmungsvollen Erneuerung im Innern, die selbstverständlich dem kunsthistorischen Charakter des Ganzen entsprechen muß. Leider gilt diese Instandsetzung in Ermangelung der notwendigen Geldmittel nur dem älteren, zu gottesdienstlichen Zwecken verwendeten Teil, während der anstoßende, durch eine Quermauer abgetrennte Raum in seinem völlig ungepflegten Zustand wie heute so wahrscheinlich noch manches Jahr ein wenig angenehmes und namentlich für den Kunstfreund recht unerfreuliches Bild bieten mag. Und doch birgt er so überaus Wertvolles und Schönes in sich! Meisterwerke spätmittelalterlicher Malerei grüßen von den verstaubten Wänden den Beschauer und geben Zeugnis von dem hohen Können jener beseelten Künstler des fünfzehnten Jahrhunderts.

Das inhaltsreiche Schicksal dieses ehrwürdigen christlichen Heiligtums, dessen Spuren sich bis ins zehnte Jahrhundert zurückverfolgen lassen — es handelt sich dabei allerdings baulich um eine Vorgängerin des heutigen Gotteshauses — entbehrt nicht einer gewissen Tragik. Von seiner einstigen kirchlichen Bedeutung ist so gut wie nichts mehr vorhanden. Nur für den Kunsthistoriker ist es noch von Belang. Jedoch finden seit neuester Zeit

wieder mehr als bisher Abendandachten in dem vordem so verlassenen Kirchlein statt, meist an Wochentagen während des Winters; dann ist auch ab und zu an Sonntagen Frühgottesdienst in den alten geweihten Räumen.

Ueber die Einweihung der Kirche, die 1035 durch Bischof Wilhelm I. von Straßburg vorgenommen wurde, ist uns im St. Galler Urkundenbuch berichtet. Die ältesten Inschriften am Gotteshaus befinden sich auf drei von den außen an der Nordwand angemauerten fünf Grabsteinen. Die Schrift auf den Grabplatten ist noch ziemlich gut zu erkennen mit Ausnahme einiger verwischter Stellen, namentlich unten. Auf der beigegebenen Abbildung treten allerdings die einzelnen Buchstaben und



Grabsteine an der Burgheimer Kirche.

Ziffern nicht in der scharfen Weise hervor, wie sie sich in Wirklichkeit dem Beschauer darbieten. Die Inschrift auf dem am weitesten rechts sich befindlichen Grabstein lautet: ANNO · DOMINI · MCCC · VII · III · KL · IAR · OBIIT · HEINR' · DCS · ISENLI. Der Todestag dieses Heinricus dictus Isenli — MCCCVII III ante Kalendas Januarias — war der 30. Dezember 1306. Die Richtigstellung Karl Christs bezieht sich bei dieser Inschrift hauptsächlich auf das zweitletzte abgekürzte Wort, das von Wingenroth irrtümlicherweise als DES statt DCS angegeben ist. Hingegen ist die Inschrift auf dem zweiten Grabstein von Kleinigkeiten abgesehen in Wingenroths Kunstdenkmälern des Kreises Offenburg (Seite 92) fehlerfrei abgedruckt. Sie lautet: ANNO · DNI · M · CCC · VIII · III · KL · DE · . . . ID' · ADVOCAT' · DE · LARE. Das verstümmelte Wort DE · . . . bedeutet Dezember, und es wäre zu vervollständigen: III ante Kalendas Decembris



(d. i. der 29. November). Der Wortrest ID' dürfte wohl schwerlich eindeutig zu erklären sein. Es handelt sich um das Grabmal eines Bogts von Lahr, dessen Namen ich trotz einigen Suchens in der mir zur Verfügung stehenden Literatur nebst Archivalien nicht auffinden konnte. Vielleicht ist es Kufeli Kalwe aus dem Geschlecht der Schauenburger, der im Jahre 1290 als Bogt von Lahr genannt wird <sup>1)</sup>. Der dritte Grabstein trägt keine Inschrift, sondern nur ein Kreuz mit den gleichen Lilienendigungen wie auf den zwei benachbarten Grabsteinen rechts. Neben dem Kreuz, das unten in einen Standfuß ausgeht, befindet sich ein Hackbeil und ein Messer. Bemerkenswert ist, daß auf dem folgenden Stein, der Zirkel und Kelch zeigt, das Standkreuz weniger gut ausgeführt ist und statt Lilienmotiven nur ganz einfache Kleeblattbogen an den Enden aufweist. Die Grabplatte am weitesten links ist geschmückt mit einem recht schönen Doppeladler. Die Inschrift am Rand ist mit Ausnahme des Namens BVRNEBACH ziemlich verwischt. Auch sind die Buchstaben hier weniger gut ausgeführt als auf den andern Steinen. Der aufmerksame Beschauer vermag durch Ergänzung des Fehlenden jedoch teilweise noch die Jahreszahl zu entziffern: ANNO DOMINI MCCC..... Zwei Grabmäler der Familie Burnebach befinden sich auch auf dem alten Lahrer Friedhof und eines in der Stiftskirche. Der Name des Geschlechts hat im Lauf der Zeit mehrfache Aenderungen erfahren. Im Jahre 1380 begegnet uns beispielsweise ein Ulrich von Buernebach, 1440 eine Ursula von Brunnebach. Auch auf jedem der angegebenen Grabsteine ist die Schreibweise eine andere. Während die Grabplatte in Burgheim den Namen Burnebach zeigt, ist auf dem einen der an der Friedhofmauer zu Lahr aufgestellten Steine Brombach, auf dem andern Brumbach zu lesen und auf der Grabplatte in der Stiftskirche sogar bruobach <sup>2)</sup>. Die v. Burnebach waren Lehensleute verschiedener Herren, so auch der Geroldsecker <sup>3)</sup>. Sie hatten in Lahr ein Haus mit Hof und

<sup>1)</sup> Ruppert, Geschichte der Ortenau 1, 374. Quellen fehlen. — <sup>2)</sup> Die Inschriften der beiden Grabsteine auf dem alten Friedhof in Lahr sind gekürzt abgedruckt in Kunstdenkmäler Badens 7, 76 ff; der vollständige Text ist zu finden im „Lahrer Wochenblatt“, Unterhaltungsbeilage der „Lahrer Zeitung“, 1903, Nr. 98 u. 99. Die auf der Grabplatte in der Stiftskirche sich befindliche Inschrift ist ebenfalls mitgeteilt in den Kunstdenk., S. 75. Auch eine Abbildung des Burnebachschen bzw. Brumbachschen Wappens findet sich a. a. O. St. LXXXVI (Einleitung). Vgl. auch Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 1, 169 f. — <sup>3)</sup> Reinhard führt in seiner Pragmatischen Gesch. des Hauses Geroldseck mehrere Urkunden an, in denen Angehörige des Geschlechts der Burnebach auftreten. Es handelt sich dabei zum Teil um Belehnungen durch die Geroldsecker, zum Teil sind die Burnebach als Zeugen usw. aufgeführt. Die Schreibweise des Namens ist dort: Brunnebach (1434), Brunbach (1466), Brombach (1573).

Zubehör an der Schutter. Das Ganze war mit Mauern umgeben und wurde der Edeln von Brombach Sitz genannt<sup>1)</sup>.

Ueber die Maße der Grabplatten geben folgende Angaben Aufschluß: der Grabstein rechts in der Ecke ist 2,10 m hoch, oben 95, unten 80 cm breit. Der nächste hat eine Höhe von 1,69 m, eine obere Breite von 92 und eine untere von 74 cm. Er besitzt allerdings seine ursprüngliche Höhe nicht mehr, denn der unterste Teil — etwa in der Höhe der



Türgewände mit der Jahreszahl 1455.

Schrift mit Umräumungslinie — fehlt. Sowohl Höhe als auch obere und untere Breite des folgenden, oben stumpfwinklig sich zuspitzenden Steines stimmen im großen und ganzen mit der seines Nachbarn rechts von ihm überein. Die zweitletzte Grabplatte ist 13 cm niedriger als die am weitesten rechts sich befindliche. Sie ist oben 79 und unten 72 cm breit. Der kleinste Stein unter allen ist der mit dem Doppeladler geschmückte. Seine Höhe beträgt 1,23 m, die obere Breite 1 m, die untere 87 cm. Die Steine stehen auf dem Sockel des westlichen Teils der Kirche, der sich hier allerdings nur etliche Zentimeter über den Erdboden erhebt.

Die Jahreszahl, die sich am ehemaligen, jetzt zugemauerten Südeingang des spätgotischen Teils der Kirche befindet, heißt 1455 (nicht 1477 wie Karl Christ angibt). Man könnte allerdings versucht sein, auf den ersten Blick 1477 zu lesen. (Siehe Abbildung!)

Aber zu jener Zeit wich die übliche Schreibweise der arabischen Ziffern von der heutigen erheblich ab. Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß die

<sup>1)</sup> Staudenmaier: Die adeligen und Patriziergeschlechter in Lahr und Umgebung. „Lahrer Zeitung“ 1884, Nr. 82 und 84.

Erbauungszeit des westlichen Teils der Burgheimer Kirche ins Jahr 1455 fällt. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch der Umstand, daß die alten, kunsthistorisch so wertvollen Fresken in diesem Anbau aller Wahrscheinlichkeit nach schon 1463 entstanden sind, worauf eine in römischen Ziffern ausgeführte, allerdings fast gänzlich verwischte Zahl hinweist, die auf der Innenseite über dem Nordeingang gemalt ist.

Im Chor des Kirchleins, nächst der Holzkanzel, befindet sich eine gemalte Jahreszahl, die uns darüber Aufschluß gibt, wenn die Fresken, welche im Jahre 1909 aufgedeckt wurden, entstanden sind. Noch deutlich ist die in gotischen Ziffern ausgeführte Zahl 1482 zu erkennen. Der Künstler hat sie neben den unteren Teil des Schaftes der Hellebarde gemalt, welche der letzte der von ihm im Bilde festgehaltenen zwölf Apostel, Judas Thaddäus, in der Hand hält. Auf das Spruchband, das sich über die Häupter der Apostel schlingt, wurde vom Schöpfer der Gemälde in Minuskelschrift das apostolische Glaubensbekenntnis gemalt. Jedoch ist manches davon derart verwischt, daß nur noch Bruchstücke zu lesen sind. Die übrigen Worte und Wortreste, die bei diesen Gemälden noch festgestellt werden können, will ich, da sie ohne besondere Bedeutung sind, hier nicht anführen<sup>1)</sup>. Es sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt, daß über dem jetzigen Eingang an der Nordseite des östlichen Teils der Kirche die Jahreszahl 1857 eingemeißelt ist. Sie bezeichnet das Jahr der letzten größeren Renovierung, die allerdings nicht zum Vorteil des alten Baudenkmals ausfiel. Möge die Zukunft für das heimatsschöne und kunsthistorisch so bedeutende Gotteshaus Besseres in ihrem Schoße bergen!

<sup>1)</sup> Wer sich mehr mit der Burgheimer Kirche beschäftigen möchte, dem sei der Aufsatz: „Die Kirche zu Burgheim bei Lahr“ von Joseph Sauer empfohlen, der in der Ortenau Heft 1/2 vom Jahre 1910/11, zu finden ist (S. 137 ff.)

# Beiträge zur Familien- und Flurnamenkunde aus Friesenheim.

Von Walther Zimmermann.

Angeregt durch die Mitteilungen von Heinrich Neu über die Volkskunde von Schmieheim (s. Ortenau, Sonderheft 1915/18, 63 ff.) ging ich daran, meine Beziehungen zu dem nördlich von Lahr gelegenen Orte Friesenheim zu verwerten. Vorläufig sind meine Quellen erschöpft; was ich später noch finde, werde ich gelegentlich nachtragen. Ich sammelte ohne größere Gesichtspunkte, ohne tieferes Nachgehen, Flurnamen, Familien- und Personennamen, Neckereien, Sprüche und Lieder, besonders Kinderspiele, wie sie heute im Volksmunde und -wesen des Ortes leben, alles um es der badischen Volkswissenschaft zu berufener Bearbeitung darzubieten. Viel lag mir daran, vom Sprachgut zusammenzutragen. Hierbei mußte ich mit Bedauern erkennen, wie weit die Schule das heimatliche in meinen Gewährsleuten zersezt hatte, daß sie über die heimische Sprachform keinen sicheren Aufschluß wußten. An Ort und Stelle konnte ich nicht oft und lange genug weilen, um das Lautgerüst sicher zu erfassen. Ich mußte mich einer Art Halb-Lautschrift bedienen; wie sie Fischer, Schwäbisches Wörterbuch anwendet: hochgestellte, kleinlettrige Buchstaben werden nicht gesprochen, so daß also die andern Lettern das Lautbild der Friesenheimer Mundart wiedergeben<sup>1)</sup>. Die besonderen sprachlichen Zeichen sind am Schlusse der Einleitung erklärt. —

Zu der Fußnote<sup>1)</sup> auf S. 64 der Arbeit von H. Neu sei mir gestattet, eine Aeußerung zu tun. Diese sinnlose Aneinanderreihung von Worten zu einer Predigt ist aus Verderbungen von beabsichtigten Wortspielen und -schwänken entstanden, wie ich sie aus dem Kinzigtal (Gengenbach, Wolfach) kenne. Sie sind zumeist, grob gesagt, Verlateinerungen mundartlicher Worte und wohl herzuleiten aus dem Verkehr von Lateinschülern und Geistlichen mit witzigen Landleuten oder aus auffälligen Worten lateinischer Kirchengesänge, die in der Mundart gewisse Anklänge hatten. Mir wurden wiederholt von Angehörigen beider Geschlechter, von alt und jung Fragen vorgelegt wie: „Uebersetz einmal: die curendem fino!“ Auf die Erklärung, das sei Unsinn, kam: „Das heißt: die Kuh rennt dem Vieh nach!“ — Eine Freiburgerin hieß mich übersetzen den „griechischen“ Satz: *μηνέπτε οί, νίμηνεπτε οί, μηνέπτε μηνέπτε γράς* (*mänepte hoi, nimänepte hoi, mänepte mänepte gras*); d. h. mäh'n Aebte Heu? nie mäh'n Aebte Heu! mäh'n Aebte, mäh'n Aebte Gras.

<sup>1)</sup> Zu sprechen sind alle auf der Zeile stehenden Buchstaben, also ie = i-e; abweichend vom Schwäb. Wörterbuch reihte ich die Wörter nach dem Friesenheimer Lautbild, so m<sup>u</sup>er unter mu.

Betrachten wir die von H. Neu mitgeteilte „Predigt“ (dies weist vielleicht den Weg, auf dem diese Wortscherze ins Volk kamen): Hochneste Krapazi Bierplumpis Kuechdatschis wagobis mamuat<sup>is</sup> Haß Späß Klee fraß, Heilige Helenum fehr fort um Raß frist babilorum. Im Munde Erwachsener dürften dies teilweise „lateinische“ Scherzfragen gewesen sein, die so abgeschliffen nicht mehr kenntlich sind. Vielleicht sind sie zu deuten: *höch<sup>e</sup> neste<sup>r</sup>* (hohe Nester) *krapp hat si* (der Rabe hat sie) *birplumpis* (Birnen fallen; ma. *bir<sup>ne</sup>* = Birne, *plumpe<sup>n</sup>* mit einem Plumpis herabfallen) *Kuechdatschis* < *kuedatschis*, Kuhdaische, Kuhfladen?) *wagobis* (was gobt (ihr) uns; *goben* Hochzeitsgeschenk geben) *mamuat<sup>is</sup>* (mei<sup>ne</sup> Mutter ist). „Haß saß Klee fraß“ ist ein beliebter Scherzsaß. Den Schluß der Predigt bildet ein im Kinzigtal viel erzählter Schwank:

Ein Pfarrer, der von der Kanzel seine Küche übersehen konnte, bemerkte während der Predigt, daß seine Köchin den Entenbraten anbrennen ließ und die Raze am Brei naschte. Er erhob seine Stimme und rief: „Crescens kerdendum, catzfrist babbelorum!“ D. h. Kreszens fehr d'Ent um, d'Raß frist den Babbe (= Brei)! Im bayrischen Schwaben soll er gerufen haben: Mariandl wandandum brenntano! (wend d'Ent um, sie brennt an).

Zeichen und allgemeine Abkürzungen (besondere s. d. Abschnitte): ma, mundartlich'; mhd, mittelhochdeutsch'; ahd, althochdeutsch'; Schw., Fischer, Schwäbisches Wörterbuch'; Gf., Martin-Vienhart, Wörterbuch der elsäss. Mundarten'; Df., Buch, Oberdeutsches Flurnamenbuch'; TWB, Krieger, Topographisches Wörterbuch'. O Ortsname; J Jude; y, ein gebrochenes ü, halb noch u' z. B. Hys (Haus); η, nasalisiert' z. B. enη = eng; ch gesprochen wie in ,ich'; eh gesprochen wie in ,ach'; gh gesprochen wie in ,Ochse' (ich wählte diese Zeichen statt der üblichen χ, ζ, κ, weil diese nach meinen Beobachtungen dem Fernstehenden das Wortbild zu sehr entfremden, was ich durch Stehenlassen der gewohnten Letter nnd verschiedene Anzeigung zu vermeiden versuche), š, sch, wie in schön'; Länge eines Vokales ist durch — bezeichnet; å fast o.

Zur Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ist zu bemerken, daß b und p, d und t, g, k (gh) und eh jeweils zusammengenommen wurden.

### Flur- Weg- und Straßennamen.

Abkürzungen: A Aecker, M Matten, R Neben, Wa Wald, We Weg oder Straße, Ws Wasser, Z Landzeichen (z. B. Kreuze); H Höhe, T Tal oder Senkung. Das Dorf wird in *s éver<sup>e</sup> Dorf* (Oberdorf) und *s unter<sup>e</sup> Dorf* geschieden.

1. A *äige<sup>n</sup>* m; Gut, das freies Eigentum war, im Gegensatz zum zinspflichtigen (mhd. *eigen*); TWB 28 *Eigen, Aigen*, Schw. 2, 570 *Eigen, am, auf dem, im Eigen*. — 2. A *ämmerich* m; (zu Emmerforn, *Triticum dicoccum*, mhd. *amer*, oberd. *Ammer*?) — 3. M *ærlæch* m; zu Erle, Alnus, ma *ærlæ* (mhd. *erläch* Erlengebüsch); TWB Dorf *Erlach* (bei Renchen), 14. Jh. *Erlech*; Schw. 2, 813 *Erlich, Erlig*; die Matten sind auf der einen Seite feucht und vom Graben Nr. 4 durchzogen, so daß es sehr wohl möglich ist, daß dort früher ein Erlicht war. — 4. Ws *ærlæchgrawe<sup>n</sup>* m; Graben durch Nr. 3. — 5. *ättelsbrunne<sup>n</sup>* m; (Personennamen *Atto, Adel, Adal*? TWB 25 *Atlisberg* (b. St. Blasien), 1328 *Adelisberg*). — 6. A *am attelsbrunne<sup>n</sup>*; bei Nr. 5 liegend. —

7. **W̄s** **bač** m; der Ortsbach, geographisch *Friesenbach*. — 8. **W̄s** **im miller sei<sup>n</sup> bād**; Badeplatz bei der Mühle. — 9. **W̄s** **badh̄isle<sup>n</sup>** n. = Nr. 8. — 10. **bā<sup>n</sup>nhōfstrōß<sup>e</sup>** f; führt zum Bahnhof. — 11. **We** **W̄s** **s** **bàiers-brück**; nach früherem Anwohner *Baier*. — 12. **W̄** **bálderstäl** n; (zu einem Namen mit *Bald*-? *LWB* 35 *Baltersweil*, 1360—70 *Balterswile* (bei Waldshut) = Weil des *Balter*). Wir werden in der Folge gerade bei der Benennung von Bodensenkungen auf Friesenheimer Gemarkung sehen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit Personennamen zugrunde liegen; wenigstens ergibt diese Annahme die ungezwungenste Deutung. Es dürfte keine Kühnheit sein anzunehmen, daß die ersten Siedler sich in diesen geschützten Bodensenkungen anbauten. — 13. **W̄** **báizerstal** n (zum Namen *Baldold*, *Baldolf* oder, wenn neueren Ursprungs, *Balthasar*, *Balzer*? *LWB* 36 *Balzhofen* bei Bühl und abgegangen bei Renchen = Hof des *Baldold* oder *Baldolf*). — 14. **W̄** **bánnstýd** f. **bánnstýdenäckere<sup>n</sup>** pl; *Bannstaude* = Gebüsch, Gehölz (mhd. *stúde*), das durch ein Verbot (mhd. *ban*) geschützt war. Schw. 1,617 *Bannstauden*. — 15. **We** **bāre<sup>n</sup>gaß<sup>e</sup>** f. nach dem Wirtshaus „zum Bären“; später Nr. 33. — 16. **Wa** **báumšyel<sup>e</sup>** f; Gehege zur Zucht junger Bäume; man geht *die baumšyel<sup>e</sup> hintere*. — 17. **W̄** **béldili** n. (Zu *Elf*. 2, 33 *beld* *Bappel*?) — 18. **W̄** **únter-béldili** n. — 19. **Wa** **béldili-wäg** m; führt durch 17. und 18. — 20. **H****We** **bergl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>** n; Höhe zwischen *éwer-* und *únter-Dorf*; *úwer<sup>da</sup>s bergl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>*. — 21. **We** **bérgstrōß<sup>e</sup>** f. führt nach Lahr über die Höhe. — 22. **Wa** **bíerkeller** m; mehrere in den Berghang gebaute Bierniederlagen: *s<sup>e</sup> íse<sup>n</sup>manns*, *s<sup>e</sup> náesse<sup>n</sup>*, *s<sup>e</sup> óchse<sup>n</sup>wirts bíerkeller*. — 23. **W̄** **bíldsteckl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>**; Erinnerungszeichen für einen Mord, an der Weinbergstraße. — 24. **W̄** **am bíldsteckl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>**. — 25. **We** **an** **s** **bílers**; beim *Landhaus Bühler*, Beginn der *Enggasse* Nr. 50. — 26. **W̄** **hinter** **s** **bílers**; der Anfang der *Brunnstube* Nr. 35. — 27. **Wa** **bílstai<sup>n</sup>** m; Felsgruppe im Waldteil *Loh* Nr. 110; *LWB* *Bilstein* = steil aufsteigender oder hervorragender Stein oder Fels; mhd. *bil* = der Ort, wo das in die Enge getriebene Wild sich zum Kampfe stellt (s. Nr. 119). — 28. **W̄** **bínze<sup>n</sup>-riedle<sup>n</sup>** n; heute trocken, nahebei ist noch eine sumpfige Stelle; mhd. *binze* *Binse* + *riet* mit Sumpfgラス bestandener Ort. — 29. **W̄** **bómatt<sup>e</sup>** f; (aus *Bom-*, *Bon-matte* = mit Bäumen bestandene Matte? mhd. *bóm*, *bón* Baum). — 30. **Wa** **bráite<sup>n</sup>tōbel** m; breitet sich nach dem Anstieg eben aus, *Breite* = ebenes Stück Land; mhd. *tobel* *Waldtal* vgl. *Breitenbrunnen* an der *Hornisgrinde* = Brunnen auf einem ebenen Bergsattel. — 31. **W̄** **brand** m, **brándmatt<sup>e</sup>** f; durch Brand gerodete Matte oder auf der einmal ein (Heu?) Brand war; vgl. *Brándmatt* bei Achern. — 32. **W̄****W̄** **brüechertstäl** n; (< *Brüch-harts-tal* = sumpfiger Wald? Heute trocken, davor aber liegt das in der Entwässerung stehende *Ried* Nr. 148; mhd. *bruoch* *Moorboden*,

Sumpf, hart Wald). — 33. We brüechertstälwäg m; durch Nr. 32 führend (anfangs Nr. 15). — 34. Ws brúnn<sup>en</sup>štüb<sup>e</sup> f; umbaute Quelle und Sammelbecken (= Nr. 70). — 35. M brúnn<sup>en</sup>štüb<sup>e</sup> f, „auf der br.“, um Nr. 34 herum. — 36. s bürge'maisters gäbl<sup>i</sup> n; nach einem früheren, dort ansässigen Bürgermeister. —

37. s tēfels brück<sup>e</sup> f; bei der Wirtschaft „zur Linde“, Jnh. Teufel. — 38. M tīretāl n; (wohl zu einem Namen *Tiering*? (LWB 794), *Tiro*? Das benachbarte *Diersburg* stellt LWB 113 zu mhd. *tior* Hirschtier, Hinde. Ob aber alle mit *Tier*- beginnenden Ortsnamen hierher zu reihen sind? Das Volk hat sich wegen der guten Weinlage eine Erklärung aus *tir* teuer (mhd. *tiure*) zurechtgelegt. Beziehung zu Tür (mhd. *tür*, *türe* Eingang) ausgeschlossen, wozu Schw. 2, 478 auch *Türental*(bach) stellt. In Hinsicht auf *Balderstal* (Nr. 12), *Balzerstal* (Nr. 13), *Fußtäli* (Nr. 62), *Kuental* (Nr. 83), *Immental* (Nr. 97) und das nahegelegene *Diersburg* halte ich Herleitung von einem Personennamen für die einfachste Deutung. — 39. We tīretälwäg m; führt durch 38. — 40. We érst<sup>e</sup> Döle f; — 41. zwäit Döle f. Uebergänge von der Landstraße über den Graben auf die Matten mhd. *tole* Abzugsgraben. — 42. We Dórfgrāwe<sup>n</sup>. m; Weg außerhalb der Häuser, an einer Flucht von Gartenmauern entlang; aufgeschütteter Graben? — 43. M im Dórfgrāwe<sup>n</sup>. — 44. tót<sup>m</sup>ännl<sup>i</sup>gäb<sup>e</sup> f; finstere Waldschlucht.

45. M éckwäg m; an einem Bergvorsprung gelegen; ahd. *ekka* Bergvorsprung. — 46. Ws élbrunne<sup>n</sup> m; (nach ölig schimmernden Flecken auf der Oberfläche? oder zu einem Namen mit *Ol*- LWB 500 *Öhlinsweiler* = Weiler des *Olini*. 501 *Ohlsbach* = Bach des *Olo*; vgl. *Attelsbrunnen* Nr. 5 = Brunnen des *Atto*?). — 47. T élbrunne<sup>n</sup>täl n; nach dem Delbrunnen Nr. 46. — 48. We élbrunne<sup>n</sup>tälwäg m; durch Nr. 47. — 49. éle<sup>n</sup>baiers sándgrueb<sup>e</sup> f; dem *Oelmüller Baierg* gehörig. — 50. We en<sup>γ</sup>-gäb<sup>e</sup> f; Hohlweg. — 51. We énz<sup>e</sup>lgäb<sup>e</sup> f; nach einer einstigen Wirtschaft „zum Engel“? — 52. T Wa éše<sup>n</sup>täl n; nach *Eschen*, *Fraxinus exelsior*. — 53. We éše<sup>n</sup>tälwäg m; durch Nr. 52. — 54. Wa éše<sup>n</sup>wald m; verschwunden, sein Nest ist das *Wäldli* Nr. 159. — 55. M eßelshälde f; (nach *Brennesseln*, die dort wuchsen? Ich sah nicht auffällig viele!; sehr wohl ist aber Stellung zu einem Namen *Ezzilo* (zu dem LWB 156 *Esslingen* (Baar) stellt) möglich; die *hél<sup>e</sup> in der eßelshalde* diente im 30-jährigen Kriege als Zuflucht der Bewohner Friesenheims; jüngere Leute sprechen schon *réßelshalde* mit Anlehnung an *Rössel*! — 56. éßigberg m; Volksdeutung: nach den sauren Amerikanerleben. —

57. M fíchsli n; (zu *Fuchs*? Schw. 2, 1808 *Füchsle*). — 58. We Ws s fläige<sup>n</sup> brück<sup>e</sup> f; Anwohner *Flaig*. — 59. M frēchti f; Glf. 1, 177

*Frichte, Frécht* f.; Feld von 30 Ar Flächenmaß; 1272 *Frecht* Abgabe von Getreide (vermutl. von einem bestimmten Ackermaß; Glf. 1, 130 *Fröcht* (-Vierzel) in alten Bannbüchern; OF; lat. *Fracta*; 1330 *vrehta* „Zinsfrucht“). — 60. *We friede<sup>n</sup>sströb<sup>e</sup>* f.; zur Erinnerung an den Friedensschluß 1871. (*Friedhöfströb<sup>e</sup>*: s. Nr. 74). — 61. *W<sup>s</sup> friese<sup>n</sup>bach* m.; nach einst anwohnenden *Friesen* (s. oben *Friesenheim*); lediglich geographischer und amtlicher Name; im Volk schlichtweg *Bach* (Nr. 7); er trägt diesen Namen vom Zusammenfluß des *Laimbaches* mit einem kleinen Graben bis zur Mündung in die Schutter. — 62. *fúktäl<sup>i</sup>n* n.; (das nahegelegene *Fußbach* = *Bach* des *Fusilo* oder *Fusulo* LWB 183 läßt Ableitung von diesem Personennamen sehr wahrscheinlich sein; nach Schw. 2, 1808 hat sich aber Lautform *fús* Fuchs (mhd. *vuhs*) in Flurnamen erhalten, so daß auch Stellung zu *Fuchs* in Betracht käme). —

63. *Wa an s gäiße<sup>n</sup>mietterles*; angrenzend an das Haus einer wegen ihren vielen Ziegen *Gaißenmütterles* genannten Familie in Oberweier. — 64. *káikgrueb<sup>e</sup>* f.; frühere Kalkgrube; hier brennt das Fastnachtsfeuer des Unterdorfes. — 66. *Mgäenswaid<sup>e</sup>* f., an der g. obe. — 67. *We gárte<sup>n</sup>st<sup>r</sup>öb<sup>e</sup>* f. — 68. *We W<sup>s</sup> s g<sup>e</sup>mái<sup>n</sup>de<sup>s</sup>verrechnersbruck<sup>e</sup>* f., nach dem anwohnenden Gemeinerechner. — 69. *Wa giekeloch* n.; zu *Gießen* (mhd. *gieze*) fließendes Wasser; Schw. 3, 652; steile Waldschlucht, nach Regen nicht fahrbar, weil zu erweichter Boden. — 70. *W<sup>s</sup> kindle<sup>n</sup>sbrünne<sup>n</sup>* m.; anderer Name für die Brunnenstube Nr. 34; aus ihm, erzählt man den Kindern, kommen die Kleinen. — 71. *We kírchgab<sup>e</sup>* f.; bei der älteren protestantischen Kirche. — 72. *We kírche<sup>n</sup>winkel* m.; ebenda. — 73. *kírchh<sup>o</sup>f* m.; Friedhof. — 74. *We kírchh<sup>o</sup>fströb<sup>e</sup>* f.; amtlich Friedhoffstraße. — 75. *W<sup>r</sup> s kohlers gæßl<sup>i</sup>n* n.; nach einem Anwohner. — 76. *We W<sup>s</sup> s gräwers brúck<sup>e</sup>* f.; Anwohner *Graber*. — 77. *LWA grämistäl* n.; jüngere sprechen *grämistäl*; (zum Namen *Chramnizo* LWB 353, der in Kurzform \**Kramo* gelautet haben könnte, *Granzo* LWB 207, *Grano* LWB 208?); die *hél<sup>e</sup>* im *grämistäl* diente im 30jähr. Kriege als Zuflucht. — 78. *We grämistälwäg* m. — 79. *LWA <sup>w</sup>üßere grämistäl*; vorderer Teil von Nr. 77. — 80. *We <sup>w</sup>üßerer grämistälwäg*. — 81. *ß kr<sup>e</sup>iz* n.; Kreuz an der Landstraße. — 82. *We kröne<sup>n</sup>ströb<sup>e</sup>* f.; nach der Wirtschaft *zur Krone*. — 83. *WA kúentäl* n.; (zum Namen *Kuno*? Schw. 4, 387 *Kunental*, *Kuon-Hürst*, *Kuonbacherhof*).

84. *We haiwäg* m.; führt ins *Mattfeld* (d. s. die Matten in geschlossener Lage), so daß auf ihm mehr Heu, *ma Hai*, geführt wird als auf den anderen Flurwegen; (deshalb dürfte Stellung zu mhd. *heie* Hegung nicht in Betracht kommen, wozu Schw. 3, 1343 *Hayweg* steht. — 85. *We háuptströb<sup>e</sup>* f.; wird vom *Bach* durchschnitten und in Nr. 179 und 199 geschie-



den. — 86. **We häiligenzällerströß** f.; nach *Heiligenzell*. — 87. **U helle himmel** m.; am Ende der *hohlen Gasse* Nr. 90; wo es wieder *hell* wird? oder wo man nur ein enges Stück Himmel sieht?; *Helle* findet sich öfters in Flurnamen für enge, eingezwängte Stellen f. *Höllental* und *Himmelreich*, *Höllhacken* (Stromschnellen), andererseits aber auch oft für lichte Stellen Schw. 3, 1406 *Helle Eichen*, *heller Platz*, in *hellen Wäldern*, am *hellen Weg*; *Himmel* Schw. 3, 1590 oft als Flurname. — 88. **We heße<sup>n</sup>winkel** m.; Anwohner *Heß*. — 89. **We höchgäß** f.; führt in der Höhe. — 90. **We hö<sup>h</sup>lgäß** f.; Hohlweg. — 91. **TAH höldertäl** n.; viel *Holunder*, *Sambucus racemosa*. — 92. **We hólzgaß** f.; viel *Niederholz* an den Böschungen. — 93. **HA húndsrucke<sup>n</sup>** m.; (wohl zu einem Namen *Huni*; *TWB* 302 *Hundsfeld* bei *Kehl* = *Feld des Huni*; Schw. 3, 1884 *Hundsrucken*; da aber *Hundsrücken*, *Hundseck*, überhaupt *Hund-* gern in Bergnamen vorkommt (wie auch *Röß*, z. B. *Rößkopf*), wo wegen der Höhe nicht an erste Siedler gedacht werden kann, so kann auch der Tiername *Hund* zugrundeliegen; aber in welcher Beziehung?). — 94. **húndsrucke<sup>n</sup>wäg** m. — 95. **bei de<sup>n</sup> hupfe<sup>n</sup>-stanze<sup>n</sup>**; Teil der *Wanne* Nr. 190; *Hopfenbau*, Rest einer größeren Anlage.

96. **AR eíle<sup>n</sup>bí<sup>n</sup>el** m; dort nisten viel *Eulen* (mhd. *iule*) in *Kanikel-Löchern*; mhd. *bühel*, *Bodenerhebung*. — 97. **TAH imme<sup>n</sup>tal** n; (wohl zum Namen *Immo* (f. *TWB* 310 bei *Immenstaad*) und nicht zu *Imme* = *Viene*. — 98. **Wa s eíse<sup>n</sup> mannsbí<sup>r</sup>keller**; f. Nr. 22. — 99. **We Ws seíse<sup>n</sup>manns brúck<sup>e</sup>** f; Anwohner *Eisenmann*. — 100. **We seíse<sup>n</sup>manns gábl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>** n; desgl. —

101. **We Ws s jöste<sup>n</sup> bríckl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>** n; Anwohner *Jost*. — 102. **We Ws s júdde<sup>n</sup>maiers brúck<sup>e</sup>** f; f. Nr. 122; Anwohner *Haberer* genannt *Judemaier*, weil seine Frau geb. *Maier*. — 103. **W júdde<sup>n</sup>matt<sup>e</sup>** f. —

104. **Ws láimbaäch** m; lehmig, mhd. *leim* *Lehm*. — 105. **U. am láimbaäch**. — 106. **lánze<sup>n</sup>feld** n; langgestreckt. — 107. **HAH lände<sup>n</sup>berg** m; (Wohl zu einem Namen *Lender*, *Lanthari* (*TWB* 382 *Landerspach*, -wald bei *Allerheiligen*), *Lente* (Mönchsname von *Schuttern* (*TWB* 692); oder mhd. *lante* *Latte*, *lanter* *Lattenzaun*?; Schw. 4, 951 *Landen-Aecker*. — 108. **We Lándströß** f; Fortsetzung der *Hauptstraße* außerhalb des Ortes. — 109. **línde<sup>n</sup>berg** m; heute keine *Linden* dort (zu einem Namen *Lindo*, *Lindilo* wie *Lindelbach* bei *Wertheim* *TWB* 390. — 110. **Wa ló<sup>n</sup>**; weitentfernt von Nr. 111, 112, 113; mhd. *ló* *Wald*, *Gehölz*. — 111. **U éwere ló<sup>n</sup>** — 112. **Untere ló<sup>n</sup>**; (an gerodeter *Waldstätte*? — 113. **Wa ló<sup>n</sup>ewini** f; in der Höhe sich eben breiter Wald, weitentfernt von Nr. 111, 112, und auch von 110. — 114. **3 ló<sup>n</sup>rer kreiz** n; *Kreuz* am *Lahrweg* Nr. 116. — 115. **We ló<sup>n</sup>rgaß** f; innerhalb des Dorfes. — 116. **We ló<sup>n</sup>rwäg** m; außerhalb des Dorfes; nach *Lahr*. — 117. **AR am ló<sup>n</sup>rwäg**. — 118. **We**

**lō<sup>h</sup>wäg** m; zum Ackertheil *Loh* (Nr. 111, 112). — 119. **Wa lō<sup>h</sup>wand** f; steile Wand im Waldtheil *Loh* Nr. 110; oben an ihr der *Bilstein* Nr. 27; hierdurch wird es wahrscheinlich, daß *Bil* den Ort ausdrückt, wo das Wild, an die *Lohwand* getrieben, sich zum Kampfe stellte. — 120. **We löttergäße** f; (= unordentliche Gasse? mhd. *loter* unordentlich, leichtsinnig, locker; Schw. 4, 1305 *Lottergasse*). — 121. **We Luwise<sup>n</sup> strōß<sup>e</sup>** f; nach der Großherzogin Luise.

122. **We Ws s mäiers brück<sup>e</sup>** f; = 102. — 123. **We Ws s mā<sup>r</sup>-ti<sup>n</sup>s brickl<sup>e</sup>i<sup>n</sup>** n; früherer Anwohner *Martin*. — 124. **M éwere matt<sup>e</sup>** f. — 125. **Wa mérdertēbil<sup>e</sup>i<sup>n</sup>** n; nach einem Morde? — 126. **mérgelgrueb<sup>e</sup>** f. — 127. **W s mēßmers winkel** m; heute nicht mehr im Besitz eines Meßmers. — 128. **Ws mi<sup>h</sup>lbäch** m; der *mi<sup>h</sup>lbäch fir<sup>e</sup>*; der stärkere Zufluß des *Baches*, von Oberweier her kommend. — 129. **Ws am mi<sup>h</sup>lbäch**; Bades-  
stelle. — 130. **W mi<sup>h</sup>lgärte<sup>n</sup>** pl.; nasse Gärten bei der Mühle. — 131. **We mi<sup>h</sup>lgäß<sup>e</sup>** f; bei der Mühle. — 132. **Ws millerweier** m; zur Mühle gehöriger Stauweier. — 133. **We mittelwäg** m; zwischen *Dorfgraben* und *Tirentalweg*. — 134. **R m<sup>a</sup>üerhalde** f; *LWB* 179 1469 *Steinmurhalde*; nach aufgefundenen Mauerresten? —

135. **Wa s näffe<sup>n</sup> bi<sup>r</sup>keller**; f. 22. — 136. **We Ws s näffe<sup>n</sup> brück<sup>e</sup>** f; Anwohner *Neff*, Brauerei. — 137. **M Ws s näffe<sup>n</sup> weier** m; Eisweier der Brauerei *Neff*; im Sommer *Matte*. —

138. **Ws Wa òchse<sup>n</sup> brück<sup>e</sup>** f; bei der Wirtschaft *zum Ochsen*. — 139. **Wa s òchse<sup>n</sup> wirts bi<sup>r</sup>keller** m; f. 22. — 140. **Ws s òchse<sup>n</sup> wirts quēlle** f. — 141. **We òmiswäg** m; Schw. 5, 59 *Omishalden* (zu einem Namen *Ono*, *Ongo*, *Onger*, *Umbo*? *LWB* 503 *Oensbach* 11 Jahrh. *Ongisbach*; *LWB* 816 *Umnau* = Au des *Umbo*; n > m dürfte keine Schwierigkeiten machen). — 142. **Wa Ws òmiswägbrück<sup>e</sup>** f.

143. **RM rappe<sup>n</sup>** m; Schw. 5, 137 *Rappen*; (*Rabe* ist ausgeschlossen, ma *Krapp*; wohl zum Namen *Rappo*, *LWB* 536 *Rappenau* = Au des *Rappo*). — 144. **Wa resä<sup>r</sup>wä<sup>r</sup>** n; Reservoir, Wasserleitung. — 145. **réßlibruck<sup>e</sup>** f; bei der Wirtschaft *zum Rößle*. — 146. **réßligäß<sup>e</sup>** f; f. 145. — (**réßlihalde** f; falscher Name für *Esselhalde* im Munde junger Leute; durch Anschweifung vom r des Artikels (*in der esselhalde*) entstanden; bemerkenswertes Beispiel wie Flurnamen ihre Gestalt und ihren Sinn ändern können, so daß der Deuter auf Abwegen gehen muß). — 147. **M rézmatt<sup>e</sup>** f; wohl zu mhd. *roezè* Hanfröste. — 148. **M. ried** n; sumpfige Stelle bei 132; mhd. *riet* mit Sumpfgras bewachsener Ort. — 149. **We ritterstrōß<sup>e</sup>** f; nach dem Besitzer *Ritter* von *s rittersörse<sup>n</sup> Zigárre<sup>n</sup>fabrik*. — 150. **M rittmatt<sup>e</sup>** f; gereutete *Matte*; Betonung heute noch adjektivisch (wie wohl ursprünglich vollständig

\*gerüttete *Mätte*); mhd. *riuten* ausreuten, *riutmat* Waldwiese, Rodungswiese. — 151. Ws *rôßbrunne*<sup>n</sup> m. — 152. M *rôtmätt*<sup>e</sup> f; saures Gras, daher wohl nach der rötlichen Verfärbung, die diese Niedgräser annehmen; Volksglaube: wenn man auf der *Rotmatt* mäht, kommt es zum Regnen. — 153. Wa *rugæbli*<sup>e</sup> n; (zu mhd. *rû* *rauh*, struppig? *u* in *rugæbli* ist kurz, wohl durch Betonung der zweiten Silbe; Schw. 5, 183 *Rauhe Gasse*). — 154. M *rüksue* m; oben am *Ländenberg* (107); (wegen der Lage auf einem Bergücken? in *-schuh* vielleicht das Maß? oder steckt in *ruk* ein Name, Heiligenzell hieß früher *Ruckerswiler* (LWB 213) *Rückerswiler*; Weiler des *Ruotger*. — 155. Wa We s *rümme*<sup>n</sup> *fri*<sup>e</sup> *ders ránk* m; nach dem Besitzer Sohn gen. *Rummenfrieder* (s. Uebennamen und Beinamen S. 168); mhd. *ranc* drehende Bewegung, hier: Ort einer solchen Wegkehre. — 156. HAM *rüesbuck* m; wegen des langen *u* nicht zu *Rüsse*, das oft in Flurnamen sich findet (Schw. 5, 495).

157. Ws *sándgrāwe* m; Kiesgrube mit Weiher an der Bahn. — 158. *sándgrueb*<sup>e</sup> f; Kiesgrube. — 159. M *šāiwli* n; (zu *Schäuble*<sup>in</sup>, mhd. *schoup* Bündel Stroh, ausgestecktes Bündel. — 160. We *šāiwliwæg* m. — 161. A *šāmmetāl* n (bei jüngeren beginnt sich das helle, enge *a* in *æ* zu wandeln); Schw. 5, 678 *Schammental* stellt zu nord. *skamm* kurz; (vielleicht hatte ein Ursiedler wegen seiner Körperform den Beinamen *Skammo* = der Kurze; vgl. heute *Stumpen* [Bei- und Uebennamen S. 173]). — 162. We *šāmmetāl*<sup>n</sup> *wæg* m. — 163. A *šāmig* m., am *šāmig*; (Schw. 5, 678 *Schemming* zum gleichen Stamm?); auch hier sprechen jüngere helles *a* nach *æ* hin). — 164. M *šīrhalde* f; (zu mhd. *schüre* Scheuer nach einem jetzt abgegangenen Gebäude. Schw. 5, 800 *Scheuerhalde*). — 165. HAM *šīwenberg* m; Scheibenberg, auf dem noch vor dem Kriege das Scheibenschlagen an Bauernfastnacht stattfand; mhd. *schibe* Scheibe. — 166. HAM *šlößle*<sup>in</sup> *berg* m; nach alten Mauerresten? die mir aus dem Volke gegebene Zurechtlegung von *Schlösse* Hagel, weil es dort besonders gern hageln soll, ist sprachlich nicht haltbar, da gewiß *šlöß<sup>n</sup>berg* oder *šloß<sup>n</sup>berg* stehen würde; vielleicht hängt der Glaube an den stärkeren Hagelfall mit einer vergessenen Sage zusammen, die sich an das vermutete „Schlößle“ knüpfte. — 167. We *šlößle*<sup>in</sup> *bergwæg* m. — 168. We Ws s *slößers brück*<sup>e</sup> f; Anwohner *Schlosser* n (Kaufmann). — 169. We s *šlößers gäbli*<sup>in</sup> n; aus gleichem Grunde. — 170. We *šmitgäb*<sup>e</sup> f; an beiden Ecken sind Schmieden. — 171. M *šōfgäbli*<sup>in</sup> n; Schw. 5, 651 *Schafgasse*. — 172. B *šōpfheimer kreiz* n; Kreuz an der Straße nach *Oberschopfheim*. — 173. M *šōren* m; Schw. 5, 1115 *Schor*, Glf. 2, 431 *Schore* lange gemähte Reihe, Reihe überhaupt; zu *scheren*; die Aecker und Rebstücke liegen langgestreckt in Reihen nebeneinander. — 174. M *šälze*<sup>n</sup> *täl*<sup>e</sup> *le*<sup>in</sup> n; früher Name *Schultz* im Orte.

— 175. *We šütterwæg* m; nach *Schuttern*. — 176. *U im šütterwæg*. — 177. *M sē* m; tiefgelegene Matten, die Regen und Schmelzwasser lange behalten und oft unter Wasser stehen. — 178. *M únter<sup>e</sup> sē* m. — 179. *We súmmers<sup>e</sup>ite* f; die rechte Seite der *Hauptstraße* (86), die im Sommer länger die Sonne bekommt; f. 199. — 180. *HU s špæcksberg* m; Besitzer *Speck*. — 181. *alter štāinbruch*. — 182. *neuer štāinbruch*. — 183. *Wš an s štrámfers*; Badeplatz beim Hause *s Strampfers*. — 184. *šternenberg* m; Schw. 5, 1739 *Sternenberg*; (zu Stern = Gestirn? zu einem Namen *Sterno*?) — 185. *M štídelmættl<sup>e</sup>n* n; = Matte mit (heute verschwundenem Gebüsch; mhd. *stude* Gebüsch, Gehölz. — 186. *Wš štóckbrunne<sup>n</sup>* m; Röhrenbrunnen im Dorf. — 187. *M štréumatte<sup>n</sup>* pl; von ihnen wird viel *Schilf*, Phragmites als *Viehstreu* geholt. — 188. *UA šturm* m; Erinnerung an eine Kriegsbegebenheit? Friesenheim wurde 1638 von den Schweden niedergebrannt). —

189. *Wa wáldil<sup>i</sup>n* n; Rest vom *Eschenwald* (53); heute keine Eschen (*Fraxinus*) sondern Robinien, „*Akazien*“ (*Robinia pseudacacia*). — 190. *UA wánne* f; wannenförmige Bodensenkung; Els. 2, 828 *Wanne*; mhd. *wanne* muldenförmiges Gebilde. — 191. *We wábergærtl<sup>e</sup>n* n; heute nicht mehr naß. — 192. *UA im wábergærtl<sup>e</sup>n*. — 193. *Wš Wéier* m; = 132). — 194. *We únter<sup>e</sup>wæg* m. — 195. *U wéiertsféld* n; nach der Betonung scheint der erste Bestandteil Besitzfall zu einem Namen *weiert* zu sein; zu einem alten Personennamen? — 196. *We wéiertsféldwægl<sup>i</sup>n* n. — 197. *We w<sup>e</sup>i<sup>u</sup>bergstróß<sup>e</sup>* f. — 198. *U wíchberg* m; (zu einem Namen?) — 199. *We wínters<sup>e</sup>ite* f; linke Seite der *Hauptstraße* (86), auf der im Winter der Schnee länger liegt; f. 179. —

200. *We zíegelwæg* m; führt in eine Lättgrube, wo Ziegelteig gebrochen wird. — 201. *U am zíegelwæg*. — 202. *We lán<sup>η</sup> zíelt* f.; führt nach Burkheim; mhd. *zile* Gasse, Reihe; Els. 2, 902 *Zilete*, *Zilte* Zeile, Reihe. — 203. *Wš an s zimmermanns bráune<sup>n</sup>*; Badeplatz bei der Säge vom *Zimmermann Brauni*.

Nachträge: 204. *UA gaiß* f; wohl zum Tiernamen, nach Schw. Wb. 3, 235 in Schwaben häufig als Flurname. — 205. *UA špecht* m; wohl zum Tiernamen; vgl. Schw. Wb. 5, 1494 *Spechten*, *Spechtberg* u. a. — 206. *Ma ští<sup>r</sup>matte<sup>n</sup>* pl; die besten Mattenteile auf der *Bannstyd* (Nr. 14), deren Heu allein zur Fütterung der Zuchtstiere dient. — 207. *wāse<sup>n</sup>* m; der Platz, wo vor Errichtung der Abdeckerei und Kadavermehlfabrik (*d' Stinki*, *der Kadaver*) das gefallene Vieh verlockt wurde; durch eine Linde gekennzeichnet.

## Gebäudenamen.

(Wi Wirtschaft).

Wi **ādl̄er** m. — **āichh̄isl̄e<sup>n</sup>** n; in ihm werden von einem Küfer die Fässer geacht; mhd. eichen. **ārd̄elh̄isl̄e<sup>n</sup>** n; Aufbewahrung für das Erdöl zur Straßenbeleuchtung und der Puzgeräte, Leitern; seit etwa einem Jahre verschwunden (Friesenheim hat heute elektrisches Licht); als Ortsbezeichnung *am, beim Erdöhlisle* noch bestehend. — Wi **bir̄n̄æffe<sup>n</sup>**; Brauerei Näff. — Wi **s d̄āserb̄æcke<sup>n</sup> kaf̄e**; Kaffeestube der Bäckerei *Dascher*. — Wi **teifels**; zur *Linde*, Bes. *Teufel*; Wortspiel: im *ēwere dorf* wohnt der *engel* (Milchhändler) und im *untere dorf* der *teifel*. — **t̄urnplaz** m; dafür seltener *Rathausplatz*. — **evan̄, ēl̄is̄e pf̄arrh̄aūs** n. — **kat̄h̄olis̄e pf̄arrh̄aūs** n; die Mauer des Gartens: **pf̄arrm̄aū<sup>r</sup>** f. — Wi **f̄eld̄s̄leßli** n. — **kad̄āwer** m; Abdeckerei und Kadavermehlfabrik (= *Stinki*). — **kat̄h̄olis̄e kinders̄uel** f. — **ālt̄e = ēwere k̄irch** (evangelisch). — **neu<sup>e</sup> k̄irch** (katholisch). — **k̄irchplaz** m; bei der *alten Kirche*. — Wi **kr̄one** f. — Wi **l̄ewen** m. — Wi **linde** f. (dafür meist *s teifels*). — **l̄itk̄irchl̄e<sup>n</sup>** n; in den Resten der alten. Sage: Als das Kirchlein wieder aufgebaut werden sollte, beschloß man, es auf dem Berge zu erstellen. Sooft man auch die Bausteine auf den Berg brachte, allnächtlich wurden sie von unsichtbaren Händen an die alte Stelle getragen. — **l̄oċh** n; Ortsgefängnis. — Wi **m̄älzen̄æffe<sup>n</sup> = Biern̄æffe**. — Wi **n̄æffe<sup>n</sup>**; desgl. — Wi **ochsen** m. — **r̄āth̄aūs** n; genauer bezeichnet dieser Name das Mittelgeschosß; das Erdgeschosß mit dem *Loċh* und dem *Wächh̄isle* und dem Aufbewahrungsort für Feuerlöschgeräte und anderes liegt *unter dem r̄āth̄aūs*, die Lehrerwohnungen im dritten Stock sind *īwer dem r̄āth̄aūs*. — **r̄āth̄aūsplaz** m; meist dafür *turnplaz*. — Wi **r̄essle** n. — Wi **r̄ester̄āz, r̄ēstera-ziōn** f; Bahnhofswirtschaft. — **r̄ippe<sup>n</sup>walz̄e** f; Tabakrippenwalze. — **s ritteršorše fawerik** oder **ziḡarre<sup>n</sup>fabrik** f; Fabrik von *Georg Ritter*. — Wi **salmen** m. — **ēwere š̄yelh̄aūs** n. — **untere š̄yelh̄aūs** n. — **š̄yel im r̄ēbli**; die Kinder gehen *in das r̄ēbli in die š̄yel*; im zweiten Stock der *Wi zum Rößle*. — **sinagōge** f. — **št̄ierstall** m; Farrenstall. — **št̄inki** f; Abdeckerei. — **wāchh̄a<sup>n</sup>isl̄e<sup>n</sup>** n; Wachtstube. — Wi **sunne** f. — **wāgh̄a<sup>n</sup>isl̄e<sup>n</sup>** n. — **zentral̄e** f; Molkereizentrale.

## Sippen-, Personen- und Uebernamen; Vornamen.

## 1. Beinamen von Geschlechtern (Sippennamen).

+ nach körperlichen, × nach geistigen Eigenschaften, Erlebnissen, Schildbürgerstücken, < aus sprachlichen Gründen (Anlehnungen).

Namentlich bei alteingesessenen, protestantischen Familien finden sich solche Beinamen, die aus einstigen Uebernamen entstanden sind oder zur

Unterscheidung dienen, wenn ein Familienname häufig vorkam. Als Beispiel diene eine Reihe von Namen, die einen Familiennamen *E.* vertreten: *Blesslis, Täusige, Täusige-Andrese, Draier-Fritz, Dreher, Dreher-Bäcke, Kichlihanse, Herings, Lakaie, Lappe, Lüse, Martins, Schakobe-Fritze, Schönhaue, Seilers, Stolle, Xandütt* u. a. Sie sind heute noch voll im Schwunge, so daß oft der amtliche Name nicht bekannt, wenigstens nicht sicher bekannt ist. Teilweise beginnt aber die Neuzeit Breschen zu schlagen, indem die Träger solcher Beinamen diese aus Urvätertagen stammenden Namen als Beleidigung oder Spott betrachten und wünschen, mit ihrem Bürgernamen genannt zu werden. Einmal sind diese Beinamen wohl an eine Person geknüpft gewesen, heute, wie schon in Zeiten, die der heutigen Erinnerung nicht mehr zugänglich sind, haften sie an allen Familienmitgliedern, werden in neugegründete Familien übernommen, ja durch Frauen in andere Familien getragen. Die Entstehung einiger reicht in sozusagen „geschichtliche“ Zeit; hier konnte die Bedeutung ermittelt werden. Andere haben als Bezeichnung für Familien-Erbmerkmale heute noch die gleiche Bedeutung; wieder andere sind durch Ueberlieferungen zu klären. Die alten von den neueren zu scheiden, könnte vielleicht einer Durchforschung der Kirchenbücher und alter Verträge gelingen. Ich muß sie nebeneinander auführen; Bürgernamen teile ich nur mit, wenn zur Erklärung nötig; gleiche Abkürzung zeigt gleichen amtlichen Namen an ohne Rücksicht auf Verwandtschaft.

**Bäcke<sup>n</sup>schuhmachers:** Schuhmacher *R.* — **Bäcke<sup>n</sup>sæpps:** *J. Schm.*; heute keine Bäckerei mehr; die Mutter: *die alte Bäcke<sup>n</sup>sæppi<sup>n</sup>.* — **Bagätlis:** *Fam. G.*; *Bagät* ist der niederste Trumpf im Zegospiel. — **Baierbäcke<sup>n</sup>:** Bäckerei *B.* — **J. Bännis:** *Fam. Benjamin S.*<sup>3</sup> — **Bäppilis:** *Fam. G.*<sup>1</sup> + **Bäre<sup>n</sup>bumbels:** *Fam. Bär*<sup>1</sup>, in der kleine, gedrungene Gestalt Erbmal ist; *bumbel, bombel* bedeutet im alem. und schwäb. *eine rundliche Gestalt, gebauschte Form*; basl. *pumpel* vollgepfropfte, unschön abstehende Hosentasche, *pfumpf* etwas unschön zusammengepreßtes, thüring. *fumf*, sächs. *pumphose* Bauschhose (nhd. *bombe*, franz. *bombe*, „Krepierkugel“ gehören auch hierher), lassen eine  $\sqrt{pump}$  erkennen, die *aufgebauschtes, geschwollenes* ausdrückt und wohl eine nasalisierte Form der germ.  $\sqrt{puh}$  *schwellen* ist. — **J. Baröns:** *Fam. R.*<sup>1</sup> — **Bärtlis:** *Fam. B.*; ein Vorfahre hieß mit Vornamen: *Bartholomæus?* — **Bästels:** *Fam. Sebast. G.*<sup>1</sup> — **(Metzger-)Bästians:** *Sebast. S.*, früher Metzger. — **× Berléiners:** *Fam. B.*<sup>2</sup>; ein Mitglied war aus *Berlin* zurückgekehrt und wollte durch reines Deutsch seine Bildung zeigen; er übertrug dabei das *ma i* für schriftdeutsch *ei* zugrundeliegend, *Berlin* in *Berlein* (solche vermeintlichen Berichtigungen unterlaufen dem, der sich seiner Heimatsprache schämt, bisweilen; als gelungensten Fall erinnere ich mich dessen, daß statt einer *Tube* Borsalbe eine *Taube* Borsalbe verlangt wurde).

— **Persönlichs**: Fam. F.; ein Vorfahr wollte dem Geist des bei der Mühle in Schuttern umgehenden Kaplans „persönlich“ begegnet sein. — **Péterlænze**: Fam. E.<sup>2</sup>; hieß ein Vorfahr *Peter-Lorenz*? (s. Spottverse). — **Píberles**: Fam. G. — + **Bírzels**: Fam. H.<sup>1</sup>; Erbmal: große Köpfe; mhd. *barzen*, hervorstehen, drängen; *Bürzel*, eigentlich Steiß des Geflügels; Schw. 1, 1549 *Bierzel*, Haarknoten am Hinterkopf (hierzu vgl. im Abschn. 2 *Bürzel*); stammeins mit *Borzel*, *Borzer*, kleiner Mensch. — **Blæs**: Fam. E.<sup>3</sup>; zum Namen *Blasius*. — **Bleßlis**: Fam. E.; der neuere Name, früher hieß das Geschlecht *s Lappe(s)*. — **Bóhnehärens**: Fam. W. — **Brümichels**: Fam. R.<sup>2</sup> — **Bumbels** = *Bærebumbels*. — **(Watt)búmbels**: = *Bumbels*; ein willkürliches Anhängsel der spottenden Jugend, welche ruft: *Búmbel* — *Widiwúmbel* — *Wattbúmbel* — *Wattschiß*.

**Dælders**<sup>1</sup>: Fam. H.<sup>1</sup> — **Dælders**<sup>2</sup>: Fam. W.<sup>1</sup>, Frau W.<sup>1</sup> geb. H.<sup>1</sup> = *Dælders*<sup>1</sup>. — **Dáscherbæcken**: Bäckerei und Kaffeestube. — **Täusigen**, **Täusigs**: E., die ungemein oft vorkommen; wohl deshalb = *die Tausendzähligen*; zur näheren Scheidung wird ein kennzeichnender Vorname oder Beruf beigefügt: *s Täusigen-Andrēsen*: Fam. Andreas E. — **Díetschen**<sup>1</sup>: Fam. Sch. — **Díetschen**<sup>2</sup>: Fam. F.<sup>1</sup>, Frau geb. Sch. gen. *Díetschen*. — **Dráier-Fritzen**: Fam. E.; Vater des Mannes war *Draier* Drechsler; mhd. *draije* drehen, dreheln. — **Drehers**: Fam. E.; verwandt mit vorig. — **Dréherbæcken**: eine weitere Fam. E. — **Drillers**: Fam. W. — **Dudels**: Fam. E.<sup>4</sup>. — **Dumis-Hansen**: Fam. H.<sup>1</sup>. — **Dussi-Michels**: Fam. Michael H.<sup>1</sup>. — **Dussis**: Fam. H.<sup>1</sup>. — **Elers**: Fam. A.; hatten früher eine *ele* Öhlmühle. — < **Elglæsers**: Fam. Leser; (liegt der Name *el-gläsli* = Eidechse zugrunde?). — **Erbse<sup>n</sup>millers**: Fam. W.<sup>2</sup>. — **Fatærs**: Fam. E.; von *Vater*? — **Feiden**: Fam. G.<sup>1</sup>; hieß ein Vorfahr *Veit*. — **Pfézmis**: Fam. F.; = *pfezemi<sup>ch</sup>*? — **rēiche Fríeders**: Fam. Z. — **Frizlis**: Fam. R.<sup>2</sup>. — **Vüttilis**: Fam. Hu.

**Gælæmselis**: Fam. R.<sup>3</sup>; ein Vorfahr hieß *s Gælæmseli* (eigentl. = Goldammer, *Emberiza citrinella*) wegen seiner *Gelbsucht*. — **Gænshirtmetzgers**: Fam. G.; früher Meßgerei. — **Gænsli Bernhárden**: Fam. S. — **Kapúzers**: Fam. W. — **Gæršten**: Fam. B.<sup>1</sup>; nach einem Vorfahr, der sein schlechtes Bier immer mit der Teuerung der Gerste entschuldigte. — **Kēnigsburen**: Fam. R.<sup>2</sup>; stolz — **Geschwóllárschen**: Fam. R. — **Kiechlis**: Fam. S.<sup>1</sup> — **Kiechli-Hansen**: Fam. E. — **Gläserhansen**: Fam. B.<sup>2</sup> (Andreas B. kein Glaser, aber verwandt mit folg.) — **Gläserjergen**: Fam. B.<sup>2</sup>; Glaserei. — **Kobels**: Fam. E.<sup>3</sup>. — **Korándis**: Fam. R.<sup>3</sup>. — **Gschubberts**: Fam. E. (s. Schubberts). — **Gschwurmen**: Fam. E.<sup>4</sup> — **Kúchiwágens**: Fam. St.<sup>1</sup>. — **Guggugen**: Fam. F. — **Kullbocks**: Fam.

Š. <sup>2</sup>. — Gullers: Fam. Š. <sup>2</sup>; *guller* = Hahn. — Kutschen: Fam. Š. <sup>1</sup>.  
— Kuttels: Fam. Š. <sup>1</sup>. — Gwarschels: Fam. Š. <sup>2</sup>. —

Härings: Fam. Š. — Hecken: Fam. Š.; ihr Haus war ganz von grünen Hecken umgeben. — Heckers: Fam. Š.; spielten 1848 eine Rolle. — J Herschels: Fam. Š. <sup>1</sup>.

Jockels: Fam. W. <sup>3</sup>; zu *Jakob*. — J Juddemaiers: Fam. Š. <sup>3</sup>; Frau geb. *Maier*. — J Izigen: Fam. Š. <sup>3</sup> (ausgewandert). —

J Laibs: Fam. Š. <sup>3</sup>. — Laiwlis: Fam. Š. <sup>6</sup>. — Lakáien: Fam. Š.; ein Angehöriger war *Lakai* beim großherzlichen Hofe. — Laitschen: Fam. Š. — Lappen, Lappes: Fam. Š.; alter Name, jünger *Blesslis* (s. d.); zu *lappe* beschränkter Mensch? — J Läsers: Fam. Š. <sup>3</sup>; wohl zu *Lazarus*. — Lisen: Fam. Š.; auch *Schakobe-Fritze*. —

Martins: Fam. Š. — Melkers: Fam. Š. <sup>5</sup>; Milchhandlung. — Mēsmers: Kirchendiener Š. <sup>1</sup>. — Mēzger-Baštians: *Sebastian Š.*; früher Mehger. — Mēzger-Friže: Mehgerei Š. Šr. — Neue Mēzgers: Fam. Mu.; neu zugezogen. — O Mōmen: Fam. Š.; die Frau stammt von *Hugsweier*, welcher Ortschaft Einwohner *Die Mōmen* genannt werden.

\* Næffen-Loränen: Fam. Š. Š. Š.; ein Vorfahr *Lorenz*. — Naglers: Fam. Š. <sup>3</sup>; Frau eine geb. *Nagler*. — Nüdlepickers: Fam. Š. <sup>2</sup>. —

Ræchenstäffis: Fam. Š. Š. Š., *Rechenmacher*; von einem *Stefan* sich herleitend? — Rausilochs, Rausis: Fam. Š. <sup>6</sup>; *ločh* als starker Schimpfname (= *arschločh*) — Ried-Christians: Fam. W. — Ried-Hansen: Fam. W. — Ried-Jockels: Fam. W. — Rōmansbæcken: Fam. Š.; Frau geb. *Roman*, deren Eltern den Bäckerladen hatten. — Rūmmenfrēders: Fam. Š. <sup>1</sup>; nach ihm der Flurname *sRummefrieders Rank*, im Hause wohnte einst das heute ausgestorbene Geschlecht *sRūmmen*, deren letzte Sippe *sRūmmejerger* noch in Erinnerung ist. — Rūmmenhanse: Fam. Š. <sup>1</sup>. —

Sackuhren: Fam. Š. Š. — J Sáfes: Fam. Š. <sup>1</sup>. — Schakoben-Friže: Fam. Š. = s. *Lise*. — Schærmis: Fam. Š. — J Schimmels: Fam. Š. <sup>1</sup>; vom Vornamen *Simon-Schima*? — <? Schlappen: Fam. Š. Š. Š.; an *Schuh* angelehnt? s. *Schielischlappe* unter e. — Schmitt-Kärlis: Fam. Š. <sup>2</sup>; *Schmied*, Vater hieß *Karl*. — Schmittmichels: Fam. Š. <sup>3</sup>. — + ? Schnurrbarts: Fam. Š. — Schön-Hansen (*šēn*): Fam. Š. — Schön-Schōrschen: Fam. Š. — Schosäffen: Fam. Š. — Schubberts: Fam. Š. = *Gschubbert*. — Schwumbels: Fam. Š. — Seidichs: mehrere Fam. Š. und durch Verwandtschaft in weibl. Linie Fam. Mi. — Seilers: Fam. Š.; handelten mit *Seilen*; früher vielleicht eigene *Seilerei*? — Sōnnen-Hansen: Fam. Š. — Spättärschen: Fam. Š. Š.; in *spatt* die Viehkrankheit (dicke Schwielen an den Beinen)? — × Spiegels: Fam. Š.; *Dreckspiegel* an den Kleidern geben den Namen. — Stæffen-hannis: Fam. Š. Š. Š.



= *Ræchenstæffis*. — *Štolle*<sup>n</sup>: Fam. *Š.*; ein Vorfahr heischte von seinem Schuhmacher er solle im „Stollen“ (= Absätze) unter die Schuhe machen. — *Štölle-Schriners*: Fam. *Š.*; *Schreiner*. —

*Zigóripæcklers*: Fam. *Br.* — *Zwætschgen*<sup>n</sup>: Fam. *Nä.*; s. *Frühzwætschg* unter 2 c.

Zu diesen Sippennamen schuf sich der Volkswitz eine Art Ortslitanei: Man kommt von *Laitschland* ('s *Laitschen*<sup>n</sup>; anspielend auf *Deutschland*) nach *Hessen-Nassau* (nach einem *Bettnässer*), von *Hessen-Nassau* nach *Kullberg* ('s *Kullbocks*), von *Kullberg* nach *Kobelshausen* ('s *Kobels*), von *Kobelshausen* nach *Lappland* ('s *Lappe*<sup>n</sup>), von *Lappland* nach *Kiechlesbergen* ('s *Kiechles*), von *Kiechlesbergen* geht es *persönlich* ('s *Persēnichs*) Schuttern zu. — Dies „Gedicht“ soll mindestens 200 Jahre alt sein.

## 2. Personennamen, Uebennamen.

Nicht immer (sogar meistens nicht) sind die Mitbürger mit dem amtlichen Namen benannt. Schon die einfache Anschweifung des nachgestellten Vornamens kann unter den Lautgesetzen der Ortsprache ein anderes Lautbild geben. Meist sind es verwandtschaftliche Beziehungen, die sich spiegeln und trotz Heirat und dadurch bedingter Namensänderung in alter Nennform bestehen bleiben, besonders wenn Frauen fremde Männer nehmen. Die Anfügung des Berufes ist ein weiteres Mittel. Bei den Uebennamen werden kennzeichnende äußere, geistige, Wesenseigenschaften, besondere Ergebnisse, Schildbürgerstücke zugrunde gelegt; oder willkürliche Sprachspielerei und Anlehnungen des Namens (namentlich zugezogener, dem Ohre fremder) oder einzelner Silben an anklingende Dinge bewirken eine Umformung.

### a) Verwandtschaftliche Namen.

(\* geborene; " genannt).

'*Ādamlèn*<sup>e</sup>: *Magdalene Š.* \* *Adam*. — *Bæcke*<sup>n</sup>*schühmaçhers* '*Annā Anna Š.* \* *R.* "*Bæckenschuhmaçhers*. — *Bāštili* m.: Sohn aus Fam. *Š.*<sup>1</sup> "*Bāštels*. *Bicknallhēiner*: *Heinrich Š.*, nach seinem Stiefvater *Bicknall*. — *Bônertlin*<sup>e</sup>: *Lina Špr.* \* *Bonert*. — *Dūdelkætter*: *Katharina Gl.* \* *Š.*<sup>4</sup> "*Dudels*. *Dūdellýwis*<sup>e</sup>: *Luise B.* \* *Š.*<sup>4</sup> "*Dudels*. — *Dūdelmāri*<sup>e</sup>: *Marie Šhu.* \* *Š.*<sup>4</sup> "*Dudels*. — *Dūssilín*<sup>a</sup>: *Frau Š.* \* *Š.*<sup>1</sup> "*Dussis*. — *Dūssimíchlere*: *Frau Michael Š.*<sup>1</sup> "*Dussis*. — *Féite*<sup>n</sup>*kætter*: *Katharina Šw.* \* *Š.*<sup>1</sup> "*Feite*<sup>n</sup>. — *Féiteném*<sup>mā</sup>: *Emma Šw.*, die Tochter der *Féitekætter*. — *Philippesfránz*: *Franz Šr.*; Vater *Philipp Šr.* — *Philippesæpp*: *Josef Šr.*; Vater *Philipp Šr.* — *Frundelrēsli*: *Rosa Šw.* \* *Frondel*. — *sGläserhanse Héiner*: *Heinrich Ši.*, verwandt mit Fam. *B.*<sup>2</sup> "*Glaserhanse*. — *Gläserfriz*: *Fritz B.*, nicht *Glaser*, aber verwandt mit Fam. *B.*<sup>2</sup> "*Glaserjerge*, die eine *Glaser* haben. — *Klingélifriz*: *Fritz Ši.*; sippenverwandt

mit dem folgenden. — **Klingilischmit**: *Schmied* Bu.; sippenverwandt mit vorigem. — **Hēwammen<sup>n</sup> Kārl**: Sohn einer Hebamme. — **Lāndelrōs<sup>a</sup>**: *Rosa* Bi., *Water Landolin*. — **Schnēidermariān<sup>e</sup>**: *Marianne* G., Frau eines wegen seiner Schwächigkeit *Schnider* genannten Mannes; keine Schneiderei! — **Schēnhānsli**: Sohn aus Familie G. " *Schēnhanse*. — **Sūnnenwirt-Gärtner**: *Gärtner* G., dessen Eltern " *Sonnenwirts* die „*Sonne*“ hatten. — **Štāffehannis**: *Johannes* G., aus der Sippe „*Rēchenštāffis*“. — **Stéckliemmā**: *Emma* W., Tochter einer Frau W. \* *Stöckle*.

b) Einfluß des Berufes.

**Bäckeschuhmacher**: Schuhmacher K., von dem ein Vorfahr Bäcker gewesen sein wird. — **Bäckensæpp**: Sohn *Josef* eines Bäckers. — **alt<sup>e</sup> Bäckensæppi<sup>n</sup>**: seine Mutter. — **Báierbæck**: Bäcker B. — **Tāmbör**: Leiter der Militärvereins-Musik. — **Dāscherbæck**: Bäcker D. — **Dráier-Fritz**: Sohn eines Drechslers. — **Drēherbæck**: ein Bäcker aus der Sippe " *Drēhers*; in der einst eine Drechslerei war. — **Ēler**: Besitzer einer *ēle* Oelmühle. — **Fründelschlösser**: Schlosser Frondel. — **Gānshirtmezger**: Metzger G. — **Gemaindesverrèchners**: Gemeinderèchner. — **Geschirrfiddel**: Lumpen- und Geschirrhändler Fidel N.N. — **Ginterschrēiner, Ginterschrēinerlāndel**: Schreiner Landolin Günther. — **Kiwlerkārli**: Karl J., Küfer. — **Gläserjerg**: Georg B. <sup>2</sup>, Glaserei. — **Glāttschmit**: Schmied B. <sup>2</sup>. — **Hēwammen<sup>n</sup> Kārl**: Sohn einer Hebamme. — **Mél(i)kers**: Molkerei G. — **Mēsmer**: Kirchendiener. — **Mézgerbaštiāns**: Sebastian Hs., früher Metzger. — **Mézgerfríz**: Metzgerei Fr. — **Nēmmezger**: Metzgerei M., fremd und neu zugezogen. — **Nāgeleschrīner**: Schreiner N. — **Rāchenštāffis**: Rechenmacher G. aus der Sippe " *Štāffis*. — **Rēsteratiōnswirti<sup>n</sup>**: heute privatlebende Frau, früher Besitzerin der Bahnhof-*Rēsteratiōn*. — **sRitterschōrschen<sup>n</sup> auffsä<sup>n</sup>ner**: Aufseher in der Zigarrenfabrik G.N. — **Rómanbæcken**: Bäckerei G., früher *Roman* (Eltern der Frau). — **Schibhāfen**: ein *Hafner*. — **Schmítkārli**: Karl J., — Schmied. — **Seilers**: Handlung mit Seilen. — **Sūnnewirtgärtner**: Gärtner G., Sohn des früheren *Sonnenwirts*. — **Spēnlerlāndel**: Blechner Landolin Fr. — **Stierfutterer**: Farnwärter (von diesem zu *Futterer* abgekürzten Namen leitet sich vielleicht der nicht seltene Familienname *Futterer* ab). — **Stollenschrēiner**: Schreiner G. aus der Sippe " *Stolle*. — **Zigárrenspizer**: ein Zigarrenarbeiter, der eine besondere Fertigkeit im Zigarrenspizendrehen hat.

## c) Uebernamen.

Die zu Sippennamen gewordenen siehe bei a.)

+ äußere Gestalt; × geistige, Wesenseigenschaften, Schildbürgerstreiche;  
 < Sprachliches, Sprachspielerei; " genannt; L Lehrer.

+ **Aeffel** n.: sehr mißgestalter Krüppel. — + **Bäcköfe<sup>n</sup>männle<sup>n</sup>** n.: klein, dick (= *Stumpen*). — + < **Ballön** m.: ein *J* " *Barön* dicker Bauch (auch *Plázpatrön*). — × **Bæppisch** m.: Idiot, der seiner Frau wiederholt das Kochgeschirr verunreinigte; *Bæppi* aus *Baptist*? — < **Benni** m.: *J* Benjamin S. — × **Betište<sup>n</sup>päul** m.: ein *Paul*, der in die *Pietistenstunde* (*Betište<sup>n</sup>štindl<sup>e</sup>n*) geht. — × **Béttkište**: ein *Pietist*. — < **Bichsknall**: *Bicknall* f. Spott- und Necksprüche b). — + **Birzel** m.: ein Mädchen mit hoher Haartracht; Schw. Wb. 1, 1549 *Bierzel* Haarnoten am Hinterkopf; mhd. *barzan*, hervorstehen. — + **Plázpatrön<sup>e</sup>** f.: f. *Ballön*. — + **Bock** m.: vorstehende Quellaugen (*Grophthalmus*) mit starrem Blick wie ein Ziegenbock. — < **Bohn<sup>e</sup>** f.: aus *Sohn* (f. Necklieder). — × **Boppel** m.: Idiot; hierzu vgl. den Uebernamen der Freiburger *Poppelle* und Emmendinger *Stadtpoppelle* wegen der Heilanstalten; zu einer  $\sqrt{pop}$ , die *rundliches* bezeichnet (schwäb. *Boppel* m. *Wollknäuel*), so auch *kleines Kind*, schließlich *Mensch, der auf dem Geistesstande eines Kindes blieb*. — < **Bóppelandel** m.: aus *Schoppelandel* (f. d.) — **Brægili** m. — + **Bückili** m.: mehrere Bucklige; mhd. *buckel* *Schildbuckel*, daraus spätmhd. *Rückenhöcker*. — + **Bumm** m.: Verwachsener; auch mit *bum* werden knollige, geschwollene Formen bezeichnet (vgl. *bumsätt* ganz satt, *Bummer* kleiner, dicker Hund; zur  $\sqrt{pump}$  (f. Sippename *Bumbels*). — < **Büser**: aus *Muser*. — + **Datsch** m.: mehrere Männer von kleinem, gestauchtem Wuchs (*Eblitatsch*, *Schlenketatsch*; mhd. *tatze* Pfole und dann: Schlag mit solcher. — × **Déckbett** n.: nach einem Mißgeschick? (f. Necklieder). — **O Diersburger** m.: aus *Diersburg* zugezogen. — + **Dirr<sup>e</sup>** m.: *dürrer* Mensch; mhd. *dürre*. — + **Dittlimài** f.: eine *Maria* mit überstarkem Busen; mhd. *tüte* Zitze;  $\sqrt{dah(d)}$  saugen. — < **Tschlýi** m.: ein *Ludwig* einer fremden Familie, der einen kurzen Fuß hat; mit den gehemmten Mitlautern t, z, f (namentlich im Vorschlag) bezeichnet man häufig etwas körperlich oder geistig gehemmes oder hemmendes (*Tschöli*, ein *Dubel*, *Tschianki*, ein *Krummfuß*, der die Absätze schief tritt: mhd. *twalm*, *qualm* Betäubung); *Gschnick* näselnder Mensch; *gezwoollen* verwirrt; *Zwuckel* kleines, unbeholfenes Kind; *G(sch)niesel* = Schnupfen. — × **Düme<sup>n</sup>nüller** m.; ein *Daumenlutscher*, *nollen* = *lollen* saugen; lautmal.  $\sqrt{l-l}$ , vgl. got. *daddjan* säugen, wo diese Töne durch *d-d* wiedergegeben sind, welche die ersten, unbestimmten Kindeslaute nachahmt. — × **Ēergeschirr** n.: eine unordentliche Familie G. — × **Eiertrippler** m.: Gangart. — × **Eierdütter** m.; trinkt gern Eier;

dutter hier wohl dotter und nicht verwandt mit tutte Zige von der  $\sqrt{dah}$  (d) saugen. —  $\times$  Entewackele m.: wackelnder Gang. —  $\leftarrow$  Végili n.: Kind, Waldvogel. —  $\leftarrow$  Féltschneck m.: Fellmett (fremder Name.) —  $\times$  Fílz-mūs: Geizhals. —  $\times$ ? Pfírzli m. — Frihzwætshg f.: f. Zwätshg. — Füle m.: J Julius Kr. —  $\leftarrow$   $\times$ ? Pfürzgaier m.: Kornmaier. — + Kaffé-schíßel f.: nach der Hutform. — + Gáis f.: mehrere, magere Menschen, (vgl. auch Habergais, Hattel). — + Gáisbárt m.: nach der Bartracht. —  $\times$   $\leftarrow$  Čhali m.: ein Karl mit näselndem Sprachfehler (s. a. Hali, Schmáli). — J Kā<sup>o</sup>lmich m.; aus Sa<sup>o</sup>lmich = Salomon? — Gäensparrer m.: ein Pietist, der großspurig, würdevoll geht. — Gašt m., Gásti<sup>n</sup> f.: ein fragwürdiger („verstohlener“) Mann und seine Frau; = Garst? (s. Getz) oder Gast, das früher auch den Sinn hatte ungebeter Fremdling (vgl. heute schlimmer Gast). —  $\leftarrow$  Krazmi m.: aus Kratzer. —  $\leftarrow$ ? Gez m.: Sohn des Gašt (s. d.); aus dem Namen gibt sich kein Anhalt zur Deutung. —  $\times$   $\leftarrow$ ? Gíggemæck m.: ein tappischer Mensch namens . . . . weg; steckt in Gigg Geck ‚Narr‘? —  $\leftarrow$  Gílgévögel m.: aus dem Namen Gilg. —  $\times$  Kind n.: zurückgebliebener, kindischer Mensch. —  $\times$  Gíngen m.: ein zwergiger Mann, der viel gehänselt wird und leicht reizbar ist, namens Johann (s. Schar, Schargárki, Schærgárkele); Anlehnung an gankeln schwanfen. —  $\times$  Klapperer m.: ein Prahlhans. — Klózpiff f.: eine Frau. — + Knudde, Knuddli m.: kleiner Mensch; = Knoten. —  $\leftarrow$  Kó<sup>h</sup>lmeis<sup>e</sup> f.: ein Mann namens Kohler. —  $\times$  Chrištkind n.: ein frommtuender, aber geriebener Mensch. —  $\times$  Gróßherzög m.: nach dem gewichtigen Gange. — + Krumm<sup>e</sup> m.: einwärtsgedrehte, frumme Beine. — + Krautstorzen<sup>n</sup> m.: mit hohem spizen Schädel (s. Zuckerrübkopf); = Kohlstrunk. —  $\times$  Gschnick m.: ein Mensch mit näselndem Sprachfehler (s. Schnickschnack; = Čhali). — + Hali m.: s. Čhali). — +  $\leftarrow$  Habergaiß f.: ein dürrer Mensch mit Namen Graber. — + Haddel f.: dürrer Mensch; mhd. hatele Ziege. —  $\times$  Hálsab-sæger m.: nach einer Prahlerei? — +  $\times$  Hænschen<sup>n</sup> n.: ein kleiner, gutmütiger Hans; daß nicht Häsle steht, zeigt an, daß Häschen (mit fremder Verkleinerungssilbe!) als fester Begriff für ‚Halbnarr‘ gefühlt wird; s. Línchen. —  $\times$ ? Mädlēn-Hém<sup>a</sup>schíß f.: nach einem Mißgeschick? — + Hengst m.: großer, dürrer Mensch. —  $\leftarrow$  J Jausel m.: Name Josua? — Jesel m.: einer aus der Sippe W. —  $\times$  Jesusknab<sup>e</sup> m. = Chrištkind. — J Júddeštinkeri<sup>n</sup> f.: = Judenweib. — Jüng<sup>e</sup> Séidich m.: s. Seidich unter a. — + Lángbeini m.: großer hochbeiniger Mensch. — J Lázarus m.: Lazarus R. 1; Juden werden gern mit dem Vornamen genannt. —  $\leftarrow$  Líná-púppa m.: namens Lienert. — +  $\times$  Línche<sup>n</sup> n.: kleine, gutmütige Frau Lina vom Häschen; Línchen statt Línle passend zu Häschen und auch, weil Línle mit heimischer Verkleinerung nicht den Begriff ‚Halbnärrin‘

enthielte. — **Mädlēn-Häm<sup>s</sup>schiß**: f. bei H. — × **Mäckili** f.: aus der Kindheit gebliebener Name; sie verlangte immer ein *Mäckili Brot*. — < **Nägel** m.: aus *Nägele*; der Sohn dagegen *Nägele<sup>n</sup>* n. = kleiner Nagel. — × **Napoleon** m., **der ält<sup>e</sup> Napoleon**, **Napoleon der erste**: Veteran von 1866 und 1870/71 (f. Neckverse). — **Ninftli**, **Ninftliflæck** m. — **J Nuschümme** m.: ein Jude, der das Wort *nu schümme!* (z. B. *nu schümme! sch<sup>en</sup> Kélwli!* meiner Seele, ein schönes Kalb!; hebr. *neschamáh* Seele). — × **Rätsch<sup>e</sup>** f.: redseliges Weib; mhd. *ratzen* rasseln. — < **Réhbock** m.: aus *Rederer* (f. *Sæbock*). — + < **Ríesenbölle<sup>n</sup>** m.: kleiner Mensch (*Riederer*); altgerm. *bolla* rundlicher Körper; alem. *Bollen* m. = rundlicher Klumpen; wohl eine  $\sqrt{\text{mit } \sqrt{\text{bobb}}}$  (f. *Boppel*).  $\sqrt{\text{bomb}}$ , *bumb* (f. *Bumbel*). — **Roller** m.: (= Katzenroller, Kater?). — **J Rösel** f.: eine Judenfrau, als Jüdin mit Vornamen genannt. — + **Rot<sup>e</sup>** m.: nach der Haarfarbe. — < **Sæbock** m.: f. *Rehbock*. — < **Sáumännl<sup>e</sup>** n: *Baumann*. — **Schæll<sup>e</sup>** f.: 1. weiterer Name für *Getz* (f. d.); 2. sein Onkel. — × **Schar<sup>n</sup>**, **Schargáηki**, **Schæηgáηkele** m.: = *Gingari* (f. d.); vgl. els. *Schlengerkel* Tolpatzsch. — < **Schildkrott<sup>e</sup>** f.: *Schillinger*. — + **krümme Schlitte<sup>n</sup>** m.: ein Krüppel. — × **Schmäli** m.: = *Chäli*. — < **Schnatli** m.: *Fladt*. — < **Schnátterer** m.: *Watterer*. — + **Schn<sup>e</sup>ider** m.: dürrer, magerer Mensch (nicht Schneider von Beruf); vgl. unter b.: *Schnidermariann*. — × **Schnick**, **Schnickschnack** m.: f. *Gschnick*. — **Schöfbock** m.: Idiot. — × **Schoppe<sup>n</sup>landel** m.: ein *Landolin*, der gern einen *Schoppen* trinkt (f. *Boppelandel*). — < **Schreikaz<sup>e</sup>** f.: *Schreier*. — × **Schrittsæpp** m.: ein *Josef*, der mit langsamen großen Schritten geht. — < **Schielischlapen<sup>n</sup>** m.: ein *Schüle* aus der Sippe " *Schlapp<sup>n</sup>*"; hier ist Wortspiel *Schuh-Schlappen* klar; ob aber auch beim Sippennamen? — + **Schurke<sup>n</sup>** m.: kurzer gedrungener Wuch<sup>s</sup>. — × **L Schwarz<sup>e</sup>** m.: schwarzhaariger Lehrer. — **Schwarzi** f.: ein schwarzhaariges Mädchen. — + > **S<sup>e</sup>Idenpuppe** f.: eine Frau und ein Mädchen mit weißblondem (Seiden-) Haar aus der Lippe " *Seidich*. — × **Sæpp-wie-máin<sup>s</sup>ch<sup>t</sup>** m.: ein Idiot *Josef*, der die Redensart hat „wie main<sup>s</sup>ch? “; = *Bäppischiss*. — < **Wébersichel** f.: *Michael Weber*. — **L Simmas**, **Simse<sup>n</sup>hopser** m.; viell. zum Vornamen *Simon*? — **Spattli** m. — < **Spötwætschg** f.: ein *Spothelfer* " *Zwætschg*, zum Unterschied von dem *Zwætschg* (f. d.). — + **Stumpe<sup>n</sup>** m.: 1. ein kleiner dicker Mensch; 2. ein Mann mit einem Armstumpf. — < **Sindenbock** m. — × **Wackele** m. = *Entewackele*. — × **J Wackili** m.: ein häufig in den Ort kommender Jude mit starkem Wackelgang. — < **Wackis** m.: aus *Wackele* (ohne Beziehung zu *Wackis* = Elsäßer). — × **L Wäcklifresser** m. — **Xándekärli** m.; Ri. — **Xándutt** m.: G. — < **Ziegenbock** m.: aus *Ziegler*. — + **Zückerrüebkopf** m.: hoher Spitz-

schädel = *Krutstorzer*. —  $\times$  **Zúzu** m.: ein Stotterer (s. bei *Zwilm*). — **Zwætschgen** m.: so werden zwei Männer genannt; man unterscheidet darum *Frihwætschg* f. und *Spözwætschg* f. (s. d.). —  $\times$   $<$  **Zwilm** m.: ein närrischer Mensch namens *Wilhelm*; in *Zuzu* und *Zwilm* tritt uns wieder der Hemmlaut *z* zur Bezeichnung von Hemmungen entgegen; es ist hiebei bemerkenswert, wie die Neuschöpfungen *Zuzu* und *Zwilm* den alten Urwurzeln für stottern, verwirrt sein *tat, tot, tut* und dem alten *twalm* ‚Betäubung, Verwirrung‘ nahekommen.

### 3. B o r n a m e n.

Beachtenswert erschienen mir nur die sprachlich veränderten und die Mehrzahlbildungen aus ihnen in Familiennamen und einige aus männlichen Namen gebildete Frauennamen.

**Andreas:** *ándrēs*, (*Täüsigēn*)-*andrēsen*. — **Anton:** *Dōni*, (*Klēe*)-*Dōnis*. — **Paul:** *Päül*, *Päüli*. — **Benedikt:** *Bændik*, (*Jæger*)-*bændiken*. — **Benjamin:** *Bænni* *Bænnis*(*J*); *Bænjamins* (fam. *Benj. N.*, weil der seltene Vorname von den anderen Familien *N.* unterschied). — **Bernhard:** (*Gænsli*)-*bernhârden*. — **Therese:** (*Köhlerfränzen*)-*térés*. — **Ferdinand:** *Ferdi*. — **Fidelius:** *Fiddel*. — **Philipp:** *Philippen*-(*Sæpp*). — **Franz:** *Franzli*, (*Köhler*)-*franzen*. — **Franziska:** *Fánni*. — **Friedrich:** *Frider*, *Friders*; *Friz*, *Frizli*, (*Mézger*)-*frizen*, *Frizlis*-(*Mârie*). — **Karl:** *Kârl*, *-Kârle*, *-Kârli*, (*Schmitt*)-*kârlis*. — **Katharina:** *Kætter*. — **Georg:** *Jerg*, (*Gläser*)-*jergen*, *Schorsch*, (*Ritter*)-*schòrschen* (ich konnte nicht ermitteln, woher sich bei *Georg*, *Jakob* und *Josef* diese Doppelformen mit verschiedenem Anlaut erklären). — **Christoff:** (*Räche*)-*stæffis*, *Stæffen*-(*hannis*); *Christel*. — **Gustav:** *Gustel*. — **Heinrich:** *Hainer*, (*Schreiner*)-*hainers*. — **Jakob:** *Schákob*, *Schákoben*-(*frizen*), *Schákebli*, (*Ried*)-*jòckels*. — **Johanna:** *Hänni*. — **Johannes:** *Hans*, (*Stæffen*)-*hannis*, (*Schën*)-*hanzen*, (*Schën*)-*hänslis*, *Schar*; *Hänschen* (s. 2c); **Josef:** *Sæpp*, (*Hueber*)-*Sæppe*, *Bække* *sæppin* f.; *Schósæf*, (*Næffen*)-*schosæffen*. — **Landolin:** *Ländel*. — **Lina:** *Līne*, *Līnche* (s. unter 2c). — **Lorenz:** (*Næffen*)-*Lorénzen*, (*Péter*)-*lènze*. — **Ludwig:** *Lýi*, *Tschlýi*. — **Luise:** *Lýwis*. — **Magdalena:** *Mádlēne*, *Lēne*. — **Maria:** *Mâri*, *Mai*. — **Maria Anna:** *Mariámne*. — **Maria Ursula:** *Maiúrsch*. — **Michael:** *Michel*, (*Schmitt*)-*michels*, *Michlere* f. — **Rosa:** *Rēsli*, *Rōsel*, *Rōse*. — **Sebastian:** *Bástel*, *Bástels*, *Bástili*, *Bástiān*, *Bastiāns*. — **Ursula:** *Ursch*. — **Xaver:** *Xáfēr*. — **Wilhelm:** *Zwilm*.

### Ortsnamen und Ortsübernamen (= \*).

Vertraut sind dem Ohre nur die Namen der Nachbarorte und darüber hinaus die von Ortschaften, mit denen Handels- oder andere Beziehungen

bestehen. Geläufig sind von den Ortsübernamen nur die der nächsten Orte. Zwischen der männlichen Jugend benachbarter Dörfer bestehen meist heftige Fehden, die oft mit Blut und Beulen endigen. Wer sich von einem Dorf in das andere begibt, muß gewärtig sein, daß er gestelzt und „abgeschmiert“ wird. Selbst Buben, die mit ihren Müttern zum Litzkirchle bei Oberschopfheim gehen oder auf den Grenzmatten des Bannes arbeiten, werden angegriffen, ohne Anlaß, und geprügelt, es genügt ein *Friesenheimer* oder *Heiligenzeller*, *Oberweierer Schäß* zu sein. Friesenheim, Oberweier und Heiligenzell haben Frieden miteinander und bilden gewissermaßen eine Kampfgemeinschaft.

**Friesenheim:** *Fr̄iesene*, Bew. *Fr̄iesemer* \* *Ræbmässer* (im Wappen ein Rebmesser). **Oberweier:** *Oberw̄ier*, *Oberw̄ierer*; \* *Grappenschärkel*. — **Heiligenzell:** *Heligez̄ell*, -er. **Diersburg:** *D̄iersburg*, -er \* *Möre*<sup>n</sup> (s. u.). — **Oberschopfheim:** *Schopfe*, -emer \* *Linse*<sup>n</sup>. — **Niederschopfheim:** *Niderschopfe*. — **Schuttern:** *Schuttere*, -ermer \* *Schlyche*, *Krautstumpen*<sup>n</sup>. — **Dinglingen:** *Dinl̄in*<sup>n</sup>. — **Hugsweier:** *Hygsw̄ier*, -er \* *Möme*. — **Lahr:** *Lör*, -er \* *Schißkiwel*, *Káfēšibel*. — **Burgheim:** *Burge*. — **Kuhbach:** *Kyebach*; nahe bei der Wallfahrtskapelle *Bryedertäl*. — **Reichenbach:** *Richebach*. — **Mietersheim:** *M̄ieterše*. **Kippenheim:** *Kipene*. — **Kippenheimer:** *Kipenew̄ier*. — **Schmieheim:** *Schmie*. — Die Riedorte zwischen Eisenbahn und Rhein heißen insgesamt \* *Riedšnōke*<sup>n</sup>. — **Kürzell:** *Kirzell*. — **Schutterzell:** *Schutterz̄ell*. — **Schutterwald:** *Schutterw̄ald*. — **Ottenweier Hof:** *Dáifeh̄of*. — **Nonnenweier:** *N̄innew̄ier*. — **Allmannsweier:** *Almersw̄ier*. — **Ottenheim:** *Ödene*. — (**Gerstheim i. Els.:** *Gāršte*). — **Meissenheim:** *M̄isene*. — **Ichenheim:** *Ichene*. — **Dundenheim:** *Dungene*. — **Altenheim:** *Altene*. — **Goldscheuer:** *Göldš̄ier*. — **Zunsweier:** *Zunš̄wier*. — **Elgersweier:** *Elgerš̄wier*.

#### Recklieder:

D̄iršburger Möre<sup>n</sup>\*)  
mit den lange<sup>n</sup> Ohren,  
mit den kurzen Fleck,  
's kenne<sup>n</sup> mi<sup>4</sup> alle Ieck!

\*) Muttersau.

Dinglingen<sup>n</sup> ist eine schöne Stadt,  
Friesenheim ist der Bettelsack,  
Oberschopfheim ist der Linsenkiwel<sup>\*)</sup>  
Schutteren<sup>n</sup> ist der Deckel dariber.

\*) Ursprüngl. wird es hier auch „Lürzkiwel“ geheißen haben (= Dreckkübel) wie in anderen Ortslitaneien; der Uebername „Linsen“ spielte aber herein.

**A n m e r k u n g:** Neckereien, Sprüche und Lieder folgen im nächsten Heft.

## Bücherbesprechung.

---

Reichwein, Knielingen. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte. XII + 151 S. mit 34  
Abbildungen und 2 Karten. 1924. Verlegt bei der Gemeinde Knielingen.

Was der Verfasser im Vorwort als seine Absicht ausspricht, ein Volksbüchlein seiner Heimatgemeinde zu schaffen, ist ihm trefflich gelungen. Aus jeder Zeile spricht echte Heimatliebe. Der Stoff ist übersichtlich geordnet, die Sprache schlicht und klar. Die wohl gelungenen Bilder aus alter und neuer Zeit stellen einen schönen Schmuck des Büchleins dar, das jeder Leser nach Beendigung der Lektüre mit dankbarer Befriedigung aus seiner Hand legen wird. Das große Weltgeschehen und die allgemeine Entwicklung der Zustände und Verhältnisse in Staat und Kirche, Wirtschaft und Kultur werfen ihren Wellenschlag hinein in das örtliche Werden der Dinge und das Leben der Ortsbewohner. Nach allgemeinen Bemerkungen über Ort und Namen, Tracht und Dorfzeichen bietet der Verfasser die Lokalgeschichte dar. Ausgehend von der vorge-schichtlichen Zeit, schildert er sodann die römische Periode, Mittelalter, Reformation und Neuzeit. Im dritten Abschnitt wird die Kulturgeschichte Knielingens, im vierten das Vereinswesen behandelt, auf den der fünfte mit der Ortsfrage über die vier Kreuze von Knielingen folgt. Der Schluß bringt Urkunden und Uebersichtstabellen.

Wir wünschen dem Büchlein weiteste Verbreitung. Nicht nur die Knielinger wer-den ihre Freude an ihm haben, sondern alle Freunde der Heimatgeschichte überhaupt.

Kehl a. Rh.

Friedrich Stengel.

Die anderen Besprechungen müssen wegen Raummangels zurückgestellt werden.

Die Schriftleitung.

## Mitteilungen der Schriftleitung.

---

Im letzten Augenblick wird der Schriftleitung die Festschrift: „Schiltach. Vierzig Jahre freiwillige Feuerwehr“ von J. Fr. Bühler zugeschickt. Eine Besprechung dieser schönen Arbeit müssen wir uns für die nächste „Ortenau“ aufsparen, möchten aber kurz darauf hinweisen, daß für die Stadtbrände, die S. 98 ff. dieses Hestes angeführt werden, anderes Urkundenmaterial verwendet wurde.

Durch Uebereinkommen mit dem Frankfurter Kunstverein haben auch wir unseren Mitgliedern den Bezug der Faksimile-Ausgabe: Merian, Schwaben zu dem Vorzugspreis von 21 Mk. ermöglicht und wegen des späten Erscheinens unseres Hestes für unsere Mitglieder eine Verlängerung des Vorzugsangebotes bis zum 30. Juli vereinbart. Alles Nähere besagt der diesem Hest beiliegende Prospekt.

Beiträge (nur in druckfertigem Zustand) sind zu richten an den Herausgeber, Prof. Dr. E. Bajer, Offenburg.

Mitgliedsbeiträge erbittet unser Rechner, Herr Kaufmann Ad. Siefert, Offenburg, Wilhelmstr. 4 unter: Postscheckkonto Karlsruhe 6 057, Historischer Verein für Mittelbaden, Offenburg einzahlen zu wollen.

---